Mair

Juristisch-medicinischer

Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair,
ausübendem Arzte.

IV. Band.

Augsburg, 1863.
Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Juristisch-medicinischer

Commentar

der

neuen kgl. bayerischen, kgl. preußischen und kais. kgl. österreich.

Strafgesetzgebung,

für

Staatsanwälte, Richter, Vertheidiger und Aerzte

bearbeitet von

Dr. J. Mair

ausübendem Arzte.

IV. Band.

Augsburg, 1863.

Druck und Verlag der K. Kollmann'schen Buchhandlung.

Kindsmord.

Oesterr. Str.-G.

§. 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistands umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tödtung 10 bis 20jährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistands umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt.

§. 339. Eine unverehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistand rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen 24 Stunden, von der Zeit der Geburt an gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Uebertretung mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten bestraft.

Oesterr.-Str.-Pr.-O.

§. 90. Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den über die Tödtung (S. Tödtung) überhaupt zu pflegenden Er-

hebungen auch zu erforschen, 1) ob das Kind lebend geboren, und 2) sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sey.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindsmords mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer andern Person, als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindsmords Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord und Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu 2 Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugebornen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Art. XII. 6. des Einführungs-Gesetzes.

Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugebornes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 231. Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu bestrafen.

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden, oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

Art. 249. Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen oder an Geld bis zu 100 Gulden bestraft.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 500 Gulden zu erkennen.

Bayer. Pol.-Str.-G.-B.

Art. 110. An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt, oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem andern Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, oder in einer besondern gesetzlich zuläßigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Thl. II.

Art. 77. Bei vorgefallener Kindestödtung ist außer der Beschaffenheit und Tödtlichkeit der Verletzungen zu untersuchen, ob das Kind lebendig geboren, und lebensfähig gewesen sey, wobei alle betreffenden Erscheinungen und die zur Entdeckung derselben angewendeten Proben umständlich zum Protokolle zu verzeichnen sind.

Art. 80. Wenn gegen eine Person hinreichender Verdacht heimlicher Geburt, und eines damit in Verbindung stehenden Verbrechens z. B. des Kindsmords, Abtreibens, Aussetzens ꝛc.

vorhanden ist, so soll dieselbe im Beiseyn zweier ehrbarer Frauen von dem Gerichtsarzte oder einer beeideten Hebamme untersucht werden.

Außerdem besteht in Bayern: Instruktion für die Gerichtsärzte, Behufs des Vollzugs der medic. forensen Untersuchungen in Betreff des Kindsmords. München 1845.

Vgl. Meinen Entwurf einer gerichtl. Leichenschau-Ordnung in der deutschen Zeitschrift für Staatsarzneikunde 1861. 4. Heft. IV. Leichenschau Neugeborner.

Als besondere Geräthschaften für die Obduction Neugeborner sind erforderlich: eine große Schalenwage mit den Gewichten bis zu 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kalten Wasser gefülltes Gefäß, ein Zollstab, ein Tasterzirkel, eine Loupe, eine verläßliche Fallpincette, und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

Bei den Untersuchungen über fraglichen Kindsmord kommen außer der Inspektion und Section der Leiche insbesondere auch die Erscheinungen an der Mutter und alle die das ganze Factum der Schwangerschaft und Geburt begleitenden, ihm vorausgegangenen und nachgefolgten Umstände zur Erhebung.

Die Merkmale einer kürzlich überstandenen Geburt sind: Milch in den Brüsten; sehr schlaffe, faltige, Bauchdecken mit dunkeln Querstreifen, bräunliche Färbung der Bauchhaut, die kuglige harte oder ausgedehnte Gebärmutter über den Schambeinen; geschwollene, entzündete, empfindliche äußere Genitalien; Einrisse des Schambändchens, wohl auch des Mittelfleisches, Angeschwollenseyn des letztern, ungewöhnliche Dicke und Ungleichheit des vordern Rands des Mittelfleisches, wie Falten und leichte Verschiebbarkeit der Haut desselben, eine erweiterte, erschlaffte Scheide, ohne Querfalten der innern Wände, Hereinhängen der vordern Wand derselben in den Scheidekanal, nach Abwärts gerichtete Convexität des Scheidengewölbes; Herabhängen des Mutterhalses in die Scheide bei größerer Enge desselben nach Oben als abwärts; wulstige, oft eingerissene Muttermundslippen, oder Falten des äußern Muttermunds seitlich an der Uebergangsstelle der vordern, längern Muttermundslippe in die hintere, kürzere; blutige, schleimige Wochenreinigung.

Ein blutiger Lochienfluß, eine noch kindskopfgroße Gebärmutter, Erscheinungen, die nur in den frühesten Tagen des Wochenbetts beobachtet zu werden pflegen, finden sich ausnahmsweise noch später, selbst über 14 Tage vor, wenn der Rückbildungsprozeß der entleerten Gebärmutter gestört wird durch Mangel an körperlicher und gemüthlicher Ruhe der Wöchnerin. Auch darf nicht übersehen werden, daß das Gebärorgan bei Mehrgebährenden ohnehin längere Zeit größer bleibt, als bei Erstgebärenden, und bei schnell verlaufenden Geburten Blutung und Volumszunahme des Uterus länger währen, als bei langsamen.

Was das Verhalten der Schwangern und die die Geburt begleitenden oder ihr nachgefolgten Umstände betrifft, wird davon bei der Erörterung des durch eine präcipitirte Geburt hervorgerufenen Sturzes des Kindes auf den Boden oder in den Abtritt und der Frage die Rede seyn, ob nicht der Tod des Kindes durch die bloße Fahrläßigkeit der Mutter oder selbst ohne ihr Verschulden eingetreten sey, sey es, daß sie in völliger Unwissenheit über ihren Zustand geblieben, und von der Geburt überrascht worden sey, oder in einem völlig bewußtlosen Zustande geboren habe.

Kindsmord.

Kein Gesetzgebungsabschnitt hat durch das Hinwegfallen der Beweistheorie eine größere Vereinfachung gegen das **bayer. G.** von 1813 erfahren, als der von der Kindestödtung.

Das Gesetz von 1813 hatte in Art. 160 — 165 eine alle möglichen Fälle des mangelhaften Thatbestands beim Kindsmord umfassende, jedoch unvollständige Kasuistik aufzustellen versucht. Faßt man die Merkmale des Begriffs des Kindsmords, abgesehen von Bestimmungen positiver Gesetze, nämlich a) uneheliche Geburt, b) Neugeborenheit, c) Leben, d) Tödtung durch die Mutter und e) mörderische Absicht ins Auge, so kann allerdings von den letztern

drei Merkmalen das eine oder andere ungewiß seyn, und doch eine Strafbarkeit vorliegen; jedoch konnte in den meisten Fällen nur eine bloße Verdachtsstrafe statuirt werden. Auf die jenen Vorschriften zu Grunde gelegene Distinction zwischen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit kann aber bei dem Ausspruche von Geschwornen nicht eingegangen werden.

Alle möglichen Fälle des mangelhaften Thatbestands bei diesem Verbrechen reduciren sich auf folgende:

1) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, aber nur wahrscheinlich, daß es durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verlor, und nur wahrscheinlich, daß die Mutter eine mörderische Absicht hatte. Hieher gehören die Möglichkeit, daß der Tod durch Herabstürzen auf einen festen Körper, oder durch Umschlingung der Nabelschnur, oder sonst entstanden sey.

2) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, und gewiß, daß es durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter das Leben verlor, es ist aber nicht gewiß, sondern nur wahrscheinlich, daß die Mutter die mörderische Absicht hatte; z. B. es ist gewiß, daß die Tödtung durch die Mutter während der Geburt geschah, (Erdrosseln durch Herausziehen), es stehen aber der Annahme der Absicht ziemliche Gründe entgegen. In solchen Fällen wird oft nur von fahrläßiger Tödtung die Rede seyn können, wenn Beweis hiefür vorliegt.

3) Es ist gewiß, daß das Kind gelebt habe, auch gewiß, daß die Mutter die mörderische Absicht hatte, aber nur wahrscheinlich, daß das Kind sein Leben durch die Handlung oder Unterlassung der Mutter verlor. Hier ist nur der Versuch gewiß, die Vollendung blos wahrscheinlich, z. B. die Mutter unterbindet absichtlich die Nabelschnur nicht, die Aerzte aber finden es zweifelhaft, und nur wahrscheinlich, daß daraus der Tod entstanden sey, oder es blieb zweifelhaft, ob ein Kind, das die Mutter eingestandenermaßen zu ersticken bemüht gewesen, und das auch während dieser Bemühungen starb, — an Erstickung oder natürlichen Todes gestorben sey.

Hier wird viel darauf ankommen, welche Handlung, wie lange fortgesetzt 2c., die Mutter unternommen hat. (Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem erfolgten Tode?)

4) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber auch nur wahrscheinlich, daß es sein Leben durch eine Handlung oder Unterlassung der Mutter verlor, aber gewiß, daß die Mutter eine solche Handlung in mörderischer Absicht unternommen hat, z. B. die Mutter gebärt über einem Gefäße mit Wasser, und läßt das Kind in diesem liegen, damit es sterben soll. Es ist aber nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, und eben darum nur wahrscheinlich, daß es sein Leben auf diese Weise verlor. Hier kann wieder der Versuch in Frage kommen.

5) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber gewiß, daß die Mutter eine Handlung oder Unterlassung an demselben vorgenommen, durch welche, wenn das Kind gelebt hat, dessen Tod herbeigeführt wurde; es ist indeß nur wahrscheinlich, daß sie eine mörderische Absicht hatte, z. B. die Mutter gebärt an einem Orte, wo das Kind durch Herabfallen Verletzungen erhält, die, wenn das Kind lebte, tödtlich seyn mußten; der Ort ist ein ungewöhnlicher, aber die Mutter weiß das Gebären an diesem ungewöhnlichen und gefährlichen Orte zu entschuldigen.

In allen diesen Fällen wird es nunmehr dem Ermessen der Geschwornen überlassen bleiben, ob die Indicien des einzelnen Falles von hinlänglichem Gewichte seyen, einen Schuldausspruch auf Kindsmord, Versuch oder fahrläßige Kindestödtung darauf zu gründen.

6) Es ist nur wahrscheinlich, daß das Kind gelebt habe, aber gewiß, daß die Mutter in mörderischer Absicht eine Handlung oder Unterlassung vorgenommen, welche, wenn das Kind gelebt, den Tod zur Folge haben mußte, z. B. Abschneiden der Kehle &c.

Für diesen Fall, wo die allgemeinen Vorschriften über den Versuch, in so fern dem Mordversuch an der Leiche kaum Geltung zu verschaffen seyn möchte — nicht ausreichen, hatte der Gesetzgeber in Art. 240. d. Entw. v. 1853 speciell vorgesorgt, damit nicht Verbrechen straflos blieben, die sehr häufig von dem wirklichen Kindsmord sich nur formell unterschieden.

Schon mit der Einführung des neuen, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit basirten Strafverfahrens sah sich die Gesetzgebung im Jahr 1848 veranlaßt, für das Verbrechen der Kindestödtung bei

mangelhaftem Thatbestand in Art. 6 des Ges. vom 29. August 1848*) eine besondere strafgesetzliche Bestimmung zu erlassen, da mit dem Wegfallen jener Casuistik von allen Fällen des sog. Kindsmords mit mangelhaftem Thatbestand nur dieser einzige übrig blieb. Die Strafe sei motivirt durch die besondere Natur des Kindsmordes und die erkannte Nothwendigkeit, aus höhern Staatsrücksichten mörderische Anfälle auf neugeborne uneheliche Kinder zu verhindern, unter Beachtung der Schwierigkeiten, die der Bestrafung des Kindsmords hauptsächlich darum entgegenstehen, weil sich die Merkmale der Lebendigkeit und Lebensfähigkeit, (die, als mit dem verbrecherischen Willen der Mutter gar nicht zusammenhängend, im neuen Gesetze weggeblieben ist) nur selten zu positiver Gewißheit herstellen lassen. Obschon im Entwurfe der in d. g. Art. 6 gebrauchte unbestimmte, (weil subjektiv-objektive) Ausdruck einer „lebensgefährlichen" Handlung oder Unterlassung in den bestimmtern „eine zur Tödtung geeignete" Handlung umgewandelt worden, so mußte doch die ganze Strafbestimmung auf lebhaften Widerspruch stoßen, weil die Grundlage des Urtheils ein ganz zweifelhafter, unsicherer Zustand sei, und am Ende doch nichts herauskomme, als eine Verdachtsstrafe; wenn man aber einmal wegen Mords strafen wolle, müsse Gewißheit vorhanden sein, daß ein lebendes Wesen Gegenstand des Verbrechen gewesen sei, an einem todten Menschen könne auch nicht einmal ein Versuch des Mordes begangen werden, weil man an einem todten Menschen auch nicht anfangen könne, ihn zu tödten.

Das neue bayer. Ges. behandelt, abweichend von den beiden andern Strafgesetzgebungen, die Tödtung eines neugebornen, ehelichen Kindes ebenso, wie die eines unehelichen, und wählt übereinstimmend mit den beiden andern Gesetzgebungen statt eines festbegrenzten Termins, (der Neugeborenheit), innerhalb dessen dieses Ver-

*) Jener Art. 6 lautet: „Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes, uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit 4—8jährigem Arbeitshause bestraft werden."

Art. 240 d. Entw. v. 1853: „Eine außereheliche Mutter, welche in mörderischer Absicht eine zur Tödtung ihres neugebornen Kindes geeignete Handlung vorgenommen hat, soll, wenn keine Gewißheit besteht, ob das Kind zur Zeit jener Handlung gelebt habe, wegen tödtlicher Mißhandlung ihres Kindes mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden."

brechen begangen werden könne, den elastischen Begriff „während oder gleich nach der Geburt."

Endlich wurde eine Ausscheidung zwischen Mord und Todtschlag bei der Begriffsbestimmung dieses Verbrechens nicht statuirt, sondern der Kindsmord als besonderes Verbrechen behandelt, damit, falls die Geschwornen auf die Frage: „Hat die Mutter sich dadurch des Verbrechens des Kindsmords schuldig gemacht, daß sie während oder gleich nach der Geburt" ꝛc. den Wahrspruch fällen sollten: „Ja aber nicht gleich nach der Geburt" nicht mehr wegen Mords, sondern nur wegen Todtschlags gestraft werden könnte, da der überlegte Entschluß, welcher den Mord charakterisire, nicht bejaht sey.

Nach Frühwald findet auf den unter den im §. 139 des **öster. Str.-G.** aufgeführten Umständen blos versuchten Kindsmord nicht die in §. 138 (Mordversuch) bestimmte Strafbemessung Anwendung, weil unter diesen Umständen selbst der vollbrachte Kindsmord mit einer geringern Strafe bedroht ist, als welche auf den vollbrachten Mord überhaupt gesetzt ist, und bei der Anordung des §. 138 zu berücksichtigen war. Es wird also in einem solchen Falle nach der in §. 8 aufgestellten Regel die Strafe nach diesem § mit Anwendung des §. 47a zu bemessen sein.

Kindsmord und geminderte Zurechnung.

Die Gründe, welche der Gesetzgeber hat, die Tödtung eines, insbesondere unehelichen Kindes während oder kurz nach der Geburt durch die eigene Mutter vom Verwandtenmord (Mord im Allgemeinen) zu sondern und gelinder zu bestrafen, sind theils, wie die in der Gesetzgebung d. J. 1813 an die Spitze gestellten, politisch legislatorische, theils, nach den Motiven des neuesten Entwurfes, auf medicinischem Boden zu suchen.

Der Geburtsakt selbst bringt nicht selten einen solchen Grad von Aufregung des Nervensystems hervor, daß der Zustand der Gebärenden an Bewußtlosigkeit oder an Wuth grenzt, Umstände, die selbst volle Straflosigkeit begründen können.

In den Verhandlungen des Ausschusses der 2. bayer. K. wurde an-

kannt, daß jene gereizte und aufgeregte Stimmung (abgesehen von ihrer Steigerung zur Mania parturientium) nur unter der weitern Voraussetzung Berücksichtigung finden könne, wenn sich damit noch ein anderweitiger Impuls, welcher erst die mörderische Richtung in sich trage, verbinde; dieser liege in der Angst vor der Schande, vor den Mißhandlungen der Eltern, vor Mangel und Entblößung, in der Furcht vor der Last der Ernährung des Kindes, überhaupt jenem Sturme von beängstigenden und quälenden Vorstellungen und Sorgen, welche die Seele der außerehelichen Mutter überfallen und außer Fassung bringen. Der Einfluß dieser Triebfedern werde gesteigert durch die nervöse Aufregung der Gebärenden, durch die letztere werde die Widerstandskraft gegen die zur Tödtung des Kindes antreibenden Gefühle vermindert.

In so fern bei den von verheiratheten Frauen verübten Kindsmorden jener Fall die Regel bildet, wo solch ein Kind im Ehebruche oder vor der Ehe mit einem Andern, als dem jetzige Ehemanne erzeugt wurde, fallen sie mit den der unverheiratheten zusammen.

Außer der sinnverwirrenden Aufregung und dem Gefühle der Schande scheint noch vielleicht für die Aufstellung dieser Milderung der enge physisch-psychische Zusammenhang zu wirken, in dem die Mutter sich mit der eben zur Welt gebornen Frucht ihres Leibes fühlt. Sie erscheint ihr als ein, noch eben ihr eigenes, anderes Ich, zu dem sie sich in einem Verhältnisse stehend meint, das ganz anders, als das von Person zu Person, vielmehr wie das einer Persönlichkeit zu einem Theile ihrer selbst, der eben noch eng mit ihr verbunden war, ihr sich einbildet.

Die Bezugnahme auf die Nervenaufregung, in welcher sich die Gebärende befindet, ist zuletzt nichts weiter, als die Geltendmachung eines allgemeinen Milderungsgrundes, nämlich der verminderten Zurechnung, von der das Gesetz einen Fall besonders hervorgehoben, und, nach Befinden, mit vorzüglich milder Strafe bedroht hat. Sollte übrigens der Reiz bis zur gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes erweislich gestiegen seyn, oder einen Grad erreicht haben, welcher wenigstens die Zurechnungsfähigkeit höchst zweifelhaft macht, so kömmt Art. 67. d. **bayer. G.** zur Anwendung. **Ueber die Zwischenstufe einer weitern Minderung der Zurechnung. S. u.**

Die Motive z. Entw. von 1853 besagen hinsichtlich der Zeitfrist (im Entw. „während der Geburt oder innerhalb der ersten 24 Stunden nach derselben"), binnen welcher jene Präsumtion gelten solle: „Unstreitig muß der vorwiegende, wo nicht alleinige Grund, aus welchem der Kindsmord einer mildern Beurtheilung unterliegt, in der Rücksicht auf die psychische und physische Aufregung jeder Gebärenden, und auf die hiedurch bedingte geminderte Zurechnungsfähigkeit derselben gefunden werden. Dieser Zustand der Aufregung dauert aber erfahrungsgemäß in der Regel nicht über 24 Stunden nach dem Geburtsakte; es erscheint daher passend, diesen Zeitraum (nach dem Gesetze: „während oder gleich nach der Geburt)" als die Grenze zu bezeichnen, bis zu welcher jene mildere Bestimmung Anwendung zu finden habe. Sollten in dem einen oder andern Falle besondere Umstände vorliegen, gemäß welchen die Tödtung des Kindes, obwohl von der Mutter erst nach jenem Zeitpunkte verübt, gleichwohl als eine bei geminderter Zurechnungsfähigkeit begangene That sich darstellt, so werden diese Umstände natürlich nicht unberücksichtigt bleiben, sondern vielmehr dem Richter zu dem Ausspruche einer außerordentlich gemilderten Strafe Veranlassung geben. Der Grund dieser Strafmilderung liegt aber sodann nicht in der unbedingten, keines Beweises bedürfenden und keinen Gegenbeweis zulassenden gesetzlichen Präsumtion, welche das Gesetz speciell bestimmt, sondern in der allgemeinen Vorschrift über Zurechnung und in der gewonnenen richterlichen Ueberzeugung, daß die faktischen Voraussetzungen dieser letztern Vorschrift nach den Umständen des besondern Falles für erwiesen anzunehmen seye.n"

Die geminderte Zurechnung kann übrigens außer der legalen Präsumtion auch während der gesetzlichen Frist beim Kindsmorde zur Geltung kommen.

Beruht auch die mildere Behandlung des Kindsmordes, als eines selbstständigen Reats auf einer gesetzlichen Präsumtion geminderter Zurechnung, so besteht doch durchaus kein Hinderniß, dem Milderungsgrunde der geminderten Zurechnungsfähigkeit bei dem einzelnen Delikte wegen dessen besonderer Eigenthümlichkeit auch einen besondern Werth beizulegen, (analog mit dem Artikel über Todtschlag, in welchem der Reiz besonders berücksichtigt worden, ohne daß deß-

halb weitere mildernde Umstände — aus geminderter Zurechnung — von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden).

Wenn ein anderer Grund, geminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, nicht vorliegt, als der, welcher in Rücksicht auf die besondern Zustände einer Gebärenden gefunden werden kann, und welchen das Gesetz bei Bestimmung der Strafe des Kindsmords ohnehin schon gewürdigt hat, so wird die Frage verneint, oder sie wird, weil durch die Sachlage nicht veranlaßt, gar nicht gestellt werden. — Wenn aber ganz besondere außerordentliche Umstände vorliegen, welche geeignet sind, die subjektive Verschuldung der Gebärenden in einem ganz besonders milden Lichte erscheinen zu lassen, z. B. sehr geschwächte Geisteskraft, so wird noch eine besondere Frage über geminderte Zurechnung zu stellen seyn.

Vergl. unter Thatbestand VII. Ueber den psychischen Zustand der Mutter.

Wenn man auch weit davon entfernt ist, die Rechtfertigung einer mildern Beurtheilung des Kinsmords aus den vielen hier confluirenden psychischen Gründen irgendwie antasten zu wollen, so kann man es doch nicht als der großen ärztlichen Erfahrung entsprechend betrachten, jene physische (und die Uebergangs-Entwürfe zum Gesetz haben gerade diese (1827) merklich hervorgehoben) und psychische Aufregung jeder Gebärenden als eine allgemeine Regel, und somit als allgemeinen und zwar vorwiegenden, wo nicht alleinigen Grund einer mildern Behandlung hinzustellen. Damit soll nicht gesagt seyn, daß nicht physische und psychische Alienationen der Gebärenden und Neuentbundenen in Folge jener Aufregung vorkommen können und selbst vorkommen, sondern es sey nur bedeutet, daß vom ärztlichen Standpunkte jenen von der frühern Legislation (1813) geltend gemachten anderweitigen Gründen geminderter Zurechnung (die Vermeidung der öffentlichen Schande, die Zerstörung des Lebensglücks) nichts benommen werden könne. Es müßte ja doch sonst leicht eingesehen werden, daß eine Generalisirung einer psychischen und physischen Aufregung aller Gebärenden bis zur geminderten Zurechnungsfähigkeit mit dem Hervorheben des „unehelichen" Kindes im Wege einer gesetzlichen Präsumtion, wie im **preuß. Str.-G.**, kaum vereinbar seyn dürfte.

Goldammer sagt in seinen Materialien z. **preuß. Str.-G.-B.**: „Schützt aber auch das Gesetz nur die uneheliche Mutter mit der **Präsumtio juris et de jure**, so versteht es sich doch von selbst, daß auf die eheliche Mutter die allgemeinen Grundsätze der Zurechnungsunfähigkeit Anwendung finden, wenn auch hinsichtlich ihrer jener Zustand nachgewiesen werden kann, welchen das Gesetz bei der unehelichen Mutter von vorne herein vermuthet, wofür es freilich im **preuß. G.** (bei dem Mangel einer gesetzlichen Vorschrift über geminderte Zurechnung) an einem genügenden Anhaltspunkte fehlt."

„Verwirrung der Sinne, sagt Henke, kann als Wirkung der Aufregung und heftigen Anstrengung, worin das Nervensystem sich so oft während der Wehen und des Gebärens befindet, mehr oder minder bei jeder Kreisenden eintreten. Der Körperbau, das Temperament, der Gesundheitszustand, die leichtere oder schwerere Geburt können hier freilich eine große Verschiedenheit begründen. Immer aber bleibt gewiß, daß blos der körperliche Vorgang der Geburt, abgesehen von aller psychischen Reizung, so gut wie Krämpfe, Zuckungen, Nervenzufälle aller Art, auch eine mehr oder minder dauernde Verwirrung der Sinne hervorbringen kann."

Schon Mende widersprach selbst dieser an sich nur facultativen Behauptung, annehmend, daß sie mehr nach Vermuthungen, als nach der Erfahrung ausgesprochen sey: „Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß der regelmäßige Vorgang der Geburt an sich Nichts mit sich führt, das einen Anfall von Wahnsinn bewirken könnte, am Wenigsten in dem Augenblicke, wenn das Kind eben geboren ist, indem dann Ruhe und Behaglichkeit die Stelle der kurz vorhergehenden Unruhe, Anspannung und Schmerzen einnehmen. Demungeachtet ist es wahr, daß man einen Zustand der Sinnenverwirrung und des Wahnsinns in und kurz nach der Geburt wahrgenommen hat, und daß es keinen Grund gibt, warum man ihn nicht jetzt, und in Zukunft ebenfalls sollte wahrnehmen können. Derselbe wird jedoch immer in besondern Ursachen begründet seyn, die zu dem Geburtsgeschäfte nur zufällig hinzutreten, theils körperliche, theils geistige".

Vom ärztlichen Standpunkte aus muß man also mehr jenen psychologischen Gründen einer mildern Bestrafung des Kindsmords Rechnung tragen, und selbst den Vorwurf einer Concession

an eine unmoralische Zeitrichtung nicht scheuen, denn jeder Mensch ist das Produkt seiner Zeit. Schon Gensl hat (Medic. Bem. über das Str.=G.=B. v. 1813, Nürnberg 1817) mit Recht darauf hingewiesen, daß man von dem Rechte zur Fortpflanzung und zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, das die Natur dem Menschen gab, ausgehend zu jener nachsichtigen Stimmung gegen die Kindsmörderinnen und zu einer Verwechslung der Begriffe gelangte, indem man nehmlich die von der Natur hergenommenen Gründe, welche die außereheliche Schwängerung verzeihlich machen, auf den Kindsmord anwandte.

Wenn man jenen Beweggründen zum Kindsmorde und seiner gelindern Bestrafung gegenüber, sich auf das beinahe unaustilgbare Gefühl der mütterlichen Liebe als Gegengewicht berufen hat, (Gensl) das alle diese nur von der Eigenliebe, der Triebfeder und dem Ausgangspunkte aller Laster und Verbrechen unmittelbar herrührende Entschuldigungen bei Weitem aufwiege; — wenn man verwundernd ausruft: nur der Mensch allein ist fähig, sein eigenes Kind zu morden, und den Trieb, den jedes Thier ehrt, den die Natur adelt, kalt zu ersticken; so geht man von der nur zum Theil wahren Ansicht einer mütterlichen und väterlichen Liebe aus, die man als Naturtrieb anzusehen gewohnt ist, und deren Vernachläßigung oder gar Verletzung man deßhalb für ein so großes Verbrechen hält. Die Mutter hat allerdings mit ihren Kindern, und besonders mit ihrem Säuglinge eine unmittelbare und natürliche Verbindung; diese ist jedoch keine abgesonderte und für sich bestehende, sondern sie steht als ein Glied in der Kette der Geschlechtsverrichtungen mit dem Verhältnisse, das jene zu dem Vater ihres Kindes hat, in dem genauesten Zusammenhange. An und für sich, und unmittelbar nach der Geburt ist eine Entbundene, der das Kind nicht schon des Vaters wegen, oder der Vorstellungen, die sie sich sonst in der Schwangerschaft davon gemacht hat, lieb geworden ist, ganz gleichgiltig dagegen und von einem natürlichen Triebe, dafür zu sorgen, der sich mit dem auf die Erhaltung der Jungen gerichteten Instinkte der Thiere vergleichen ließe, findet sich bei vielfältigen und genauen Beobachtungen solcher Mütter, nie eine Spur. Sobald sie dagegen mit ihrem Kinde sich zu beschäftigen angefangen, und ihm die Brust gereicht haben, steigt ihre

Theilnahme für dasselbe in dem Maße, daß es ihnen hernach schon schwer wird, sich davon zu trennen.

Das Säugungsgeschäft selbst, das für die Mutter mit physischem Wohlbehagen verknüpft ist, bildet ein neues Band zwischen Mutter und Kind.

Daher hängen Ammen so sehr an den Säuglingen, die sie nähren, so daß sie während der Stillungszeit sie ihren eigenen Kindern, die von Andern verpflegt werden, vorziehen. Die eigentliche Mutterliebe ist daher ein rein moralischer Trieb, der durch Gefühl und Vernunft geweckt und durch Gewohnheit unterhalten wird. Dieß ist bei Männern ganz entschieden der nämliche Fall, die ja deßhalb ihre sowohl noch ungebornen als auch schon gebornen Kinder oft ohne die geringste Empfindung, und ohne irgend für sie gesorgt zu haben, verlassen, eine Handlungsweise, die sich aus der vorgeblichen Ungewißheit über ihre Vaterschaft allein nicht erklären läßt, ja auch da stattfindet, wo diese überhaupt nicht besteht.

Die Tödtung muß vorsätzlich geschehen seyn; alle Gesetze sind darüber einig, daß ein Vorbedacht, wie beim gemeinen Morde, beim Kindsmorde nicht erforderlich ist, so daß also der Kindestodtschlag auch in den Kreis des als Kindsmord bezeichneten Verbrechens fällt. —

Wo, wie im **österr. G.** jede absichtliche Tödtung Mord ist, ohne Rücksicht darauf, ob Vorbedacht statt hatte, oder nicht, da paßt freilich diese Begriffsbestimmung auch auf den Kindsmord, aber nicht nach **bayer. u. preuß. G.**, welche Vorbedacht zum gemeinen Mord verlangen, denselben aber gleichwohl nicht zum Thatbestande des Kindsmords rechnen.

Natürlich ist es übrigens für den Thatbestand des Verbrechens gleichgiltig, ob die Mutter ihren Vorsatz durch gewaltsames Einwirken auf das Kind, z. B. Zuschnüren der Kehle, oder durch Unterlassung der gebotenen Hilfeleistung, als Nichtunterbindung der Nabelschnur, ausgeführt hat.

Dagegen fallen culpose Tödtungen nicht unter den Begriff des Verbrechens.

Der schwerste Fall des wirklichen Kindsmords innerhalb der Strafausmessung wird freilich immer der seyn, wo die Mutter den

Entschluß zur Tödtung ihres Kindes schon während der Schwangerschaft (vor der Geburt) mit Ueberlegung (Prämeditation) gefaßt hat, folglich ein wahrer Mord vorliegt, dessen Bestrafung jedoch immer noch in den Rahmen des Kindsmords fällt, da wenigstens der Moment der Ausführung mit den vom Gesetzgeber anerkannten Milderungsgründen in Verbindung steht. —

Wenn aber bei diesem Verbrechen der Umstand: „während oder gleich nach der Geburt" verneint worden, so will die strengere Auffassung, daß die Handlung als „Mord" anzusehen sey, da das Verbrechen des eigentlichen Kindsmords nur milder als der sonstige Mord, bezw. Verwandtenmord beurtheilt werden solle, während eine mildere Anschauung davon ausgeht, daß das Gesetz nur die Kriterien des Todtschlags in sich aufgenommen habe, und daher unter jener Voraussetzung lediglich auf die Strafe des Todtschlags und nicht auf die des Mords erkannt werden könne.

Ueber die Anstiftung eines Dritten zum Kindsmorde durch die uneheliche Mutter selbst. S. Gold. Archiv 1861. Septb. Dort heißt es: „Geht man davon aus, daß die uneheliche Mutter auch als Anstifterin eines Dritten immer nur nach §. 180. des **preuß. G.** die mildere Strafe des Kindsmords treffen könne, so kann sich das Sachverhältniß in folgender Art gestalten:

1) Die Mutter fordert vor der beginnenden Geburt den Dritten auf, das Kind zu tödten, stiftet ihn also zu einem Zeitpunkte an, der vor dem „in oder gleich nach der Geburt" liegt, während der Dritte sodann in Folge dieser Anstiftung die Tödtung selbst in dieser Zeit, also in oder gleich nach der Geburt verübt.

2) Die Mutter fordert den Dritten zwar in oder gleich nach der Geburt auf, dieser verübt die Tödtung aber erst nach dieser Zeit.

Zu 1) Die Rücksichten des Kindsmords fallen für die Anstiftung zu diesem Verbrechen hinweg, wenn dieselbe vor den bezeichneten Zeitraum fällt.

Kann aber dieselbe Rücksicht alsdann dennoch eintreten, wenn wie hier vorausgesetzt ist, der Mord durch den Dritten innerhalb jenes Zeitraums fällt, der Mord also, wie immer, gegen den

Dritten zwar nur ein gemeiner ist, in Beziehung auf die Mutter nun aber ein Kindsmord wird?

Zu 2) jene mildernde Rücksicht tritt hier allerdings für die Mutter ein, — der Mord ist aber überall, auch wenn ihn die Mutter selbst verübt hatte, ein gemeiner. Kann also nun jene Rücksicht aus dem Zeitpunkte der Anstiftung dennoch auf die That selbst übertragen werden, bleibt sie für diese eine fortdauernde? — Wir glauben, die erste Frage verneinen, die zweite bejahen zu müssen.

Die Motive des Gesetzgebers zu Gunsten der Mutter in jenem Zeitraume finden natürlich auf sie Anwendung, sie mag nun Anstifterin oder Thäterin seyn. Aber die Rücksicht ist nur an jene Zeit gebunden, sie findet also im zweiten Falle, nicht aber im ersten Anwendung.

Thatbestand des Kindsmords.

Zergliedert man den gesetzlichen Thatbestand des Kindsmords, so ergeben sich für den Arzt folgende Nachweisungen:

I. Ist das Kind ein neugebornes, d. h. ist es während oder gleich nach der Geburt umgekommen?

II. Ist es reif und lebensfähig? (für den subjektiven Thatbestand). —

III. Hat es nach der Geburt gelebt?

IV. Ist es vor, während oder nach der Geburt gestorben? und zwar

V. eines natürlichen oder gewaltsamen Todes? im letztern Falle, ob

VI. durch Zufall, (Geburtsakt) oder durch Schuld der Mutter oder eines Andern (dolos oder culpos), durch Handlung oder Unterlassung, zufällige, fahrläßige oder absichtliche des bei und nach der Geburt nöthigen Beistands.

VII. Welches war der besondere körperliche oder psychische Zustand der Mutter vor, während und nach der Geburt?

Als zufällige Fragen können sich ergeben:

1) Ob das Object der Untersuchung wirklich ein Kind, keine Mole gewesen sey?

2) ob dieses Kind nicht vor der Geburt absichtlich getödtet worden, — Abtreibung der Leibesfrucht?

3) ob überhaupt und zu welcher Zeit die angeschuldigte Frauensperson wirklich geboren habe?

I. Ist das Kind ein neugebornes, ist es während oder gleich nach der Geburt umgekommen?

Die bayer. Straf-Gesetzgebung hatte längst bei dem Verbrechen der Kindestödtung den Ausdruck „Neugeborne", für welchen die Doktrin ohnehin bisher keinen festen Begriff aufzustellen vermochte, verlassen, und 1813 3 Tage festgesetzt, im neuen Gesetze aber (übereinstimmend mit d. k. k. österr. u. k. preuß. Str.-G.) Tödtung während oder gleich nach der Geburt verlangt.

Auch österr. Criminalisten haben ihre Gesetzesstelle „bei der Geburt" als: „während oder unmittelbar — kurze Zeit — nach der Geburt" verstanden.

Allerdings hat der Gesetzgeber die gewöhnliche Regel und die gemeine Erfahrung für sich, denn, nur seltene Fälle ausgenommen, geschieht die Tödtung „gleich nach der Geburt", — eine Redaction, die allerdings keinen Terminus adquem aufstellt, und man so nicht weiß, wann nach der Geburt das „Gleich" aufhört, und das „Nichtgleich" anfängt; (Hofmann) daher ihre Interpretation aus ihrem Entstehungsgrunde, der ratio legis hergeholt werden muß, — d. i. demjenigen Zustande der Mutter, in welchem der durch die Niederkunft verursachte Nervenreiz, während dessen die Vernunft ihre volle Herrschaft gegen die mit erneuerter Stärke wirkenden, zum Kindsmorde treibenden Motive nicht geltend zu machen vermag, noch angedauert hat, wobei das Gesetz seine mildere Strafbestimmung jedoch nicht von der wirklichen Thatsache, daß eine solche geistige Verwirrung vorhanden gewesen und während des Mords fortgedauert habe, sondern nur von der Möglichkeit eines solchen Zustandes abhängig macht.

Man darf nicht übersehen, daß dem Begriffe des „Neugeborenseyns" hier nicht der physiologische, sondern der criminalistische Standpunkt unterlegt werden muß.

Die Worte: „in oder gleich nach der Geburt" sollen nicht durch eine Metapher den eine Zeit lang andauerndem Zustand des Kindes statt des Wortes „neugeboren" bezeichnen, sonst hätte der Gesetzgeber es vorgezogen, eine Art Zeitgrenze anzugeben; sie sollen

nicht implicite das Neugeborne selbst bezeichnen, sondern sie sind gewählt, um einen Zustand der Mutter zu eruiren, so daß sie folgendermaßen zu interpretiren seyn dürften: „eine Mutter, welche im Momente der Geburt, oder gleich nachdem sie geboren, ihr uneheliches Kind tödtet."

In Gold. Archiv 1861 Septb. Fall von Anstiftung eines Dritten zum Kindsmorde durch die uneheliche Mutter selbst (S. o.) heißt es: „Weder vom technisch-medicinischen noch viel weniger vom juridischen Standpunkte läßt sich der Geburtsakt als solcher ausreichend bestimmen.

Weder der Anfangs- noch der eigentliche Endpunkt des Geburtsakts ist ein über allen Zweifel feststehender. Den frühesten Zeitpunkt vorher würden die beginnenden Wehen, den spätesten nachher würde die Lostrennung der Nabelschnur bezeichnen. Aber sie beide sind, nicht unbestritten, als wirkliche Geburtsakte zu betrachten, und außerdem liegen zwischen beiden oft genug Momente, welche offenbare Unterbrechungen der Geburt sind, z. B. das Aufhören der Wehen, und eben deßhalb den Zweifel erregen, ob jener Anfangs- und der Endpunkt in der That auch alles Dazwischenliegende in dem Grade qualificiren kann, wie es das Gesetz durch den Ausdruck „Geburt" will."

Der Ausdruck: „gleich nach der Geburt" ist allerdings nur ein relativ bestimmter. Er hat vorzugsweise nur den Moment der Trennung des Kindes von der Mutter im Auge. Allein dieser darf nicht als der allein entscheidende erachtet werden. Wollte man dieß annehmen, so würde der Erfolg der seyn, daß, obwohl nachgewiesen werden kann, daß der vom Gesetze „in oder gleich nach der Geburt" präsumirte Zustand der verminderten Zurechnungsfähigkeit noch länger, als „gleich nach der Geburt" fortgedauert habe, alsdann dennoch sofort die Artikel über Mord und Todtschlag in Kraft träten. Dieß ist aber offenbar im Widerspruche mit der der Bestrafung des Kindsmords zu Grunde liegenden ratio.

Die Geburt ist ein Akt, der nicht allein in Beziehung auf das Daseyn des Kindes, sondern auch in Beziehnng auf die Mutter zu beurtheilen ist. Wird also erwiesen, daß jener Zustand psychischen oder somatischen Leidens, also einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, welcher die Geburt unmittelbar begleitet, noch länger, als „gleich

nach der Geburt" fortgedauert habe, so kann dennoch nur auf Kindsmord erkannt werden. Der Unterschied ist also nur der, daß die Mutter jenen Zustand innerhalb des Zeitraumes „in oder gleich nach der Geburt" nicht zu erweisen hat, ja daß sogar der Beweis des Gegentheils, also der vollen Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, während sie ihn nach Ablauf des Zeitraums erweisen muß.

Gegen jede willkührliche Ausdehnung muß der Umstand schützen, daß eben der fortdauernde, unmittelbare Zusammenhang zwischen dem Seelenzustande und dem organischen Akte selbst zu erweisen ist.

So kann also auch der unbestimmten Ausdrucksweise des österr. Ges. „bei der Geburt" gegenüber nur ein juristischer Begriff von Geburt, nicht der physiologische geltend gemacht werden. Während nach dem letztern der Geburtsakt erst mit der Ausstoßung der Nachgeburt endet, diese aber selbst mehrere Tage nach der Ausstoßung der Frucht erst erfolgen kann, — muß nach dem erstern unter „Geburt" nur die Ausstoßung des Kindes verstanden, und die Vollendung derselben in dem Sinne angenommen werden, sobald der durch die Nabelschnur hergestellte Zusammenhang zwischen Mutter und Frucht entweder durch die Trennung der Nabelschnur oder durch die gleichzeitige oder rasch nachfolgende Entbindung des Mutterkuchens zerrissen wird. (Plaseller.)

Es wird daher Aufgabe des Gerichtsarztes, sich über das Vorhandenseyn (Gewesenseyn) des im Gesetze bestimmten Zeitpunktes in so ferne auszusprechen, als dieß aus den Merkmalen am Kinde sowohl, als aus allen vorhandenen Umständen hervorgeht, und wird es gerade bei der Feststellung der Dauer jenes die geminderte Zurechnung bedingenden Zustands der Gebärenden in der Regel auch gelingen, über den Zeitraum zu entscheiden, innerhalb dessen das Kind starb.

Mittermaier hält einen Termin von 24 Stunden, wie ihn der Entw. v. 1853 und das badische Gesetz aufstellte, — für das „Neugeborenseyn" für viel zu lang. Auch nach der oben ausgesprochenen Ansicht von der psychologischen Motivirung der gelindern Bestrafung des Kindsmords ist nicht anzunehmen, daß die physische und psychische Aufregung, wie sie nicht vom Gebärakte allein, sondern von jenen wichtigen psychologischen Triebfedern getragen wird, — eines so langen Zeitraums zu ihrer Entfaltung bedürfte. —

Vom physiologischen Standpunkte aus kömmt man bald zu der Ueberzeugung, daß in objectiver Beziehung kein einziges, am Kinde wahrzunehmendes Merkmal existirt, aus dem sich eine allgemein gültige Bestimmung herleiten ließe, weil alle diese Merkmale theils nicht constant, theils hinsichtlich ihres Eintritts und ihrer Dauer vielen Abnormitäten unterworfen sind. Wollte man den Eintritt der Respiration als Normal-Termin gelten lassen, so würde sich die Neugeborenheit nur auf wenige Minuten erstrecken. Besser ist es daher, die Gesammtheit der verschiedenen Vorgänge, welche die erste kurz andauernde Zeit des „neugebornen" Kindes begleiten, zu berücksichtigen.

Wie wenig Antheil hiebei aber dem Athmungsprocesse und der mehr oder weniger weit vorgeschrittenen respiratorischen Entwicklung des Lungengewebs, die doch ein Hauptkriterium für Vorhandengewesenseyn eines postfötalen Lebens überhaupt bildet, — zukommen kann, erhellt daraus, daß in manchen Fällen, bei vollkommen gesunder Lungenbeschaffenheit wenige Respirationsbewegungen genügen, um die Lungen sich weit entwickeln zu lassen; wenn aber deren Gewebe nur etwas atelectatisch ist, — und Lungenatelectasis (S. u.) kömmt keineswegs selten vor, so muß man oft staunen, wie wenig Lungengewebe lufthaltig geworden ist, auch wenn die Kinder 24 und 36 Stunden gelebt haben, und wie diese Kinder 24 — 36 Stunden leben konnten.

Da ferner die Entwicklung der Lunge bei gleicher Zahl respiratorischer Bewegungen — bei überhaupt selbst ganz gesundem Lungengewebe — eine höchst ungleichartige ist, und in dem einen Falle weit, in dem andern wenig vorgeschritten seyn kann, also durchaus in keinem geraden Verhältnisse zur Menge der Respirationsbewegungen steht, so kann auch schlechterdings kein stringenter Schluß aus der Beschaffenheit der Lungen auf die Dauer der Athmung (des Lebens) gemacht werden. (Hofmann.)

Als Vorfrage der Ausmittlung der Neugeborenheit (im gesetzlichen Sinne) muß die Entscheidung über die Zeichen des Todes des Kindes vor der Geburt, — oder, daß das Kind während oder nach der Geburt gelebt habe, (S. u.) betrachtet werden.

Einige Kriterien jener Ausmittlung liegen in:

1) der Haut; deren Beschmutztseyn ist zwar ein unconstantes und ziemlich werthloses Zeichen; auch das Vorhandenseyn der **Vernix caseosa** läßt nur einen Schluß auf ein Altersmaximum von einigen (3) Tagen zu. Doch ist es die dunkelrothe Farbe und glatt ausgespannte Beschaffenheit der Hautdecke selbst, am ersten Tage, die hier angezogen werden muß. Die Farbe wird bis zum zweiten Tage heller, gegen den 3. und 4. Tag wieder dunkler, dann tritt bis zum 6 — 7 die Gelbsucht ein. Eine Farbenscala würde hier gute Dienste leisten können. Die glatt ausgespannte Haut wird vom 2. Tage an schlaffer, und beginnt vom 5 — 7 Tage an (zuweilen schon am 4. oder erst am 8. oder 9.) sich in Lappen- oder Kleienform abzulösen, wodurch die Haut feine, weiße Risse bekömmt. Uebrigens fand Elsäßer diese Abschuppung auch schon bei der Geburt ziemlich vorangeschritten.

2) Das Meconium, Kindspech, wird gewöhnlich innerhalb 48 Stunden, spätestens bis zum 3. Tage nach der Geburt entleert, so daß sich bei dessen Vorhandenseyn in den dicken Gedärmen nur schließen läßt, daß das fragliche Kind nicht wohl älter als 3 Tage seyn könne.

Findet sich gar kein Kindspech mehr im Darme, so hat das Kind mindestens 36 Stunden nach der Geburt gelebt. Endlich aber beweist das Weggeschafftseyn des fötalen Darminhalts, und dessen Ersetzung durch postfötalen, (mehr gelblicher Unrath im obern Theile der Dickdärme) daß das Kind „nicht gleich nach der Geburt" gestorben seyn könnte. Hofmann sagt: „Findet sich Speisebrei im Magen und Gasfüllung des Darmrohrs vor, so ist freilich das Kind nicht gleich nach der Geburt gestorben. Findet sich kein Speisebrei und keine Gasfüllung vor, so kann das Kind möglicher Weise 2 und 3 Tage gelebt haben, und berechtigt daher dieses Nichtvorfinden zu gar keinem Schlusse."

Es wird hier wesentlich darauf ankommen, wie lange ein Neugebornes ohne jegliche Nahrung zu leben vermag. Da dieß aber wohl über 24 Stunden der Fall ist, (nach Versuchen von Lukas dauern ganz junge Hunde höchstens nur 3 Tage ohne Nahrung aus. S. Friedr. Bltt. 1857. I. S. 39.) so wird

allerdings auch von dieser Seite die Lösung der Frage nicht herbeigeführt werden können. Ausschließung der Erscheinungen des Verhungerns. S. u. Casper.

3) Als wichtigstes und am meisten Anhalt gewährendes Zeichen bleibt der Zustand des Nabelschnurrestes am Kindskörper, welcher, in der Regel, nicht durch Fäulniß, sondern durch Eintrocknung abstirbt. Der Nabelschnurrest in seinem Verlaufe am ersten Tage noch frisch und saftig, fängt von seinem Ende an schon in den ersten 12—24 Stunden zu vertrocknen, wird mattglänzend, weißbläulich, trocken, welk, runzlig und platt; ungefähr $^1/_2$ Zoll vom Bauche aber bleibt er in dieser Zeit noch saftig und cylindrisch. Auch pflegt die Bauchhaut erst gegen das Ende dieser Zeit hin an der Grenze (der Insertion) einen rothen, deutlich entzündeten Saum oder Rand zu bekommen, und etwas anzuschwellen, wodurch die Nabelschnurinsertion von der Bauchfläche gleichsam als weggedrängt erscheint. Der Rand dieses Bauchhautcylinders, der nach der Geburt einwärts gestülpt erscheint, wird nach und nach dicker, wulstiger, auswärts gebogen, vorzüglich dessen oberes Segment, röther und stärker entzündet.

Mecklenburg sah bei einem Kinde, das $^3/_4$ Stunden gelebt, aber nicht geschrieen hat, an der etwas angeschwollenen, cylinderartig erhobenen Bauchhaut einen scharf begrenzten, nicht ganz $^1/_4$ Linie breiten, rothen Saum bei fötalen Lungen. Ueber die Bedeutung dieses Zeichens für das Leben des Kindes nach der Geburt. S. u. Casper.

Am zweiten Tage wird der Rest der Nabelschnur allmählig trockener, gekrümmt, völlig platt und bandartig; der hinterste Theil desselben aber ist noch rundlich, dick, saftig und von saftgelbem Aussehen, und endigt mit einer auf der Nabelgrube sitzenden gelb- oder schwarzbraunen, hornartigen, flachconvexen Scheibe, die mit der Nabelgrube durch eine schmierige, dunkelgelbe oder schmutzig weiße, zuweilen blutig aussehende und übelriechende Masse verbunden ist. Der Bauchhautcylinder wulstet sich noch mehr hervor, entzündet sich stärker und fängt an zu eitern. Am dritten Tage ist der Nabelschnurrest ganz vertrocknet, und man bemerkt an ihm blaue oder

schwarze Stellen, oder er sieht schon ganz schwarz aus; hebt man ihn empor, so sieht man die übelriechende Nabelgrube stärker eitern. Der Bauchhautcylinder ist gefaltet, häufiger aber gegen den Rand hin angeschwollen; dieser ist in seiner obern Hälfte dick, auswärts gestülpt, nach Innen zu sehr roth und eiternd, wodurch sich Nabelschnurrest und Bauchhaut von einander absondern. Zuweilen fällt an diesem Tage der Nabelschnurrest ab. Am vierten Tage ist der Rest bald braungelb, bald braunschwarz, und an den gefäßlosen Stellen wie Leim durchsichtig geworden. Die Nabelgrube wird durch die Scheibe schildförmig bedeckt. Die obere Bauchfalte wulstet sich mehr, die innere zieht sich schon etwas nach einwärts. Wird der Nabelschnurrest in die Höhe gehalten, so findet man die Pulpe dünn und kurz; der auf der erhöhten Nabelgrube sitzende Theil ist schmierig, schmutziggelb, eiternd, der an der innern Seite der Scheibe sitzende Theil schwarzroth, blutig, faulend, und übelriechend. Durch diese faulige Zersetzung wird das Abfallen des Nabelschnurrestes bewirkt. Letzteres geschieht zwischen dem 4—8 Tage häufiger als am dritten. Die Eiterung der Nabelgrube dauert bis gegen den 11 oder 12 Tag fort; gegen den 14 Tag ist der Nabel vernarbt, trocken, und wenn keine krankhaften Abweichungen vorkommen, gehörig gebildet. Nach Hofmann kann die Beschaffenheit des Nabelschnurtheils nur in soweit als maßgebend erscheinen, daß wir mit Sicherheit daraus einen Schluß ziehen können, ob das Kind in den 2. Tag hinein gelebt habe oder nicht.

Man hat übrigens schon früher die Wahrnehmung gemacht, daß nicht nur bei Frühgeburten der Abfall des Nabelschnurrests später zu geschehen pflegt, sondern daß auch sehr fette Nabelstränge bisweilen nicht trocknen, sondern schon 2 Tage nach der Geburt schmierig, mißfarbig werden, und unter Gestank und dunkelrother Anschwellung und später Brand oder Ulceration der Bauchdecken wegfaulen. So namentlich bei Puerperal-Epidemieen, oder wenn schweren Geburten mit Hirnblutung rasche Dissolution folgt.

Nach Elsässer's Versuchen (Henke's Ztschrft. 64. Bd.) scheint diese Fäulniß des Nabelstrangs nur im Leben vorzu-

kommen. Da die Metamorphosen dieses Gebildes in den ersten 24 Stunden des Lebens so unbedeutend sind, daß sie kaum in die Augen fallen, und erst am 2. Lebenstage augenfällig werden, so kann das Mehr- oder Wenigerfortgeschrittenseyn dieses Schrumpfungs-, Trocknungs- und Abstoßungsprocesses nur in der Art Rückschlüsse gewähren, daß eine ganz frische, keine Spur von Trocknung und Schrumpfung beurkundende Beschaffenheit der Nabelschnur andeutet, das Kind habe nicht über 18 — 24 Stunden gelebt.

Uebrigens kann der Umstand, daß ein Kind, wenn es gelebt, innerhalb 24 Stunden nach der Geburt seinen Tod gefunden habe, auch nicht aus einem ansitzenden Stücke Nabelschnur widersprochen werden, wenn dieses auch braunroth gefärbt und sehr wenig sulzig ist. Der Nabelstraug vertrocknet zwar mit Beginn des zweiten Lebenstags und verliert das Sulzige fast ganz. Erwägt man aber nun, daß der Zeitraum zwischen Tod und Obduktion des Leichnams auch zur Austrocknung des Nabelstrangs habe beitragen müssen, und nichts desto weniger letzterer noch etwas sulzig ist, so darf man schließen, daß dieses Ende noch ziemlich frisch war, als das Kind verstarb. Vrgl. Casper über die Bedeutung des Nabelstrangrestes für das Leben des Kindes nach der Geburt unter III.

Aus Elsässer's Versuchen folgt ferner, daß die Vertrocknung des Nabelschnurrestes nicht allein während des Lebens statt finde, sondern auch an Todtgebornen hängen gebliebene Nabelschnüre zeigten in zwei Fällen bis zum 15. und 28. Tage eine vollkommen hornartige Vertrocknung, bei sonst faulenden Leichen, einen schmalen braunrothen Ring der sonst unverändert gebliebenen Cutis an der Grenze der vertrockneten Nabelschnur, und deren festen Zusammenhang selbst bis zum 28. Tage, ohne alle Spur von einem Abstoßungsprozesse. Nach Güntz tritt die Vertrocknung durch große Hitze ein. — Ob die Schnüre am lebenden Leibe mumificirten, oder nach dem Tode künstlich eintrockneten, ist selbst mit der Loupe nicht zu erkennen. — Ein Abwelken und Faulen der Nabelschnur kömmt nach Elsässer's Versuchen nur im Wasser vor.

4) Die im Uterus gewöhnlich stattfindende Stellung

die Arme in den Ellenbogengelenken, die untern Extremitäten in den Kniegelenken schwach gebeugt, die Oberschenkel etwas an den Leib angezogen — bleibt an lebenden Kindern fast während des ganzen ersten Lebensmonats mehr oder weniger ausgesprochen, und ist selbst an Kindesleichen, die einer schon ziemlich weit vorgeschrittenen Fäulniß unterliegen, besonders die der untern Extremitäten bemerkbar. An Leichen kann sie durch die Leichenstarre noch fixirt seyn. Man hat sich aber zu hüten, einen beim Versuche, die gebeugten Unterschenkel zu strecken vorkommenden Widerstand immer für die Folge der Leichenstarre zu halten; er kann viel länger, als diese bestehen, beruht dann vielmehr auf einer während des Uterinlebens habituell gewordenen Contraction und Verkürzung der Flexoren (daher auch die weitere Beugung leicht geschieht), und darf als Hilfsmerkmal der Neugeburt benützt werden.

5) Spuren von Druck und Pressung des Kopfes bei der Geburt, die aber bei einem weiten Becken und einer leichten Geburt vielfältig fehlen; selten ist jedoch das Gesicht ohne alle Geschwulst.

6) Dem Mangel aller Pflege, Reinigung, Spuren von Blut; der schlüpfrigen Feuchtigkeit der Körperoberfläche.

7) Die Anhäufung von Schleim in den Luftwegen findet man nur bei den Kindern, die nicht zum vollständigen Athemholen gelangten, und die dem Fruchtwasser ähnliche Flüssigkeit in den Verdauungswegen nicht bei allen neugebornen Kindern.

Nach Casper sollen die Thatsachen der Naturbeobachtung, wornach geschlossen werden kann, ob ein Kind „in oder gleich nach der Geburt" sein Leben verloren habe, folgende seyn:

1) Wenn die Hautfläche des Kindes gar nicht mehr mit Blut befleckt und nirgends, auch nicht mehr in den Leistengegenden und in den Vertiefungen des Rückens an der Wirbelsäule mit käsigem Firniß bedeckt ist, und auch nicht ein Anderer das Geschäft des Reinigens übernommen hat, so kann es kaum für ein Neugebornes (im Sinne des Gesetzes) gelten, denn die Mutter ist „gleich nach der Geburt" nicht in der Lage, dasselbe zu

reinigen, wozu Kräfte und Besinnung gehören; oder es ist der Gemüthszustand der Kreißenden bei ihr nicht mehr vorhanden. (Verwesung, Wasserleichen.)

Wohl kann darum das Vorhandenseyn von Käseschleim als Beweis der Neugeborenheit gelten, aber umgekehrt spricht der Mangel desselben nicht dagegen.

2) Die anfänglich dunkelrothe Färbung mit dem allmähligen Uebergange ins Hochrothe, Blaßrothe, und zuletzt ins Gelbe, aber nicht diese letztere (Casper) gibt ein Kriterium von zwar nicht absolutem aber doch immerhin relativen Werthe. Jene gelbe Färbung tritt erst gegen den 3., frühestens den 2. Tag ein, und hält im Durchschnitte 3 — 6 Tage an. Jedoch fehlt sie auch oft, und kann ihre Abwesenheit nichts beweisen, ihre Anwesenheit aber je nach dem Grade der Färbung im Allgemeinen für ein Alter von 2 — 8 Tagen sprechen.

3) Casper läßt die Veränderungen an der Nabelschnur und im Nabelringe, seyen sie Mumification oder Verwesung in ersterer, und das Erscheinen einer leicht entzündlichen Anschwellung der Bauchhaut um die Wurzel der Nabelschnur nicht für Beweise der Neugeborenheit gelten, weil sie „nicht gleich nach der Geburt" erfolgten.

4) Der Magen eines neugebornen Kindes muß leer seyn, oder enthält nur eine sehr geringe Menge eines weißen, glasartigen, zähen, selten etwas blutigen, geruchlosen Schleims oder farbloser Flüssigkeit. (Fruchtwasser). Die bloße Leere des Magens beweist nun zwar nicht unumstößlich, daß das Kind „gleich nach der Geburt" gestorben ist, denn möglicherweise konnte man es haben verhungern lassen, und dasselbe dabei dennoch einen, vielleicht 2 Tage gelebt haben. Umgekehrt benimmt Speise, Milch ꝛc. im Magen, die nicht ein anderer, als die Mutter gereicht hat, dem Kinde die gesetzliche Neugeborenheit.

5) Hat das Kind nach Beschaffenheit seiner Lungen nicht geathmet, so muß es in der Regel als für „vor, in oder gleich nach der Geburt verstorben" gelten. Jedoch vergesse man nicht, daß scheintodte Kinder, selbst verscharrt, noch nach mehreren Stunden zum Leben erweckt wurden.

II. Ist das Kind reif und lebensfähig?

Das Requisit der Lebensfähigkeit des Kindes ist nicht mehr in den Thatbestand des Kindsmords (wie 1813) aufgenommen, „weil, nach den „Motiven", jeder Mensch auf eine Minute seines Lebens das gleiche Recht habe, wie auf Monate und Jahre desselben, und daher das Gesetz jedem Menschenleben den gleichen Rechtsschutz gewähren müsse, ohne Unterschied, ob dasselbe die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer in sich trägt, und Jeder, der dieß läugnen wollte, consequenter Weise auch behaupten müßte, daß die Tödtung eines von den Aerzten als rettungslos aufgegebenen Kranken — oder zum Tode verurtheilten Verbrechers, endlich selbst eines auf der letzten Stufe menschlichen Alters angelangten Greises nicht als Mord bestraft werden dürfe, — eine Behauptung, die gewiß Niemand aufstellen wird".

Schon in jener Scheidung der Lebensunfähigkeit zwischen Mangel an Reife und wegen Krankheit oder organischen Fehlers (in dem objectiven Thatbestand des Kindsmords nach d. Str.-G. v. 1813.) — hatte eine fast unbewußte, theilweise Anerkennung der jetzt zur Geltung gelangten Rechtsanschauung gelegen. Während aber dieses Moment aus dem objectiven Thatbestande des Kindsmords gänzlich geschwunden, bleibt es für die subjective Beurtheilung (Strafausmessung) zwar stehen, fällt aber hier der dort statuirte Unterschied weg. (Seine Anwendung aber in der genannten Begränzung findet es beim Verbrechen der Kindesabtreibung. S. diesen Artikel.)

Jedoch hat schon Hofmann darauf hingewiesen, daß es eine „ärztliche Willkühr sey, aus dem Zusammentreffen einer gewissen Tragzeit im Mutterleibe und normaler Organisation das Vorhandenseyn der Lebensfähigkeit zu erklären. Ob nämlich ein Neugebornes im Stande seyn werde, sein Leben fortzusetzen und zwar für die Dauer fortzusetzen, sei Etwas, was dem Neugebornen — den Fall seiner Geburt in ganz früher Zeit der Schwangerschaft ausgenommen, — zu Lebzeiten nie angesehen werden könne, sondern was das Kind zu erproben habe. Stirbt nun das Kind, so falle jede Möglichkeit hinweg, diese Probe zu bestehen, und aus der Leiche die Lebensfähigkeit deduciren zu wollen, sey etwas ganz Undenkbares. Wir können aus der Leiche wohl die Unmöglichkeit der

Lebensfähigkeit, die Lebensunfähigkeit nachweisen, wenn wir solche pathologische Erscheinungen wahrnehmen, die mit der Fortsetzung des Lebens unvereinbar sind. Aber der Mangel von Zeichen, welche Lebensunfähigkeit begründen, berechtigt zu nichts weniger, als zum Schlusse der Lebensfähigkeit. Diese hängt nicht blos von der grob anatomischen Beschaffenheit der Theile ab, sondern neben dem von der den Organismus im Ganzen, und in allen seinen Organen durchdringenden Lebenskraft, die etwas Immaterielles, dem anatomischen Messer und dem Mikroskope bis jetzt noch entrücktes sey." — So lasse sich gar keine stichhaltige Begriffsbestimmung der Lebensfähigkeit geben. Doch müsse sich der Sachverständige hüten, durch wissenschaftliche Sophisterei die Hand dazu zu bieten, wahrhaft Schuldige dem strafenden Arme der Gerechtigkeit zu entreißen. (Dem Ges. von **1813** gegenüber.)

In gleichem Sinne, wie Hofmann spricht sich Böcker aus: „Bezüglich der Lebensfähigkeit gestaltet sich die Aufgabe wesentlich verschieden, je nach dem der Arzt die Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit beweisen soll.

Die Unfähigkeit eines Kindes, eine gewisse Zeit fortzuleben, läßt sich auf Grund vorliegender Erfahrungen nachweisen. Daß ein Viermonatskind nicht Wochenlang fortleben werde, darf man mit Sicherheit behaupten. In den meisten andern Fällen wird aber das Urtheil des Arztes sehr unsicher seyn. Daß eine vollständig ausgetragene, übrigens wohlgebildete Frucht vor Ablauf von Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren selbst bei der besten Pflege nicht von selbst abgestorben seyn würde, oder irgend einen Keim des sehr baldigen Todes nicht in sich getragen habe, läßt sich, Angesichts der so häufigen Erfahrung, daß eine so große Menge Neugeborner in der ersten Lebenszeit aus unbekannten Gründen stirbt, schwer nachweisen.

Der Beweis der Lebensunfähigkeit, wobei die Zeit, bis zu welcher das Leben hätte fortgeführt werden müssen, vom Richter zunächst anzugeben ist, läßt sich bei einem hohen Grade der Unreife, der Mißbildungen und pathologischen Degenerationen strenger führen, als bei Abwesenheit dieser der der Lebensfähigkeit. Der Beweis der letztern ist nämlich durchaus nicht erbracht, wenn kein Beweis für Lebensunfähigkeit geliefert werden kann. Wer aber unter Lebensfähigkeit nicht die Wahrscheinlichkeit sondern nur die Mög-

lichkeit, das Leben auf gewisse Zeit fortzusetzen, versteht, der wird häufiger die Lebensfähigkeit bejahen, wo hingegen dann die Lebensunfähigkeit zu beweisen, schwieriger ist".

Nach Böcker fällt der forensische Begriff der Lebensfähigkeit mit dem des „Gelebthabens" zusammen. S. u.

Während also Hofmann und Böcker, Friedreich und Krahmer (S. deren Lehrbücher) die Frage nach der „Lebensfähigkeit" gar nicht gestellt wissen wollen, (von der Vertheidigung wird aber jedenfalls die der Lebensunfähigkeit gegebenen Falls angerufen werden) weil man durch sie einem Lebenszustande, dessen Wirklichkeit gar nicht in Zweifel gezogen werden könne, — da bei einem Kinde, das ja einmal wirklich gelebt habe, der Beweis von der Fähigkeit zu leben faktisch gegeben sey, — dennoch die Bedeutung des normalen Lebens wieder raube, halten Casper und Maschka die Frage für gerechtfertigt, weil es abnorme Zustände gäbe, welche die Entwicklung des Fötus im Mutterleibe gar nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, und ein extrauterinales Fortleben doch ganz unmöglich machen. Der letztere definirt die „Lebensfähigkeit" als „eine derartige Entwicklung, Bildung und Beschaffenheit der Organe, welche es dem Neugebornen ermöglichen, sein Leben außerhalb der Mutter zu beginnen, und nach der Ordnung der menschlichen Naturgesetze fortzusetzen," und erklärt außer den offenbar reifen Kindern auch diejenigen Neugebornen für lebensfähig, welche bei sonst normaler Bildung und Abwesenheit von Krankheitszuständen eine Entwicklung zeigen, wie sie sonst unter normalen Verhältnissen und in der Regel bei Kindern vorzukommen pflegt, welche sich im 7. Monate des Fruchtalters befinden."

Allerdings hat ein Kind, welches einmal, und sey es nur wenige Minuten, gelebt hat, auch die Fähigkeit, zu leben, bewiesen, aber vielleicht ein Leben, welches die unabweisbare Ursache und den Keim des Todes schon in sich trägt, und, wenn es auch durch kurze Zeit fortgesetzt wird, dennoch nur begonnen hat, um nothwendiger Weise alsobald wieder zu erlöschen, und gerade von dieser negativen Seite behält die Frage ihre Wichtigkeit, verwandelt sich aber in die Frage über „Lebensunfähigkeit". Nur um die Strafe in gerechten Einklang mit dem faktischen Erfolg der That zu setzen, soll daher diese letztere angezogen werden. In diesem Sinne besagen auch die

„Motive" des bayer. Entw. v. 1853, daß sich ein genügendes Motiv für das Erforderniß der Lebensfähigkeit zu der Begriffsbestimmung des Kindsmords um so weniger denken lasse, „als die Thäterin in der Regel auf die Lebensfähigkeit oder Nichtlebensfähigkeit des Kindes gar nicht reflectirt, ja in den meisten Fällen nicht einmal im Stande ist, sich hierüber ein Urtheil zu bilden." (La mère, qui tue son enfant, ne sait pas savoir, si celui — ci est viable ou ne l'est pas) Matthysen. Medec legale 1837. Tom. I.)

Wenn daher auch das Erforderniß der Lebensfähigkeit zum Thatbestande des Kindsmords unzuläßig erscheint, weil es gegen das Rechtsprincip verstößt, und weil eine solche Annahme nicht blos inconsequent ist, sondern auch zur Willkühr führt, so würde es doch dem gemeinen Rechtssinne widersprechen, wenn die gleiche Strafe die Mörderin des gesunden, kräftigen, reifen und ein gedeihliches Fortleben versprechenden Kindes treffen sollte mit jener, die ihre frühgeborne, unreife, kümmerlich ein paar Stunden zu leben befähigte, oder mit Mißbildungen, welche die Lebensfähigkeit ausschließen, behaftete Frucht tödtet. —

Die Breite in der Strafausmessung ist es, welche mit dem Umstande versöhnt, daß die Tödtung einer Frucht, die nicht fortleben kann, wenn sie auch wirklich noch einige Stunden oder Tage ihr Daseyn sollte fristen können, mit der Strafe des Kindsmords belegt wird; da das Tödtende für eine solche Frucht eigentlich die Geburt selbst ist.

Aus eben diesem Gesichtspunkte muß ein vorsätzliches Mißgebähren in dieser Zeit bei möglicher Nachweisung des Causalzusammenhangs strenger bestraft werden, weil die zureichende und nothwendige Ursache des Todes dadurch hervorgebracht wird.

In demselben Maße, in dem die juristische Zurechnung des Mords eines neugebornen Kinds nach seiner Lebensfähigkeit, bezw. Reife steigt, nimmt die des vorsätzlichen Fehlgebärens ab. Die physiologische Thatsache, daß in den ersten 4 Monaten des Fruchtalters ein extrauterinales Leben überhaupt nicht bestehen könne, liegt der Behauptung von Ney (System. Handbuch) zu Grunde, daß an einem Kinde, welches in ganz unreifem Zustande, z. B im 4 Monate geboren wird, keine Tödtung verübt werden könne, da erwiesen sey, daß ein in dieser Periode gebornes Kind die das Leben bedingende Vollständigkeit der

zum Leben als Mensch auch in dem Augenblicke seiner Geburt nothwendigen Funktionen nicht habe.

Bezüglich der subjectiven Zumessung sagt Würth zu §. 90. der **österr. Str.-Pr.-O.**: „daß der Gesetzgeber die Erhebung auch der Vitalität des Kindes als etwas Wichtiges in der Beziehung angeordnet habe, weil ohne Zweifel die Strafe bei einem zweifellos lebensfähigen Kinde viel strenger auszumessen seyn wird, als bei einem lebensunfähigen."

Da das **preuß. G.** über die Lebensfähigkeit schweigt, so muß angenommen werden, daß dasselbe auch bei einem lebensunfähigen Kinde, d. h. bei einem solchen, welches zwar in oder gleich nach der Geburt im Augenblicke der Tödtung gelebt hat, jedoch außer Stand gewesen wäre, das Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen, den Thatbestand der vollendeten Tödtung begreife. Aber der Gesichtspunkt bleibt (nach Goldammers Materialien zum **preuß. Str.-G.-B.**) dennoch bei der Zumessung leitend, daß, obwohl das Gesetz auch den ersten Funken eines vegetalen Lebens zu schützen hat, dennoch nur eben die Grenze erst erreicht war, auf welcher die Möglichkeit eines menschlichen Daseyns, aber zugleich begleitet von dem absoluten Keim seines Erlöschens, begann, wenn auch für die positive Feststellung des Begriffes nach Goldammer ein Kind, das fähig war, einen Augenblick außerhalb und getrennt von der Mutter fortzuleben, als lebensfähig betrachtet werden muß. —

Da aber nach Goldammer (Mat. II. 384), ein lebensunfähiges Kind ein solches ist, das zwar in oder gleich nach der Geburt im Augenblicke der Tödtung gelebt hat, jedoch außer Stande war, das Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen, auch nach Böcker (S. o.) die Unfähigkeit eines Kindes, eine gewisse Zeit fortzuleben, sich auf Grund vorliegender Erfahrungen nachweisen läßt, so wird ein solches Kind „lebensfähig" und „lebensunfähig" zugleich. —

Nach jener Auffassung hätte der Arzt also nur zu untersuchen, ob das Kind nach der Geburt getrennt von der Mutter selbstständig, wenn auch wenige Sekunden gelebt habe, was sehr wesentlich von der Casper'schen Definition, die sich auf den Termin der wahrscheinlichen Lebensdauer des Menschen bezieht, und von der gewöhnlichen Auffassung abweicht, daß das Kind überhaupt präsumtivo am Leben

werde erhalten bleiben. — Ueber die Bedeutung der „Lebensfähigkeit" für den strafrechtlichen Begriff des „Leichnams" S. u. Beseitigung des Leichnams eines Neugebornen.

Der vom rhein. Gesetzbuche und v. Allg. Ldr. für die eheliche Geburt eines Kindes aufgestellte Termin von 180 und bezw. v. 210 Tagen wird von Casper irrthümlich für einen gesetzlich entschiedenen Alterstermin der Lebensfähigkeit erklärt Allerdings kann aber zugegeben werden, daß der letztere nach physiologischen Grundsätzen für den naturgemäßeren zu halten ist, da sich diese Epoche durch das Verschwinden der Pupillarmembran und das Herabsteigen der Hoden bezeichnet. Jene Bestimmungen aber des Allgem. Ld.-R. und des Code civil enthalten nichts mehr und nichts weniger, als gesetzliche Vermuthungen darüber, wer als Vater eines Kindes zu betrachten sey; diese Vermuthungen treten aber ein, sobald das Kind überhaupt lebendig zur Welt gekommen ist, mag es nach seinem Alter und nach der Bildung seiner Organe die Möglichkeit fortzuleben, — haben oder nicht.

Der Auffassung Casper's, die „Mißgeburt" sey eine Frucht mit so regelwidrig gebildeten Organen, daß dadurch ihr Fortleben unmöglich gemacht werde, und eine Frucht, möge sie auch eine ganz normale, „menschliche Form und Bildung" haben, deren Abgang das allg. Ldr. Thl. I. T. 1. §. 17. zur Mißgeburt erfordert, — z. B. mit einer totalen Verschließung des Mastdarms, oder mit Zwerchfellsbruch geboren, sey als „Mißgeburt" zu erklären, kann nicht zugestimmt werden. Dagegen ist allerdings anzuerkennen, daß eine nach dem Wortlaut des Gesetzes dafür zu erklärende todte Mißgeburt (d. i. jene, der die menschliche Form und Bildung abgeht) vom Richter ebensowenig als „Leichnam" im gesetzlichen Sinne genommen werden kann, als eine (aus andern Gründen) lebensunfähige Frucht. Wird auch die „Mißgeburt" stets lebensunfähig seyn, so kann doch nicht gegentheils behauptet werden, daß jede „lebensunfähige Frucht" im gesetzlichen Sinne (S. o.) eine „Mißgeburt" sey.

Das preuß. Landrecht verfällt hier in den Irrthum, es gebe menschengeborne Wesen ohne menschliche Form und Bildung, und setzt dabei voraus, daß diese „Mißgeburten" lebendig zur Welt gekommen seyen; denn sonst würde die Bestimmung des §. 17. unlogisch seyn, (der jenen die bürgerlichen Rechte abspricht) weil todtgeborne

Kinder, gleichviel ob sie wohl- oder mißgebildet sind, selbstverständlich keinen Anspruch auf Familien- und bürgerliche Rechte haben.

In Bezug auf die subjective Zurechnung und die eben angeführten Umstände hat die Erhebung der Lebensfähigkeit in den beiden Richtungen der Reife der Frucht, wo daher der zarte Zustand der Organe, wenn diese genöthigt werden, ihre eigenthümlichen Funktionen zu vollziehen, nicht zur Todesursache werden darf; und — der krankhaften Zustände, welche auch bei der Reife der Früchte die Lebensfähigkeit aufzuheben vermögen, — zu geschehen.

Die Frage über Lebensunfähigkeit wegen Mangels der Reife, obwohl nach dem Gesagten auch hier keineswegs von der Berücksichtigung ausgeschlossen, wird uns vorwiegend bei der Kindesabtreibung beschäftigen, weshalb wir hier dorthin verweisen, und uns hier darauf beschränken, die wesentlichsten organischen Fehler und Mißbildungen (Bildungshemmungen, Bildungsexcesse) zu erwähnen, welche bald absolut, bald unter Bedingungen die Lebensfähigkeit aufheben:

1) Die Kopflosigkeit, Acephalie, Fehlen des Kopfes, oder wesentlicher Bestandtheile desselben, z. B. des Schädels oder Gehirns.

2) Sehr großer Wasserkopf. Kleine (gewöhnliche) Wasserköpfe heben die Lebensfähigkeit nicht auf.

3) Hirnbrüche heben die Lebensfähigkeit nicht unbedingt auf. Wo aus dem Schädelloche ein mit lymphatischer, röthlicher Flüssigkeit, die mit dem Gehirne selbst in Verbindung steht, angefüllten Sack heraushängt, oder das krankhaft veränderte Gehirn hervortritt, findet gänzliche Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens statt.

4) Mangel des Rückenmarks (mit dem Hirnmangel), Verkürzung des Rückenmarks.

5) Spaltung (bedeutende) der Wirbelsäule. (**Spina bifida**). Ganz geringe Grade, wo blos an einem **Processus spinosus** eine Oeffnung besteht, oder wo sich mehrere Bogenhälften nicht berühren, heben die Lebensfähigkeit noch nicht auf.

6) Unterbrechung des Zusammenhangs der einzelnen Theile des Darmkanals unter sich.

7) Spaltung der Brust- oder Bauchwand, wodurch die unbedeckten Eingeweide hervorgetreten sind. Wo nur das Brustbein mangelt, die Hautbildung aber normal ist, oder die Spaltung der Bauchwand durch die Haut bedeckt ist, besteht keine absolute Lebensunfähigkeit. Doch dürfte eine bedeutende Eventration dieselbe immer sehr zweifelhaft machen.

8) Verschließung des Magens oder der Gedärme (mit Ausnahme des untersten Theils).

9) Mangel der Leber (bei Acephalen); des großen Milchsaftganges, so wie stellenweise Verschließung desselben; Mangel der Nieren und der Harnleiter, Verschließung der letztern, auf beiden Seiten, (congenitale Nierenwassersucht). Verschließung des Ausführungsgangs der Galle. Mangel der Gallenblase bei ungehindertem Abfluß der Galle aus der Leber beeinträchtigt die Lebensfähigkeit nicht. Mangel des Mastdarms und der Afteröffnung hebt dieselbe ebenfalls nicht unbedingt auf. S. u.

10) Fehlt nur Eine Lunge, so kann dafür die andere vikariren. Fehlt die Luftröhre, und steht der Kehlkopf unmittelbar mit den Lungen in Verbindung, so entsteht daraus an sich kein Hinderniß der Respiration und Lebensfähigkeit.

Bezüglich jener Mißbildungen, welche wohl sich selbst überlassen, den Tod herbeiführen, durch Kunsthilfe jedoch gehoben werden können, will die strengere (juristische) Ansicht nur die absolute Unmöglichkeit des Lebens gelten lassen; die mildere (medicinische) sieht die Kunsthilfe nur für einen glücklichen Zufall für das Kind an, wodurch es erst lebensfähig wird, und erklärt (Maschka, Casper) Kinder mit solchen Mißbildungen, auch wenn sie durch die unbedeutendste Nachhilfe von Seiten des Arztes behoben werden können, für nicht lebensfähig.

Casper verwirft die von französischen Schriftstellern aufgestellte Lebensunfähigkeit bei angebornen, meist tödtlichen Krankheiten, wie doppelte **Pneumonie**, (fälschlich hat man hier den Ausdruck **Atelectasie** gebraucht, S. u. Lungenprobe), allgemeine **Lues**, **Miliartuberculose**.

III. Hat das Kind nach der Geburt gelebt?

Der Beweis, daß der Tod des Kindes nicht vor oder während der Geburt, (S. Nro. IV.) erfolgt sey, läßt nur den Schluß zu, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe. Da aber dieser negative Beweis nur in den seltensten Fällen befriedigend ausfallen kann, so tritt die Forderung hervor, das nach der Geburt stattgehabte Leben positiv zu beweisen, und zwar nach den beiden Richtungen: Der Tod des Kindes kann nach der Geburt erfolgt seyn, sowohl wenn nur unvollständiges oder gar kein Athmen stattgehabt hat, als auch wenn das Kind vollständig geathmet hat.

Wie hier die Lungenprobe (im weitesten Sinne) zur Erforschung des Thatbestandes des Athmens, so dient dort zu der des Lebens überhaupt die Art der organischen Reaction und Thätigkeit bei vorhandenen Verletzungen (als Zeichen des Lebens) und die Todesart.

I. Leben und Athmen nach der Geburt sind nicht unzertrennlich, denn ein Kind kann mehr oder weniger lang leben, ohne zu athmen. Die Unterscheidung eines Fruchtzustandes nach der Geburt ist durch die Strafgesetzgebung nicht gefordert, und in wie ferne der Fruchtzustand in dem Zusammenhalte der beiden Verbrechen des Kindsmords und der Abtreibung der Leibesfrucht seine Berücksichtigung finden müsse, wird bei dem letztern Verbrechen erwähnt werden.

Es kann ein Kind scheintodt geboren werden, und dieser Scheintod erst in den wirklichen Tod übergehen. Das Wesen dieses Scheintods besteht in einer Fortsetzung des Fötuslebens nach der Geburt, d. h. ein scheintodtes Kind macht vielleicht Athemversuche, hat es aber noch nicht zum wirklichen Athmen gebracht. Ein scheintodtes Kind kann Hände und Füße bewegt haben, selbstständige Bewegung ist aber in der ganzen organischen Natur eine nur dem Leben zukommende Erscheinung, und genügt vollkommen, um die Ueberzeugung des Gelebthabens zu begründen. Auch ein leichter Gebärakt kann Bedingungen für Entstehung des Scheintods in sich schließen, und hier macht Schneemann die interessante Wahrnehmung, daß dabei Extravasate (S. u.) keineswegs selten sind, und schnell und scheintodt geborne Kinder auch nur selten in das Leben gebracht werden.

Der Casper'sche Satz: „Leben ist Athmen" oder: „ein Kind, welches geboren worden ist, ohne geathmet zu

haben, ist als todtgeboren zu betrachten, wenn es nicht nach der Geburt noch zum Athmen gebracht worden ist", wie er seiner Zeit (1855) von der wissenschaftlichen Deputation in Berlin als unbedingt anzuerkennender hingestellt worden, ist an sich nicht richtig.

Ein scheintodtes Kind ist im medicinisch-wissenschaftlichen Sinne noch ein lebendes, und kann so getödtet werden; aber auch juristisch kann ein Lebenszustand ohne Athmen nur als Leben betrachtet werden. Unaufgehobenes Leben ist dem Juristen sowohl, als dem Physiologen, bis zur Aufhebung des Lebens noch Leben.

Sobald man bei einer Verletzung eine irgend beträchtliche Blutergießung findet, zumal geronnenes Blut unter den oben bezeichneten Cautelen, so wird man zu der nothwendigen Annahme veranlaßt, daß das ursprüngliche, im Blutumlaufe bestehende Fötusleben vernichtet worden sey, also ein nothwendiger Weise gewaltsamer Tod stattgefunden habe. Die Lungen eines solchen Kindes werden auf dem Wasser nicht schwimmen, und unter demselben nicht zischen; bei einem neugebornen Kinde aber, bei welchem die Circulation des Blutes stattfindet, ist das Athemholen nur die Vervollständigung des primitiven oder Circulationslebens. Der Beweis hievon ist, daß ein Kind, welches noch nicht geathmet hat, bei welchem aber der Blutumlauf vollkommen stattfindet, an Verblutung sterben würde, wenn man durch das Unterbinden der Nabelschnur dieser Todesart nicht vorbeugte.

Wie daher der Beweis, daß ein Kind nicht ohne Respiration nach der Geburt gelebt hat, darin beruht, wenn dasselbe die bekannten Zeichen des innerhalb des Uterus stattgehabten Absterbens an sich trägt, so ist der Beweis von dem Leben des nicht geathmethabenden Kindes dann gegeben, wenn man Verletzungen entdeckt, die während der Blutcirculation beigebracht, und die ihrer Beschaffenheit zufolge nach der Geburt dem Kinde zugefügt seyn mußten, z. B. Zertrümmerung des Schädels, oder wenn wenigstens für das Ableben des Kindes durch Verletzungen in der Geburt weder in dem Leichenbefunde noch in der Entbindungsgeschichte eine Beurkundung zu finden ist. S. u.

Man darf hier die Zeichen organischer Reaction freilich nicht in den Zeichen der Entzündung, Eiterung (S. u. Casper über

den Nabelschnurrest) und des Brandes suchen, da deren Zustandekommen immer schon eine längere Lebensdauer erfordert, was bei dem Leben ohne Athmen nicht der Fall seyn kann.

Die pergamentartige Vertrocknung der von einer scharfen Flüssigkeit oder einem Würgeband getroffenen Stellen, die Fingereindrücke am Halse, an den Gliedmassen (mit Sugillationen), die mit Blut infiltrirten Ränder der gebrochenen Knochen und Weichgebilde können Anhaltspunkte liefern.

Sugillationen und Ecchymosen können aber, außer den Todtenflecken (die beim Einschneiden kein Blut enthalten) und jenen rothen Stellen, die durch den Druck der Unterlage in blutreichen Körpern entstehen, bei welchen sich aber auch das Blut innerhalb der Gefäße befindet, noch mit Ergießungen im todten Zustande durch den Fäulnißproceß verwechselt werden, und bilden sich allerdings bei der zarten Beschaffenheit der Gebilde des kindlichen Körpers leicht noch während des Erlöschens des Lebens und gleich darnach.*) **)

Die Extravasate erlangen aber bei einer Leiche niemals einen so hohen Grad von Durchdringung des Haut-Binde- und Muskelgewebs, sie sind nicht so zwischen Schädeldecken, harter Hirnhaut und noch auf der Gehirnmasse verbreitet, wie an Lebenden. — Anderseits muß zur Hervorbringung gewisser Leichenerscheinungen, die den Sugillationen und Extravasaten der Lebenden gleichen sollen, nämlich Blutaustretungen mit einer größern Menge Bluts in zersetztem Zustande, nothwendig die Verwesung schon bedeutende Fortschritte gemacht haben. Sugillationen und Ergießungen aber von unzersetztem Blute sind an der Leiche nur in einem höchstens 4 Stunden nach dem Tode betragenden Zeitraume möglich, in welchem das Blut noch nicht geronnen ist.

*) S. M. chirurg. Hdbibl. I. 48. 155. —

**) Die Sugillation ist eine Blutanhäufung an einer gequetschten &c. Stelle, entweder durch übermäßige Anfüllung der kleinsten Gefäße oder deren wirkliche Zerreißung mit Blutaustritt; die Ecchymose kann als ihr höherer Grad, das Extravasat als Blutaustritt in einem im Körper schon vorfindlichen Höhlenraum, die Infiltration als Eindringen von Blut in die Zwischenräume der Muskelfasern und des Bindezellgewebs, die Imbibition als ein Durchtränken von Blut von einem Theile des getroffenen Organs in einen andern, der es sonst nicht hatte, bezeichnet werden. Geschieht der Uebertritt des Bluts aus den Gefäßen eines Körpertheils in die benachbarten Theile ohne Gefäßzerreißung durch animale oder nach dem Tode physikalisch-chemische Thätigkeit, so findet Transsudation (Durchschwitzung) statt.

Die eingetretene Fäulniß macht das in der Leiche coagulirte Blut wieder flüssig; und dadurch kann eine Hyperämie nachahmende Imbibition nach Verletzungen an Leichen aus benachbarten Theilen in die Gefäße der verletzten Stelle und ihrer Umgebung durch die durchläßiger gewordenen Wandungen derselben entstehen. —

Wo aber eine größere Gewaltthätigkeit bei Lebzeiten eingewirkt hat, und die Sugillation einige Zeit bestand (während des Lebens), da werden auch die für Quetschungen eigenthümlichen Erscheinungen: Geronnenseyn des Blutes in dem unterliegenden Zellgewebe, eine der Form des eingewirkten Körpers entsprechende Gestalt der fraglichen Sugillation, der gelbliche oder grünliche Rand der Blutunterlaufung vorhanden seyn.

Extravasate und Scharlachröthe des **Pericraniums** können nur beim Leben des Kindes entstehen.

Die Blutüberfüllung, Hyperämie des Kopfes kann aber nur als ein sehr untergeordnetes **Indicium** angesehen werden. S. u. Blutschlagfluß.

Ueber die Todesart durch Umschlingung der Nabelschnur. S. u. V. VI. Erstickung.

Als ferner zu beachtende Zeichen gelten:

a) der Nabelstrang ist, wenn Leben stattgefunden hat, saftig und blutreich, nach längerer Zeit vertrocknet (S. o.) Nabelschnüre von bereits im Mutterleib verstorbenen Kindern sind saftlos, schlaff, von runzligem Ansehen, und auf einen etwaigen Anschnitt (vielleicht bei einem stattgefundenen Versuche der Durchschneidung mit einer Scheere von zu kurzen Schneideblättern) kann wohl ein Tropfen Blut aus einem größern Nabelgefäße, nie aber ein im Zellgewebe verbreitetes Extravasat zum Vorschein kommen.

Aus dem Blutreichthume (Strotzen) des Nachgeburtnabelstrangs wie einem Blutextravasate ins Zellengewebe der Nabelschnur an einer Stelle, wo diese angeschnitten war, läßt sich schließen, daß der Fötalkreislauf noch stattgefunden habe, als die Nabelschnur an, und dann an einer entferntern Stelle durchschnitten wurde.

Casper sagt bezüglich des Nabelschnurrestes:

„Was die Bedeutung des Nabelschnurrestes als Zeichen des Lebens nach der Geburt betrifft, so ist zunächst daran zu

erinnern, daß man bei noch frischen Leichen um die Wurzel (Insertion) des Nabelstranges herum einen etwa linienbreiten hochrothen Ring sieht, der nicht als Produkt der begonnenen Absetzung des Stranges, folglich als Zeichen einer lebendigen Reaction betrachtet werden darf. Denn dieser Hof bildet sich schon im Uterus, und wird daher auch bei todtgebornen Kindern beobachtet.

Leider verdirbt die Verwesung auch in nicht seltenen Fällen die Zeichen der wirklich begonnenen Abstoßung. Es ist dieß ein, gewöhnlich an zwei Linien breiter, rother Ring um die Wurzel, aber mit Aufwulstung, entzündlicher Anschwellung der betreffenden Bauchhautstellen und leichter eitriger Absonderung aus dem Nabelringe — am 2—3 Tage.

Schon früher, gewöhnlich am Ende des zweiten Tages des Lebens beginnt die Mumifikation des Stranges von der Trennungsstelle ab nach der Wurzel zu, die sie am 4. bis 5. Tage erreicht. S. o. — Uebrigens ist die Vertrocknung der Schnur nicht ein Akt der Vitalität, also nicht ein Beweis des Athmungs-Lebens.*) Denn auch die noch frischen saftigen Schnüre todtgeborner Kinder mumificiren in der Sonne oder im Schatten, und zeigen dieselbe bandartige Fläche, Neigung zur Wendung um die Längenachse, grauschwarze Färbung, pergamentartige Consistenz und endlich dasselbe Verhalten beim Einweichen in kaltes und heißes Wasser, die Stränge erweichen sich schon nach einer Stunde, schwellen etwas an, und werden gefügig zum Biegen und Manipuliren, und schillernd grauweiß. Aber auch beim längern Liegen im Wasser stellt sich der frühere Charakter des Stranges in seiner Frische nicht wieder her, derselbe bleibt grauweiß, verwaschen und lederartig.

Sind daher Kinder nach dem Tode mit schon mumificirter Nabelschnur ins Wasser gekommen, so kann man schon aus dem Befunde der Mumification schließen, daß das Kind bereits und zwar mehrere Tage wenigstens todt gewesen sein mußte, bevor es ins Wasser gekommen war. Denn sowohl die frische, als die feuchtfaulende Nabelschnur mumificiren nicht, sondern colliquesciren, wenn sie in's Wasser kommen. Ebenso wenig mumificirt der Nabelstrang des tod-

*) Wir bemerken hier, daß Casper neuerlich gerne den Ausdruck „Athmungsleben" statt „Lebens" überhaupt setzt, seitdem er seinen berühmten Satz: „Leben ist Athem" gewagt hat.

ten Fötus im Fruchtwasser, und man wird deßhalb niemals ein sog. todtfaules Kind mit einer mumificirten Nabelschnur geboren werden sehen. Wenn daher nach der Untersuchung ein Kind todtgeboren worden, an dem sich ein eingetrockneter Nabelschnurrest befand, so kann man mit Sicherheit schon aus diesem Befunde allein und abgesehen von den Fortschritten der Verwesung annehmen, daß das todtgeborne Kind vor dem Auffinden schon mehrere Tage an der Luft gelegen haben mußte.

b) Man sehe ferner auf die Blutaustretungen, die bei Neugebornen, welche nach der Geburt eine Zeit lang ohne zu athmen, lebten, sehr oft von den Anstrengungen, die Hindernisse des Athmens zu überwältigen, am Herzen, am Stamme der Lungenarterie und am **Ductus Botalli** zu finden sind.

c) Sind am Kinde Bewegungen wahrgenommen worden?

d) Die Augen todtgeborner Kinder sollen in der Regel geschlossen sein. —

e) Die Gegenwart von Ertränkungsflüßigkeit im Magen, besonderer Flüßigkeit, Schmutz in den Bronchien S. u. dürfte einen Lebensbeweis abgeben; denn bei todtgebornen enthält er nur eine schleimige zähe Masse.

f) Was insbesondere die Blutungen betrifft, so können geringe Blutungen auch während des Absterbens oder nach dem Tode eintreten; größere und erschöpfende Blutungen aber nicht.

Bei Blutung aus Wunden kann der wissenschaftliche Beweis, daß dem noch lebenden Kinde das Blut aus seiner Wunde floß, aus der Blutmenge an dem Orte, und der Blutleere, namentlich des Herzens und der großen Gefäße geführt werden. Bei einem todtgebornen Kinde kann keine völlige Verblutung mehr stattfinden, und selbst beim Abschneiden des Halses können Herz und große Gefäße nicht alles Blut verlieren, indem zum Verbluten ein Kreislauf erforlich ist.

Casper, der das Geronnenseyn des Blutes überhaupt nicht für einen Beweis gelten lassen will, daß eine Verletzung dem lebenden Körper zugefügt worden sey, macht über die Blutaustretungen bei Neugebornen folgende Bemerkungen:

„Extravasate von Blut, selbst nicht von geronnenem, be-

weisen keineswegs, daß ein Athmungsleben*) des Kindes stattgehabt habe.

Selbst bei todtfaulgebornen Kindern findet man häufig ausgedehnte Blutlachen am Kopfe, durch den Verwesungsprozeß.

Bei schweren (doch nicht gerade besonders) Geburten findet sich das **Caput succedaneum** durch Zerreißung von Gefäßen, unter der Kopfhaut, am allergewöhnlichsten im Zellengewebe der **Galea**, in Form einer blutigen Gallerte, seltener unter dem **Pericranium**. Man halte sie ja nicht sogleich für Folgen einer dem Kinde zugefügten Gewalt oder eines Sturzes mit dem Kopfe auf den Boden. Selbst Blutgerinnungen sind in diesen subaponcurotischen Schädelsugillationen, die ungemein häufig bei unzweifelhaft todtgebornen Kindern vorkommen, keine Seltenheit.

In manchen Fällen, die fast alltäglich sind, beobachtet man dergleichen Extravasate nur inselförmig neben einander liegend, in vielen andern sind ganze zusammenhängende Partieen damit bedeckt. Der Sitz ist in der Regel das hintere Drittheil der Scheitelbeine bis zur Hälfte des Hinterhauptbeines, sie kommen aber auch weiter nach Vorn, selbst bis zum Stirnbein, und seitlich auf den Scheitelbeinen vor. Die Kopfschwarte erscheint oft äußerlich dabei gar nicht verfärbt oder geschwollen.

Diese Ergüsse sind an sich nicht die Todesursache, da sie ungemein häufig bei Kindern gefunden werden, deren anderweitiger Tod ganz feststeht. Die Todesursache ist meistens die gleichzeitig entstandene Hirnhyperämie, die das Kind unmittelbar vor, sowie in der Geburt tödten kann. Daher kann auch dieser Befund nicht im Geringsten das Leben des Kindes nach der Geburt beweisen.

Das Cephalämatoma tritt erst mehrere Tage nach der Geburt in Erscheinung, und unterscheidet sich durch seine eigenthümlich scharfe Begränzung, wie knochenrandig, von diese Sugillationen."

Beweisen Blutcoagulationen bei vorkommenden Verletzungen eines Neugebornen auch nicht ausschließlich dessen selbstständiges Leben, so geben solche Ergüsse coagulirten und halb coagulirten Blutes, welche in Umgebungen von kleinen Wunden (½ Cent.) am Cranium, in der Frontal- und Parietalgegend, triangulärer Form, unter der behaarten Kopfhaut und selbst im Innern des Gehirns,

*) S. Anm. zu S. 42.

vorkommen, nachdem diese Wunden, die behaarte Kopfhaut, die vordere Fontanelle, das Scheitelbein und selbst das Gehirn betroffen haben, und ihrem Aussehen nach ein spitziges, perforirendes, nicht sehr breites Instrument voraussetzen, doch der Vermuthung Raum, daß diese Verwundungen dem noch lebenden Fötus zugefügt wurden, um einen Abortus zu bewirken.

Als andere Beweismittel für das Leben solcher Kinder nach der Geburt sind herangezogen worden: a) eine bedeutende Hyperämie der Lungen, die ein Erstickungssymptom darbietet, vielleicht durch eine gegen das Kind angewendete mechanische Gewalt, um das Athmen desselben zu verhindern, und b) der Blutreichthum vieler einzelner Organe, wobei man übrigens in der gerötheten Schleimhaut des Magens und dessen Ausdehnung durch Gas, in einer leichten Röthung der Luftröhrenschleimhaut, auf der sich weder Blut noch Schaum, noch Schleim befindet, auch Ergebnisse der begonnenen Fäulniß nicht übersehen darf. Die Blutfülle in den Lungen des Kindes aber ist nicht gerade eine sichere Anzeige, daß bereits Athmungsbestrebungen stattgefunden haben, weil, auch wenn neugeborne Kinder gar nicht athmen, doch mit der Ablösung des Mutterkuchens und der dadurch herbeigeführten Aufhebung der Vermittlung des Blutlaufs im Kinde durch die Mutter eine Menge Blut in die großen, vom Herzen zur Lunge führenden Gefäße (Pulmonararterien) tritt. Ein Todtgeborenseyn kann ebenfalls mit Erstickung verbunden gewesen seyn, da es nach neuern Forschungen ein instinktives Athmen im Mutterleibe gibt, das allemal den Tod des Kindes herbeiführt, indem darin besteht, daß wenn der Kreislauf des Blutes im Kinde durch die Nabelschnur behindert wird (und dann das sonst bei der Lunge vorbei fließende Blut nach der Lunge getrieben wird, und die Lunge zum Athmen reizt) — das Kind zu athmen versucht, ohne jedoch wegen Mangels an Luft hiezu wirklich gelangen zu können.

Für eine verbrecherische Erstickung könnte ein Plattdrücken des Gesichtes, durch Einschnitte bewiesene Lippensugillation, Blutunterlaufungen im Innern des Mundes sprechen.

Ueberfüllung der Organe mit Blut ist gerade an sich kein Zeichen des Erstickungstodes, da sie oft im Geburtsakte selbst eintritt, wenn aus irgendwelchen Gründen verhältnißmäßig mehr Blut

aus der Nabelvene (von der Mutter) zum Kinde hinzuströmt, als durch die Nabelarterie wieder (zur Mutter) abgeführt werden kann, und das Kind stirbt dann, ohne erstickt zu seyn, d. h. ohne zunächst, und unmittelbar am Athmen verhindert worden zu seyn, möge es sich um das Beginnen desselben oder dessen Fortsetzung handeln, in dem hier die durch zu große Blutfülle hervorgebrachte Stockung des Blutes, Hemmung seines Umlaufs, wie er zur Fortsetzung des Lebens gehört, Ursache des Todes wird. —

Uebrigens darf allen diesen Möglichkeiten gegenüber angenommen werden, daß das in dem Kinde vor und in der Geburt noch vorhandene, wenn gleich vielleicht durch die Geburt hart bedrängte Leben nach der Geburt noch fortbestanden habe, so lange für dessen Absterben durch Verletzungen, die es etwa in der Geburt empfangen haben könnte, in dem Leichenbefund und der Entbindungsgeschichte keine Andeutung, geschweige eine bestimmte Beurkundung zu finden ist.

Ursachen, welche das Athmen ohne Schuld der Mutter aufhalten können, sind:

a) Bildungsfehler der Athmungsorgane, des Herzens, der großen Gefäße, zu große **Thymus**, wo man alsdann oft um den **Ductus Botalli** herum Blutunterlaufungen findet.

b) Wenn die Geburt sehr leicht vor sich ging, kann das Athmen ausbleiben, da ein gewisser Druck des Brustkorbs das Eintreten der Athmungsthätigkeit zu begünstigen scheint.

   Aber auch bei zu starken Wehen und dem anhaltenden Druck auf Kind und **Placenta** wird das Kind leicht scheintodt geboren. (Blutentziehung aus der Nabelschnur).

c) Bei einer sehr kalten und unmittelbar auf das kaum geborne Kind einwirkenden Temperatur kann dieser heftige Reiz einen lähmungsartigen Zustand der Respirationsorgane hervorbringen.

d) Das Athmen kann nicht zu Stande kommen, wenn die Luftwege mit fremden Körpern z. B. Schleim, Fruchtwasser u. dgl. überfüllt sind, oder die Zunge fest am Gaumen klebt.

e) Wenn in Folge der langen Dauer der Geburt durch Einkeilung des Kopfes im Becken, durch Druck der Nabelschnur, oder

festere Umschlingung um den Hals oder Zerreißung derselben die Kinder sehr schwach oder scheintodt zur Welt kommen.

Die Mutter kann den Nichteintritt des Athmens verschulden durch:

a) Beenden der Geburt im Bade oder unter Federbett;

b) durch Einwickeln des kaum gebornen Kopfes in dicke Tücher, oder Eintauchen unter Wasser;

c) wenn die Eihäute absichtlich nicht vom Munde entfernt werden.

Ein Kind, das lebend geboren wird, ohne daß das Athmen durch die Lungen eintritt, stirbt asphyctisch, (Herzlähmung durch das Blut, das nicht mehr arteriell werden kann in der gelösten Placenta;) die Venen bis ins rechte Herz sind mit dunkelm Blute überfüllt, die Stauung erstreckt sich bis ins Gehirn, durch die Nabelvene bis auf die Nachgeburt, während das linke Herz, die Aorta und im weitern Verlaufe die Nabelarterien fast blutleer sind. Bei Erwachsenen gibt sich die Asphyxie durch Blutüberfüllung des linken Herzens kund; die arterielle Gefäßseite des Fötus ist aber nicht das linke Herz, sondern die Nabelvene. —

Nicht mit der Asphyxie der Neugebornen zu verwechseln ist der Zustand, wenn bei einem Kinde die schon einmal begonnene Respiration wieder unterdrückt worden. Es widerstreitet z. B. aller Möglichkeit, daß ein neugebornes Kind, bei welchem die Respiration schon einmal begonnen hätte, eine Viertelstunde lang nackt im Sande verscharrt zu liegen im Stande wäre, ohne zu sterben, denn die einmal in Gang gebrachte Lungenthätigkeit läßt sich mechanisch nicht so lange unterbrechen, ohne den Erstickungstod herbeizuführen.

Wenn daher ein Kind eine Viertelstunde oder länger im Sande verscharrt gelegen, nach seiner Ausgrabung dennoch zum Leben gekommen ist, so läßt sich nur annehmen, daß dasselbe scheintodt geboren, und in diesem Zustande verscharrt worden sey. Das Kind hat sich also bis zu seiner Wiederausgrabung ziemlich in demselben Verhältniß befunden, als wenn es nach der Geburt für todt gehalten, irgend wo anders hingelegt worden wäre, freilich aber mit dem Unterschiede, daß ihm im Grabe, weil die Luft keinen Zutritt zu demselben gehabt, die Möglichkeit des spontanen Erwachens zum Leben genommen war, bis es aus diesem hervorgezogen, mit dem

nackten Körper der Luft preisgegeben wurde. Daß der Scheintod der Neugebornen oft mehrere Stunden dauert, sowie daß bei einem scheintodt gebornen Kinde der schwache Lebensfunke, welcher diesen Zustand bedingt, selbst dann noch erhalten werden könne, wenn dasselbe 15 bis 20 Minuten einen Fuß tief im Sand verscharrt gelegen hat, sind aus der Erfahrung abstrahirte Thatsachen. (Hitzigs Analen, fortgesetzt v. Demme 1839).

Wenn daher ein Kind, das sogleich nach der Geburt begraben worden, respirirt hätte, so müßte es nothwendig unter der Erde sterben. Nach Verlauf einiger Zeit (selbst einer Stunde und darüber) aber ausgegraben, mit Lebenszeichen und wieder zum Leben gebracht, liefert es den Beweis, daß das Kind erst nachher zum Athmen gekommen ist.

Unter solchen Umständen kann eine Mutter auch wohl zu dem Glauben berechtigt gewesen seyn, sie vergrabe ein todtes Kind. (Gutachten des Obertribunals zu Berlin 1850).

Zeigt sich aber an der Leiche eines Neugebornen eine vorsätzlich bewirkte Ausfüllung der Rachenhöhle, des obern Theils der Speiseröhre, des Kehlkopfs ꝛc. mit Erde, Sand u. dgl., so dürfte wohl die Annahme begründet seyn, daß das Kind gelebt habe, ungeachtet die Lunge vielleicht offenbar nicht geathmet hätte.

Der Beweis, daß ein Neugebornes nach der Geburt, auch ohne zu athmen, gelebt habe, wird auch geliefert, wenn der Magen solche Contenta erhält, die nur nach Ausstoßung des Kindes aus dem Mutterleibe aufgenommen, und durch den Akt des Schlingens in den Magen gelangt seyn können. Denn gegen die Annahme z. B. bei Wasserleichen, daß Sand mit Wasser in die schwimmende Leiche eingedrungen sey, sprechen die in dieser Hinsicht angestellten Versuche von Riebel und Kranzler. Ohne den vitalen Akt des Schlingens kann Sand nicht in die Speiseröhre und den Magen gelangen, auch wenn der Mund des Kindes, angenommen gleich nach der Geburt, mit Sand verstopft worden. Herausgespült konnte er dann bei offenstehendem Munde wohl werden. S. Caspers Handbuch I. S. 567.

Schlammige Flüssigkeit dringt allerdings beim Ertrinkungstode nicht häufig in die kleinern und größern Bronchialverzweigungen. Doch kann ein Kind, das mit fötalen Lun-

gen geboren worden, wenn man dieselbe vorfindet, in solcher Flüssigkeit eine Athembewegung gemacht, also auch, ehe es in die Flüssigkeit gelangte, ohne zu athmen gelebt haben. Es mag einem solchem Kinde beim Austritte aus den Geburtstheilen Mund und Nase zugehalten und es hierauf sofort ins Wasser mit dem Gesichte nach Unten geworfen worden seyn, oder es können auch die des Kindsmords Angeklagten durch den Scheintod des Kindes zu der Ansicht berechtigt gewesen seyn, das Kind sey todt zur Welt gekommen, und sie hatten somit blos die Absicht gehabt, sich eines Leichnams zu entledigen. —

Auch bei einem Kinde, das über einem mit Wasser gefüllten Eimer geboren wird und in denselben stürzt, also nach der Geburt nicht geathmet hat, kann ein Bluterguß auf den Scheitelbeinen (S. o. S. 44), der als Zeichen des Lebens zu betrachten ist, die Frage entscheiden.

Die französischen Aerzte **Dégranges** und **Lafargue** (**Gaz. des hop. 1857**) sahen als Beweis für das Gelebthaben des Kindes an:

1) die bis in die untern (zweiten) Bronchialzweige hinabgezogene Schmutzflüssigkeit,

2) den halbgeronnenen Zustand des Blutes unter der Kopfhaut, zwischen ihr und dem Periost.

Allein wenn eine Kindsleiche längere Zeit in einer Flüssigkeit liegt, so kann davon denkbarer Weise allmählig durch den Mund und die Nase bis in die Bronchialverzweigungen gelangt seyn, ohne daß durch ihr Vorkommen bewiesen würde, daß ein Einziehen derselben durch versuchtes Athemholen stattgefunden habe, so gut allmählig schon die Bewegung des Wassers den Sand in die nicht offen stehenden Taschen der Beinkleider, ja in die mit einem Rocke bedeckten Taschen der Weste gespült hatte.

Wenn aber der eingedrungene Körper ein isolirter, (d. h. nicht andern schwerern Stoffen anhängender) von bedeutend geringerm spec. Gewichte ist als jene Flüssigkeit, so scheint dieß als Beweis betrachtet werden zu dürfen, daß er nur durch einen Zug nach Innen, durch beginnendes Athemholen, in die Luftröhre gelangt seyn kann, wenn auch die Lungen weder ganz, noch theilweise durch Luft ausgedehnt gefunden werden, so z. B. Kerne oder die

grüne Haut der Hülsen von Trauben in einem Falle von Simeons in Mainz. Casper's V. J. Schr. 1860. II. Hft.

II. Weil die zuverläßige Ausmittlung des Lebens ohne Athmen in vielen Fällen großen Schwierigkeiten unterliegt, in manchen gar nicht möglich ist, so wandte man die größte Sorgfalt an, das geschehene Athmen darzuthun, weil dieses, falls es stattgefunden hat, das Leben nothwendig voraussetzt. Dieser Beweis stützt sich auf die Veränderungen in den Athmungswerkzeugen (Athemschwimmprobe) und in den mit diesen in engerm physiologischen Verbande stehenden übrigen Organen, Lungen, Brustkorb, Zwerchfell, Gefäßsystem, Magen, Leber, Gallenblase, Mastdarm und Harnblase.

Kennzeichen von

Lungen die nicht geathmet haben.	Lungen, die geathmet haben.
1) Die Lungen füllen die Brusthöhlen nicht aus, sondern liegen längs der Thoraxkerbe zusammengesunken, u. bedecken mit ihren Rändern den Herzbeutel, besonders linker Seits, wenig oder gar nicht.	1) Die Lungen füllen die Brusthöhle mehr aus, bedecken mit ihren vordern Rändern den Herzbeutel, wohl nicht ganz, doch großentheils, besonders rechterseits, sowie mit ihrer untern concaven Fläche die ganze Wölbung des Zwerchfells.
2) Die Ränder der Lungen sind scharf, die Enden des mittlern und des linken obern Lappens sind dünn und stellen nur kleine zugespitzte Verlängerungen dar.	2) Die Ränder sind stumpf, besonders der rechten Lunge, welche durch ihre frühere und stärkere Entwicklung vor der linken sich auszeichnet.
3) Die Farbe ist bräunlich, bläulich, dunkelroth, violett.	3) Die Farbe ist blaß = roth, rosen = oder scharlachroth, bei Blutmangel weißlich, (Farbe der von Luft ausgedehnten Luftzellen) oder wegen großen Blutgehalts bläulich roth.

4) Die Substanz nicht aufgelockert, sondern dicht, fest, manchmal hadrig, zähe, ohne Spur von Bläschen an der Oberfläche; im Gegentheile sieht man ganze Gruppen von deutlich getrennten Läppchen, besonders an der untern Fläche.	4) Die Substanz erscheint aufgelockert, beim Anfühlen elastisch, turgescirend, weich, an der Oberfläche ganze Gruppen von Bläschen zeigend, ohne sichtbare Sonderung von Läppchen. (Ueber die Fäulnißbläschen S. u.)
5) Beim Zerschneiden bemerkt man kein knisterndes Geräusch.	5) Beim Zerschneiden vernimmt man einen knisternden Laut von der zischend hervordringenden und durch Druck entweichenden Luft.
6) Sie entwickeln unter dem Wasserspiegel zerschnitten beim Drucke keine Luft- und keine Blutwolke. (Ueber Blutecchymosen und Athmen S. u.)	6) Sie entwickeln, unter dem Wasser zerschnitten und gedrückt, eine Luft- und Blutwolke.
7) Die specifische Schwere ist größer als das Wasser; sie sinken daher in demselben unter (Lungenprobe).	7) Sie sind specifisch leichter als das Wasser, daher schwimmen sie auf dem Wasserspiegel.
8) Absolutes Gewicht der Lungen 3 Loth 29 Gran.	8) Absolutes Gewicht fast fünf Loth.
9) Die höchste Wölbung des Zwerchfells fällt zwischen die 4. und 5. Rippe, wohl auch darüber.	9) Die höchste Wölbung des Zwerchfells fällt zwischen die 6. und 7. Rippe, doch immer erst nach einer gewissen Andauer des Athmens.
10) Der Kehldeckel liegt auf der Stimmritze auf.	10) Der Kehldeckel wird durch das Einathmen von dieser entfernt, aufgerichtet.

Casper schildert diese Verhältnisse in folgender Weise: „Das Gewebe fötaler Lungen" ist seiner Consistenz nach

compakt, dem Fingerdruck Widerstand leistend, der gern abgleitet, leberähnlich; das geathmethabender Lungen dagegen ist knisternd, locker, dem Fingerdruck nachgebend.

Die Atelektasis ist nicht eine eigenthümliche Krankheit der Neugebornen, sondern, nicht zu verwechseln mit Hepatisation, nur der ursprüngliche fötale Zustand, braunroth, compakt, im Wasser untersinkend, im Ganzen oder Einzelnen des Lungengewebes; in lobärer Ausdehnung über einen ganzen Lappen oder einen beliebigen, größern continuirlichen, durch die ganze Dicke oder wenigstens einen großen Theil der Dicke des Lappens durchgreifenden Raum verbreitet, — ist die Abgrenzung von lufthaltigem Gewebe meistens scharf und leicht zu sehen; oder in lobulärer Ausbreitung, wie gewöhnlich, d. h. es sind kleinere, einem oder einem Paar Läppchen entsprechende, im übrigen Gewebe zerstreute fötale Flecke, bald oberflächlich strichweise, ½ — 1 Linie tief ins Gewebe eindringend, bald unregelmäßig durch das tiefere Gewebe zerstreut; das Gewebe knistert nicht deutlich beim Drucke, zischt nur unvollkommen beim Einschneiden, und gewährt ein gemischtes Gefühl für den Fingerdruck, so daß nur die Schwimmprobe der kleinsten herausgeschnittenen Stückchen über das Vorhandenseyn und die Ausdehnung des fötalen Gewebes entscheiden kann.

Ein Hauptkriterium solcher fötaler Inseln ist ihre Lage unter dem Niveau des Lungengewebs, das eben durch Luft ausgedehnt ist.

Bei der suffocatorischen Hyperämie wird, wie die Farbe eine dunkle, so auch das Gewebe compacter, die Lungen knistern nicht, zuweilen nur eine, sind aber doch dem Drucke nachgiebiger, als fötale, und meist noch schwimmfähig. (Sorgsames Ausdrücken des Bluts.)

Die rothe und graue Hepatisation zeigt schmutzig — violettrothe Farbe, ein brüchiges, leicht zerreißliches (doch sukkulentes mehr oder weniger turgescirendes) Gewebe, fibrinhaltiges oder albuminöses Exsudat in den Lungenzellen. Bei Einschnitten fließt nicht blutiger Schaum, sondern blutiges Serum und eiweißartiger zäher Schleim aus in ganz kleinen Pünktchen oder Tröpfchen.

Zur Unterscheidung dieser von den fötalen Lungen führt Güntner noch an, daß bei letztern die Läppchen deutlich getrennt, doch verstrichen; entzündete Stellen sich nicht aufblasen, wie

fötale, bei jenen manchmal in der Umgebung deutliche und große Luftbläschen (consecutives Emphysem S. u.) gefunden werden.

Schneidet man Lungen, welche geathmet haben, ein, und unterwirft sie einem gelinden Drucke, so dringt aus ihnen blutiger Schaum mit zischendem Geräusche; beim Druck unter Wasser steigt die ausgedrückte Luft in Form von kleinen Bläschen hervor, was Alles bei fötalen Lungen fehlt, die beim Einschnitte Blut nur mit Schleim und Fruchtwasser vermengt, und erst bei stärkerem Drucke ausfließen lassen."

„Im Allgemeinen kann man die Farbe der Lungen des todtgebornen Kindes als rothbraun, leberartig bezeichnen, wobei sie gerne an den Rändern, weil hier das Licht auf die dünneren Wandungen anders einwirkt, eine hellere Röthe zeigen. Aber gar nicht selten zeigen sie auch auf den Lappen einzelne hellröthere Streifen oder diffuse, nicht umschriebene Stellen, und werden dadurch den Lungen Lebendgeborner etwas ähnlich. Dazu kommt, daß die rothbraune Leberfarbe bald dunkler und einer concentrirten Wasserchocolade ähnlich, bald viel röther und wie ein Gemisch von Weinhefe und Chocolade erscheint.

Die Lungen, welche geathmet haben, und die nicht die geringste Aehnlichkeit mit der bekannten schiefergrau-fleckigen Farbe der Lungen Erwachsener haben, sind im Allgemeinen dunkelblau roth, in welchem Grundtone zahlreiche, hellroth-marmorirte Inseln, umschriebene Flecken sichtbar sind, oder eben so häufig überwiegt die hell zinnoberrothe Röthe und bildet den Grundton, in welchem dunkelblaurothe Inseln hervorstechen.

Bei irgend einem bedeutenderen Grade von Lungenhyperämie findet man dunkelbraunrothe, der Leberfarbe sich annähernde Lungen, indeß mit hellröthern Flecken, oft täuschend ähnlich den fötalen Lungen. —

Nur die geschilderte inselartige Marmorirung gibt eine sichere Diagnose, denn diese findet sich niemals bei fötalen Lungen.

Aufgeblasene fötale Lungen zeigen hochanschwellend und sich lockernd, eine rein zinnoberrothe, hellkrebsrothe Farbe, ganz gleichmäßig über das ganze Lungengewebe verbreitet, ohne alle inselartige Marmorirung. Das zischende Geräusch kann vorhanden

seyn, aber der blutige Schaum fehlt. Ist kräftig eingeblasen worden, so zerreißen Lungenzellchen und bilden größere Luftblasen an der Oberfläche der höckrichten Lungen. Die Luft in den Lungenzellen, mag sie durch Athmen oder Einblasen in die Lungen gelangt seyn, kann durch den stärksten Druck nicht entfernt werden, man müßte denn die Lungenzellen zerstören, zerquetschen, zerreißen.

Eine weit in Verwesung vorgeschrittene Lunge (die anfangende erscheint nur livid-schmutziger) ist immer schwärzlich, selbst schwarz, wie höchst dunkles, lange an der Luft gestandenes Blut.

Die anämische (verblutete) Lunge ist bleich, grauröthlich, zeigt aber in diesem Grundtone einzelne, blauschwärzliche Marmorirungen.

Fötale Lungen werden, wenn man die Brustwand entfernt hat, so liegend gefunden, daß sie die Brusthöhle nicht ausfüllen, und daß namentlich die linke das Herz auch nicht theilweise deckt; sie liegen nach Hinten zurückgezogen, füllen etwa nur ein Drittheil ihrer Rippenconcavität an, und man sieht nur beim Einblicke in die geöffnete Höhle, und selbst oft erst, nachdem man dieselbe durch Auseinandersperren der durchschnittenen Rippen etwas erweitert hat, die scharfen Ränder der Lungen hervorragen.

Nach der Athmung füllen die Lungen den Thorax um so mehr an, je vollständiger die Respiration eingeleitet gewesen war, in welchem Falle der untere Lappen der linken Lunge fast die Hälfte des Herzbeutels deckt.

Man ermittelt den Stand des Zwerchfells am Leichtesten, wenn man, nachdem man durch einen Längenschnitt vom Halse bis zur Schambeinverbindung die Hautbedeckungen getrennt, und sie vom Thorax zu beiden Seiten lospräparirt, und nun vorschriftsmäßig zuerst die Bauchhöhle geöffnet hat, den Finger der einen Hand von Unten in die höchste Wölbung des Zwerchfells hineinlegt, und mit einem Finger der andern Hand die Intercostalräume von oben herunter abzählt, bis beide Finger correspondiren. —

Abweichungen im Stande des Zwerchfells durch Flüssigkeit in der Brusthöhle, Gas- und Serumansammlung im Unterleibe.

Der Stand des Kehldeckels ist von verschiedenen Zufälligkeiten, die Veränderungen des Kehlkopfs und der Luftröhre erst von einer längern Zeit abhängig. — Krahmer berichtet (Handb. pag. 103.)

einen für das Leben vor der Zeit geborner Früchte sehr verhängnißvollen Umstand, nämlich die mangelnde Festigkeit der Kehlkopfs- und Luftröhrenwandungen. Solche Früchte machen zwar Inspirationsbewegungen, aber die Luft dringt nicht, oder höchst unvollkommen in die Lungen. Untersinken derselben im Wasser.

Die Obliterationen des eirunden Lochs, des venösen und Botalli'schen Ganges, der Nabelgefäße fallen erst in eine spätere, als die hier meist fragliche Frist. Ebenso verhält es sich auch mit den Veränderungen am Nabelschnurreste.

Die aus der fötalen senkrechten in eine vorherrschend horizontale verwandelte Stellung des Magens, die zusammengezogene leere Harnblase und die Entleerung des Kindspechs, können als bloße Behelfe zum Beweise des Lebens nach der Geburt gelten.

Der Harnsäureinfarkt in den Nieren Neugeborner gibt sich in Form der chromgelben Injektion der Harnkanälchen der Pyramiden kund, während die Cortikalsubstanz hyperämisch erscheint. Virchow*) und A. wollten daraus auf Leben nach der Geburt zweifellos schließen können, da sich diese Anfüllung der Harnkanälchen mit krystallinischen Harnsäure Niederschlägen und Epithelialzellen vom Ende des 2. Tags des Kindeslebens an bis zum Ende der dritten Woche vorfinden solle, und sich nur ausnahmsweise im Fötus finde, wo sie Veranlassung zum **Hydrops renalis** ohne Obliteration der Harnleiter gebe, der dann das Leben des Kindes unmöglich mache; so daß jene Injection ohne Veränderung der Nierensubstanz bei zweifelhafter Lungenprobe dafür entscheiden sollte, daß das Kind länger als 2 mal 24 Stunden gelebt habe.

Den Harnsäureinfarkt findet man auf folgende Weise: Wenn man Nieren von ihrer Wölbung nach dem Becken hinein vertikal durchschneidet, und die beiden Hälften auseinanderlegt, so sieht man mit unbewaffnetem Auge das Sediment in der Form hochgelbrother Punkte oder Streifchen, nämlich die mit demselben angefüllten Canälchen der Pyramiden. Man verwechsle sie nicht mit Fettkörperchen.

Nach Caspers Urtheil zeugt das Vorhandenseyn dieses Befundes wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit gegen Todtgeburt; aber aus dessen Fehlen kann nicht auf Leben oder Todtgeburt geschlossen werden.

*) Gesamm. Abhdlg. II. Aufl. S. 862.

In der untern Epiphyse des Schenkelbeins findet sich bei einer vollkommen ausgewachsenen Frucht ein Knochenkern von 2 — 2½ Linien Durchmesser, welcher zunimmt, je länger das Kind nach der Geburt gelebt hat.

Casper sagt, daß ein Knochenkern von mehr als 3 Linien rh. im Durchmesser auf Leben des Kindes nach der Geburt schließen lasse; nur gelte dieser Satz nicht umgekehrt; da Fehler in der Entwicklung, mangelhafte Ernährung die Fortschritte des Ossificationsprocesses hemmen können.

Es ist dieses Zeichen besonders werthvoll, wenn die Leiche zerstört war, das Schenkelbein aber erhalten ist. Man entdeckt den Knochenkern auf die Weise, daß man im Kniegelenke enukleirt, und dann in die Epiphyse quer und senkrecht auf die Längenachse einschneidet, und nöthigenfalls, wenn man den Knochenkern nicht gleich findet, schichtenweise abträgt. Der Kern stellt sich auf dem perlmutterfarbigen glatten Querschnitt dar als eine dunklere blutreiche Stelle mit einem sammtartigen härtern Flecke in der Mitte, der durch Trocknen weiß wird, strahlig aussieht, und Knochenmasse enthält. Es läßt sich an diesem Knochenkerne das Alter der Frucht bestimmen. Ein Abortus zeigt ihn eben so wenig, als eine frühreife Frucht, die noch nicht 10 Monate alt ist. Bei einer 10monatlichen Frucht ist er mit unbewaffnetem Auge sichtbar; im Anfange dieses Monats ist er, wenn die Frucht gut genährt ist, von der Größe eines Mohnkorns, am Ende von der Größe einer Linse.

Bei dem Fehlen dieses Knochenkerns wird man behaupten können, das Kind sey unreif oder frühreif zur Welt gekommen. Ist er aber in der bezeichneten Größe vorhanden, so ist zwar große Wahrscheinlichkeit, daß die Frucht im letzten Schwangerschaftsmonate geboren wurde, doch könnte das Kind auch vor diesem Termine zur Welt gekommen seyn, aber nur so lange gelebt haben, bis der Kern jene Größe erreicht hat. Bei einem Maß von 3 Linien ist nicht zu vergessen, daß sich ein solches schon häufig bei vollreifen Kindern findet; zum Beweise des Gelebthabens also nach der Geburt eine mathematische Unterscheidung von 3 und 3¼ Linie gehörte. Auch bei diesen Maßen könnte übrigens der Fall dreifach seyn, entweder vollkommen reife und lebende Geburt, wo dann das Leben nur kurze

Zeit gedauert hat, oder frühreife Geburt, die dann einige Wochen nach der Geburt gelebt hat, oder todtgeborne Spätgeburt.

Die Größe des Knochenkerns bei der Geburt scheint aber bedeutenden Schwankungen (so sah man Knochenkerne von 4 und 4½ Linien) unterworfen zu seyn, und bieten nicht selten beide Epiphysen einen merklichen Unterschied dar, so daß man bei der Untersuchung auch beide Schenkelknochen berücksichtigen soll. So hält auch Dr. Voltolini, der jene verschiedenen beiden Maße in den beiden Femoralknochen beachtete, das Maß von mehr als 3 Linien für einen Schluß auf Leben des Kindes nach der Geburt für zu niedrig gegriffen, da in seinem Falle der Knochenkern bereits vor der Geburt eine Größe von über 3 Linien gehabt haben müsse.

Praktische Beleuchtung der Einwürfe gegen die Lungen-Schwimm-Probe.

Der Satz, „das (ganze oder theilweise) Schwimmen der Lungen eines Neugebornen auf dem Wasserspiegel beweise, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe; das Niedersinken derselben sey ein Zeichen, daß es schon vor der Geburt verstorben sey," hat zu mancherlei Einwürfen Anlaß gegeben, und es sind daher im einzelnen Falle die Bedingungen zu prüfen, welche erfahrungsmäßig das Experiment unanwendbar machen, oder keine verläßigen Folgerungen daraus gestatten . . .

1) Das künstliche Einblasen von Luft, um ein todtgebornes Kind zu beleben oder aus feindseliger Absicht gegen die Mutter wird gewiß in praxi selten vorgeschützt. Sollte dieß je der Fall seyn, so wird die Art und Weise, wie es vollzogen worden seyn soll, genauest zu erheben seyn. Das Experiment kann nur, mit der äußersten Sorgfalt angestellt, gelingen, und eine auch nur theilweise Anfüllung der Lungen mit Luft erfordert Uebung und Gewandtheit, Vorsicht und Ruhe, die man bei geheim gebornen Kindern doch nicht von der Mutter voraussetzen kann, die, auch wenn sie eine Sachkennerin wäre, kein Interesse daran gehabt haben kann, das todte oder todtgeglaubte Kind ins Leben zurück zu rufen. Rettungsversuche durch Arzt oder Hebamme sind aber in ge-

richtlichen Fällen gewiß ungemein selten, und ergeben sich als solche durch die thatsächlichen Ermittlungen.

Die Kriterien der Unterscheidung solcher Lungen von denen die geathmet haben, wie die zinnoberrothe Farbe, das Fehlen des bluthaltigen Schaumes, des Blutreichthums überhaupt, das Emphysem in der Cellulosa interlobularis, die meist ungleiche Ausdehnung des Lungengewebs werden allerdings oft keine sichern Beweismittel abgeben.

Ist bei einem Kinde, welches Ertränkungsflüssigkeit, z. B. Abtrittsflüssigkeit in den Luftröhren zeigt, und darin ertrunken ist, nachträglich Luft eingeblasen worden, — so beweisen die Ergebnisse der Athemprobe doch unwiderleglich, daß hier wirkliches Athmen stattgefunden, daß also das Kind nach der Geburt gelebt habe. —

Denn gesetzt, das Kind wäre vor begonnenem Athmen, also todt oder scheintodt in die Abtrittsgrube gekommen, und nur die Möglichkeit angenommen, daß die Kothflüssigkeit blos durch ihre Schwere, sowie in Folge ihres Aggregatzustandes durch den Mund und die Nase in die Luftröhre und deren Verzweigungen eingedrungen wäre, so konnte eine solche Lunge, deren Luftröhrenzweige mit der dünnbreiigen Abtrittsflüssigkeit gefüllt waren, nicht noch nachträglich aufgeblasen werden, namentlich, wie es gemeiniglich geschieht, von Mund zu Mund. Ein bloßes Lufteinblasen in den Mund konnte in der dünnen Luftröhre eines Neugebornen nicht die breiige Substanz eines Abtritts verdrängen, und die Lungen bis in ihre kleinsten Theile schwimmfähig machen.

2) Betreffs eines möglichen Luftgehalts der Lungen durch Zersetzung ist nie zu vergessen, daß die Lungen zu denjenigen Weichtheilen gehören, die am spätesten von der Verwesung ergriffen werden. Wenn Lungen aus einem frischen, oder nur erst wenig in Fäulniß übergegangenen Leichname schwimmen, so rührt dieß gewiß nicht von Fäulniß her.

Faulende Lungen, sie mögen geathmet haben oder nicht, zeigen hirsekorn=, perlen= oder bohnengroße Luftblasen unter der Pleura, die entweder ziemlich alle in gleicher oder in ganz verschiedener Größe, entweder noch vereinzelt oder gruppenweise, und wie Perlenschnüre neben einander sitzend, auf der Oberfläche der Lungen, besonders gern auf ihrer Basis, oder in den Interstitien der

Lappen sichtbar sind; (oft machen sie sich dadurch kenntlich, daß kleinere auf größern Kügelchen ruhen, wie Mercurialinjection;) sie lassen sich durch Druck zerstören.

Im weitern Fortschritt der Verwesung werden die Lungen dunkelgrau, endlich schwarzgrau, breiigt, stinkend. —

Selbst bei gänzlich faulenden Lungen kann die Schwimmprobe noch ein negatives Ergebniß liefern, nämlich, wenn die Lungen untersinken. (Casper.)

Faulende Lungen, die nicht geathmet haben, knistern nicht beim Einschneiden, und lassen Schwimmfähigkeit, und Emporsteigen von Luftblasen beim Drucke unterm Wasserspiegel nur im Ganzen erkennen. Schwimmen der einzelnen Lungenstückchen spricht mehr für geschehene Athmung, es müßte denn ein sehr hoher Fäulnißgrad dieses Zeichen und selbst ein vorhandenes Knistern unsicher machen. —

Uebrigens wird es auch darauf ankommen, ob eine Lunge auch nach dem Aufschneiden der Luftblasen, Ablösung der Pleura und Compression des Gewebs in einem Leinwandtuche noch schwimmt, oder, wenn sie vor solcher Procedur geschwommen, jetzt untersinkt; ob auch andere Organe, die Leber, schwimmfähig geworden, ob bei dem letztern Umstande gerade die Lungen es sind, die untersinken, ob die Zeitfrist seit der Geburt zur Erklärung des Fäulnißgrads hinreicht.

Lungen, die nicht geathmet haben, sehen oft vollständig vertrocknet, oft noch nach 7 Monaten hahnenkammartig, schwarzgrün, fest, an der Schnittfläche wie eingemachte Pomeranzenschalen aus; die Substanz kömmt selbst nach 8tägigem Maceriren nicht zum Schwimmen.

Gegen die Annahme, daß man durch stärkern Druck die Charaktere der Fäulniß verwischen könne, glaubt Krahmer, daß sich weder die Luftentwicklung durch Fäulniß noch die eingeblasene Luft leichter entfernen lasse, als diejenige, welche Produkt des Athmungsprocesses ist.

3) Auch ein angebornes, spontanes Emphysem kann eine Lunge, die nicht geathmet hat, schwimmfähig machen. Man unterscheidet das vesiculäre Emphysem, (Ausdehnung der Luftbläschen selbst), wobei die Lungen ein allgemein dunkelrothes Ansehen haben, aber mit hellrothen, rosenrothen Streifen und Stellen

von kleinern und größern, (bis erbsengroßen) mit Luft gefüllten Bläschen, die sich theils erheben, theils der Pleura gleich stehen, und die Lungen sich zum Theile elastisch anfühlen, knistern und schwimmfähig sind, so daß sie von denjenigen, welche ein unvollkommenes Athmen hinterläßt, nicht zu unterscheiden sind; und das interlobuläre oder subpleurale Emphysem (Luft in dem Bindegewebe der Lunge), das sich meist gleichzeitig mit dem erstern vorfindet, theils allein, mit fötalen — sowohl als geathmet habenden Lungen vorkommen und durch kleinere oder größere Luftbläschen unter der **Pleura pulmonalis**, vorzüglich an den Rändern der Lunge, die sich durch Drücken und Streichen zu verlieren scheinen, und sich auf den dunkeln, oft braunen oder stahlblauen Lungenflächen als helle weiße Flecken darstellen, charakterisiren soll. Die Theorie hatte angenommen, daß diese beiden Arten von Emphysem Produkte krankhafter Gasexhalation aus dem Blute oder durch das Eindringen eines in dem **Uterus** sich ansammelnten Gases entstanden seyen.

Nachdem sich noch neuerlich Hüter dieser Theorie angeschlossen, und Fälle von Kindesleichen mitgetheilt hatte, bei denen vor und während der Geburt keine Luft habe eindringen können, und das angeborne vesiculäre Emphysem von der bei dem Athmen erfolgenden Ausdehnung der Luftzellen selbst durch die Schwimmprobe nicht zu unterscheiden gewesen wäre, — Mittheilungen, die aber von Andern (Casper, Krahmer) für nicht überzeugend angesehen wurden, hat Prof. Hecker in München bei einem todtgebornen Kinde den seltenen Fall eines Lungenemphysems erst neuerlich beobachtet. Die Lungen hatten nicht die bekannte rothbraune Farbe fotaler Lungen, sondern waren viel heller, grauroth und fühlten sich schwammig an. Beide Lungen schwammen vollkommen, sie waren nicht nur stark mit Blut gefüllt, so daß sich aus Einschnitten in das Parenchym schaumiges Blut entleerte, sondern an vielen Stellen der Oberfläche namentlich aber an den Rändern fand sich ein unverkennbares Emphysem, wie nach unvorsichtigem Lufteinblasen bei scheintodten Kindern; ganz große, Luft enthaltende Perlen wechselten mit schneeweisen Stellen. H. erklärt sich für eine intensive Athmung im **Uterus** nach abgeflossenem Fruchtwasser, da die Gebährende oft mit halber Hand untersucht wurde, durch die enge Umschließung des Kindes durch den **Uterus** der Placentarkreislauf gestört wurde.

Virchow's Archiv für patholog. Anatomie und Physiologie XVI. 5. 6.

Manchmal findet man einen ganzen Lungenlappen sehr ausgedehnt, und seine Zellen sehr entwickelt, da er für ein der Hepatisation verfallenes Nachbargewebe die Funktion mit übernehmen mußte, und hier ist vor einer Verwechslung jener mit fötalen Lungen und der fälschlichen Annahme eines Emphysems zu warnen. S. o. deren Unterscheidung. S. 52.

4) Pathologische Veränderugen, die oben beschriebene Hepatisation, Tuberculosis, machen eine Lunge, die geathmet hat, untersinken. Das wird kaum je anders als theilweise der Fall seyn.

Das Leben kann aber allerdings bei einer höchst unvollkommenen Respiration, z. B. bei mangelnder Festigkeit der Kehlkopfs- und Luftröhrenwandungen oft Stunden und Tage lang bestehen, wodurch die Lungen entweder gar nicht oder nur in einem sehr unbedeutenden Theile schwimmfähig werden.

Hecker hat neuerlich den bis jetzt noch alleinstehenden Fall mitgetheilt, daß bei einem Kinde, welches nach der Geburt geathmet und laut geschrieen hatte, 6 Stunden darauf aber starb, die Lungen nirgends eine Spur von Luft enthielten, und vollständig im Wasser untergingen. Ihre Farbe war eine durchaus fötale und selbst die genaueste Betrachtung ließ nirgends ausgedehnte Lungenzellen erkennen. S. o. l. c.

Ein Blutaustritt in die Lungen kann ein Niedersinken solcher, welche geathmet haben, veranlassen, und solche Blutecchymosen in den Lungen der Frucht verhindern den Eintritt der Respiration nicht. Sie werden aber auch in den Lungen von Kindern angetroffen, die während des Fötalzustands abgestorben sind, sowohl bei solchen, die kurz vor der Geburt starben, als auch bei solchen, wo der Tod der Frucht schon längere Zeit vor dem Eintritte der Geburt erkannt worden war. Es kann daher auch die Lunge eines noch im Fötalzustande befindlichen Kinds allerdings eine auffallende Menge Blut enthalten. S. die Beobachtungen Hecker's.

5) Das Kind kann auch schon vor und während der Geburt geathmet haben.

Casper sagt: „Die Bedingungen für ein volles Athmen vor der Geburt, abgeflossenes Fruchtwasser, Gesichtslage oder bei vorangegangenem Rumpf noch im Becken steckender Kopf, weitgeöffneter Muttermund und durch die Manualhilfe klaffend erweiterte Scheide (wie unter der Wendung) treten bei den die Gerichte beschäftigenden todtgefundenen Neugebornen nicht ein, bei denen meist rasch verlaufende, ja präcipitirte Geburten stattgefunden haben."

Bei normalen Geburten müßte der Durchgang des Kopfes durch die Scheide durch die Größenverhältnisse oder Schwäche der Wehen verzögert worden seyn; eine schwere Geburt (Gesichtslage, Vorfallen des Arms) kann ohne Zeugen nicht beendet werden.

Kurze, instinktive, fruchtlose Athembewegungen, wobei z. B. ein Theil der Lungen, ein Lappen schwimmt, ohne daß man bei Einschnitten blutigen Schaum oder zischendes Geräusch wahrnimmt, kommen allerdings vor.

Die Fälle aber, in denen dem schon gebornen, zwischen den Schenkeln der Mutter liegenden Kopfe atmosphärische Luft zuströmt, gehören nicht hieher. S. Tod während der Geburt.

Das Zusammentreffen der verschiedenen Momente der Lungenprobe: Das Schwimmen der Lungen, (wobei Lufteinblasen, Fäulniß und Emphysem ausgeschlossen werden), ihre Ausdehnung, und die des Brustkastens, der größere Blutgehalt, die absolute und relative Schwere, das Knistern beim Einschneiden, die lockere Beschaffenheit des Gewebes, hellrothe Färbung, Austreten von schaumiger, blutiger Flüssigkeit, das Aufsteigen von Luftblasen unter Wasser lassen zwar einen sichern Schluß zu, daß Athmen stattgefunden habe (wobei das Athmen vor und während der Geburt durch die Umstände bei der Geburt ausgeschlossen werden muß). Umgekehrt kann aber aus dem Mangel dieser Erscheinungen nicht mit Sicherheit geschlossen werden, daß kein Athmen (unvollständiges, ohne merkliche Veränderungen zu hinterlassen) stattgefunden habe. Auch kann das Leben ohne Athmen durch die Proben nicht ermittelt werden.

IV. Ist das Kind vor, während oder nach der Geburt gestorben?

Um die Frage über den Zeitpunkt des eingetretenen Todes des Kindes, welche sich gleichfalls auf den Thatbestand bezieht, genügend

zu beantworten, müssen die Vorfälle während der Schwangerschaft, während und nach der Geburt sicher und umfassend erhoben, Kind, Nachgeburtstheile, und Mutter genau untersucht werden.

A. Zeichen des Todes des Kindes vor der Geburt:

a) am Kinde und den Nachgeburtstheilen. Todtfaulgeborne Früchte haben nicht den gewöhnlich bekannten Leichengeruch verwester Früchte, sondern einen unbeschreiblich süßlichen, faden, unerträglichen; die Farbe der Haut ist nicht grünlich, sondern kupferroth, stellenweis dazwischen fleischfarben. Nie fehlen Abschindungen der Epidermis, aber neben frischern derartigen Stellen zeigen sich ältere, in denen der Grund schon gedunkelt und erhärtet ist. Die excoriirten Parthieen sind feucht, schmierig, und schwitzen fortwährend ein stinkendblutig = wäßriges Fluidum aus, das alle Umhüllungen der Leiche durchdrängt.

Nach Chaussier ist die Epidermis oft weiß, verdickt und leicht entfernbar; eine bloß mürbe, schmierige und sich selbst abschälende Oberhaut wird auch oft an frühreifen oder mit Blasenausschlag behafteten lebend gebornen Früchten wahrgenommen.

Die Form der Leiche ist nicht gerundet angeschwollen, sondern der Körper verflacht sich, zeigt Neigung, auseinanderzugehen. Bauch und Brust verlieren ihre Rundung, und ihre Contouren bilden eine Ellipse, indem die Weichbedeckungen nach beiden Seiten hinaussinken. Selbst der Kopf, dessen Knochen ebenso gelöst und verschiebbar sind, wie bei andern verwesten Kindern wird flach, die Backen laufen nach beiden Seiten aus einander, und die Nase sinkt ein. Casper.

Das subkutane Zellgewebe ist mit röthlichem Schaum infiltrirt, unter der Kopfschwarte himbeergeléartiges Extravasat, die Eingeweide bräunlich roth gefärbt. Hat der Tod kurz vor einer schweren und von heftigen Contractionen des Uterus begleiteten Geburt stattgefunden, so ist oft der ganze Körper schwärzlich.

Mangel aller Zeichen organischer Reaction bei etwaigen Verletzungen. Mutterkuchen und Nabelschnur stinkend, leicht zerreißlich.

Für ein längeres Abgestorbenseyn des Fötus spricht auch die Gerinnung des Bluts im Nabelstrang zu einem ziemlich festen Gerinnsel. Ist der Tod erst kurze Zeit vor der Geburt erfolgt, so fehlen natürlich jene Zeichen (der Fäulniß), wie sie umgekehrt auch nur dann

zur Aufhellung eines Rechtsfalles dienen können, wenn zwischen Geburt, bezw. Tod und Obduction kein allzulanger Zeitraum verstrichen ist.

Unterstützend für den Beweis des vorgeburtlichen Todes können die Ursachen desselben, weit vorgeschrittene Krankheitsprocesse, Destructionen in den Organen der Kindesleiche, oder im Fruchtanhang seyn. S. Fruchtabtreibung. Patholog. Zustände des Fötus.

b) an der Mutter theils 1) als Ursachen, die den Tod des Kindes vor der Geburt bedingen können: alle bedeutenden Krankheiten, Lokalaffectionen des Uterus, der Ovarien, Gemüthsaffecte, heftige Erschütterungen des Körpers, Erregungen des Gefäßsystems, Mißbrauch von Spirituosen, übergroße Anstrengungen, Nahrungsmangel, schwächende Ausleerungen, mechanische, den schwangern Leib treffende Schädlichkeiten.

Es handelt sich übrigens jeder Zeit um die Nachweisung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer dieser möglichen Ursachen und dem Tode, nach Art und Grad der stattgehabten Einwirkung, nach den mehr oder weniger schnell eintretenden Folgen, nach den etwa am Kinde vorfindlichen Verletzungen S. u. V. „Tödtliche Einwirkungen, namentlich solche, die durch bloße Erschütterung des Uterus und der Frucht bedingt werden, können nicht bezweifelt werden. Dahin gehören Trennung der Placenta mit ihren Folgen, tödtliche Gehirnerschütterung der Frucht, Gefäß- und Organ-Rupturen und daraus resultirende Blutungen, obwohl immerhin solche Fälle sehr selten sind". Casper. In der neuesten Auflage führt Casper zwei zweifelsfreie Fälle an, in denen nicht durch bloße Erschütterung der Tod der Frucht erfolgt war, sondern wo wirkliche Kopfverletzungen nach eingewirkter äußerer Gewalt aufgefunden wurden. (Intrauterine Knochenbrüche). (S. u. Gewaltsame Todesarten, Verletzungen).

Theils 2 als Erscheinungen, die gewöhnlich nach dem Absterben der Frucht im Uterus bei der Mutter sich einzustellen pflegen: Aufhören des kindlichen Herzschlags und der Bewegungen, ein vom Unterleibe ausgehender Schauder oder Frösteln, Schüttelfrost, blasses, erdfahles Aussehen, ödematöse Gesichtsgeschwulst, Entstellung, Mattigkeit, Ohn-

macht, Eckel, Erbrechen Kopfschmerzen, Ohrensausen, Schlaffwerden der Brüste, umgekehrt manchmal eine Anschwellung und Vollerwerden derselben; Gefühl von Schwere und Kälte im Unterleibe, beim Wenden im Bette die Empfindung eines sich überwälzenden schweren Körpers, Zurücktreten des Nabels, Einsinken des Bauches, blutiger, übelriechender, selbst ätzender Ausfluß aus der Scheide, Abfluß von Fruchtwasser oder Kindspech, Hervorhängen des pulslosen Nabelstrangs, lästiger Druck auf Mastdarm und Blase, Zwang zur Stuhl- und Urinentleerung. Der Tod der Frucht kann übrigens auch eingetreten seyn, ohne solche Zeichen zu bedingen.

B. Zur Beweisführung des Absterbens des Kindes während der Geburt muß dargethan werden:

1) daß es nicht schon während der Schwangerschaft gestorben ist, — Fehlen des Obigen. Bewegte sich das Kind im Mutterleibe bis zur Geburt, ist das Kind frisch, so ist es wahrscheinlich, daß eine lebende Frucht sich zur Geburt gestellt habe.
2) daß noch kein, wenigstens vollständiges Athmen stattgefunden habe.
3) daß während des Geburtsaktes wirklich eine hinreichende Todesursache vorhanden war, was theils aus dem Geburtsvorgange, theils aus der Beschaffenheit des Beckens, endlich aus der Art der Beschädigungen hervorgeht, in deren Folge das Kind während der Geburt gestorben seyn soll. S. u. V. VI.

Wenn einer sehr starken Wehenkraft ein vermehrter Widerstand von Seite des Beckens entgegensteht, können Risse und Eindrücke der Schädelknochen vorkommen, oder es wird auch durch Druck auf Placenta und Nabelstrang das Leben des Kindes in Gefahr gebracht. So kann eine mehr als 2 Stunden dauernde Einkeilung des Kopfes im kleinen Becken den Tod des Kindes hervorrufen. Krampfhafte Strikturen des Uterus können dem Kinde durch Einschnürungen, Eindrücke (Spuren derselben) gefährlich werden.

Nach zahlreichen Beobachtungen Hecker's in der Entbindungsanstalt zu Berlin finden sich in den Leichen derjenigen Kinder, welche durch Unterbrechung der Wechselwirkung zwischen mütterlichem und fötalem Blute in utero abgestorben sind, Er-

scheinungen, die auf vorausgegangene Respirationsbewegungen hindeuten, also die Zeichen des Erstickungstods. Wenn also Druck auf die Nabelschnur, vorzeitige Lösung des Mutterkuchens oder Tod der Mutter den Tod der Leibesfrucht veranlaßt hat, so findet sich constant Blutreichthum in den Fötallungen, ebenso des Herzens und der großen Gefäße mit zerstreuten peripherischen Blutextravasaten, ferner der Hirnhäute und Nieren vor.

Außer Ecchymosen in der Schädelhöhle und den Nieren finden sich häufig, nicht immer, eine Anfüllung einzelner oder vieler Lungenzellen mit Luft, auch wird oft Schleim, Haare 2c. 2c. Gallenpigment im Kehlkopfe und der Luftröhre gefunden. In letztern Fällen mußte eine Communication mit der atmosphärischen Luft, wie bei Gesichtslagen, stattgefunden haben. —

Der anatomische Charakter der sog. Kopfgeschwulst ist eine Ausschwitzung von seröser, gelblicher Flüssigkeit ins Zellgewebe zwischen der **Galea apop.** und dem **Pericranium**, sowie in die Kopfschwarte selbst, wodurch dieselbe eine sulzige, gallertartige Beschaffenheit annimmt. Häufig ist die Kopfschwarte dabei hyperämisch, das **Pericranium** ebenso. In höhern Graden, besonders nach schweren Geburten, Zange 2c., finden sich bald kleine Ecchymosen, bald geronnene nicht abzustreifende Infiltrationen oder Extravasate von Blut; bisweilen auch unter den **Pericranium** (gleichsam der Anfang eines **Cephalämatoms**) eine sehr dünne Schichte ausgetretenen Blutes. S. Henke's Ztschr. 1857.

Bei Kindern, die schon vor der Geburt abgestorben sind, erzeugt sich eine Kopfgeschwulst entweder gar nicht (wenn die Geburtswege vorbereitet sind, die Geburt den gegebenen Verhältnissen gemäß rasch von Statten geht) oder es bildet sich gegentheils höchstens eine schwache Andeutung als unblutige, seröse Infiltration der Kopfschwarte aus. Flügel in Casper's V. J. Schr. 1. Bd. 2 Hft. S. o. Casper über die Blutaustretung.

Eine Anschwellung der Stirnhaut, der Augenlieder, der Nase, der Lippen, Injection der Bindehaut muß als Bildung eines Vorkopfs im Gesichte, und zwar als im Leben gebildet betrachtet werden, und zugleich als Zeichen, daß das Kind in der Gesichtslage vorgelegen hatte, und so geboren wurde. Ist auch die Gesichtsfarbe,

also auch die Anschwellung bleich, so erhält deßhalb ein solcher Vorkopf noch nicht den Charakter jener schlaffen, porösen Zellgewebsinfiltration, die zuweilen nach langsamen Geburten an den Leichen jener Kinder vorkömmt, die nicht mehr während der Geburt gelebt haben. Lag die Leiche schon ein paar Tage auf dem Rücken, so mußte sich die sonst ziemlich derbe Geschwulst durch das Zurückfließen des Bluts aus den Gefäßen der Gesichtshaut entfärbt darstellen, gleichwohl bleibt die lebhafte Injection der Bindehaut, anatomischer Verhältnisse wegen; an dem ursprünglich vorgebeugten, etwas angeschwollenenund bläulichen Halse machen sich dann oft nur noch einzelne Stellen als bläulich rothe, runde Flecke, scheinbare Fingerspuren bemerkbar. Ist ein solches Kind spärlich genährt, und das Becken der Mutter günstig gebaut, so wird die Bildung einer ecchymotischen Geschwulst eben nicht begünstigt. Bei vielen Mehrgebährenden vermißt man, unter sonst guten Verhältnissen, überhaupt eine Vorkopfsbildung am gebornen Kinde. — Es müssen ja überdieß die bezeichneten, wenn auch noch so leichten Contusionen, (blaurothe Flecken und Streifen am Halse, auch am Nacken) nothwendig als Zeichen des Lebens des Kindes, wenigstens während der Geburt betrachtet werden, und ist eine solche Leiche zur Zeit der Section noch ohne Spur von Fäulniß, so könnte dieß wohl nicht der Fall seyn, wenn das Kind schon vor Beginn der Geburtsarbeit abgestorben gewesen wäre.

Solche blaurothe Streifen und Flecken am Halse lassen nur den Verdacht zu, es sey dem im ersten Augenblicke durch angeschwollenen Mund und Nase, Fruchtwasser, Blut und Unrath am Athmen gehinderten Kinde die Kehle zugedruckt worden. Umgekehrt aber ist nicht zu läugnen, daß bei stattgefundener Gesichtslage die Entstehung jener Flecken und Streifen, wie der Anschwellung am Halse gar wohl oft auf den Geburtsakt selbst bezogen werden kann. —

Eine gelatinöse Infiltration der Kopfschwarte über dem linken Scheitelbeine und gegen die Schläfe hinab deutet darauf hin, daß sich die Gesichtslage aus einer Scheitellage herausgebildet habe.

Eine gewaltsame Tödtung des Kindes durch den Geburtsakt nach gebornem Kopfe kann nicht wohl angenommen werden. Durch Zug am Kopfe von Seite der Gebärenden werden, besonders bei regelmäßigem Stande und Größe der Schultern wohl kaum an-

dere, als unbedeutende Verletzungen hervorgebracht werden können. S. u. Erdrosseln. Wohl aber kann einem mit den Füßen zuerst lebend gebornen Kinde noch vor Austritt des Kopfes eine tödtliche Verletzung beigebracht werden, wo sodann die Lungenprobe ein negatives Resultat ergibt.

Stockt durch Wehenpause bei zugleich bewußtlosem Zustande der Gebärenden die Geburt nach entwickeltem Kopf, so kann während dieser Periode der Kopf unter Krämpfen oder Convulsionen durch die Schenkel so heftig zusammen gepreßt worden seyn, daß Knochenbruch und Extravasate dadurch entstanden; oder die Person kann in einem solchen Zustande den Kopf gefaßt und durch Hervorziehen die Geburt beendet haben, ein Bruch ist dann möglich, wenn die Schädelknochen auffallend dünn sind. (Rothe Flecken am Nacken und Halse, Todesart apoplektisch; Abreißen der Nabelschnur bei Dünnheit und nicht bedeutender Länge, wenn sie vielleicht auch noch umschlungen war). —

C. Das Fehlen aller Thatsachen, welche für den vor oder während der Geburt erfolgten Tod des Kindes sprächen, bildet einen negativen Beweis für dessen Leben, resp. Ableben nach der Geburt. Der positive Beweis muß entweder aus dem stattgehabten, mehr oder weniger vollständigem Athmen (Athemprobe), oder wo nur ein höchst unvollständiges oder gar kein Athmen stattgehabt, aus Zeichen des Lebens überhaupt, der organischen Reaction, (S. o. III.) erbracht werden.

V. u. VI. Ist das Kind eines natürlichen oder gewaltsamen Todes (Bestimmung der Todesart) gestorben, und zwar im letztern Falle der Tod durch Zufall, Schuld der Mutter oder eines Andern, dolos oder culpos, durch Handlung oder Unterlassung, zufällige, fahrläßige oder absichtliche des bei und nach der Geburt nöthigen Beistands erfolgt?

Die Bestimmung der Todesart hat es mit der Feststellung der innern physiologischen und der äußern physischen, primitiven Todesursache (S. Tödtung) zu thun.

I. Als natürliche Todesursachen kommen bei Kindern am Häufigsten vor:

a) Lebensschwäche, bedingt durch Krankheiten des Kindes, oder

der Mutter, oder beider zugleich. Sie gibt sich kund durch Blässe des Körpers, Lähmung der Schließmuskeln, (Herabsinken des Unterkiefers, Offenstehen von Mund und After) runzlige Haut, große Abmagerung, schwächliche, ärmliche Ausbildung sämmtlicher Theile, hängende Gliedmassen ohne Einkerbungen. Nur die sorgfältigste und umsichtigste Pflege vermag solche Kinder, die schon in einer etwas niedern Temperatur (um 15° und darüber) Anlaß zum Tode finden, am Leben zu erhalten. — (Apoplexie).

Ueber die von Hervieux zuerst beobachtete sog. fortschreitende Erkaltung Neugeborner (algidité progressive) die aber nicht der unmittelbaren Zeitepoche nach der Geburt anzugehören scheint, S. m. chir. Hdbibl. VII. 260. Jahrb. für Kinderheilkunde. 1859. 3.

b) Der Stickfluß, die Erstickung, welche dann eintritt, wenn das Athemholen nach der Geburt wirklich begonnen hat, aber nach einiger Zeit unterbrochen wurde. — Wenn das Beginnen des Athmens durch Lebensschwäche des Kindes, Verstopfung der Luftwege mit Schleim, Eihäuten, geronnenem Blute, Fruchtwasser, Ankleben der Zunge am Gaumen, organische Fehler des Herzens, Umschlingung des Halses mit der Nabelschnur, Druck der letztern, (oft beide Herzhälften strotzen von schwarzem, meist zähflüssigem Blute), Einkeilung des Kopfs bei der Geburt, Einwirkung einer hohen Temperatur, Lage des Kindes auf dem Munde, Bedecken mit Betten, Untertauchen im Wasser 2c., gehindert wird, so heißt man diese Todesart auch, jedoch uneigentlich, Erstickung. —

Bei diesen Stick- und Schlagflüssen als natürliche Todesarten bei Neugebornen sind die Erscheinungen nicht besonders ausgeprägt, und fehlen insbesondere die mit Blut unterlaufene Bindehaut der hervorgetriebenen Augen, die Blutergießungen auf der Oberfläche, sowie in den Grund der Schädelhöhle. Die Zahl der Fälle von Extravasation des Blutes in der Schädelhöhle als Folge der Asphyxie, ist nicht gar groß, (Suckow, die gerichtlich-medicinische Beurtheiung des Leichenbefundes S. 118, 129, 131), z. B. nach dem Erhängungstode 1 : 48, gewaltsamen Erdroßlung Neugeborner

durch Bänder einmal unter 9, Erstickung Neugeborner durch Verstopfung der Luftwege 3 mal unter 19 Fällen. Es steht also fest, daß man in relativ seltenen Fällen bei erstickten Neugebornen Extravasate im Schädel gefunden hat; daraus folgt aber noch keineswegs, daß diese Extravasate durch die Erstickung, die Apoplexie durch die Asphyxie erzeugt sey. S. u. Apoplexie. Solche Erscheinungen können aber allerdings auftreten, wenn ein Kind unter einer schweren Bettdecke und in einer von den Ausdünstungen bei der Geburt verdorbenen Luft 10 Minuten liegen blieb, oder gar noch von den Schenkeln oder Knieen der Mutter gedrückt wurde, wodurch ein Zusammenpressen des Unterleibs des Kindes erfolgte, was das Athmen verhindern mußte.

Manchmal ist der atelektatische Zustand der Lungen (theilweise), der nicht immer rasch zum Tode führt, sondern das kindliche Leben auch bei unvollkommenem Athmen längere Zeit bestehen läßt, mit blauen Lippen, gedunsenem Gesichte, Hyperämie der Hirnhäute, des Gehirnes, apoplectischem Heerde u. s. w. bei großen, derben, ziemlich blutreichen Lungen, die an einzelnen Stellen hellroth sind und schwimmen, mit einem großen mit locker gestocktem Blute erfüllten Herzen verbunden, und läßt fälschlich auf Erstickung oder wenigstens Vernachläßigung schließen.

Wie aber der Athmungsprozeß einmal vollständig in Gang gekommen ist, werden die Zeichen der Erstickung sicherlich nicht fehlen, wenn auch die hervorgetriebenen Augen, das blaurothe Gesicht, die zwischen Kinnlade und Lippen vortretende Zunge nicht selten vermißt werden, weil sich das Blut durch die Fötalwege statt durch die Lungen, und aus der großen Schlagader durch die Nabelgefäße ergießen kann, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden ist. — Wurden Extravasate in der Schädelhöhle (Sack der Arachnoidea) bei erstickten Neugebornen gefunden, und daraus geschlossen, daß die Erstickung die Bedingung der Apoplexie gewesen sey, so ist ein solcher Schluß unzulässig, da auch Kinder, die nicht gewaltsam erstickt, sondern eines „natürlichen" Todes gestorben sind oder todt geboren wurden, solche Extravasate zeigen. (S. Apoplexie der Neugebornen.) Es kann anderseits die Möglichkeit nicht geläugnet wer-

den, daß durch Verschließung der Luftwege eine Extravasation bedingt werden möge, ja es muß sogar zugestanden werden, daß ein Kind, welches während der Geburt die Zerreißung einer Hirnvene erlitt, durch die Erstickung eine Zunahme des Extravasats erfahren kann. Zeichen, wodurch das mitgeborne Extravasat von dem nachentstandenen unterschieden werden könnte, gibt es aber nicht.

Virchow's gesammelte Abhandlung. II. Aufl. S. 879.

Der Vorfall der Nabelschnur tödtet durch die unterbrochene Placentarcirculation (Erstickung, Petechial-Sugillationen) ebenso tödtet auch eine vorzeitige Lösung des Mutterkuchens, der Tod der Mutter im Gebärakt, und die so häufig unschädliche Halsumschlingung der Nabelschnur. Bei der letztern (und auch dem Vorfalle) kann übrigens der Tod auch durch Hirnhyperämie entstehen. S. o. die Beobachtungen Hecker's.

Je nach der Art des Druckes auf alle oder einzelne Gebilde der Nabelschnur beim Vorfall und bei der Umschlingung kann es durch Offenbleiben einer oder beider Arterien zur Anämie, oder durch ihre Verschließung und die Durchgängigkeit der Vene zur Hyperämie und Apoplexie einzelner Organe kommen.

Da, besonders bei Erstgebärenden, nach gebornem Kopfe die Wehen oft lange aussetzen, und so Gelegenheit zu vorzeitigem Athmen gegeben ist, so kann auch Niemand läugnen, daß in dieser Periode des Geburtsakts möglicher Weise Mißverhältnisse des Nabelstrangs, Einklemmung, Kürze an sich oder durch Umschlingung und dadurch Zerreißung, frühzeitige Lösung des Mutterkuchens nicht nur den Tod des Kindes, sondern auch Blutleere bedingen können. — S. u. Verblutung.

Durch Umschlingung der Nabelschnur kann auch Schlagfluß erregt werden, aber eine vollständige Ausdehnung der Lunge widerspricht einer solchen Todesursache, wenn man nicht annehmen will, daß neben dieser Umschlingung zugleich ein vollständiges Athmen in der Geburt stattgehabt hätte, ehe die Schlinge sich während der Geburt recht fest zusammenzieht, was doch kaum denkbar ist.

Bei dem tödtlichen Ausgange durch zu festes Anziehen einer

vorher unschädlichen Umwicklung der Nabelschnur während des Durchganges des Kopfes ist zu bedenken, daß bei der fortschreitenden Verkleinerung des Uterus und dem dadurch bedingten Nichtstrafferwerden der Nabelschnur dieselbe, wenn das Kind bis zur Geburt gelebt hat, und erst während derselben gestorben ist, bedeutend, 8 — 9″ verkürzt seyn muß. Bei einer natürlichen festen Umwicklung, die gehoben worden ist, bleibt die Nabelschnur an den einzelnen gedrückten Stellen platt, während dieselbe bei einer künstlichen durchweg rund erscheint. —

Tödtliche Umschnürungen am Halse des Kindes mit und ohne Spuren können nach Hohl auch durch den Muttermund bewirkt werden.

So wie diese Todesart durch Umschlingung der Nabelschnur äußerst selten ist, so läßt auch die Umschlingung entweder gar keine sichtbaren Spuren zurück oder die Strangrinne läuft ohne Unterbrechung um den ganzen Hals herum, wie bei Erdrosselten, ist breit, der Schnur entsprechend, rund ausgehöhlt, rinnenförmig, überall ganz weich, an keiner Stelle excoriirt, wie von Stricken u. dgl. In ihr können sich ächte Sugillationen bilden, die beim gewaltsamen Strangulationstode fast niemals vorkommen. Sie ist ferner meist doppelt, dreifach. Eine mumificirte, pergamentartige, unsugillirte Rinne deutet auf Strangulation durch einen härtern Körper.

Hautabschärfungen werden durch die Nabelschnur nie hervorgebracht.

Hautfurchen am Halse fetter, noch frischer Kindesleichen, die durch die Biegungen des Kopfes entstehen, und im erkalteten Fette stehen bleiben, sind nicht mit Strangrinnen zu verwechseln.

Eine hervorstehende bläuliche Hautfalte bildet manchmal vorne am Halse die Decke einer Sugillation, welche durch Vornüberbeugen des Kopfes unter dem Eintritte von Schlagfluß entstehen kann, indem die Umbiegungen der Haut, welche die Falte bilden, die Hautvenen zusammendrücken, so daß sie das Blut nicht mehr ableiten können, und kleine Gefäße platzen.

Durch den Druck auf die Gefäße der Nabelschnur

selbst kann Athmungsbedürfniß, Respirationsbewegungen des Kindes und bei Steigerung desselben Erstickungstod eintreten, obschon meist Hyperämie mit apoplectischem Tode nachzuweisen seyn wird.

Fällt also die Nabelschnur neben dem Kopfe während der Geburt vor, so können dieselben Folgen, wie bei der Umschlingung entstehen, aber auch hiebei pflegen die Lungen ebenfalls nicht in Thätigkeit zu kommen. Merkmale an der Schnur, die etwa von einem Drucke herrühren können, wie Quetschung, Sugillation, Strotzen einer Strecke des Nabelstrangs vom Nabel aus mit Blut, Blutleere in dem andern Stück. —

Das todte Kind ist meist bläulich roth, livid, angeschwollen, selten blaß, eingefallen und welk, die Lippen sind meist blauroth, selbst wenn das Gesicht blaß ist. Knoten, varicöse Anschwellungen oder stellenweise fadenartige Verdünnung der Nabelschnur können den Tod des Kindes bedingen, ohne ihn hervorbringen zu müssen.

Durch abnorme Länge oder Kürze der Nabelschnur kann der Tod bedingt werden, in sofern bei ersterer sich Knäule bilden, welche in der Gebärmutter gedrückt werden; bei der abnormen Kürze der Nabelschnur wird diese gezerrt, zerrissen. S. o.

Bei todt im Bette gefundenen kleinen Kindern ist sehr auf das Verhalten der Thymusdrüse zu achten. Findet man bei Hypertrophie derselben Blutstockung im Gehirne, den Lungen, dem Herzen, aber keine Spur von äußern mechanischen Ursachen, oder vielleicht keine merkliche Congestion oder andere krankhafte Veränderungen in einem innern Organe (Nervenlähmung), so muß man auf jene Hypertrophie hinweisen.

Herzlähmung (Syncope) scheint die Todesursache gewesen zu seyn, wenn man (ohne die Zeichen der Erstickung in Lunge und Gehirne) Blutüberfüllung im Herzen und in den venösen Gefäßen der Brust und des Halses, verbunden mit flüssigem Zustande des Blutes, gefunden hat.

c) Der Hirnschlagfluß, Blutschlagfluß, die Apoplexie der Neugebornen besteht in einem Erguß von flüssigem Blute

in die Höhle der Arachnoidea, besonders am **Tentorium cerebelli** und um das kleine Gehirn herum, nie Extravasate in der Hirnsubstanz selbst. Die apoplectischen Kinder werden übrigens nicht alle todtgeboren, sie leben oft in einem Zustand von Schwäche 24—48 Stunden. Diese Apoplexie kömmt übrigens auch nach gewöhnlichen, ja sogar sehr schnellen Geburten vor.

Virchow's gesammelte Abhandlungen. II. Aufl. S. 878.

Cruveilhier fand diese Apoplexie als die Ursache des Todes eines guten Dritttheils aller Kinder, welche lebensfähig während der Entbindung zu Grunde gehen, und will sie in fast allen Fällen beobachtet haben, welche gewöhnlich der Asphyxie oder der congenitalen Schwäche zugeschrieben werden, und hält sich für überzeugt, wie allen Grundes entbehrend die Zeichen sind, die man gewöhnlich als unterscheidend für Asphyxie und Apoplexie aufstellt. l. c. S. 878. Cruveilhier berührt übrigens die häufige **Coexistenz** von Ecchimosen der Lungen und **Thymus**, von **Hyperämieen** der Leber und Milz noch ganz besonders.

Finden sich venöse **Hyperämie** des Gehirns und seiner Häute, Extravasate an der Oberfläche oder der Basis des Gehirnes in den Sack der **Arachnoidea**, blutiges Serum in den Ventrikeln, so können alle diese Erscheinungen nicht aus einer Quelle stammen. Eine venöse **Hyperämie** kann stufenweise zur serösen Exsudation und zur blutigen Extravasation führen, aber dann geschieht diese Steigerung an demselben Punkte. Entweder müßte sich das Extravasat in den hydropischen Ventrikeln, oder das senöse Exsudat an der Oberfläche des Gehirns hauptsächlich in der **Pia mater** finden. Cadaverische, hämatinhaltige Transsudate, wie in Brust- und Bauchhöhle vorkommen, sind in der geschlossenen und überall gefüllten Schädelhöhle nicht möglich. So kann man höchstens eine rothe Färburg hydropischen Ergusses in den Ventrikeln durch Auflösung der Blutkörperchen in den Gefäßen der Nachbarschaft und eine bis zu reichlichen Extravasationen gesteigerte venöse **Hyperämie** der Oberflächen, — mit andern Worten einen mäßigen **Hydrocephalus**, — worauf vielleicht auch die Größe des Schädels deutet — und eine **Apo-**

plexia neonati annehmen, wovon der erstere schon vor der Geburt bestanden hätte. (Virchow.)

Das Vorkommen von Gehirnsand (an der Zirbeldrüse und dem Hirnanhang) ist beim Neugebornen höchst zweifelhaft (trotz einer Angabe von Sömmering.) Jedenfalls würde ein solches Vorkommen auf eine Gehirnkrankheit deuten, z. B. in Verbindung mit der Apoplexie der Neugebornen

Die Bedingungen zu Hämorrhagieen der Neugebornen treten häufig erst bei der Geburt ein, wie es scheint, unter Verhältnissen, wo eine dauernde Ansammlung von Blut in den innern Organen gegeben ist. Man findet dann nicht blos kleine Extravasatpunkte in der Nierensubstanz, sondern auch ausgedehnte Hyperämieen des Gehirn, der Leber, nicht selten mit Blutungen in die Schädelhöhle, und fast regelmäßig mit Beimischung von Blut zur Galle, welche dadurch einen eigenthümlichen Stich ins Röthliche erlangt. Manchmal sind die Blutaustretungen evident schon längere Zeit vor der Geburt erfolgt von Circulationsstörungen welche den Tod des Fötus bedingen. Man kann aber das mitgeborne Extravasat von dem nachgebornen nicht unterscheiden.

Der Blutschlagfluß kann verursacht werden durch Umschlingung des Nabelstrangs um den Hals, Einkeilung des Kopfes im Becken, große Vollblütigkeit, ungünstige Temperaturverhältnisse. — Meist ist bei Neugebornen die schlagflüssige Todesart mit der stickflüssigen combinirt. S. o.

Beim Erstickungstode Neugeborner kommen mitunter Extravasate unter der Schädelhaut, wie unter der **Dura mater** besonders nach vollkommen stattgehabtem und plötzlich unterdrücktem Athmen vor. Extravasate unter dem Pericranium (S. o.) können nur im Leben entstehen, und sind meistens von äußern mechanischen Momenten (Geburtvorgang) nicht leicht von Erstickung bedingt. Extravasate auf der Hirnschale bei schwachen Kindern, welche todt zur Welt gekommen seyn sollen, stehen mit dem Athmen während der Geburt in grellstem Widerspruch. Beim apoplektischen Zustande während des Durchgangs des Kopfs durch das Becken existirt in einem schwachen Körper totale Lähmung, also **eo ipso** das Unvermögen, unter so ungünstigen Umständen athmen zu können.

Apoplexie ohne Erstickung bei unvollkommenem Athmen tritt ein vom Einfluß der Kälte.

II. Die gewaltsamen Todesarten der Neugebornen, (bei denen als physische äußere Ursache eine mechanische Gewaltthätigkeit besteht), können zum Theil nicht allein von dritter Hand, beziehungsweise von der Mutter, sondern auch vom Geburtsvorgang herrühren.

Zu den häufiger vorkommenden gewaltsamen Todesarten gehören:

A. Verletzungen durch Schlag, Hieb, Fall, Stich, Druck, Quetschung, Zerrung, Verbrennung.

B. Erschütterung, die bei Neugebornen wegen der mehr elastischen Fasern oft von minder belangreichen Folgen ist.

C. Entziehung der Luft: objective Erscheinungen nach Strangulation (Droßlung, Würgen am Halse), Compression des Brustkastens, mechanische Verschließung des Mundes und der Nase.

D. Verblutung.

Hieran reihen sich:

E. Entziehung der Wärme.

F. Entziehung der Nahrung.

A. Verletzungen.

Hier ist insbesondere zu berücksichtigen:

1) daß Spuren von noch während der Schwangerschaft erlittenen äußeren Einwirkungen sich am Kinde vorfinden können, als Quetschungen, Blutunterlaufungen, Luxationen, Knochenbrüche, Eindrücke und Brüche des Schädels, und der ursächliche Zusammenhang zwischen einer erlittenen Gewaltthätigkeit und den angeblichen Folgen derselben, der Prüfung zu unterwerfen seyn kann, (S. o.) und daß es angeborne Abnormitäten gibt, welche Aehnlichkeit mit Verletzungsfolgen haben.

Eine der Mutter zugefügte äußere Gewaltthätigkeit kann eine Verletzung am Scheitel der Frucht nicht mehr hervorgebracht haben, wenn derselbe damals schon nach Unten zu und tief im Becken gelegen haben muß, und das Kind mit dem Kopfe zuerst geboren wurde. Ein Gegenstoß gegen die

Beckenknochen kann auch bei einer nach der Zeit der Schwangerschaft schon stetig gewordenen Situation des Kopfes nicht stattgefunden haben. Ein rother und entzündeter Fleck auf der Scheitelgegend des Kopfes kann durch einen Druck entstanden seyn, den der Kopf bei längerm und festerm Anliegen an den Beckenknochen erlitten hat.

Eine Geschwulst der weichen Kopfbedeckungen ohne Röthe und Sugillation kann ebenfalls nur für eine während der letzten Zeit der Schwangerschaft durch das feste Anliegen dieses Kindstheils (an der innern Seite der Kopfschwarte ist das Zellgewebe oft von einer gallertartigen, sulzigen, gelblichen Masse aufgetrieben) auf dem Rande des kleinen Beckens entstandene Anschwellung gehalten werden.

Ueber abnorme Oeffnungen des Schädels durch mangelhafte Ossification S. u. Schädelbrüche durch abnorme Ossification.

Die spaltförmigen angebornen Fissuren (Defecte) unterscheiden sich von kurze Zeit vor dem Tode erzeugten Knochenbrüchen folgendermassen:

Sie haben ihren Sitz zwischen den zuerst verknöchernden Stücken der Knochen, vorzugsweise am obern Theile der Mittellinie des Stirnbeins, zwischen dem Schuppen- und Felsentheile des Schläfenbeins, endlich an der Spitze, der Schuppe des Hinterhauptsbeins, und an jeder Seite derselben, nahe deren unteren Winkeln. Sie münden mit stumpfen Winkeln im Rande des Knochens, und verlaufen von hier aus, sich allmählig verschmälernd, parallel den Knochenstrahlen, welche sie nie durchschneiden, also in der Richtung nach einem Verknöcherungspunkte. Ihre gewöhnlich nach der Spalte hin zugeschärften und mehr oder weniger zackigen Ränder sind nicht deprimirt, und werden durch eine faserig-knorplige Haut mit einander verbunden, die sich sehr leicht von der Knochenhaut ablösen läßt. Weder an den Rändern der Spalte, noch ihrer Umgebung findet man Sugillation.

Die an den Rändern des Hinterhauptsbeins vorkommenden Einschnitte, wie mit einem feinen Messer gestochen, sind nur Naturspiel.

Die vollkommene oder unvollkommene Trennung eines oder mehrerer Glieder eines Fötus (im Mutterleibe) muß nicht das Resultat von direct auf die Mutter oder indirekt auf den Fötus ausgeübten Gewaltthätigkeiten, sondern kann auch das einer spontanen Ablösung seyn, indem feinere oder stärkere Streifen, fibröse Pseudomembrane und zuweilen die Nabelschnur selbst, die Glieder kreisförmig umschnüren. Diese Art der Trennung erhellt aus dem glatten Aussehen des Stumpfes, welcher keine wirkliche Narbe zu seinem Mittelpunkte hat.

Luxationen können während des Uterinlebens zufällig entstehen oder auch von Bildungsfehlern herrühren. Bei den erstern, wie bei den Knochenbrüchen wird das durch das längere Bestehen bedingte Aussehen (Fehlen von Geschwulst und Ecchymose) die Diagnose sichern.

Durch eine abnorme Verknöcherung bedingte Continuitätstrennungen der Knochen am Rumpf und Extremitäten bilden transversale, mehr oder minder tiefe, meist vielfältige, knorplige Furchen ohne jegliche alte oder neue Spur von Gewaltthätigkeit.

2) Daß während des Geburtsvorgangs Spuren mechanischer Einwirkung an dem Kinde sich ausbilden können. S. o.

Nach allen bisherigen Beobachtungen sind tief gelegene Kopfverletzungen, wenn sie nicht von solcher Art sind, daß sie durch dünne und spitze Körper bewirkt seyn könnten, ohne gleichmäßige Spuren der Gewaltthätigkeit, die sie hervorbrachte, an den äußerlichen, den Sitz der Verletzung bedeckenden Theilen, die Folgen eines allmählig wirkenden und langsam verstärkten, aber anhaltenden Drucks, und daher mit höchst seltenen kaum in Betracht zu ziehenden Ausnahmen, Folgen der Geburt. So entstehen während derselben Blutergießungen unter der Beinhaut der Schädelknochen, ja selbst in der Schädelhöhle, wobei die äußere Kopfhaut kaum einmal geröthet ist. Bei kleinen unbedeutenden Kopfgeschwülsten sieht man bisweilen große Extravasate unter den Schädeldecken, die Schädelknochen gebrochen, die Gefäße des Hirns von Blut überfüllt, und selbst ausgetretenes Blut in der Schädelhöhle.

Kopfverletzungen, die von einer schweren Geburt

entstanden seyn sollen, können nur einfach oder doppelt seyn, und im letztern Fall sich nur an zwei gegenüberstehenden Punkten befinden, (Andrücken einer Stelle des Kopfes gegen einen Punkt des Beckens oder Einkeilen des Kopfes).

Bezüglich der Schädelbrüche bemerkt Casper:
„Da der richterlichen Cognition meist nur die heimlichen, also schnell und folglich mehr oder weniger leicht beendete Geburten anheim fallen, so kommen hier Brüche an den Extremitäten, des Rückgrats, der Schädelknochen, mit Berstung nicht wohl vor.

Eine bloße Einkeilung, Impression der dünnen Kindskopfknochen, namentlich der Seitenwandbeine kömmt auch bei verhältnißmäßig leichten Geburten vor, ist jedoch nicht für Todesursache zu erachten.

Fissuren, die bei den dünnen Schädelknochen des Neugebornen zugleich Fracturen sind, können auch bei nicht besonders erschwertem Gebärakt, also bei Erst- und Heimlichgebärenden vorkommen; fast ohne Ausnahme in den Scheitelbeinen, meist nur in einem, bald transversell, seltener parallel mit der Pfeilnath. Bei genauer Untersuchung pflegt sich eine schwache Sugillation der feingezackten Ränder zu zeigen.

Zur Diagnose von Fissuren und Fracturen, die erst nach der Geburt des Kindes durch irgend welche Insultation entstanden, dienen Spuren einer erlittenen Gewalt, die äußerlich an der Leiche wahrnehmbar sind, Sugillationen oder Verwundungen der Kopfschwarte, die bei jenen (irrthümlich) „angeborne" genannten Fissuren fehlen, anderweitige Verletzungen am Kindskörper, und innerlich namentlich erheblichere abnorme Befunde an den Hirnhäuten, dem Gehirne, den übrigen Schädelknochen und wohl gar der Schädelbasis, deuten auf Entstehung der Fissur nach der Geburt.

Für die Entstehung in der Geburt zeugt dagegen mit größter Wahrscheinlichkeit ein sog. Ossificationsdefekt, auch bei reifen, gut genährten Früchten. Er kömmt vorzugsweise in beiden Scheitelbeinen, aber auch im Stirn- am seltensten im Hinterhauptsbein vor. — Hält man den Knochen gegen das Licht, so sieht man sogleich dasselbe durch die mit

dem Pericranio verschlossene Oeffnung durchscheinen. Wenn man die Beinhaut abpräparirt, zeigt sich eine runde, oder unregelmäßige, nicht mehr als 3 Linien im Durchmesser haltende Oeffnung mit unregelmäßigen, zickzackigen, strahlenförmigen Rändern, die niemals, wie bei Fracturen wohl, deprimirt oder im Geringsten in ihrer Umgebung sugillirt sind.

Die Umgebung der Oeffnung zeigt, gegen das Licht gehalten, noch in größerem oder geringerem Umfange weitere Defecte in der Knochenmasse, d. h. der Knochen papierdünn und durchscheinend."

3) Kopfverletzungen können durch Sturz des Kindes auf den Boden bei Ueberraschtwerden von der Geburt entstanden seyn, oder das Kind kann seinen Tod durch den Fall in den Nachtstuhl oder Abtritt gefunden haben.

Wenn eine Person im Stehen geboren, so muß erst besonders berücksichtigt werden, ob nicht nach der angestellten Messung der Entfernung der äußern Vaginalöffnung bis zum Boden und der Länge der Nabelschnur (normal 18 — 22 Zoll) beim Sturz des Kindes auf den Boden diese hätte abreissen müssen. — Gegen die Annahme eines solchen Sturzes spricht auch manchmal die Beschaffenheit der Sugillation.

In ersterer Beziehung ist aber nicht zu vergessen, daß das Nichtabreißen der Nabelschnur geradezu einem Sturze nicht widersprechen kann, da eine gewisse gebückte Stellung bei der Geburt stets nothwendig ist, anderseits aber ein, wenn auch gemilderter, Sturz, eine Congestion, auch ein Extravasat hervorrufen kann, das vielleicht nicht sofort tödtet, sondern nur Scheintod bewirkt, während dessen dasselbe noch zunimmt.

Nach Hohl soll ein Gebähren in aufrechter Stellung an einem heimlichen Orte gar nicht vorkommen, während solches in knieender oder hockender Stellung möglich, aber nicht wahrscheinlich sey.

Casper aber bemerkt hierüber: „Wenn man die krampfhafte Aufregung einer heimlich Gebärenden, das sich Ueberstürzen der Wehenkraft in einer solchen in Erwägung zieht, kann man es nicht geradezu für eine Lüge ansehen, wenn Angeklagte angeben, in aufrechter Stellung geboren zu haben,

und sind auch anderwärts Beispiele davon beobachtet worden, daß das Kind aus den Geschlechtstheilen hervorstürzen, und sich, namentlich am Kopfe beschädigen — ja selbst tödtlich verletzen kann.

Außer der Art und Weise der Kopfverletzung hat man daher in zweifelhaften Fällen von Tödtung durch Kindessturz in Erwägung zu ziehen: die Zeichen einer präcipitirten Geburt (S. u.), das Reißen der Nabelschnur (wodurch der Sturz etwas gemäßigt wird), Mitgeborenwerden der Placenta, die Durchmesser des Kopfs und der Schultern des Kindes (die kleinern, am Kopfe 3¼, 4 und 4¾ Zoll, an den Schultern 4 Zoll, an den Hüften 3 Zoll), die Weite und Neigung des mütterlichen Beckens, die Stellung der Scheide, Beschaffenheit des Mittelfleisches, den ganzen Hergang beim Gebärakt, Stellung der Kreißenden und Höhe, aus welcher das Kind gestürzt war, Beschaffenheit des Bodens u. s. w.

Die möglichen Folgen des Kindessturzes sind: Reißen der Nabelschnur, das aber keineswegs immer eintritt, vorzeitige Lösung der Placenta, Hirnerschütterung, Hyperämie am und im Schädel, Hirnhämorrhagie selbst an der Basis, Luxationen der Halswirbel, Brüche der Schädelknochen, vorzugsweise der Scheitelbeine, eines oder beider, die sich von der Stoßstelle am Wirbel ab bis zum Stirnbein, Schuppentheil oder Hinterhauptsbein ausstrahlend erstrecken können. (Brüche der Schädelknochen auf beiden Seiten zumal von einiger Ausdehnung, sowie ein Strotzen aller Blutgefäße des Gehirnes und Vorhandenseyn von geronnenem Blute auf der Grundfläche des Schädels, scheinen jedoch auf eine größere Gewalt, als vom bloßen Auffallen des Kopfes auf den Boden hinzudeuten).

Sind aber mehrfache Fracturirungen verschiedener Schädelknochen vorhanden, wie beider Scheitelbeine und des Stirn- und des Hinterhauptsbeins, so lassen sie die Annahme eines zufälligen Kindessturzes bei mangelndem Contrecoup (Elasticität des kindlichen Schädels) kaum zu.

Bloße Ecchymosen und sulzige Ergüsse unter der Gallea, wie sie bei jeder Geburt vorkommen können, oder auch

Produkte der Fäulniß bei sehr in Verwesung vorgeschrittenen Leichen sind, beweisen noch keineswegs eine Insultation des Kopfes auf diese Weise.

Bedeutendere Ecchymosen oder Hirnhämorrhargien, sowie namentlich auch Fissuren und Fracturen der Scheitelbeine, die angeblich vom Kindessturz entstanden, sind schwer von solchen zu unterscheiden, die das Kind in der Geburt erlitten hat, da der Obductionsbefund derselbe ist, wenn nicht fremde Körper, Sägspähne, Kies, Gyps, Erde ꝛc. in den Haaren des Kindes den Hilfsbeweis liefern, daß dasselbe auf einen mit diesen Gegenständen bedeckten Boden gestürzt ist. In solchen Fällen wird das Gutachten oft nur negativ lauten können, „daß die Obduction keine Gegenbeweise gegen die Behauptung, daß das Kind in der Geburt (oder durch Sturz auf den Boden) auf die geschilderte Weise am Kopfe beschädiget worden, — geliefert habe."

Frägt es sich, ob nicht unter der Ausrede des Kindessturzes dem Kinde absichtlich Gewalt angethan worden sey, so hat die Erfahrung folgende Richtschnur gegeben:

Einfache Befunde, wie Sugillation, reine, einfache Fissur (Fractur) eines oder beider Scheitelbeine ohne Verletzung der Kopfschwarte, und ohne sonstige Spuren von Verletzungen am Kindesleichnam, sprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit für die Annahme des Kindessturzes, da notorisch wirkliche Kindsmorde meist mit großer Rohheit und Gewaltthätigkeit verübt werden, und daher, wenn sich die letztere gegen den Kopf richtet, viel schwerere und complicirtere Kopfverletzungen, Zerschmetterung und Brüche mehrerer verschiedener Kopfknochen, Zerreißungen der Galea und der Hirnhäute ꝛc., und in der Regel noch anderweitig am Körper Sugillationen, Zerkratzungen u. s. w. antreffen lassen. "(Casper.)

Man übersehe auch nicht, daß, trotz der Elasticität des kindlichen Schädels, oder, wo solche bei vorgeschrittener Verknöcherung in geringerem Maße besteht, und ein geräumiges Becken dennoch ein schnelles Hervortreten des Kopfes gestattet, — eine tödtliche Hirnerschütterung durch den Fall, — bei starker Pressung der Wehenkraft, oder einer erheblichen Fall-

höhe, 20 — 28 Zoll bei einer stehenden mittelgroßen Person, den Tod des Kindes ohne äußere Verletzung oder mit nur geringer solcher herbeigeführt haben kann; so wie daß eine Combination von Verletzungen des Kindes durch den Sturz auf den Boden und durch Mißhandlung von Seite der Mutter vorhanden seyn kann.

Eine Abplattung des Schädels bei gänzlich fehlender Kopfgeschwulst, (Hinterhaupt) in der Art, daß die Nase platt gedrückt, das Hinterhaupt ebenfalls mehr platt als rund ist, und die Hauptausdehnung des Kopfes nach Oben geht, — setzt die Einwirkung einer Fläche voraus, welche in der Richtung von Vorn nach Hinten einen anhaltenden Druck ausübte. Die Beckenknochen können das nicht bewirken, wenn sie regelmäßig gebaut, die Geburt leicht war, ein Fall auf den Boden ebenfalls nicht, theils wegen zu kurzer Andauer, theils weil er in der Richtung von dem Gesichte nach dem Hinterhaupt gar nicht wirken, — wohl aber ein Druck mittelst Hand oder Schenkel auf den rücklings niedergelegten Kopf. Eine platte Nase allein läßt sich aus der Bauchlage der Leiche und blaue Lippen ohne Sugillation scheinen eher gegen, als für eine Compression des Mundes zu sprechen. (Virchow.)

Viele und ansehnliche blutige Extravasate an und in dem Gehirne lassen sich mit der Annahme eines blos während der Geburt stattgehabten Athmens nicht vereinigen (um z. B. den Tod durch Sturz auf den Boden zu erklären).

Will man nämlich unterstellen, dieselben hätten sich während des Geburtsakts gebildet, so war das Kind schon todt, oder dem Tode ganz nahe, ehe es zur Welt kam, und in beiden Fällen fiel ja das Athmen weg.

Auch ist dabei die Anfüllung der Lungen mit Luft nicht sehr ausgedehnt.

Eine vollkommene Ausdehnung tritt der Annahme des Sturzes und des unmittelbar nach der Geburt erfolgenden Todes entgegen, weil hier der Moment des Athmens zu kurz gewesen wäre; ebenso wenig kann das Aussickern einer verhältnißmäßig großen Quantität Bluts aus ganz feinen Gefäßen und das Gerinnen der (vielen) Extravasate im Hirn, das beides nur im

Leben geschehen kann, bei Knall und Fall erfolgtem Tode als möglich gedacht werden.

Die Annahme, daß das Hervorstürzen des Kindes nur bei übereilten, präcipitirten Geburten statt finde, ist unrichtig; es kann dasselbe bei langsam und schnell verlaufenden vorkommen, da es nur auf den letzten Akt der Geburt, den Durchtritt des Kindes durch die Schamspalte ankömmt.

Das Ueberraschtwerden vom Durchgange des Kindes durch die Schamspalte ist nach Hohl nur denkbar, wenn die Person weiß, daß sie Wehen hat, aber das Ende der Geburt noch ferne glaubt, oder wenn die Gebärende die Schmerzen verkennt, sie mag sich ihrer Schwangerschaft bewußt seyn oder nicht, oder wenn die Geburt bis zum Durchgange des Kindes ohne alle Schmerzen verläuft, und dieser nun plötzlich erfolgt, endlich beim Gebähren im Schlafe.

Bei der einen Art der präcipitirten Geburt, Ueberstürzung der Wehenthätigkeit, machen die Wehen fast gar keine Pausen, bleibt der Muttermund in fortwährender Contraction und Spannung, öffnen sich die Geburtswege schnell, gewaltsam unter heftigen Schmerzen, entsteht Blutfluß aus der zu frühen Trennung der Placenta, heftige Congestivzufälle gegen Kopf und Brust, Erbrechen, Angst, Bewußtlosigkeit, bis plötzlich das Kind hervorstürzt.*)

Es steht darum auch der Möglichkeit der Wahrheit der Aussage einer Angeklagten, das Kind sey von ihr geschossen, und sie dann bewußtlos niedergefallen, Nichts im Wege, wenn der Verlauf der also präcipitirten Geburt das ursächliche Moment für ihre Bewußtlosigkeit (Ohnmacht) nachweisen läßt.

Während nun einerseits Gebärende oft unter den heftigsten Schmerzen bei ihrer Arbeit bis zum letzten Augenblicke vor dem wirklichen Austritte des Kindes aushalten, ist bei der andern Art der sog. präcipitirten Geburt aus **Tetanus uteri****) sowohl Dauer als Grad der Schmerzen viel geringer; die Zusammenziehung der Gebärmutter äußert sich oft kaum mehr, als ein

*) S. M. geburtshilfl. Vademecum. Erlangen. 1854. S. 74.

**) S. l. c. S. 78.

Drang zur Entleerung des Mastdarms; und wird auch das Durchtreten durch die äußern Geschlechtstheile von der Gebärenden empfunden, so kann doch letztere von demselben überrascht werden, mit andern Worten sich des Herannahens der Geburt nicht bewußt geworden seyn. In dieser Beziehung sind die Aeußerungen der Gebärenden: Wann die Wehen begonnen, wie sie sich gefolgt, von welcher Intensität und Dauer sie gewesen, wann der Blasensprung erfolgt, und welche Zeitfrist zwischen diesem und dem Austreten des Kindskopfes verflossen sey, wie das Kind hervorgeschossen sey, — von großer Wichtigkeit.

4) Ungewöhnliche Beweglichkeit des Kopfes kann auch ohne Bruch und Verrenkung der Halswirbel vorkommen, und Folge der Geburt seyn. Auch Verrenkung der ersten zwei Halswirbel kann Folge des Geburtsvorgangs, besonders eines Sturzes auf den Boden seyn.

Wenn auch die Verrenkung der übrigen Halswirbel noch im Bereiche der Möglichkeit einer Entstehung aus dem Geburtsvorgange gelegen ist, so begründet sie doch eher, als die vorige, Verdacht absichtlich gewaltsamer Einwirkung, namentlich wenn die Verrenkung eine vollkommene ist. Eine dem Leben des Kindes höchst feindliche Ausdehnung der Wirbelsäule und des Rückenmarks kann leicht durch Ziehen bei der Geburt geschehen, ohne Verletzungsmerkmale.

Brüche der Wirbelbeine sind bei Neugebornen sehr selten, und ihre Entstehungsursache liegt in der Regel nicht im Geburtsvorgange.

Gehörgänge, Herzgegend, Achselhöhlen, Fontanellen müssen bei Neugebornen stets genau untersucht werden. (Niederdrückung der Fontanelle, Sugillation).

5) Die Verbrennung Neugeborner geschieht nicht selten mittelst Einschiebens in erhitzte Backöfen. Nach dem verschiedenen Hitzgrade entsteht dann lappenartige Ablösung der Oberhaut, oder pergamentartige Vertrocknung derselben. Wurden Kinder verbrüht, so findet man neben der eigenthümlichen Beschädigung der Haut, blasenförmiger Erhebung, gänzlicher, theilweiser Ablösung der Oberhaut, wobei die Lederhaut mit

einem dichten Gefäßnetze versehen ist, die Zeichen des Blutschlagflusses.

B. Erschütterung des Hirns.

Aus kleinen Knochenfissuren am Schädel, wenn nicht Merkmale vorliegen, daß das Gehirn dabei betheiligt war, läßt sich nicht auf ein nothwendiges ursächliches Verhältniß zwischen Verletzung und Tod schließen. Wo aber gleichzeitig Blutextravasate mit den Merkmalen eingewirkter Gewalt vorhanden sind, da ist der Tod als Folge einer Kopfverletzung nicht zweifelhaft. Mit der Extravasatbildung darf aber ja nicht die in den Gehirnventrikeln Neugeborner gerne vorkommende röthliche (blutig-seröse) Flüssigkeit verwechselt werden. S. o. Apoplexie. — Die Zerfahrenheit, gallertartige Beschaffenheit des Gehirns, zumal bei vorzeitigen Früchten ist nicht Folge einer Vergewaltigung, sondern ein diesem Alter entsprechender normaler Zustand.

C. Entziehung der Luft.

Der Stickfluß allein oder mit dem Blutschlagflusse vergesellschaftet, kommt zu Stande durch Erwürgen, Erdrosseln, Verstopfung der Luftröhre mit fremden Körpern, Begraben, Ertrinken, Steinkohlendämpfe. S. II. Bd.

Dem blutigroth (dunkelrosenroth) gesprenkelten Aussehen der Lungenoberfläche, (analog den Ecchymosen auf der Haut und unter der Conjunktiva bei Strangulation) das entweder von wirklichen subpleuralen Ecchymosen oder von stellenweiser capillarer Injektion herrührt, ist in Verbindung mit der Beschaffenheit der Lungen und des Herzens beim Erstickungstod ein größerer Werth beizulegen, als der Blutfülle und den Blutaustretungen in den Schädelorganen, Zustände, die gar häufig während des Fötuslebens oder des Geburtsvorgangs erworben werden.

Beim fraglichen Kindsmorde durch Erdrosseln, wenn Frauen das Kind beim Gebären mit den Händen aus dem Schooße zu ziehen versucht haben wollen, läßt sich manchmal aus der Form und der Richtung der Verletzungen am Halse ein Urtheil ableiten. Man stelle sich die Lage des Kindes bei einer Schädelgeburt vor, der

Kopf unten; die Nägel der Mutter müssen daher am Halse Eindrücke (außer Nägelzerkratzungen findet man auch erbsengroße, hellrothe oder blauliche, weich zu schneidende Flecken auf Hals und Gesicht) hinterlassen, deren Convexität, wenn das Kind aufrecht gestellt ist, nach Unten steht. Findet es sich umgekehrt, so ist der Hals von Oben nach Unten angefaßt worden.

Daß aber hiedurch eine Eindrückung und Zerbrechung der Knorpel des Kehlkopfes oder der Schädelknochen möglich sey, ist kaum anzunehmen, wegen der großen Gewalt, die dazu gehört, gleichwohl ist die Möglichkeit einer Luxation der Halswirbel und selbst einer Erwürgung des Kindes bei heftiger Manipulation in sehr aufgeregter Stimmung nicht auszuschließen. (Casper).

Die zur Erstickung verwendeten Gegenstände, womit man Mund und Nase des Kindes verstopft findet, wie Fetzen von Leinwand und Tuch, Wolle, Werg, Gras ꝛc.. deuten auf Planmäßigkeit, wenn man diese Dinge so weit in jene Höhlen vorgedrungen entdeckt, daß sie nur durch fremdes Zuthun dahin gelangt seyn konnten Werden diese Substanzen nach erfolgtem Tode auch noch so sorgfältig entfernt, so dürfte noch immer eine genaue Untersuchung zurückgebliebene Spuren von ihnen und ihrer Einwirkung auf die betreffenden Theile nachweisen lassen.

Kinder, welche lebend in pulverförmige Massen, Asche, Mehl, Gyps, eingetaucht werden, sterben nicht sogleich; die zwischen den Molekulen befindliche Luft reicht hin, daß sie nicht an schneller Erstickung sterben. Diese Massen erfüllen Nasenhöhle und Pharynx, dringen bis in den Oesophagus, werden aber nie im Magen gefunden, und sind oft an der Glottis scharf begrenzt.

Eine absichtliche Ausstopfung des Anfangs der Luftwege mi sandigem Unrathe bei einem Kinde, das nicht geathmet hatte, vindicirte Flügel als ein Zeichen (nebst der völligen Ausbildung ohne irgend einen organischen Fehler, Leben während der Geburt bei günstiger Lage, durch Kopfgeschwulst angezeigt), daß es wenigstens gelebt habe, ohne zu athmen, und machte auf den Umstand aufmerksam, daß die Finger beider Hände zur Faust geballt waren, und zwar ungeachtet der hohen Fäulniß noch sehr stark, — sichtlich als Rückbleibsel des Todeskampfes bei gewaltsamem Tode und nach der Geburt; man bemerke eine solche Erscheinung nie bei Kindern, die vor oder während der Geburt gestorben sind.

Die Angeschuldigten reden sich nicht selten aus, das Kind sey mit dem Munde (während einer Ohnmacht) in einen Sand- oder Aschenhaufen gerathen, und die in den Luftwegen gefundenen fremden Körper seyen durch den Athem eingezogen worden.

Wenn bei dem Vergraben eines Neugebornen in Erde, Asche u. s. w. diese Stoffe im Munde, Pharynx, Larynx, oder in mehreren dieser Höhlen zugleich angetroffen werden, so ist hiemit zwar noch nicht erwiesen, daß das Kind lebendig vergraben, und der Stoff durch Inspiration in die Höhle gebracht ward (Eindringen durch die mechanische Schwere). Trifft jedoch diese Erscheinung mit der Ueberfüllung der Respirationsorgane und den obigen Zeichen zusammen, so läßt sich in gewissen Fällen die Vermuthung eines Kindsmords aufstellen.

In den Magen aber scheint der fremde Körper durch eigene Schwere nicht gelangen zu können, und ist hiezu der Deglutitionsakt unerläßliche Bedingung. Die klebrigen Mukositäten in Mund und Pharynx bilden blos einen Teig mit den fremden Körpern, und bleiben an den Wandungen hängen. Länge und Abflachung des Oesophagus verhindern die fremden Körper, auch unter den günstigsten Verhältnissen durch ihre eigene Schwere in den unter dem Diaphragma gelegenen Theil des Darmkanals zu bringen. Ein vergrabenes Kind wird um so länger noch fortgelebt haben, je tiefer in dem Darmkanal etwa fremde Körper angetroffen werden.

Für das Lebendigbegrabenwordenseyn eines Kindes sprechen ferner fremde Körper in der Luft- und Speiseröhre, Sandkörner, Blätter, Stücke von Strohhalmen und ähnl., besonders im untern Theile der Luftröhre.

Von Kindern, die erst nach dem Wiederausscharren zum Leben (Athmen) gekommen. S. o.

Wenn einem Kinde ein fester Körper, ein zusammengedrehter Lappen so in die Mundhöhle geschoben wurde, daß die Zunge nach hinten geschoben und nach ihrer Wurzel hin geschwollen, mit dieser letztern den Raum zwischen ihr und dem weichen Gaumen luftdicht verschloß, so könnte man zwar glauben, daß bei offenen Nasenlöchern eine wirkliche Erstickung nicht hervorgerufen würde, sondern nur der Erstickungstod eingeleitet wurde, wenn die Lungen weder entschieden blau gefärbt, noch eine schäumende Flüssigkeit in der Luft-

röhre anzutreffen war, auch die Lungen und die Herzventrikel mit Blut nicht in hohem Grad überfüllt waren, und daß man bei gegebenem Befunde einer schlagflüssigen Todesart anzunehmen hätte, daß zwar in doloser Weise der Erstickungstod des Kindes beabsichtigt worden ist, daß aber vor dem völligen Eintreten desselben ein schlagflüssiger Tod, dem Leben ein Ende gemacht habe. — Durch eine solche Auffassung des letztern (der Gehirnlähmung) als eines isolirten und selbstständigen Factums wird aber die ganze Sache in eine schiefe Stellung gedrängt. — Es besteht im Gegentheile ein directer physischer Zusammenhang zwischen jenen beiden Todesarten darin, daß in Folge des verminderten Luftzutritts zu dem Blute der Lungen eine Abnahme in der Bewegung zuerst der Lungengefäße und dann des Herzens eintritt; das venöse Blut, welches die Lungen während der Inspiration aus dem rechten Herzen und den großen Venenstämmen ansaugen, überfüllt jetzt, um der Unvollständigkeit der Respiration willen, diese Organe, und versperrt dem aus der Schädelhöhle zurückfließenden Blute den Ausweg, während dazu noch das durch die Arterien zum Gehirne gehende Blut in Folge geminderter Oxydation durch die Lungen den erforderlichen Reiz auf das Gehirn nicht ausüben kann. — Nur in dieser Weise ist ein auf obige Art behandeltes Kind an Gehirnlähmung gestorben, keineswegs aber an einer unabhängig von der erschwerten Respiration entstandenen Apoplexie des Gehirns. S. o. Apoplexie.

Neugeborne Kinder athmen allerdings vorzugsweise durch die Nase. Mittelst des eingestopften Lappens ist aber nicht allein die Mundhöhle luftdicht verschlossen, sondern bei der erwähnten Lage der Zunge muß auch durch das Zurückliegen der Zungenwurzel der Kehldeckel auf den Eingang des Kehlkopfs und die Stimmritze gedrückt und letztere verschlossen worden seyn. War auch bei der Section der Kehldeckel nicht herabgedrückt, so ist diese Bemerkung wohl erst gemacht worden, nachdem bereits bei Eröffnung der Mundhöhle die Zunge mit Gewalt hervorgezogen worden war. —

Wenn auch die wesentlichen Merkmale des Erstickungstods: blaurothe Färbung der Lungen, schäumende Flüssigkeit in der Luftröhre und Ueberfüllung der Herzventrikel mit Blut, — in der Kindesleiche fehlen sollten, so ist jener, und die in Folge vollstän-

dig gehemmter Respiration unterdrückte Gehirnthätigkeit darum doch nicht ausgeschlossen; denn die Farbe der Lunge ist überhaupt bei Luftzutritt ein sehr unsicheres Kriterium; ebenso kann der fehlende Schaum in der Luftröhre bei vorhandenem Fäulnißgrade, wo die Luft ausgetrieben wird, nicht auffallen, hier schäumt auch das Blut der Lungen nicht mehr; — was aber „die nicht mit Blut überfüllten Herzventrikel" betrifft, erfolgt der Erstickungstod bei Neugebornen mit offenen Fötalwegen und ununterbundener Nabelschnur anders als bei Erwachsenen. Hier ist die Anfüllung, besonders der rechten Herzhälfte mit schwarzem Blute und ein geringerer Blutgehalt im linken Herzventrikel ein charakteristisches Erforderniß, bei jenen hingegen ist es umgekehrt. —

In diesen Fällen tritt auch nicht selten während und durch die Erstickung eine Blutergießung aus dem ununterbundenen Nabelstrang ein, welches letztere Moment wieder schwächend auf das Herz wirken, und den Tod beschleunigen muß.

Kinder, welche im Wasser oder andern Flüssigkeiten, in Teichen, Gräben, Bächen, Kloaken gefunden werden, sind oft ganz mit Schlamm überzogen, wie verfault. Bei der Frage: ob sie noch lebend, oder bereits entseelt in's Wasser geworfen wurden? hat man die Erscheinungen des Ertrinkungstodes zu beachten: S. Bd. II. S. 236.

Wenn die Flüssigkeit in der Luftröhre nicht mit Luftblasen vermischt oder schaumig ist, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, das Kind habe nicht geathmet, bevor es im Wasser seinen Tod fand. — Ist sie aber sehr schaumig, so läßt sich annehmen, daß bei dem Kinde Athmen stattgefunden.

Wenn die Luftröhrenflüssigkeit mit vielem Schleime, oder mit Kindspech vermengt, oder sehr zähe gefunden wird, so kann das Kind lebendig geboren seyn, zu athmen versucht, oder wirklich geathmet haben, aber doch wegen mangelhafter Respiration gestorben seyn, auch ohne eine äußere Gewaltthätigkeit erlitten zu haben.

Wenn die Eigenschaften der in der Luftröhre (und bisweilen auch im Magen) vorgefundenen Flüssigkeit mit der Beschaffenheit derjenigen übereinstimmen, in der man die Leiche findet, so ist das Kind lebend in diese Flüssigkeit gerathen. Schwierigkeit

der Unterscheidung einer fremden, in die Luftröhre eingedrungenen Flüssigkeit von Fruchtwasser und Schleim, die nicht selten die Luftwege anfüllen, und das Athmen verhindern.

Die Thatsache, daß Symptome der suffokatorischen oder suffokatorisch-apoplectischen Todesart sich bei der Obduction einer Kindesleiche nicht vorfinden, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß das Kind im Wasser durch Paralyse, Nervenlähmung, augenblicklich seinen Tod gefunden habe. Ein solcher Nervenschlag kann aber auch Todesursache eines im Freien in kühler Luft liegenden Neugebornen geworden seyn. Gegen eine solche Wahrscheinlichkeit könnte aber sprechen die gesunde und kräftige Constitution, Einwickeln desselben, nicht zu niedere Temperatur.

Die durch Dämpfe von Steinkohlen erstickten Neugebornen zeigen ein aufgedunsenes, rothes Gesicht, angeschwollene, zwischen den Zähnen eingeklemmte Zunge, Hirn-, Brust- und Bauchorgane mit flüssigem, kirschrothem Blute erfüllt; der Glanz der Hornhaut bleibt lange zurück, die Pleura der Zwischenrippenmuskeln und der sehr ausgedehnten Lungen zeigt hochrothe Flecke, das Blut in denselben ziegelroth; die Schleimhaut der Luftröhre, des Magens und Darmkanals blaß rosenroth ohne anderweitige Texturveränderung, der Dünndarm zeigt manchmal ein Exsudat von schwarzem Blute unter seinem Epithel, die Schleimhaut der Nase und Luftwege hat einen rußigen Anflug, oft bis in die Speiseröhre. Spuren von Erbrechen. Das Blut sehr flüssig und dunkel, Ecchymosen an verschiedenen Körperstellen.

D. Verblutung aus dem Nabelstrange

kann, wenn er nach der Geburt nicht unterbunden worden ist, eintreten, hat jedoch seltener statt:

1) bei schwächlichen, blutarmen, als bei plethorischen, kräftigen Kindern, da die erstern oft in einer schnellen Ohnmacht ihre Rettung finden;
2) seltener, wenn die Kinder schon längere Zeit geschrieen haben, wodurch der kleine Kreislauf hergestellt, und so der Andrang des Blutes zu den Nabelgefäßen geringer wird;
3) seltener wenn die Trennung des Strangs weit vom Nabel des Kindes geschah (Zusammenziehung der Gefäße);

4) wenn die umgebende Temperatur ziemlich kühl ist;
5) wenn der Nabelstrang abgerissen, oder stumpf abgeschnitten wurde.

Die Ränder einer abgeschnittenen Nabelschnur sind scharf und glatt, die einer abgerissenen zackig, ungleich, gezahnt, unregelmäßig; ein stumpfes Messer aber, das die Nabelschnur halb zerreißt, kann das Urtheil schwierig machen (Recognoscirung des Instruments).

Bei schon mumificirter Nabelschnur bedarf es nur des Einweichens der Nabelschnurränder in kaltem oder warmem Wasser, um deren Beschaffenheit prüfen zu können.

Diese Todesart ist anzunehmen, wenn an einem Kinde Erscheinungen der Blutleere sich vorfinden, die sich von keiner andern Ursache herleiten lassen.

Diese Erscheinungen sind eine blasse, wachsähnliche Farbe der Körperoberfläche, eigenthümliche Blässe sämmtlicher Schleimhäute, der Lippen, der Mundhöhle, der Genitalien, die Eingeweide sind durchsichtig, wie ausgewässert, Leere der Hohl- und Lungenvenen, der rechten Herzkammer und der Nabelschnurgefäße (wobei nur ausnahmsweise Lungen und Hirn blutreich sind).

Eine wesentliche Bedingung einer solchen Verblutung ist der gehinderte Durchgang des Blutes durch die Lungen des Neugebornen; sie kann sich daher ereignen, wenn der Fruchtzustand nach der Geburt fortdauert oder das bereits angefangene Athmen bald wieder unterdrückt wird. So hindern Kopfverletzungen das Beginnen des Athemholens, und begünstigen so das Bluten aus der Nabelschnur. —

Es gibt übrigens noch drei besondere Fälle, in welchen auch bei eingetretenem und ungestörtem Athmen eine Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur erfolgt, nämlich: wenn die Lungenschlagader verengert oder verschlossen ist, wenn die Nabelschlagader aus der Aorta entspringt, oder wenn nur Eine Nabelschlagader zugegen ist. —

Daß der Nabelstrang, wenn sich ein Kind daraus verbluten soll, vom Mutterkuchen getrennt seyn muß, ist nicht erwiesen, und es ist auch kein Grund da, dieses anzunehmen, indem die Länge des Nabel-

strangs das Durchfließen des Blutes nicht hindert, und die Gefäße des Mutterkuchens das hinfließende Blut immerfort aufnehmen.

Das Zeichen des gehinderten Durchgangs des Blutes durch die Lungen, als Merkmal des Verblutungstods aus dem Nabelstrang besteht darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Gehirne und den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten.

Obschon die Zeichen des allgemeinen Blutmangels für die Verblutung bei nicht geschehener Unterbindung sprechen, so darf man doch auf diese Leerheit von Blut für sich allein kein zu großes Gewicht legen, denn es kann nicht nur Ohnmacht und Scheintod, sondern selbst wirklicher Tod eines Neugebornen schon bei einem Blutverluste erfolgen, ohne daß dem Körper alles Blut entzogen ist. Wenn daher andere Umstände, die auf eine Verblutung durch die Nabelschnur schließen lassen, zugegen sind, so ist zur Bestätigung schon eine beträchtliche Verminderung der Blutmenge hinreichend.

Nach Casper nehmen auch beim Verblutungstod des Neugebornen an der allgemeinen Blutleere (Anämie) die Hirnvenen wegen Hypostase keinen Theil, wie auch äußere Hypostasen (Todtenflecken, deren gänzliches Fehlen als mitbeweisend angesehen werden kann) und die an den Lungen nicht fehlen, deren nach Oben liegende Fläche aber bleichgrau, schwarzbläulich gefleckt, und bei Einschnitten anscheinend nur luft- gar nicht bluthaltig erscheint.

Man verwechsle nicht die Blutverdunstung (Blutleere) des Verwesungsprozesses, und bedenke stets die Möglichkeit einer Verblutung aus innern, pathologischen Ursachen, durch den Mastdarm.

Eine Nabelschnurverblutung kann übrigens auch selbst nach viele Stunden fortgesetztem Leben eintreten.

Aus den Erscheinungen kann man auf eine Verblutung schließen, selbst wenn trüglicher Weise die Nabelschnur erst nach der Verblutung unterbunden worden wäre. Uebrigens ist anderseits nicht zu übersehen, daß auch aus einer gehörig unterbundenen Nabelschnur tödtlich werdende Blutungen entstehen können, bei frühzeitigem Eintrocknen der Wharton'schen Sulze, während die Nabelgefäße noch frisch und offen blieben, wodurch sich die Ligatur lockert,

— wie auch während der Verblutung, und in der Absicht, dieser Einhalt zu thun, möglicherweise eine Ligatur in Anwendung gekommen seyn kann.

Weitere Kriterien zur richtigen gerichtsärztlichen Beurtheilung einer Blutung, resp. Verblutung aus dem Nabelstrange liegen in folgendem:

a) Es kann eine Blutung aus der Nabelschnur stattgefunden haben ohne daß der Tod durch Verblutung erfolgt ist.

b) Verblutung mit offenbaren Zeichen, sogar Blutleere im Herzen und in den großen Gefäßen, läßt ganz sicher auf stattgehabtes Leben schließen;

c) Blutung aus der Nabelschnur kann nur am lebenden oder scheintodten Kinde vorkommen, das das Fötusleben noch eine Zeitlang fortführt, weil die Bedingungen fehlen, das selbstständige Leben zu beginnen, oder absichtlich abgehalten werden, oder kaum begonnenes Athmen rasch wieder unterdrückt wird, etwa durch Eintauchen im Wasser, wo sodann Verbluten im Wasser eintritt, und bei unvollkommenen Athem beweisen keine Todesursache außer Blutleere sichtbar wird.

d) Bei Verblutung eines Kindes im Mutterleibe durch zu frühzeitige Lösung der Nachgeburt tritt gewöhnlich eine starke Blutung aus den Geschlechtstheilen ein, und die Mutter spürt Folgen, Mätte u. dgl.

Uebrigens kann sich auch der Fall ereignen, daß bei theilweisem Drucke auf die Nabelschnur das für das Kind bestimmte Blut sich im Mutterkuchen anhäuft, und jenes in Folge dieses Umstands aus Blutmangel zu Grunde geht, ohne daß die Mutter den geringsten Nachtheil erleidet, besonders, wenn der Mutterkuchen nach der Geburt des Kindes schnell abgeht.

e) Ecchymosen, Sugillationen und Extravasate können schon während des Geburtsvorgangs entstehen, und schließen eine nachherige Verblutung aus der Nabelschnur nicht aus, da sie nur durch organische Aufsaugung allmählig, in einem Zeitraume von mehreren Tagen wieder verschwinden, demnach

als bleibende, durch keine Verblutung momentan zu vertilgende Veränderungen erachtet werden müssen.

f) Der tödtliche Vorgang der Erstickung bei Neugebornen, bei denen die Nabelschnur entzwei, und ihre Mündungen offen stehen, ist in den meisten Fällen von der Art, daß die Blutcirkulation den neuen Weg durch die Lunge wieder verläßt, und die Fötalwege wieder einschlägt, und endlich durch die Nabelarterien secundär den Verblutungstod bedingt.

Bei unterbundener Nabelschnur sind die pathognomischen Zeichen der Erstickung, Congestion im Herzen, den Lungen, großen venösen Gefäßen, Organen des Kopfs und Unterleibs, mehr oder weniger deutlich, während sich dort jene Zeichen oft in kaum noch wahrnehmbaren Spuren zeigen, als dunkelrothe Lippen und Zunge, injicirte Hirnhäute, braunrother Färbung der Lunge.

g) Bei einer übereilten Geburt kann das Kind aus der Gebärmutter fallen, und der Nabelstrang abreißen; fette, sulzige Schnüre sollen leichter zerreißen, als magere. Ganzes oder theilweises Festsitzenbleiben der Placenta.

h) Blutergießungen in die Bauchhöhle Neugeborner haben ihre Quelle leicht in einem gewaltsamen Abreißen des Nabelstrangs und der hiedurch erfolgten Verletzung der **Vena umbilicalis.**

i) Bei Zwillingen geräth, wenn nur Ein Mutterkuchen besteht, bei Nichtunterbindung des Placentartheils der Nabelschnur das zweite Kind in Verblutungsgefahr.

k) Ein Erfolg bei beabsichtigtem Verblutenlassen, i. e. der Verblutungstod hängt durchaus nicht vom Willen der Thäterin ab, die vorgeschützte Unwissenheit über die Behandlung der Nabelschnur kann durch Angaben der Inquisitin, durch den durchschnitten gefundenen Nabelstrang, durch verwischte Blutspuren entkräftet werden. —

E. Entziehung der Wärme.

Schwächlichen Kindern kann eine Temperatur von 15° und darüber schon gefährlich werden. (Nervenlähmung ohne nachweisbare

Todesursache.) Die Section wird bei wirklich Erfrornen Blutmangel an der Peripherie des Körpers, Blutreichthum in den Gefäßen des Gehirns und den Brustorganen (Apoplexie ohne Erstickung bei unvollkommenem Athmen) nachweisen; außerdem eine größere oder geringere Starrheit der Gliedmassen, mehr oder weniger gefrornen Zustand der Säfte, sowie der ganzen Leiche, welche aufgethaut schnell in Fäulniß übergeht. Die Farbe der Körperfläche ist sehr roth, oft ins Bläuliche spielend, das Gesicht und die Lippen frisch roth, die Zunge starr, die Nägel dunkelblau. Nachweis, daß das fragliche Kind gelebt hat, Abwesenheit von Verletzungen, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten. Auch in solchen Fällen, wo Neugeborne bei einer Kälte unter dem Gefrierpunkte umkommen, können sie eher an Nervenlähmung sterben, als sie eigentlich erfrieren.

F. Entziehung der Nahrung.

Man darf hier freilich nicht erwarten, daß man eine sehr große Abmagerung des Körpers, Zersetzung und Auflösung des Blutes, Entzündung des Magens und der Gedärme finden werde, indem das Leben bei dem gleichzeitigen unvermeidlichen Einflusse anderer Schädlichkeiten, namentlich der Kälte, bevor es zu diesen Veränderungen kömmt, bei einem so zarten Wesen erlöschen wird. Man wird übrigens aus einem leeren zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spuren von genossener Nahrung, aus einem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachenhöhle, so wie aus dem Mangel einer andern hinreichenden Todesursache darauf zu schließen berechtigt seyn. Die Zeit binnen welcher diese Todesart eintritt, ist, wie bei Erwachsenen höchst relativ, und hängt außer den gleichzeitig einwirkenden äußern Einflüssen hauptsächlich von der Individualität des Kindes ab, dürfte sich aber auf höchstens zweimal — vier und zwanzig Stunden erstrecken.

Absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes bei oder nach der Geburt.

Als allgemeine Kriterien zur Beurtheilung einer schuld-

vollen Absicht der mit dem neugebornen Kinde allein gewesenen Mutter, wenn es sich durch die Obduktion ergibt, daß das Kind an einer, den Neugebornen specifischen Todesart, wie Sturz auf den Boden, Verschlingung der Nabelschnur, Verblutung (S. o.) gestorben, oder daß es im Bette, zwischen den Schenkeln der Mutter, oder in Exkrementen geboren und erstickt, oder daß es in der Kälte liegen geblieben und den Erfrierungstod gestorben, oder sonst aus Mangel an der ersten und nothwendigen Pflege untergegangen sey, dürfen nach Casper nicht übersehen werden.

1) Daß eine präcipitirte Geburt auch bei Einsam- und Erstgebärenden und zwar in jeder Stellung möglich ist.

2) Daß der Drang zur Stuhl- und Urin-Entleerung zur Zeit der letzten Wehen die Schwangere bona fide auf den Abtritt, Nachtstuhl u. dgl. treiben kann.

3) Daß die Geburt in bewußtlosem Zustande möglich ist, mit Allem, was für Leben und Tod des Kindes daraus folgen kann.

4) Daß eine gänzliche Unkenntniß der Gebärenden in Betreff des Geburtsaktes und der nothwendigen Hilfe für das Neugeborne im Allgemeinen nur bei sehr jugendlichen, sittlich noch ziemlich unverdorbenen Erstgebärenden gelten mag.

5) Daß durch die (angebliche) Selbsthilfe der Kreißenden beim Gebärakte, Ergreifen des Kopfes und Halses, Ziehen daran, dem Kinde Verletzungen zugeführt werden konnten.

Eine Entbindung im bewußtlosen Zustande kann vorkommen:

1) Bei Krampf-Anfällen (Eclampsie) mit nachfolgendem tiefem Sopors; die Gebärenden erwachen auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen nicht gänzlich, und die Besinnung kehrt oft erst nach Stunden, selbst nach Tagen zurück;

2) während einer tiefen Ohnmacht durch sehr heftige Wehen;

3) während des Betäubungsstadiums der Apoplexie, tiefer Trunkenheit, Opium, Aether, Chloroform-Narkose u. s. w.;

4) während eines festen Schlafes, bei weiten Geburtswegen, wenig schmerzhaften Wehen.

Außer den Rücksichten des Ortes, der Lage, worin Mutter und Kind später gefunden wurden, der beiläufigen Dauer eines solchen Zustandes, dem Benehmen der Inquisitin, als sie beobachtet wurde,

schenke man besonders dem Umstand Obacht, ob die Inquisitin viele kleine Nebenumstände nach der Geburt anführen kann, ohne aber gerade darum, daß sie dieselben in verschiedenen Verhören verschieden erzählt, Verdacht gegen ihre Wahrhaftigkeit abzuleiten. Deutlicher oder undeutlicher prägen sich im Zustande der Verwirrung manche Neben-Umstände dem Gedächtnisse ein, und sie werden, so gut sie dieselben noch weiß, erzählt, mit Fragen bestürmt, sucht sie sich in der Einsamkeit des Gefängnisses besser zu besinnen, und wechselt so, eben weil sicheres Bewußtseyn fehlt, in ihren Angaben. — Bei absichtlichen Unterlassungen wird oft die (mögliche) Unwissenheit und Unbehilflichkeit der Mutter und das Schwanken des Vorsatzes, wie sie das Kind nur dem lieben Gott überlassen habe wollen, der ihm schon helfen würde, wenn er es erhalten wissen wolle, eine sichere Herstellung des Thatbestandes und der Absicht erschweren. Solche Personen sind sich über ihre Absicht, das Kind zu tödten, selber nicht klar, und verwechseln oft selbst diese mit jener, es so auf die Seite zu schaffen, daß es als das ihrige nicht erkannt werde.

Eben so kann es bei unvorsichtigen und übereilten Versuchen der Gebärenden, sich selbst Hilfe zu leisten, recht wohl geschehen, daß es ihnen einfällt, das Kind könne bei einem solchen Verfahren umkommen, dem ungeachtet aber unterlassen sie dieselben nicht, nur um sich zu retten, und um so weniger, als sie nach dem Leben des Kindes nichts fragen. Einen solchen Seelenzustand verwechseln sie dann wohl hernach mit einer wirklichen Absicht zu tödten.

Verheimlichung der Schwangerschaft, hilflose Niederkunft, fahrläßige Tödtung des Kindes.

Die neue k. bayerische und k. preuß. Strafgesetzgebung enthalten über diese Reate keine eigenen Gesetzesartikel, wie solche in der Kasuistik des Ges. v. 1813 Art. 163—170 enthalten waren, und die Motive zum Entw. der erstern von 1853 besagen:

„Es bedarf keiner besondern Strafbestimmungen mehr über die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, sowie über das heimliche Beiseiteschaffen der Kindesleiche, (§. 186. des **preuß. G.** §. 339 des **österr. G.**, Art. 53, dann 110. 1 des **bayer. Polic. Str.=G.**), denn es ist klar, daß diesen Handlungen an sich nicht

der Charakter eines Verbrechens oder Vergehens, sondern lediglich nach Umständen der einer polizeilich strafbaren Uebertretung zukömmt. (S. u.) Erscheinen sie als bloße Vorbereitungen eines (nicht wirklich zur Vollendung gebrachten) Kindsmords, so fallen sie unter die Bestimmung des Art. 38., (modo Art. 51). Waren sie Mittel zu einem wirklich vollbrachten Kindsmorde, oder wurde durch sie die Tödtung des Kindes fahrläßiger Weise verursacht, so trifft die Thäterin ohnehin die volle gesetzliche Strafe des Kindsmords oder der fahrläßigen Tödtung. Bilden sie endlich bloße Indicien, so muß die Frage, ob sie von hinlänglichem Gewichte seyen, um im einzelnen Falle einen Schuldausspruch auf sie zu gründen, lediglich dem Ermessen der Geschwornen überlassen bleiben, — eine selbstständige Bestrafung des Indiciums aber ist natürlich in keiner Weise zuläßig." —

Aber auch die polizeiliche Bestrafung der Verheimlichung der Niederkunft Art. 125. des Entw. des **bayer. Polic.-Str.-G.***) wurde abgeworfen, und als Motiv der Streichung des Art. 125. angeführt, daß in vielen Fällen dergleichen Verhältnisse künstlich geschaffen würden, wenn, z. B. um Material für eine geburtshilfliche Klinik zu gewinnen, verboten werde, eine Niederkunft wo anders als im eigenen Hause oder im Entbindungshause vorzunehmen. Viele Mädchen scheuen sich, als Material für die Klinik zu dienen, und hätten nicht die Mittel, sich in die geheime Abtheilung aufnehmen zu lassen.

Aerztlicher Seits kann dieß allerdings mit Rücksicht auf die Gefahren, welche hieraus für die Leibesfrucht entstehen, und auf die Schwierigkeit des Nachweises eines fahrläßigen Verschuldens der Mutter, das den Tod des Kindes verursachte, nur bedauert werden, — Umstände, denen gegenüber das ganz partikulare Vorkommen einer Klinik in größeren Städten kaum ins Gewicht fällt, und die daher der k. k. **österr.** oder der kgl. **würtemb.****) Strafge-

*) Dieser Artikel lautete: Mit Arrest bis zu 30 Tagen wird eine Person gestraft, welche, während sie zu ihrer Entbindung geeigneten Beistand zu erlangen vermochte, gleichwohl geflissentlich heimlich oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, welche mit ihr über die Verheimlichung der Niederkunft einverstanden waren ....

**) Nach dem würtembergischen Str.-G.-B. Art. 252 ist eine Verheimlichung der Niederkunft gerichtlich zu bestrafen:

setzgebung unbedingt den Vorzug vindiciren. — Muß ja doch anerkannt werden, daß der Erfolg jeder hilflosen Niederkunft nur von einem glücklichen oder unglücklichen Zufall abhängt, und die Frucht

1) wenn dieselbe in der Absicht erfolgte, das Kind zu tödten oder auszusetzen,
2) wenn durch dieselbe allein oder unter Mitwirkung anderer fahrläßiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt wurde. Des Falles, wenn durch die heimliche Niederkunft an dem Kinde nur eine Körperverletzung verursacht wurde, ist in dem Gesetzbuche zwar nicht ausdrücklich gedacht; es kann jedoch nicht bezweifelt werden, daß auch in einem solchen Falle gerichtliche Bestrafung einzutreten hat.

Dagegen findet in folgenden Fällen polizeiliche Bestrafung statt (Art. 31 des Polic.-Str.-G.:

1) wenn die Schwangerschaft weder den Eltern, noch dem Vormunde, noch der Dienstherrschaft, noch einem Arzte oder einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau angezeigt, und zugleich auch keiner dieser Personen Anzeige von der Geburt ehe solche erfolgte, gemacht worden; es mag diese Anzeige aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden seyn. Wenn die Anzeige von der Geburt vor dem Eintritte derselben wegen besonderer Umstände nicht gemacht werden konnte, unvermuthetes Uebereiltwerden von derselben an einem einsamen Orte, so ist nach dem würtemb. Polic.-Str.-G. eine Strafe gleichwohl dann begründet, wenn die Schwangerschaft verheimlicht, das heißt keine Anzeige gemacht worden ist. Sollte jedoch in einem solchen Falle die Person ihren Zustand gar nicht gekannt haben, so daß sie dießfalls auch keine Anzeige machen konnte, so ist dieselbe straflos zu lassen.

2) Wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht, dagegen jene Anzeige von der Geburt (nämlich vor derselben und an eine mit der Uebertreterin nicht einverstandene Person) vorsätzlich unterlassen worden ist, so findet die Strafbestimmung des Art. 31 Anwendung.

Ist die Schwangerschaft nicht verheimlicht, und es findet nur aus Fahrläßigkeit die hilflose Geburt statt, so ist eine Strafe nicht begründet.

Die nach der Geburt geschehene Anzeige hebt in beiden Fällen die Strafbarkeit nicht auf, und es kann darauf nur bei Strafausmessung Rücksicht genommen werden. Was die Strafausmessung betrifft, so sind die Fälle, wenn die Schwangerschaft verheimlicht worden und zugleich die Niederkunft vorsätzlich hilflos erfolgt ist, am strengsten zu bestrafen; sodann folgen die Fälle, wenn zwar die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden, die Niederkunft aber absichtlich hilflos geschehen ist; und endlich die Fälle der nicht absichtlich hilflosen Geburt bei vorausgegangener Schwangerschaftsverheimlichung.

Obgleich die Schwangerschaftsverheimlichung an und für sich (ohne hilflose Geburt) auch in Würtemberg nicht mehr strafbar ist, so enthält doch der letzte Absatz des Art. 31. die Vorschrift, daß „Eltern, Vormünder, Dienstherrschaften und die obrigkeitlichen Behörden auf Personen die im Verdacht unehelicher Schwangerschaft stehen, zur Verhütung möglicher Verbrechen ein aufmerksames Auge behalten sollen," — wiewohl im Falle des Abläugnens keine Untersuchung durch Arzt oder Hebamme, sondern nur genaue Beobachtung der Verdächtigen zulässig ist.

im Mutterleibe sogar durch die Mittel, welche zur Verheimlichung schon der Schwangerschaft angewendet werden, getödtet, also das Kind durch offenbares Verschulden der Mutter todt geboren werden oder am Leben bleiben, aber durch Schnüren ꝛc. zum Siechling geworden seyn kann, wie anderseits durch das heimliche Gebären an sich Kinder während der Geburt zu Grunde gehen, folglich wieder aus Fahrläßigkeit der Mutter todt zur Welt kommen. Straft doch das Gesetz das Aussetzen eines Kindes oder einer hilflosen Person auch dann, wenn solches unter Umständen geschieht, daß die baldige Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, und dieses selbst gerettet wurde.

Will man auch von einem Verbote der Verheimlichung der Schwangerschaft Umgang nehmen, da der Zweck der Abwendung der nächsten Gefahr für das Kind durch das Verbot der Verheimlichung der Niederkunft erreicht würde, und das natürliche Schamgefühl des weiblichen Geschlechtes, welchem das Bekenntniß der außerehelichen Schwangerschaft widerstrebt, schonende Rücksicht gebietet, wobei freilich ärztlicher Seits zwischen der bloßen Unterlassung eines freiwilligen Geständnisses und gefährlichen, falschen Vorspieglungen von Krankheit oder eigens zur Täuschung angestellten schädlichen Vorkehrungen, Zusammenpressen des Leibs unterschieden werden muß, so dürfte doch Eltern, Vormündern, Brodherrschaften die Aufsicht auf ihre unverheiratheten weiblichen Familienglieder und Hausgenossen in Bezug auf mögliche Schwangerschaft strenge zur Pflicht zu machen seyn.

Nach §. 339. und 340 des **österr. Str. = G.** besteht die strafbare That, welche eine zweifache ist, in jedem der beiden Fälle in einer Unterlassung, daher ein Versuch dieser Uebertretung unmöglich ist. Die beiden Fälle sind:

1) die Unterlassung des Herbeirufens einer Hebamme, eines Geburtshelfers oder sonst einer ehrbaren Frau bei (d. h. vor oder während) der Niederkunft,
2) die Unterlassung der Anzeige der geschehenen Niederkunft bei einer obrigkeitlichen Person (§. 68.) unter gleichzeitiger Vorzeigung der Leibesfrucht, wenn a) die Frauensperson von der Niederkunft übereilt, oder b) durch die Umstände, unter denen die Niederkunft erfolgte, verhindert war, Beistand zu rufen, und

sie im einen oder dem andern Falle entweder a) eine Fehlgeburt gethan hätte, oder b) das lebendig geborne Kind binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben wäre.

Unter einer Fehlgeburt kann nach dem Wortlaute dieser Anordnung (§. 339) und ihrem Zwecke, der Verhinderung des Kindsmords nur entweder eine Todtgeburt, oder eine Fehlgeburt (Abortus) in der spätern Zeit der Schwangerschaft, wo das Kind schon lebensfähig wäre, verstanden werden. — Bei einer in der ersten Zeit der Schwangerschaft eingetretenen Fehlgeburt, dann bei einem erst nach 24 Stunden eingetretenen Tode des Kindes ist eine Anzeige nicht vorgeschrieben. (Frühwald).

Betrachtet man; in wie ferne eine Person, die heimlich und allein geboren hat, der Strafe fahrläßiger Kindestödtung unterzogen werden kann, so läßt sich vom medicinischen Standpunkte aus behaupten, daß eine solche Frauensperson auf eine leichtsinnige und fahrläßige Weise sich und ihre Frucht der Lebensgefahr aussetzt, da sie, nach Entfernung jeder fremden Hilfe, in einer Lage schwebt, wo sie nicht mehr Herr ihrer Handlungsweise ist, möglicherweise nicht im Stande seyn wird, sich ihres Kindes anzunehmen, es vor Erstickung in Schleim und Schmutz zu bewahren, und selbst der Zustand der Ohnmacht, der höchsten Schwäche oder Sinnesverwirrung ist ein von ihr verschuldeter, da sie sich mit Willen in diese Lage versetzt hat, mag die Gebärende nun die ihr mögliche Herbeirufung von Hilfe unterlassen, oder sich im Vorgefühle ihrer Niederkunft an einen Ort begeben haben, wo ihr das Hilfesuchen gar nicht mehr möglich war.

So erscheint die Veranstaltung einer hilflosen Geburt als ein höchst gefährliches Unternehmen, und als gewöhnliche Veranlassung eines tödtlichen Ausgangs der Geburt.

Das Leben des Kindes da, wo die Angeklagte läugnet, herzustellen, ist allerdings schwer, übrigens genügt zur Bestrafung dieser Culpa, wenn das Kind zur Zeit des Geburtsaktes noch lebte, und durch die lange verzögerte Geburtsarbeit während der Geburt ums Leben kam, also die Wahrscheinlichkeit des schon im Mutterleibe vor dem Beginn des Geburtsakts erfolgten Todes ausgeschlossen ist.

Da schon die bloße Thatsache einer absichtlich heimlich und hilflos angestellten Niederkunft als ein nach gemeiner Erfahrung zum

gefährlichen Ausgange für das Leben des Kindes führendes Ereigniß, und, wenn der Tod des Kindes eintritt, als eine im nächsten Causalzusammenhang damit stehende Ursache gilt, so kann es nur darauf ankommen, in wie ferne die besondern Umstände des einzelnen Falles die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit begründen, daß nur die Veranstaltung hilfloser Niederkunft die Ursache des Todes war, oder welche andern vielleicht außerordentlichen und nicht leicht vorherzusehenden Umstände den Tod, der unter den gewöhnlichen Verhältnissen nicht erfolgt wäre, herbeiführten.

Die geistige Stimmung der Gebärenden kömmt hier in so ferne in Betracht, als entweder eine gewisse Art von Geburt (**Tetanus** uteri S. o.) anzunehmen ist, oder eine Ohnmacht, Sinnenverwirrung eintrat, so daß der Gebärenden wegen völligen Mangels an Klarheit des Verstandes Unterlassungen, die den Tod des Kindes auf außerordentliche Art herbeiführten, nicht zuzurechnen sind. Da von ausgezeichneten Criminalisten (Gans) noch die Ansicht gehegt wird, daß nur wegen willkührlicher Handlungen, welche durch Ausschließung jeglichen Beistands bei der Geburt mittelbar den Tod des Kindes verursachten, Strafe eintreten könne, und darum der Ausdruck: „culpose Kindestödtung" unpassend sey, so dürfte die Aufstellung einer besondern gesetzlichen Vorschrift über hilflose Niederkunft im Zusammenhang mit culposer Kindestödtung nicht überflüssig seyn, indem der Gesetzgeber den Zustand höchster Sorglosigkeit, welche kein Mittel ergreift, um möglichen unglücklichen Ausgang abzuwenden, und sich selbst in den schlimmsten Erfolg ergibt, gehörig auffaßt, und den erfolgten Tod des Kindes damit in Causalzusammenhang setzt.

Als Möglichkeiten, welche hier auch in Betracht kommen können, sind anzuführen:

1) eine völlige Unkenntniß (Ungewißheit) einer Schwangern über ihren Zustand, sehr jugendliches Alter, Schwängerung im völlig unbewußten Zustand, mehrjährige fruchtlose Ausübung des Coitus, Krankheiten der Geschlechtssphäre, schon vor der Empfängniß, krankhafte Zufälle während der Schwangerschaft, Fortdauer der Periode, frühere Regelwidrigkeiten derselben.

2) Ueberraschtwerden der Gebärenden vom Geburts-

akte, (wäre gesetzlich auszuschließen), entweder daß dieselbe von ihrer Schwangerschaft nichts weiß, (S. o. 1.), oder die Geburt entweder noch ferne glaubt, oder diese vor dem normalen Termine eintritt, oder die Anzeigen derselben gelinde, versteckt und andere Zufälle nachahmend auftreten. S. o. Sturz des Kindes auf den Boden.

Die Geburt in den Eihüllen kann bei reifen und unreifen Früchten, gewöhnlich schnell, jedoch auch langsam vorkommen. Ob Fahrläßigkeit für den Tod durch Erstickung wegen Nichtöffnens der Eihäute einer Neuentbundenen, am Wenigsten einer Erstgebärenden, imputirt werden dürfte, möchte sehr zu bezweifeln seyn.

3) Das Nichteinsehen der Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise von Seite der Gebärenden, wohl nur bei sehr jugendlichen oder geistesbeschränkten Individuen denkbar.

Dem Werthe der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft als eines bloßen Indicium für eine böse Absicht der Mutter wird manchmal der moralische Charakter der Angeschuldigten, deren Furcht vor der Schande, ihre Hoffnung, daß durch einen Zufall eine Fehlgeburt eintreten, oder daß das Kind todt zur Welt kommen, und so der Fehltritt vor den Augen der Welt verborgen bleiben könne, endlich die eigene Ueberzeugung, nicht schwanger zu seyn, in Verbindung mit Eitelkeit und Putzsucht, gegenüber gestellt werden können.

Beseitigung des Leichnams eines neugebornen Kindes.

K. K. **österr.-Str.-G.** §. 339., k. **preuß. Str.-G.-B.** §. 186., k. **bayer. Str.-G.-B.** Art. 249., **Polic.-Str.-G.-B.** Art. 110.

So einfach und leicht die Bestimmung des Begriffs von einem „Leichnam" an sich zu seyn scheint, wenigstens in rein medicinischer Beziehung, nach welcher darunter jeder todte thierische Körper, und im engern Sinne nur der todte Körper eines Menschen verstanden wird, so ergeben sich doch darüber in juridischer Beziehung Anstände, und namentlich in Hinsicht auf den Begriff der Leiche eines Neugebornen.

Nach einem Erkenntnisse des preuß. Ober-Tribunals vom 25. Mai 1853 ist die Lebensfähigkeit des Kindes jedenfalls erforderlich um den §. 186. anzuwenden, nach Oppenhof wenigstens so weit, daß ein solches Kind so ausgetragen seyn müsse, daß es außerhalb der Mutter leben konnte, (auf seine sonstige Lebensfähigkeit komme nichts an).

Die Erklärung des Wortes „Leichnam" könne nicht aus civilrechtlichen Bestimmungen, welche dem Embryo unmittelbar nach der Empfängniß eine bedingte Rechtsfähigkeit beilegten, auch nicht aus der wissenschaftlichen Annahme, daß derselbe von dem Augenblicke der Empfängniß an für belebt zu erachten sey, sondern nur aus den praktischen Zwecken des Gesetzes und dem gemeinen Sprachgebrauche entnommen werden, wonach aber jedenfalls die Lebensfähigkeit des Kindes erforderlich sey, um auf dasselbe die Bezeichnung eines Leichnams anzuwenden.

In Betracht, daß eine Leibesfrucht von 4 — 5 Monaten, die in diesem Alter zur Welt gebracht wird, und sich lebensunfähig erweist, (die also nicht zufällig kurze Zeit gelebt hat) — weder nach kirchlichem Herkommen, noch nach weltlichen Gesetzen als ein Leichnam anzusehen ist, worauf die Vorschriften und Regulative der Beerdigung Anwendung finden, — kann daher auch die Strafvorschrift auf sie nicht bezogen werden.

Auch Beseler (in s. Comm. über das **preuß. Str.-G.**) erklärt: Der Begriff des Leichnams setzt voraus, daß die Geburt eines Kindes stattgefunden hat; auf den Abortus bezieht sich die Vorschrift des Gesetzes nicht.

Daß „Leichnam" nicht als die Hülle eines lebend gewesenen, also gelebt habenden Wesens angesprochen werden, und man nicht auf die sprachlichen Begriffe recurriren dürfe, geht aus dem Zusammenhange der hier einschlagenden Vorschriften Art. XV. 6. des Einf.-Ges. Art. 180., 181., 182., des Str.-G. und den dort gebrauchten Ausdrücken, und aus der Entstehungsgeschichte des §. 186. (Material. Bd. II. S. 384) hervor. Die Zwecke dieses Abs. 2. beziehen sich auf die Sicherung aller derjenigen Momente, welche für die richterliche Beurtheilung des Thatbestands eines etwaigen Kindsmords von Erheblichkeit sind. Es handelt sich in dieser Beziehung

um eine bloße Vorbeugungsvorschrift, und die Grenze der Anwendbarkeit dieses Paragraphen ist daher jedenfalls negativ nur dahin zu ziehen, daß sich die Vorschrift auf völlig unreife Leibesfrüchte nicht beziehe, weil jedenfalls solche niemals als „Leichnam eines Kindes" betrachtet werden können. In jenem Sinne genügt es umgekehrt, festzustellen, daß die Frucht deßhalb keine unreife gewesen sey, weil sie diejenige Reife erlangt hatte, welche sie nach allgemeinen Bedingungen der Vitalität befähigt haben würde, außerhalb des Mutterleibs zu leben. Ob sie, wenn dieß erwiesen, auch wirklich außerhalb desselben, in oder nach der Geburt gelebt habe oder todt geboren worden, ist sonach im Sinne des §. 186. gleichgiltig. — E. d. o. G. v. 4. Mai 1861.

Es kann also die hier in Rede stehende „Lebensfähigkeit" nur als derjenige Grad der Reife gedacht werden, welcher die Frucht befähigt haben würde, in das extrauterinale Leben überzutreten, (S. u. Abtreibung, Lebensfähigkeit) also lebendig geboren zu werden, wenn sie nicht zuvor gestorben wäre, gleichgiltig, ob sie auch fähig gewesen wäre, außerhalb des Mutterleibes fort zu leben. Gold.-Archiv 1861. Juli.

Aus Knochenresten eines Kindes, Scheitelbeine 3½ Zoll lang, und 3 Zoll breit, mit deutlicher äußerer Protuberanz, Hinterhauptsbein von der Basis bis zur Spitze 3 Zoll hoch, und 2½ Zoll breit, Stirnbeine vom Augenhöhlenfortsatze bis zur Spitze 2½ Zoll hoch und 2 Zoll breit, Schläfenbeine 1½ Zoll breit und ebenso lang mit dem Griffelfortsatze und dem knöchernen Ring des Gehörgangs, Oberkieferknochen 1¼ Zoll lang, 1½ Zoll hoch, und ½ Zoll breit, Siebbein 1½ Zoll hoch, ½ Zoll breit, rechtes Schulterbein mit deutlich entwickelter Gräthe 1⅓ Zoll lang, 1 Zoll breit, Schlüsselbeine 1¾ Zoll lang, 18 Rippen, die längste 2½ Zoll lang, die kürzeste ½ Zoll lang, von harter Consistenz und starker Biegung, Oberarmbeine 3 Zoll lang, Ellenbogenbeine 2½ Zoll, Speiche 2¼ Zoll lang, Schienbein 2½ Zoll, Wadenbein 2¼ Zoll lang, zwölf Wirbelbeine, an denen mehrere deutliche Dornfortsätze sich zeigten, Kreuzbein 1½ Zoll lang, und einem Büschel hellblonder Haare, die längsten 1½ Zoll lang; wurde das Gutachten abgegeben, daß ihre Configuration, ihre Consistenz, und ihre Dimensionen beweisen, daß das Kind jedenfalls ein lebensfähiges, also über 7 Monat altes gewesen sey.

So auch bei Casper, Hdb. thanatol. Thl. S. 87. Nro. 26. Thl. II. §. 76. ff. (Zweifel wurden mehrfach erhoben.)

Wesentlich wäre, wäre für Entscheidung der Frage, ob „Frucht oder Kind" die Existenz des Knochenkerns in der untern Epiphyse des Oberschenkels, der sich erst in der zweiten Hälfte des 9. Monats bildet. Aber selbst bei seinem Vorhandenseyn kann die Frucht frühreif geboren, und hinterher so lange am Leben geblieben seyn.

Hat das Kind, getrennt von der Mutter gelebt, selbstständig, wenn auch nur wenige Secunden, so war es lebensfähig, wenn es auch nicht geathmet hat, was aber nicht gelebt hat, und nicht leben konnte, kann auch kein „Leichnam" geworden seyn.

Zu dem gedachten „bei Seite Schaffen" wird eine definitive Absicht, den Leichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörde zu entziehen, erfordert, was mit dem bloßen Verstecken eines außerehelich gebornen Kindes im Bette unter dem Bettstroh noch nicht sattsam ausgedrückt erscheint. Wo das Gesetz die heimliche Beerdigung eines neugebornen Kindes verbietet, um die Controle über die Todesart zu erhalten, kann nach Gans und später Werner blos das Kind für ein „neugebornes" gelten, von dessen Daseyn Niemand außer der Mutter, deren Eltern oder dem Schwängerer Kenntniß hatte.

Bei einer angeblichen Fehlgeburt (österr. G. §. 339.) kömmt es ebenfalls auf deren Alter an, weil man annehmen kann, daß eine Verpflichtung zur Anzeige nur dann vorhanden sey, wenn die Fehlgeburt zu einer Zeit eintritt, zu welcher die Schwangerschaft schon so weit vorgerückt war, daß das Mißgebären eine auffallende Veränderung am Leibe der Schwangern bewirkt. Auch der Ausdruck: „Niederkunft" deutet darauf hin, weil dieses Wort nicht auf das Abgehen der Frucht in der ersten Zeit der Schwangerschaft angewendet zu werden pflegt. — Der Termin von 24 Stunden im österr. G. ist aus dem Grunde gesetzt, weil das Kind eben in der nächsten Zeit nach der Geburt gegen die Angriffe der als unehelich vorausgesetzten Mutter des meisten gesetzlichen Schutzes bedarf. Frühwald.

§. 150. d. preuß. Crim.-O. ordnet die Anzeige an die Obrigkeit an, wenn ein uneheliches Kind todt geboren oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben ist. Nach dem Allg. Ld.-R. Thl. I.

Titel 11. §. 471. muß auch von todtgebornen oder vor der Taufe gestorbenen Kindern dem Pfarrer die Anzeige geschehen, und dürfen (§. 472.) solche Kinder ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden. —

Nach einer kgl. **bayer.** Ministerial-Entschl. v. 18. Juni 1862, §. 2. ist bei neugebornen Kindern die Ausstellung eines Todtenscheins nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde. —

Zur Anzeige von Entbindungen bei dem Pfarramte rc. sind nach der kgl. **bayer.** Allerh. Verordng. vom 18. Juni 1862 verpflichtet die Hebammen, das Familienhaupt und in Ermanglung eines solchen der Arzt oder Hebarzt oder sonstige Personen, welche bei der Geburt zugegen gewesen.

VII. Welches war der besondere psychische Zustand der Mutter vor, während und nach dem Geburtsakte?

Abgesehen von den im Geburtsakte und in den eigenthümlichen Verhältnissen einer unehelich Gebährenden selbst liegenden Gründen der geminderten Zurechnungsfähigkeit und der gelindern Bestrafung des Kindsmords an sich (S. o.) kommen hier jene körperliche oder psychischen Zustände in Betracht, die während des Vorgangs der Geburt oder unmittelbar nach derselben die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit aufheben.

Wir haben schon oben auseinandergesetzt, daß sich der Zustand der geminderten Zurechnungsfähigkeit auch über jenen Zeitpunkt hinaus erstrecken kann, freilich nicht als ein gesetzlich präsumirter, sondern nur auf den allgemeinen Principien der geminderten Zurechnung — nach Vorschrift des Art. 67. u. 68. des **bayer. G.** basirter.

Das **bad. G.** gibt hier in Art. 216. folgende specielle Vorschrift: „Die nämlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergibt, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte."

Hat das Gesetz als wesentlich für den Thatbestand des Kindsmords aufstellen zu müssen geglaubt, daß die That während oder unmittelbar nach der Anstrengung des Geburtsgeschäfts verübt worden seyn müsse, während die Mutter noch in der durch den Geburtsakt entstandenen Nervenaufregung (Verzweiflung) sich befand, so können doch auch bei einer Kindestödtung, die der Zeit nach nicht mehr in die Categorie des Kindsmords gehört, alle bei jenem Verbrechen gewöhnlich concurrirenden Motive, die Schande der unehelichen Geburt, Mangel an Kräften zur Ernährung des Kindes, Armuth und Elend, — einwirken, welche eine mildere Beurtheilung desselben eintreten zu lassen gewöhnt haben.

Mende will nie beobachtet haben, daß beleidigtes Schamgefühl, gekränkte Geschlechtsehre und Sorge für die Zukunft eine Person in und unmittelbar nach der Geburt in eine wahnsinnige Stimmung versetzen sollen, dagegen sey es sehr wohl denkbar, daß eine Mutter, die sich ein Wenig erholt hat, über Mangel, Schande und Verantwortlichkeit in eine unsägliche Angst und dadurch in eine Verstandes- und Sinnenverwirrung geräth, die sie zu jedem vernünftigen Entschlusse unfähig machen, und sie zu völlig wahnsinnigen Vorstellungen und Handlungen treiben. (Hallucinationen).

Man wird bei der Herstellung des Beweises von der Existenz oder Fortdauer der verminderten Zurechnungsfähigkeit für eine spätere Zeit aus Thatsachen um so weniger den strengen Sinn unterschieben können, jene krankhafte körperliche und geistige Affektion, welche den Akt des Gebärens begleitet, müsse bis zu dem Augenblicke der Tödtung des Kindes ununterbrochen anhalten, sondern von der natürlichern Deutung ausgehen müssen, daß nur der durch jene eigenthümlichen Verhältnisse bedingte Seelenzustand als die nothwendige und wesentliche Folge der Geburt des Kindes den Entschluß der Mutter zur Tödtung ihres Kindes veranlaßt haben müße: wie ja auch eine selbstständig und isolirt scheinende Seelenstörung, wie Melancholie sich erst später zu äußern vermag, nachdem die Disposition dazu durch frühere Anlässe gebildet worden war. Um indeß den Zusammenhang des Zustands, in dessen Exaltation die Mutter zu der That hingerissen wurde, mit der Entbindung selbst nicht zu verkennen, vergesse man nicht, daß daraus, daß die Neuentbundene körperlich

wenig afficirt scheint, nicht auf einen entsprechenden geistigen Zustand geschlossen werden darf, da gerade Geisteskranke in der Regel insensibel sind. Die rein körperliche Affektion mag allerdings vorüber seyn; die geistige Disposition aber kann gesetzt seyn, sie kann als Melancholie ihre Wurzel schlagen, bis sie sich zu förmlichem Irrsinn steigert, und bei der ersten besten Gelegenheit zur Catastrophe führt, nachdem es ganz der nämliche, aus dem Bewußtseyn der Hilflosigkeit, aus Scham, Schmerz und körperlicher Aufregung entsprungene Zustand gewesen war, welcher den ursprünglichen Grund zur geistigen Erkrankung gelegt hatte.

Ferner wird für den Gerichtsarzt die Untersuchung über die geminderte Zurechnungsfähigkeit der Gebärenden auch in der Richtung eine Aufgabe bleiben, ob der psychische Zustand derselben jene nicht aus besondern, außerordentlichen, außer dem Zustande einer der Art Gebärenden an sich liegenden Umständen in concreto noch weiter zu mindern vermöge, was jedenfalls bei der Strafausmessung möglich wird, wenn man nicht der allgemeinen Vorschrift über geminderte Zurechnung auch noch innerhalb der gesetzlichen Präsumtion Rechnung zu tragen gewillt wäre. Daß selbst dieses letztere nicht unstatthaft erscheint, erhellt daraus, daß schon früher laut den Sitzungsberichten Bd. I. anerkannt wurde, daß der Art. 3 des Gesetzes vom 29. August 1848 auch auf das Verbrechen des Kindsmords seine Anwendung finden könne, im Falle die faktischen Voraussetzungen (der geminderten Zurechnugsfähigkeit) dieses Artikels aus andern Gründen nach Anhaltspunkten in der öffentlichen Verhandlung gegeben wären. Vgl. d. Anmerk. z. Ges. v. 1813. Bd. II. S. 42 zu Art. 171.

Daß übrigens nicht selten Zustände vorkommen, welche die psychologischen Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit bei einer Gebärenden ganz aufheben, hat die Erfahrung gezeigt.

Diese abnormen psychischen Zustände der Kreißenden und Neuentbundenen zerfallen in 2 Reihen: Große Ermattung und Schwäche, Betäubung und Schwinden der Sinne, Schlafsucht, Ohnmacht, Scheintodt, womit bei mangelnder Empfindung und Bewegung mehr oder minder vollständige Bewußtlosigkeit verbunden ist, bilden die erste; vorübergehende

Verwirrung der Sinne, Nervenzufälle mit Störung des Bewußtseyns (Convulsionen, Catalepsie, Epilepsie), Fieber-Delirium, Wahnsinn, Raserei, wobei Empfindung und Bewegung wohl krankhaft ergriffen, aber nicht aufgehoben erscheinen, das Bewußtseyn jedoch gleichzeitig getrübt, gestört, ja gänzlich aufgehoben seyn kann, die zweite Reihe.

In manchen Fällen finden indeß auch verschiedene Complicationen, Uebergänge von einem Zustande zum andern, und Abwechslungen darin statt.

In Zuständen großer Schwäche und Ermattung kann die Mutter je nach Umständen, ohne das Bewußtseyn ganz verloren zu haben, doch nicht im Stande seyn, dem Kinde die gerade erforderliche Hilfe zu leisten.

In Folge dieser Schwäche und Ermattung kann auch Bewußtlosigkeit eintreten, ja die Möglichkeit ist nicht zu läugnen, daß ein solcher Zustand den ganzen Geburtsakt oder einen Theil desselben so begleitet, daß die Mutter von dem Vorgange der Geburt Nichts weiß. Die mit Eclampie behafteten Gebärenden, die auch in den Pausen zwischen den Paroxysmen aus dem Sopor nicht gänzlich erwachen, fühlen weder die Wehen noch das Abfließen des Fruchtwassers, auch nicht das Abgehen des Kindes und der Nachgeburt. Hieher gehört auch ein zuweilen vorkommender **Tetanus uteri** mit allgemeinem Ergriffenseyn des Nervensystems, der kurz vor der Geburt bei den letzten Wehen eintritt, mit der Geburt aufhört, und sich dann in einen Zustand der höchsten körperlichen Schwäche auflöst. — In Convulsionen, Delirien, Verwirrung der Sinne, ist die Gebärende fähig, das Ungereimteste zu begehen, spricht und handelt wie eine Irre.

Insbesondere ist hier die Wehenkraft zu berücksichtigen. Bei zu starken Wehen können in Folge immerwährenden Geburts-Dranges und der damit verbundenen heftigen Schmerzen Kreißende von Ohnmachten befallen werden, Störungen der geistigen Funktionen, Bewußtlosigkeit eintreten, oder die Aufregung bis zur Tobsucht sich steigern. Dieß kann gerade im Momente des geboren werdenden Kopfes geschehen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß Hohl bei einem so schmerzhaften Durchgange des Kopfes nie ein Stillschweigen, son-

dern immer ein lautes Aufschreien beobachtete. Dieß dürfte bei einer heimlichen Geburt in der Nähe von Menschen zu beobachten seyn.

Der Gerichtsarzt verliere aber bei allen diesen Untersuchungen nie den obersten Grundsatz aus dem Auge, daß das Vorhandenseyn fraglicher Zustände, welche die Zurechnung in erheblichem Grade mindern oder ganz aufheben sollen, stets faktisch nachgewiesen seyn muß.

I. Kindesabtreibung.

Oesterr. Str.-G.

§. 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind todt zur Welt kömmt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§. 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen 6 Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu Stande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§. 146. Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurtheilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§. 147. Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§. 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachtheil an der

Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen 5 und 10 Jahren bestraft werden.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch innere oder äußere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt, oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern die Mittel angewendet, oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt, oder tödtet, wird mit Zuchthaus von 5 — 20 Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 243. Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter 3 Jahren bestraft werden.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft, oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Absatz 2. bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28. bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

Art. 244. Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangern Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindesabtreibung mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren zu bestrafen.

Art. 245. Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil am Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter 12 Jahren erkannt werden.

Kindesabtreibung.

Thatbestand und Versuch.

Während das frühere **bayer. G.** den Thatbestand des Delikts darein setzte, daß wissentlich und vorsätzlich Abortivmittel gebraucht wurden, und daß der Erfolg wirklich eingetreten, sonach auf dem Standpunkte des Versuches stand, verlangt die neuere Gesetzgebung zur Consummation den Causalzusammenhang der Tödtung des Kindes im Mutterleibe oder der Fehlgeburt mit dem Mittel, und dadurch entstehen 2 schwierige Fragen, nach dem Begriffe des Abortivmittels und die Frage, ob durch ein solches Mittel der Erfolg verursacht worden sey. —

Die Schwangere, welche Mittel an sich anwenden läßt, die den Abgang der Frucht zur Folge haben, erscheint keineswegs als Theilnehmerin, sondern als Urheberin. Ob sie sich bei ihrer That der Hand eines Andern bedient oder nicht, ist strafrechtlich gleichgiltig; sie ist es immer selbst, welche die Frucht abtreibt, tödtet; die Entbindung bewirkt. Doch sind Bestimmungen nöthig, welche das Verhältniß desjenigen regeln, der an der Schwangern die Abtreibemittel anwendet, oder ihr dieselben verschafft. Nach den Aufstellungen der Aerzte kann gerade die Art der Abtreibung, welche am Sichersten zu dem vorgesetzten Zwecke führt, nämlich die Anstechung des Eis, von der Schwangern selbst nicht vollführt werden. Aber auch außerdem ist die Hilfe desjenigen, welcher der Schwangern die Mittel zur Abtreibung verschafft, eine so wesentliche, daß die gleiche Bestrafung des Theilnehmers und der Schwangern selbst

gerechtfertigt ist. — Daß bei der Bestrafung des Theilnehmers dessen rechtswidrige Absicht und sodann die Anwendung der Mittel sowie der durch diese Mittel herbeigeführte Erfolg vorausgesetzt wird, bedarf wohl keiner besondern Rechtfertigung.

Ohne die Einwilligung der Schwangern nimmt die That einen höher strafbaren Charakter ab.

Daß der Arzt, welcher Abtreibemittel an einer Schwangern anwendet, welche eine Frühgeburt und dadurch den Tod der Frucht bewirken, durch das Gesetz nicht getroffen werde, wenn er seine Handlung zur Rettung der Gesundheit oder des Lebens der Mutter und also nicht in rechtswidriger Absicht vornimmt, ist wohl klar durch den Beisatz der Worte „in rechtswidriger Absicht" ausgedrückt.

Ein solcher Beisatz fehlt in dem preuß. Gesetze; im österr. muß ihn das Fehlen des „bösen Vorsatzes" (§. 1.4.) vor der Theilnehmerschaft (§. 5.) des §. 144. schützen.

Wer einer Schwangern wider ihren Willen ihre Frucht tödtet, verdient eine schwere Strafe auch dann, wenn ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben nicht eingetreten ist. Abgesehen von der Tödtung ihrer Frucht kann sie selbst noch einen bedeutenden, wenn auch vorübergehenden Nachtheil an ihrem Körper oder ihrer Gesundheit erlitten haben. Aber auch hier wird nicht blos die Anwendung der Mittel und der darauf erfolgte Tod der Frucht, sondern wie bei der Abtreibung überhaupt der Causalzusammenhang verlangt, wodurch nachgewiesen werden muß, daß die angewandten Mittel den Tod der Frucht wirklich verursacht haben. —

Das **bayer. G.** (Art. 243.) welches dieses Reat nur als „Vergehen" auffaßt, ließ den Versuch der Kindesabtreibung durch die Schwangere selbst (Art. 48.), wie in der französischen Praxis straflos, während in Art. 244. diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit Kindesabtreibung beschäftigen, auch schon für den Fall von Versuchshandlungen (Mittel verschafft oder angewendet hat), mit Zuchthausstrafe bedroht werden.

Wird auch dadurch eine Masse skandalöser und resultatloser Untersuchungen vermieden, so ist doch nicht zu verkennen, daß durch jene Straflosslassung des Versuchs (der Versuch bei Dritten bleibt strafbar) der Abs. 1. dieses Art. nahezu resultatlos zu werden

8*

droht, da außer dem Falle der Abtreibung durch Anstechen des Eies der Causalzusammenhang zwischen dem Abortivmittel und dem eingetretenen Erfolge sich nur sehr schwer und in seltenen Fällen nachweisen läßt. Auch ist so die Möglichkeit ausgeschlossen, durch Bestrafung eines Abtreibungsversuchs die Schwangere an der Wiederholung desselben zu verhindern.

Die Anzeigen über Fruchtabtreibung können, da Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt (**österr. G.** §. 339.) ungeahndet gelassen wird, nur selten vorkommen. Denn hat sich eine Dirne die Mittel zur Abtreibung im Stillen verschafft, und weiß sie selbe unbemerkt anzuwenden, so wagt sie in Beziehung auf eine gerichtliche Untersuchung nicht viel, wenn auch ihre Schwangerschaft entdeckt und der Abgang aufgefunden wird, da es noch viele andere Ursachen gibt, welche einen Abortus bewirken können, und sie selbst wird sich wohl hüten, zu gestehen, daß sie Abortivmittel genommen hat. Führen nun solche Untersuchungen zu keinem Resultate, so wird sich Jedermann in vorkommenden Fällen, ohne strengen Beweis (von Seite der Aerzte auch des Causalzusammenhangs) zu haben, hüten, eine fernere Anzeige zu machen, um dem darauf folgenden losen Gerede solchen Dirnen nicht anheim zu fallen.

Ein eigenthümliches Verhältniß wird in Bezug auf Abtreibungs-Versuche dadurch herbeigeführt, daß nicht selten Schwangere sonst gewöhnliche Zeichen, Eckel, Erbrechen vermissen, wie das Ausbleiben der Reinigung häufig für die Wirkung krankhafter Zustände gehalten wird, deren Unbehaglichkeit die Person veranlassen, den Rath Anderer über die Mittel zur Herstellung der Menses einzuholen. Da nun dieselben Mittel auch Abortiva sind, so ist der Willenszustand solcher Personen, welche dergleichen anwenden, ein eigenthümlicher; sie beruhigen ihr Gewissen damit, daß sie nur die Menstruation herstellen wollen, und wenn sich ihrem Bewußtseyn auch die Möglichkeit einer Schwangerschaft aufdringt, und daß dann das Mittel die Abtreibung bewirken würde, so ist doch ihr nächster Zweck nicht auf das Verbrechen gerichtet. Mittermaier im Gerichtssaal 1855. I.

Das **preuß. G.** §. 181. stellt keine besondere Versuchsstrafe auf, weil der Versuch des „Verbrechens" allgemein (§. 32. 33.) wie das Verbrechen selbst bestraft wird.

Das **bayer. G.** hat den zu weiten, namentlich von den Aerzten

sehr verschieden aufgefaßten Ausdruck „abtreibt" durch den Zusatz „vor der gehörigen Reife" näher bestimmt, und auch Mittermaier (l. c.) hat die Ansicht als die richtige bezeichnet, nach welcher der Erfolg des Verbrechens in der frühzeitigen Geburt entweder der schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht, oder darin, daß diese später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist, — besteht.

Der Thatbestand ist darum hier wie dort (Art. 243. des bayer. Ges.) die Tödtung der Frucht im Mutterleibe resp. die Verhinderung ihrer Reife durch vorzeitige Abtreibung. Er ist daher vorhanden, sobald die Mutter von einer todten, wenn gleich vollständig ausgetragenen oder von einer unzeitigen und zwar lebenden aber in Folge der vorzeitigen Abtreibung verstorbenen Frucht entbunden ist, und diese unzeitige oder todte Geburt durch äußere oder innere Mittel bewirkt wurde.

Also die Lebensunfähigkeit des allerdings lebendig gebornen Kindes muß eine Folge der Abtreibung gewesen seyn, das Kind muß ohne diese Handlung ein lebensfähiges gewesen seyn. Ist die Frucht zwar vorzeitig abgetrieben, aber dennoch am Leben geblieben, so liegt nur ein Versuch vor, dessen Thatbestand statt des vollendeten Verbrechens freilich erst festzustellen seyn wird, sobald durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß das Kind präsumtiv am Leben werde erhalten bleiben.

Für die Abtreibung eines Dritten (Anwendung oder Verabreichung der Mittel mit Einwilligung der Schwangern) stellt das **preuß. G.** 181. Abs. 2. nur eine Versuchsstrafe auf, während das **bayer.** Art. 243. Abs. 2. u. 3. die Herbeiführung des bezeichneten Erfolges vom Versuche trennt. S. u. Versuch der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

Nach dem **österr. G.** §. 146. wird nur der Vater des abgetriebenen Kindes zu der strengern Strafe verurtheilt, ein anderer Dritter als Mitschuldiger (§. 5.) am Verbrechen der Frauensperson (§. 144.) betrachtet.

Zu §. 144. u. 147. des **österr. G.** bemerkt Frühwald: „Gegenstand dieses Verbrechens ist die das Embryonen- oder Fötusleben lebende menschliche Leibesfrucht. Das Verbrechen ist demnach

nicht vorhanden, wenn die Leibesfrucht erwiesenermassen schon vor der Abtreibung und unabhängig von den dazu angewendeten Mitteln (§. 134.) todt war, wenn eine bloße Mole oder eine mit den wesentlichen Merkmalen eines Menschen nicht versehene Mißgeburt (S. o. S. 35) zur Welt gebracht wurde.

Ein Versuch kann darum auch nicht angenommen werden, wenn die später erfolgende regelmäßige Entbindung zeigt, daß die Mutter mit einer Mole oder Mißgeburt schwanger ging.

Die Absicht des Thäters (§. 147.) braucht nicht geradezu auf Tödtung der Leibesfrucht (§. 144) gerichtet zu seyn, denn da das Gesetz was immer für eine Absicht voraussetzt, so genügt eine feindselige (§. 140.) Absicht gegen die Mutter überhaupt.

Wenn in diesem Falle der Thäter (oder im Falle des §. 144. der Mitschuldige) der Mutter in der Absicht der Abtreibung ein Mittel gegeben hat, welches nicht die Fehlgeburt, sondern den Tod der Mutter herbeiführte, so ist zu unterscheiden: war das Mittel an und für sich oder durch seine Folgen geeignet, den Tod nach sich zu ziehen, so ist die That ein Todtschlag, weil die Absicht des Thäters im Falle des §. 147. ganz gewiß, im Falle des §. 144. aber nach Anordnung des Gesetzes eine feindselige ist; erfolgte der Tod nur durch ein Verschulden der Mutter im Gebrauche des Mittels, so ist wohl eine nach dem II. Theile des Str.-G.-B. (Vergehen und Uebertretungen) strafbare Handlung, aber keine verbrecherische Tödtung vorhanden, und zwar in beiden Fällen zusammentreffend mit dem Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht".

Diese Anschauung, welche für §. 147. des **österr. G.** noch durch den „bösen Vorsatz" (§. 1.) ihre Begründung findet, kann bezüglich des **bayer.** und **preuß. G.** nicht getheilt werden. Denn im erstern sind die Strafbestimmungen nur auf „vorsätzlich" begangene Handlungen anzuwenden, (Art. 6.) und §. 182. des letztern setzt gleichfalls die vorsätzliche Abtreibung oder Tödtung voraus. Verliert die Mutter durch die Handlung des Mitschuldigen (§. 243. Abs. 2. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) das Leben, so findet Concurrenz der Kindsabtreibung mit fahrläßiger Tödtung statt.

Da bekanntlich ein heftiger Schrecken sehr häufig der Grund einer Fehlgeburt ist, so entsteht die Frage, ob derjenige, der durch die in §. 98. des österr., §. 212. u. 234. des preuß., u. Art. 304., 307 des

bayer. Ges. aufgeführten Drohungen (öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung) oder auf eine andere Art eine Schwangere in Schrecken versetzt, ebenfalls dieses Verbrechen oder den Versuch desselben begehe? Ist in Folge des Schreckens die Frühgeburt erfolgt, so hat sich der Thäter nach dem **österr. G.**, das auf das Mittel der Abtreibung nicht Rücksicht nimmt, jedenfalls des Verbrechens schuldig gemacht, er mag bei dem Erschrecken was immer für eine Absicht gehabt, und es würde, wenn eine der in §. 98. oder 99. bezeichneten Absichten unterlief, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen (§. 34.) vorhanden seyn. Ist die Frühgeburt nicht erfolgt, war aber die Absicht des Thäters auf Herbeiführung derselben durch den Schrecken gerichtet, so liegt jedenfalls der Versuch vor. — Der Versuch ist hier als das Verbrechen selbst erklärt. §. 8. 47. a. S. S. 128. Bd. I.

Nach den beiden andern Gesetzgebungen müßte, um Verbrechenskonkurrenz annehmen zu können, die Absicht des Thäters sowohl auf Abtreibung als auf die öffentliche Gewaltthätigkeit, Erpressung zugleich gerichtet seyn; war sie allein auf die letztere gerichtet, und tritt zugleich durch den Schrecken Fehlgeburt ein, so fällt zwar eine Bestrafung der letztern, als einer fahrläßigen hinweg, wohl aber kann Concurrenz mit fahrläßiger Körperverletzung oder Tödtung Platz greifen.

Die Strafbarkeit dieses Verbrechens umfaßt, wo das Gesetz auch eine besondere Versuchsstrafe des Delikts aufstellt, nicht nur den gesetzlichen Thatbestand des ausgemittelten ursächlichen Verhältnisses von Mittel und Erfolg, sondern auch den Thatbestand des Versuchs ohne allen Erfolg, wie auch den des Versuchs mit zweifelhaftem, aber von Wahrscheinlichkeitsgründen des Causalnexus getragenen Erfolge, wo besonders der negative Beweis Platz greift.

Der ärztlichen Competenz sind hier außer der zum vollen Thatbestande gehörigen Ermittlung des Causalnexus zwischen Mittel und Erfolg noch insbesondere die Fragen eingeräumt:

a) ob das angewendete Mittel ein solches ist, das eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe verursachen kann und

b) ob der Abortus nicht einen andern und zufälligen Entstehungsgrund habe,

während die fehlende Nachweisung, daß die Mittel den Tod der Frucht oder deren Abtreibung überhaupt bewirken können, den Thatbestand des Verbrechens gänzlich verschwinden läßt, gemäß der engern Fassung, welche der „Versuch" in den neuern Strafgesetzgebungen gefunden hat. Unter der Voraussetzung aber, daß jene Mittel den gewünschten Erfolg haben konnten, ist schon deren bloßer Gebrauch als „Anfang der Ausführung" strafbarer Versuch. Dem Falle untauglicher Mittel aber steht derjenige gleich, wenn eine Person sich schwanger glaubt, und, ohne es wirklich zu seyn, Abortiva gebraucht, oder wenn nur sog. Molenschwangerschaft bestand.

Könnte aus der Beschaffenheit der Frucht allenfalls mit den Zeichen ihres Ablebens an der Schwangern in Verbindung der Beweis geführt werden, daß dieselbe schon vor dem Versuche der Abtreibung todt war, (Acephalus, todtfaules Kind, Temme), so würde die That nicht mehr zu dem Verbrechen der Kindesabtreibung gezählt werden können, und auch die Versuchsstrafe nicht zulässig erscheinen. Dieselbe tritt aber dann ein, wo sich der Erfolg als die Wirkung einer andern Ursache ergibt, d. h. wenn die Niederkunft nach Anwendung von Mitteln, welche eine Fehlgeburt oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, — aber nicht durch die angewendeten Mittel, sondern durch eine andere Ursache herbeigeführt wurde, (Krankheiten des Fötus und krankhafte Zustände der Schwangern, welche durch heftige Congestionen oder Contractionen, Krämpfe, die vorzeitige Ausstoßung der Frucht veranlassen), oder wenn ein Abgang der Frucht gar nicht erfolgt ist, oder doch ein lebendes und reifes Kind (später vielleicht) zur Welt gekommen ist, ungeachtet daß die Schwangere gewisse Mittel zu sich genommen, oder gewisse Handlungen vorgenommen hat, welche unter die gesetzliche Aufstellung vom Versuche fallen.*)

Hat der Sachverständige erklärt, daß das angewendete Mittel geeignet ist, unter Umständen die Abtreibung zu bewirken, so kann die Strafe nicht wegfallen, wenn auch im einzelnen Falle wegen zu kleiner Dosis oder nach den Umständen der Erfolg unwahrscheinlich ward, weil dadurch, daß das Mittel doch ein dienliches ist, der Thäter sich jeder Möglichkeit des Wirkens, das nicht mehr von ihm abhängt, unterwirft.

*) cfr. M. Med. Fachbeziehungen u. s. w. S. 72.

Ist thatsächlich festgestellt, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine so geringe Quantität eines fraglichen Abortivmittels, wie sie von einer Angeklagten genossen wurde, eine Wirkung nicht zu äußern vermöge, oder daß auch die Angeklagte des festen Glaubens gewesen, nur durch den fortgesetzten Gebrauch des bereiteten Mittels den bezielten Erfolg bewirken zu können, oder daß dieselbe freiwillig, aus Gewissensregung und zu einer Zeit, wo das Genossene einen Einfluß auf eine Fehlgeburt noch nicht habe äußern können, von Vollführung ihres Vorhabens wieder abgestanden sey, — so liegt strafloser Versuch vor.

Im zweiten Falle handelt es sich darum, daß nicht nur das Mittel in der Quantität, in welcher es von der Angeklagten genossen wurde, den bezeichneten Erfolg nicht haben konnte, sondern überdieß noch, daß die Angeklagte dieses wußte, daß sie die Ueberzeugung hatte, der Erfolg könne nur durch fortgesetzten Gebrauch dieses Mittels oder durch den Genuß einer größern Quantität desselben herbeigeführt werden. Hiernach kann in keiner Weise angenommen werden, daß die Handlung, die neben dem Erfolg zur Vollendung des in Frage stehenden Verbrechens erforderlich ist, von Seite der Angeklagten vollkommen beendigt, daß ihre Thätigkeit zur Erreichung des Zweckes erschöpft gewesen, oder von ihr auch nur für erschöpft gehalten worden sey; vielmehr war zur Vollendung ihrer Handlungsweise noch die Fortsetzung im Gebrauche eines Abortivmittels oder der Genuß einer größern Quantität erforderlich. —

Unter den bayer. Juristen faßte Dollmann die Bestimmungen des neuen Str.-G.-B. über den Versuch so auf, als wäre der Versuch eines Verbrechens, auch wenn in einer Weise verübt, die nie das Verbrechen hervorrufen konnte, strafbar. Weis dagegen vertritt die mildere Ansicht, daß ein Versuch nur dann vorliege, wenn das Verbrechen auf dem versuchten Wege auch zu Ende geführt werden kann. Das kgl. Appellationsgericht von Oberbayern hat gleichfalls schon in einem Falle angenommen, daß ein Versuch der Abtreibung dann nicht vorliege, wenn ein Mittel gewählt wurde, das entweder überhaupt oder in dem beigebrachten Quantum nie zur Abtreibung führen könnte.

Wenn eine Schwangere zur Abtreibung aus Irrthum ein anderes, als das verlangte Mittel erhalten hat, — das aber

von den Sachverständigen als gleich brauchbar, wie jenes, dazu erklärt wird, (stinkendes Thieröl, statt des geforderten Bergöls), so kann nicht auf Grund eines faktischen Irrthums §. 44. des preuß., Art. 69. des bayer. G. eine Freisprechung erfolgen. cfr. Bd. I. S. 161. 165. — Jene Bestimmung hat nicht auf jeden faktischen Irrthum des Handelnden Bezug, sondern nur auf einen solchen Irrthum, der den Mangel eines verbrecherischen Vorsatzes überhaupt oder des zu der fraglichen Verbrechens-Species erforderlichen Dolus begründet. Einen solchen Mangel aber begründet der faktische Irrthum nur dann, wenn er wesentlich ist, also nicht, wo er sich auf unwesentliche, thatsächliche Voraussetzungen bezieht, die für den gewollten Erfolg ohne strafrechtliche Bedeutung sind, wie dieß namentlich in Betreff der Benennung des zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs angewandten und dazu auch tauglichen Mittels und auch in Betreff des Mittels selbst, sobald solches nur überhaupt ein taugliches ist, der Fall ist. E. d. o. pr. G. Gold. Archiv 1861. Juli.

Bei dem Versuche der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht mit Wissen der Schwangern (Art. 243. Abs. 2. 3. des **bayer.**, §. 181. Abs. 2. des **preuß. G.**) kann nicht angenommen werden, daß der Fall einer Seitens der Schwangern wirklich geschehenen oder doch versuchten Abtreibung der Leibesfrucht oder Tödtung derselben im Mutterleibe vorausgesetzt werde, es also nicht genüge, wenn die Schwangere von einer ihr von einem Dritten gereichten Abortivmittel einen Schluck getrunken, der ihr aber eine solche Uebelkeit erregte, daß sie nicht weiter davon trank, und wenn die chemische Untersuchung ergibt, daß, wenn die ganze Quantität auf Einmal genossen wäre, die Frucht sehr wohl hätte abgetrieben werden können. Es kann auch nicht angenommen werden,

daß, abgesehen von der selbstständigen Strafbestimmung im zweiten Absatze des §. 181. preuß., ein von einer andern Person außer der Schwangern unternommener strafbarer Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht nur bei der unmittelbaren Anwendung der Abortivmittel durch jene Person, nicht aber dann denkbar sey, wenn dieselbe die Mittel der Schwangern nur zum eigenen Gebrauche verabreiche, weil in diesem Falle der gewollte rechtswidrige Erfolg nicht als Folge der Verabreichung der Abortivmittel, sondern nur eintreten könne, wenn die Schwangere selbst thätig werde, und die ihr zur

Verfügung gestellten Mittel wirklich anwende, und daß von einer Theilnahme an einem Verbrechen der Schwangern nur die Rede seyn könne, wenn die Schwangere ein Verbrechen wirklich begangen, oder doch versucht habe, — sondern es ist anzunehmen,

daß hier nicht ein von der Schwangern unternommenes Verbrechen, bei welchem der Angeklagte (dritte Person) nur als Theilnehmer, etwa als bloßer Anstifter betheiligt wäre, sondern ein von dem Angeklagten selbst als Thäter unternommenes Verbrechen unter Anklage steht, indem der erste Absatz des §. 181. preuß. zwar von einem Verbrechen der Schwangern, der Abtreibung der eigenen Leibesfrucht, an welchem eine Theilnahme Anderer auf mannigfache Weise vorkommen kann, und dann nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen ist, der zweite Absatz desselben Paragraphen aber, und der zweite Abs. des Art. 243. des **bayer. G.** von dem selbstständigen Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, und zwar welche mit Einwilligung der Schwangern geschieht, handelt, — und daß hier die Grundsätze vom strafbaren Versuche unmittelbar auf denjenigen, welcher die Abtreibung der fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangern unternimmt, als auf den Thäter angewendet werden müssen, daß von diesem Gesichtspunkte ausgehend man den Anfang der Ausführung der That darin finden muß, daß der Thäter der in sein verbrecherisches Vorhaben einwilligenden Schwangern ein zur Abtreibung ihrer Frucht geeignetes Mittel verabreicht, indem er hiemit sogar Alles, was von seiner Seite zu thun ist, gethan, und den weitern Fortgang allein in die Hand der Schwangern gelegt hat, und daß, wenn die weitere Ausführung unabhängig von seinem Willen nur dadurch, daß die Schwangere das Mittel gar nicht oder nicht ganz gebraucht hat, gehindert wird, auch die zweite Voraussetzung, welche den Versuch gegen ihn, als den Thäter strafbar macht, vorhanden ist.

Die höhere oder geringere Strafbarkeit dieser Verbrechen überhaupt wird sich nach der größern oder geringern Intention des verbrecherischen Willens, dem von Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit getragenen Causalnexus, der mehr oder weniger weit zu ihrer vollen Reife vorgeschrittenen Entwicklung der Frucht, der größern oder geringern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel für die Mutter, und den deßfallsigen Erfolgen bestimmen. So gehen demnach ge-

waltsame Mittel (mechanische), mit deren Erfolge den Thäter oder die Thäterin vertraut seyn mußte, Eröffnung der Eihäute, gewaltsame Trennung des Eies vom Uterus, den dynamischen voraus, und kömmt hier bei den Fällen von Ermordung einer ihrer Reife nahen Frucht durch ein in den Muttermund gebrachtes spitziges Werkzeug der Umstand in Betracht, ob die der Frucht beigebrachten tödtlichen Verletzungen vor oder nach dem natürlichen Blasensprunge erfolgt sind. —

In soferne eine solche Verwundung und Tödtung der Frucht durch den Muttermund mit gleichzeitiger gewaltsamer Eröffnung der Eihäute, also noch vor natürlich eingeleiteter Geburt, verbunden war, ist das Verbrechen unter die Categorie der Abtreibung einzureihen, während solche der Frucht nach natürlich erfolgtem Blasensprunge beigebrachten tödtlichen Verletzungen unter den Kindsmord während der Geburt zu subsumiren sind.

Vergleicht man §. 181. des **preuß. G.** „oder im Mutterleibe tödtet" mit §. 180. „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet", und Art. 243. des **bayer. G.** „im Mutterleibe tödtet oder", mit Art. 231. „den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht", — so sieht man, daß es bezüglich des Fruchtmords und Kindsmords auf eine gehörig markirende Grenze ankömmt, da die beiden Verbrechen einander analog sind. Will man mit Beseler und Goldammer den Beginn der Geburt als die Scheidegrenze zwischen Frucht und Kind aufstellen, so sieht man, daß diese zu wenig markirt ist. — Auch nach dem **österr. Str.=G.** §. 144. wird das Verbrechen der Abtreibung noch begangen durch Bewirkung einer Todtgeburt, wenn auch die Geburt rechtzeitig vor sich geht. „Beim Beginne des Geburtsaktes grenzt sich dieses Verbrechen von dem des Kindsmords ab, welcher bei oder gleich nach der Geburt begangen wird." (Plaseller).

Wann aber beginnt die Geburt? Mit den ersten Zusammenziehungen der Gebärmutter? Hier wird in concreto das Sachverhältniß selten genau ermittelt werden können. In soferne die Eihäute es sind, die das Uterinalleben vom Kindsleben (atmosphärischen) abschließen, und ihre Verbindung mit dem Uterus das Abhängigkeitsverhältniß des Kindes von dem letztern begründet, also erst ihre Er=

öffnung durch die Geburt oder nach derselben dem Kinde sein „selbstständiges Leben außer dem Mutterleibe" erschließt (Goldammer) dürfte von ärztlicher Seite die obige Unterscheidung von Kind und Frucht gerechtfertigt seyn.

Uebrigens wird es immerhin am gerathensten seyn, dem Richter einfach die Lebens- und Sterbensverhältnisse des fraglichen menschlichen Wesens zum eigenen beliebigen Gebrauche auseinander zu setzen (Brefeld). Des letztern Autors Auffassung des Unterschieds von Kindes- und Fötalleben „das erstere ist ein selbstständiges, von der Mutter unabhängiges Leben mit Athmen, das letztere ist Leben mit und durch die Nabelschnur, so daß eine Leibesfrucht, bei welcher der selbstständige Respirationsproceß und der davon abhängige Kreislauf durch die Lungen vollständig entwickelt ist — ein Kind, und jene, bei welcher dieß nicht der Fall, schlechtweg eine Frucht (Fötus) heißt," — läßt sich entgegen halten, daß auch hier der Eintritt des Zeitpunkts ein unbestimmter bleibt, daß durch das „vollständig entwickelt" ein zu enger Kreis für das wirkliche (Athmen) Kindesleben gezogen wird, daß endlich das Athmen sogar nicht wesentlich bezeichnend ist, denn wir dürfen hier das Athmen nicht als ein für Leben nothwendiges Postulat verlangen, weil ein Kind nach ganz vollendeter Geburt leben kann ohne zu athmen. —

Unsere oben gegebene Gränzscheide, von der organischen Verbindung des Kindes mit der Mutter entnommen, stimmt noch am Besten mit Goldammers Ansicht überein:

„das gegen die Frucht gerichtete Verbrechen ist dem des Kindsmords analog; hier ist es die Tödtung des lebend gewordenen Menschen in dem Augenblicke, wo er das selbstständige Leben außer dem Mutterleibe empfängt; dort ist es die Tödtung des werdenden Menschen, so lang er noch **pars viscerum** (im Mutterleib) ist, oder die Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter, und der Thatbestand ist die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, also die Kindestödung vor der Geburt."

Nur ist zu dieser Definition zu erheben, daß das selbstständige (atmosphärische) Leben nicht immer erst „außer dem Mutterleibe" beginnt, und daß das Gesetz den Kindsmord auch in (während) der Geburt geschehen läßt. Die Weglassung des Terminus der

Lebensfähigkeit beim Kindsmorde zeigt schon, daß der Gesetzgeber, auch den Beginn des Geburtsakts als absoluten Markstein zwischen Frucht und Kind vorausgesetzt, keinen Widerspruch darin findet, daß eine uneheliche Schwangere, die ein Kind von einigen Monaten lebend zur Welt bringt, und nach der Geburt gewaltsam sein Leben auslöscht, als Kindsmörderin zu bestrafen ist, (Strafausmessung) während eine Andere, die ihr reifes Kind (vor der Geburt) im Mutterleibe, oder durch Abtreiben tödtet, unter §. 181 fiele. Es muß daher schon im Mutterleibe der Uebergangspunkt von Frucht- zum Kindes- (atmosphärischen) Leben gesucht werden, und als dieser Uebergangspunkt muß der durch die Wehenthätigkeit herbeigeführte Blasensprung angesehen werden.

Das bad. Gesetz hat noch einen Fall vorgesehen, „wenn das Kind in Folge der angewendeten Mittel nach der Geburt stirbt" Es wird übrigens dieser Fall in Praxi mit der Unreife (Nichtlebensfähigkeit) des Kindes in der Art zusammenfallen, daß durch das angewendete Abtreibungsmittel die (ohnehin schwachen) Bedingungen seines Lebens eine solche Erschütterung und Schwächung erlitten, daß der Tod als Folge des Mittels anzusehen ist. Es scheint dieß auch Mittermaier vorgeschwebt zu haben bei der Bemerkung; „oder das Kind zu einer Zeit, in der es zwar lebensfähig seyn konnte, jedoch, da es zu frühzeitig aus dem Leibe der Mutter gestoßen wurde zwar lebendig, aber mit einem so schwachen Leben zur Welt kommt, daß bald nach der Geburt das Leben erlischt."

Bei den verschiedenartigen Elementen, aus denen der Thatbestand der Kindesabtreibung zusammen gesetzt ist, erscheint es sehr wichtig, daß die Geschwornen die ganze Tragweite jeder diesen einzelnen Thatsachen einsehen, um nicht einen Wahrspruch zu veranlassen, in welchem eine Mehrheit der Stimmen über sehr verschiedenartige Elemente entstand. Die an sie zu richtende Frage muß daher umfassen: a) das Faktum der Anwendung des Mittels; b) die Geeignetheit desselben, die Abtreibung hervorzurufen; c) den eingetretenen Erfolg; d) dessen Herbeiführung durch das Mittel.

Reife und Lebensfähigkeit.

Rechtzeitig nennt man eine Geburt, die sich gerade dann ereignet, wenn das ausgebliebene Monatliche, vorausgesetzt, daß es den 28tägigen Cyclus eingehalten, zum 10 Male hätte erscheinen sollen. Das Ende der Schwangerschaft richtet sich übrigens stets nach der individuellen 28, 30 ꝛc. tägigen Menstrualperiode, und die Geburt ereignet sich zu der Zeit, wenn die 10. Menstruation von der (letzten) an gerechnet, welche das befruchtete Ei geliefert hat, eintreten soll, 280 bis 300 Tage.

Für die unzeitige Geburt, Fehlgeburt, **Abortus, Fausse couche**, d. i. Ausstoßung der Leibesfrucht vor der Zeit, als das Kind des Lebens fähig erscheint (Avortement), sind in der Geburtshilfe und gerichtlichen Medicin zwei Termine angenommen worden, indem man darunter diejenige versteht, die vor dem Ende des 7. Mondsmonats, oder vor der 28. Woche der Schwangerschaft, mithin vor dem Termine, an welchem man den ersten und niedrigsten Grad der Lebensfähigkeit beginnen läßt, eintritt, oder diejenige, welche vor Ablauf des 7. Sonnenmonats, d. h. vor Anfang der 31. Woche oder vor dem 210. Tage nach der Empfängniß geboren wird, da auch diese Früchte, wenn sie auch lebend zur Welt kommen, und mehrere Stunden oder Tage fortleben, dennoch zum fortgesetzten Leben unfähig, also für nicht lebensfähig zu erklären sind. Wird ein Kind vor Ablauf des regelmäßigen Termins, aber erst dann geboren, wenn es schon, ohne völlig reif zu seyn, so weit ausgebildet ist, daß es nach der Geburt fortleben kann, so heißt eine solche Geburt eine Frühgeburt, die sich von dem 210. Tage bis zur Hälfte des 10. Monats oder vor dem Ende der 38. Woche einstellt.

Die Veranstaltung der künstlichen Frühgeburt kann erfahrungsmäßig am besten erst um die 34. Woche geschehen.

Die französische Rechtsübung will diese ärztlichen Unterscheidungen nicht anerkennen, und nimmt „Avortement" (**Code pénal**) an, wenn in Folge der hiezu angewendeten Mittel die ganze Zeit der Schwangerschaft über das Kind von dem Mutterleibe gesondert wird. —

Wir haben schon oben hervorgehoben, daß es der Gesichtspunkt des Gesetzes ist, daß eine frühzeitige Geburt entweder einer schon in Folge der Handlung im Mutterleibe getödteten Leibesfrucht oder einer solchen statt hatte, die später aus Mangel an Lebensfähigkeit, welcher in Folge der Handlung unmittelbar oder mittelbar eingetreten ist, gestorben ist. — Ein unzeitig und unreif gebornes Kind kann lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit außer dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebensfähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, (gehörige Reife Art. 243. bayer. Ges.), um das Leben fortsetzen zu können. Die Zeit, von welcher an ein, übrigens normal gebildetes Kind (die Lebensunfähigkeit aus organischen Mängeln kömmt hier nicht in Betracht) getrennt von der Mutter fortzuleben vermag, läßt sich nicht nach Tagen bestimmen, da hiebei auf verschiedene Umstände, namentlich auf die Ursache, welche die frühe Geburt bewirkte, auf den Verlauf derselben, auf die Behandlung des Neugebornen sehr viel ankömmt.

In sofern es sich darum handelt, ob eine Frucht, die nach provocirter Fehl- oder Frühgeburt einige Zeit gelebt hat, an ihrem zarten Alter, oder aber, wie andere, ausgetragene Kinder, an einer durch äußere Einflüsse bedingten Krankheit gestorben sey, so ist zwar im Allgemeinen der Werth der oben angegebenen Termine nicht zu verkennen, und die Wahrscheinlichkeit, daß es wegen Unreife gestorben sey, bei einem Siebenmonatkind größer, als bei einem Achtmonatkinde, da die größte Zahl jener ohne nachtheilige äußere Bedingungen, bei der sorgsamsten Pflege nur durch die unvollkommene Körperentwicklung zu Grunde geht, aber der Beweis für die fehlende Reife muß aus Merkmalen hergenommen werden, die sich nicht allein auf Schwere, Länge ꝛc. des Körpers, als ob kleine, schwächlich aussehende Körper durchaus für minder lebensfähig zu halten wären, als starke, wohl genährte; sondern auf den höhern oder niedern Grad von Energie beziehen, mit welchem die innern Organe die Lebensverrichtungen, insbesondere die Respiration und Verdauung zu bestreiten vermögen.

Insbesondere ist hier die gänzliche Lautlosigkeit oder schwaches Winseln, sehr schwache Bewegungen, unvollständige Entleerung des Urins und Kindspechs, sehr schwierige Respiration, schwaches oder mangelndes Saugvermögen zu berücksichtigen.

Hiebei kommt es nicht auf die längere oder kürzere Fortsetzung des Lebens, sondern nur auf die körperliche Entwicklung und die Möglichkeit der Ausübung der vitalen Verrichtungen an, die zur Fortsetzung des Lebens nothwendig sind. Nie vergesse man, daß bei der Mutter abnorme Verhältnisse obwalten mußten, wodurch die Intrauterinalentwicklung unterbrochen wurde.

Das äußere Ansehen eines Kindes, welches die normale Entwicklung des abgelaufenen 7. Sonnenmonats erreicht hat, bietet ein ziemliches Ebenmaß seiner Theile, eine hellere, nicht schmutzigrothe Farbe, die Insertionsstelle des Nabels der Mittellinie genähert, die Pupillarmembran verschwunden, (S. u. Casper) die Hoden im Hodensack oder Bauchring, die Nägel fest, beinahe die Fingerspitze erreichend, eine Länge von 15 — 16 Zoll, und ein Gewicht von 3 bis 4 Pfund dar, während ein sehr großer, im Verhältnisse zum übrigen Körper, Kopf, die obern Extremitäten viel länger als die untern, schmutzig purpurrothe sehr faltige Haut, sehr große Fontanellen, verklebte Augen, verschlossene Pupille einem 5 bis 6 monatlichen Fötus entsprechen.

Zeichen der vollständigen Reife, des Ausgetragenseyns, 9 Monate, sind nach Casper:

1) die Haut ist fest und straff, nicht mehr runzlich, sondern gut ausgepolstert, von gewöhnlicher bleicher Leichenfarbe, nicht schmutzigbraun, oder zinnoberroth, wie in den frühern Monaten.
2) Das Wollhaar ist verschwunden, bis auf Ueberreste auf den Schultern.
3) Der Kopf ist in der Mehrzahl der Fälle mit 3/4 — 1 Zoll langen Haaren besetzt. (Auf die Kopfhaare ist kein großes Gewicht zu legen, da unreife Kinder oft lange schöne Haare haben, und reife nicht selten kahl sind. Flügel.) Die Knochen sind nicht auffallend verschiebbar, die große Fontanelle 3/4 bis 1 Zoll lang; (die große Fontanelle oft noch 15 Linien lang und 12 Linien breit, so daß man die Kopfknochen leicht verschieben kann. Flügel.)
4) Das Gewicht beträgt im Mittel 7 Pfund; die Körperlänge 18 rh. Zolle.
5) Die Kopfdurchmesser betragen,
der quere 3 1/3 Zoll,

der gerade $4^1/_8$ Zoll,
der diagonale $4^7/_8$ Zoll;
der Schulterdurchmesser 5 Zoll;
der Hüftdurchmesser $3^1/_2$ Zoll.

6) Die Nägel sind hornartig, nicht hautig, und erreichen die Spitzen der Finger, niemals aber die der Zehen.

7) Die Knorpel an Ohren und Nase sind nicht mehr als Hautläppchen, sondern knorplich anzufühlen.

8) In der untern Epiphyse des Oberschenkelbeins bildet sich in der zweiten Hälfte des 9. Monats der erste Knochenkern aus.

Dieser Knochenkern hat einen Durchmesser von 1 — 3 Linien, je nach der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Dieses Maß deutet auf ein Alter von 40 Wochen, (bei 37 — 38 Wochen hat derselbe nur ½ Linie, Hanfkorn, Stubenfliegenkopf groß), vorausgesetzt, daß das Kind todt geboren worden, oder sogleich gestorben ist; denn im entgegengesetzten Falle konnte es vor dieser Zeit (und ohne Knochenkern, 36. Woche) geboren worden seyn, und dieser sich erst während des Lebens ausgebildet haben.

9) Die Pupillarmembran ist bei dem reifen Kinde, (aber freilich schon seit dem Ende der 28. bis 30. Woche) verschwunden.

10) Das Letztere gilt auch von dem Befund der Hoden im Scrotum, das jetzt nicht mehr so dunkelbraunroth und glatt ist, wie vor der 30. Woche, sondern die gewöhnliche schmutzige Fleischfarbe hat, und gerunzelt ist.

11) Die großen Schamlippen bedecken die Scheide und die Klitoris, die nicht mehr promiurirt.*)

12) Die Nabelschnur ist 18 — 20 Zoll lang.

13) Durchschnittliches Gewicht des Mutterkuchens 1 Pfund.

Abortivmittel.

Abortivmittel in dem Sinne gibt es nicht, daß sie unter allen Umständen und Verhältnissen bei jeder Schwangern die Abtreibung ohne Lebensgefahr für die Schwangere bewirken können. Bei der Anwendung der meisten innerlich wirkenden an-

*) Gegen das auch andern Orts vorgebrachte Zeichen des Bedecktseyns der kleinen Schamlippen von den großen thut Flügel Einsprache, und bedecken nach ihm die großen Schamlippen die kleinen nicht.

geblichen Abtreibungsmittel z. B. Sabina, Raute, Aloe rc. zeigt sich, daß ihre Wirksamkeit von so vielen nicht genau zu berechnenden Umständen abhängt, daß ein gewissenhafter Arzt nicht leicht es wagen kann, den eingetretenen Abortus als Erfolg dem Gebrauch dieser Mittel zuzuschreiben.

Auch Böcker (Memoranda zur gerichtl. Medicin) sagt: „Wenn wirklich als Abortivmittel im Rufe stehende Mittel innerlich gebraucht worden sind, so hat der Gerichtsarzt, der da weiß, daß in vielen Fällen sehr große Gaben der Abortivmittel ohne den geringsten Erfolg zur Abtreibung gebraucht wurden, das ursächliche Verhältniß zwischen Abtreiben der Frucht und Einnehmen des Mittels nachzuweisen, eine Aufgabe, die selten anders, als nur von denjenigen Aerzten, die medicinisch gläubig das: post hoc, ergo propter hoc als gesunde Logik annehmen, mit Gewißheit bewiesen werden kann.

Daß eine Schwangere mit innern oder äußern Mitteln die Frucht abtreiben könne, ist nicht abzustreiten; daß aber ein gewisses Verhalten wirklich diesen Erfolg gehabt habe, läßt sich in jedem einzelnen Falle schwer beweisen.

Kommt ein Kind durch Anwendung der Abortivmittel todt zur Welt, so ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu beweisen, daß der Tod der Frucht die Folge der angewandten Mittel sey." —

Da also bei Bestimmung des Thatbestands der Kindesabtreibung der Nachweis des Causalzusammenhangs zwischen dem gebrauchten Mittel und dem eingetretenen Erfolg nicht blos schwierig und unsicher, wie beim Giftmorde, und manchen andern Arten der Tödtung, sondern da er, — wenige höchst seltene Fälle ausgenommen, — geradezu unmöglich ist; so muß, da das Gesetz denselben in die Begriffsbestimmung aufgenommen hat, zu besorgen seyn, daß gewissensängstliche Richter und Geschworne denselben niemals als erwiesen annehmen könnten, was die factische Straflosigkeit der Kindesabtreibung zur Folge haben müßte. So hat auch Casper unter einer nicht geringen Anzahl von Untersuchungsfällen nicht einen einzigen mit einer Verurtheilung enden gesehen, und er sagt:

„Es ist zweifellos und allgemein bekannt, daß gewisse Arzneimittel auf verschiedene physiologische Weise die Frucht von der Mutter trennen, und dann ausstoßen machen können, aber es weiß auch jeder

Arzt, wie unsicher in ihrer Wirkung diese Abortiva sind, und daß es kein einziges inneres Mittel gibt, von dem man erfahrungsgemäß behaupten könnte, es habe die Fruchtabtreibung, wenn ein Fruchtabgang auf dessen Gebrauch erfolgt war, bewirken müssen, Ursache und Wirkung lägen also hier in einem nothwendigen Causalzusammenhang vor."

Unbegreiflich bleibt aber die Aeußerung Casper's im (Handb. Biol. Thl.,) daß die **preuß.** (die den Causalzusammenhang wie die beiden übrigen in den Thatbestand aufgenommen hat Gesetzgebung) nur die Thatsache des Abgetriebenwordenseyns der Frucht(!) im Auge behalte, woraus aber logisch folge, daß der Beweis der Nothwendigkeit eines Causalzusammenhangs gar nicht geführt zu werden brauche.

Es muß vom medicinischen Standpunkte die Behauptung, daß der Abortus als nothwendige Folge der angewendeten Mittel zu erklären sey, wenn sich gewöhnlich eine solche Wirkung daraus ergibt, und kein zufälliger Umstand vorhanden ist, dem der Abortus zugeschrieben werden kann, bezüglich der innern Mittel, wo eine solche Behauptung von irgend einem derselben aufzustellen, ohnehin kaum gerechtfertigt erscheint, — unbedingt zurückgewiesen werden.

Leichter wird die Nachweisung des Causalnexus nach Anwendung jener mechanischen Mittel seyn, die unmittelbar auf den Fruchthalter und das Ei wirken sollen.

Der Begriff des Abortivmittels selbst wird noch von besonderer Wichtigkeit bei Beurtheilung des Versuchs (S. o.) Während bei dem einen Arzte die Ansicht herrscht, daß ein solches Mittel nur dasjenige seyn könne, welches sicher und unter allen Umständen Abortus bewirke, gehen Andere von der richtigern aus, daß in diesem Sinne nur in den seltensten Fällen von einem Abortivmittel gesprochen werden könnte, und daß es nur darauf ankomme, ob ein Mittel von der Art ist, daß dadurch unter Umständen (denn überall zeigt sich, daß hier die Wirkung größtentheils von einer gewissen Disposition der Schwangern abhängt, z. B. in Bezug auf Brechmittel) mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit die zu frühzeitige Entbindung oder der Tod der Leibesfrucht als Erfolg dieses Mittels hervorgebracht werden könne. So ist nach Taylor die Sabina ein Abortivmittel, weil es nur darauf ankomme, ob das

Mittel geeignet sey, den ganzen Organismus der Schwangern zu erschüttern, und selbst die Frucht zu tödten.

Die Richter sollen daher auch die Aerzte nur darum befragen, ob das Mittel geeignet sey, unter Umständen die zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bewirken.

Unter Abortivmitteln im engern Sinne versteht man jene Mittel, die durch einen speciellen Einfluß auf die Nerven des Sexualsystems Zusammenziehungen der Gebärmutter bewirken können, (**Secale cornut.**) und diejenigen, welche einen vermehrten Blutandrang zu den Geburtstheilen, einen Menstrualreiz verursachen sollen. Hieher gehören die drastischen Abführmittel, besonders **Gratiola, Bryonia, Aloe,** Crotonöl; die **Emmenagoga,** z. B. **Ruta graveolens, Arnica, Marrubium, Crocus, Sabina, Terbenthin, Myrrhe;** auf die Harnorgane wirkende Mittel als: **Squilla, Juniperus,** Hirschhornöl, Phosphor, Canthariden.

Als zur Fruchtabtreibung weiters in Anwendung gesetzte Mittel werden der ärztlichen Beurtheilung unterstellt: Blutentziehungen; sie haben hin und wieder den Abgang der Frucht bewirkt. (Constitution, frühere Gesundheit, Zeitraum der Schwangerschaft.) Warme Fuß- und Sitzbäder (ohne Eihautstich) für sich allein dürften nie zum Ziele geführt haben.

Wenn ein schwerer Fall auf den Unterleib oder das Kreuz, oder erhaltene Stöße u. dgl. als Ursache der unzeitigen Geburt angegeben werden, so werden mehrentheils Blutunterlaufungen, Entzündung oder Geschwulst und Schmerz an einer bestimmten Stelle, manchmal Entzündung der Baucheingeweide, namentlich der Gebärmutter, zuweilen auch an der Frucht braune und blaue Flecken oder gar Knochenbrüche zu finden seyn. Schwerer ist die Wahrheit zu ermitteln, wenn gewaltsames Schnüren, das Tragen schwerer Lasten oder andere harte Arbeiten als Veranlassung genannt werden.

Abgesehen von den scharfen Giften kann nur dem Sevenbaum, der Raute und dem Mutterkorn ein bestimmter Wehen treibender Einfluß zugestanden werden.

Die Sabina scheint nach den der Literatur entnommenen Thatsachen nur dann **Abortus** zu bewirken, wenn große Gaben eine tödtliche **Gastro - enteritis** mit den entsprechenden örtlichen Symp-

tomen und mit tiefer Erschöpfung, abwechselnd mit Krämpfen hervorrufen.

Jedenfalls aber richtet sich die Wirkung des Sadebaums (Reizung des Gefäß- und Nervensystems der Unterleibs- namentlich der Geschlechtsorgane) nach der Constitution und dem Temperamente des Individuums. Ist dasselbe gracilen Körperbaues, dabei nervöser Constitution und erregbaren Temperaments, so wirkt die **Sabina** hier bestimmt weit eingreifender und zuverläßiger auf das Uterinsystem, als bei einer phlegmatischen Person. Dolscius in Wittenberg schreibt der **Sabina** so viel specif. Kraft zu, daß er sagt: „Steht jedoch fest, daß eine fragliche Person **Sabina** Behufs der Abtreibung ihrer Leibesfrucht zu sich genommen, und der **Abortus** wirklich erfolgt ist, so kann auch mit Gewißheit (!!) angenommen werden, daß die **Sabina** den **Abortus** hervorgerufen habe, es müßten denn dabei noch andere mechanische Einflüsse auf den Körper (schwangern **Uterus**) eingewirkt haben, als Stöße, Schläge, Tritte, heftiges Zusammenpressen, oder von Innen durch Brech- und Niesemittel."

Vor einer solchen Annahme warnt jedoch Friedreich: Insbesondere ist die psychische Stimmung, in welcher sich gewiß jede solche Person befindet, eine so kräftig deprimirende, daß schon durch sie allein die Frucht schon vorher getödtet worden seyn kann, noch ehe der Vorsatz zum Fruchtabtreiben in wirkliche Handlung übergegangen ist. Ferner gibt es viele innere, nicht selten den Schwangern selbst unbekannte Schädlichkeiten,*) welche einen **Abortus** hervorzurufen im Stande sind, so daß es sich sehr schwer und in den meisten Fällen gar nicht mit Gewißheit entscheiden läßt, ob der **Abortus** Folge einer solchen gerade vorhandenen innern Schädlichkeit, oder des absichtlich gebrauchten Mittels sey".

Was die Gabe der **Sabina** betrifft, kann man wohl annehmen, daß bei einer Weibsperson, die erregbaren Temperamentes ist, eine concentrirte Abkochung der **Sabina** von **3** — **4** Loth des Krauts so erregend auf den **Uterus** wirke, daß sie einen **Abortus** hervorrufen könne, obgleich bestimmte Resultate hierüber nicht bekannt sind. Vom Pulver der **Sabina** dürften **2** — **3** Quentchen eine abortive Wirkung bezwecken. — Noch kommt hier aber der Umstand in Betracht, daß ein vollständig ausgetrocknetes, fast schon zerfallenes, voll-

*) S. Weber über Abortus. Wien. Wochenschrift. 1862. Nro. 20. 21.

kommen, auch beim Zerreiben geruchloses Kraut für als zur Fruchtabtreibung nicht mehr geeignet erklärt werden muß. — Andere Mischungen, wie z. B. dem sog. Bitterschnapps, jedoch in nur geringer Menge zugesetzt, verleiht sie im Allgemeinen eine fruchtabtreibende Wirkung nicht.

Bitterstoffe an sich, wie **Rhabarber**, (wenn nicht in sehr großen Gaben), Bitterklee, **Card. beuedict.** besitzen eine solche überhaupt nicht.

Nach den Mittheilungen Helies hat das frische Kraut der Raute, ihre Wurzel oder der Saft mehrmals neben Zeichen einer tiefen Depression des Nervensystems, neben einer eigenthümlichen Anschwellung der Zunge, Magenschmerzen und Uebelseyn nach längstens 48 Stunden, Wehen und Fruchtabgang ohne besondere Zufälle bewirkt. Das Mutterkorn bethätigt nur dann sicher die Contractionen der Gebärmutter, wenn die Ausstoßung der Frucht durch spontane Blutung oder absichtliche Verletzung der Eihäute ꝛc. schon eingeleitet worden war.

Das Mutterkorn ist gegen den weißen Fluß als Volksmittel nicht bekannt, wie oft fälschlich vorgegeben, so viele andere auch gegen diese Krankheit gerühmt sind; vielmehr wurde es erst in neuerer Zeit namentlich von Frankreich und England aus, als Mittel gegen den chronischen weißen Fluß und gegen den Tripper der Frauen, später auch gegen Männertripper empfohlen; es ist diese Anwendung aber immer nur eine sehr beschränkte geblieben, niemals aber so, wie die wehentreibende und abortive Wirkung des Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Aerzte oder zur Kenntniß des Volkes gelangt.

Drei Körner davon, des Tages wiederholt gegessen, und dieß wochenlang fortgesetzt, muß schon als eine nicht unbedeutende Gabe angesehen werden.

Auch die Anwendung des Sadebaums gegen Bandwurm (nur in einigen Lehrbüchern der Arzneimittellehre als ätherisch-öliges und harziges Mittel aufgenommen) ist weder allgemein bekannt noch Regel, noch wird man gerade solche Mittel bei Schwangern anwenden, weil hier ihre anderweite Wirksamkeit sie unbedingt verbietet.

Auch Eibenbaum, **Taxus baccata**, wird als **Abortivum** angewendet; die Beeren sollen unschädlich seyn, aber Zweige und Blätter sind giftig. Henke's Ztschr. 1851. Erg. Heft.

Die manchmal zu Fruchtabtreibungsversuchen gebrauchten: **Rad. enulae, hb anethi,** (Dillkraut) Habichtskraut, Rosmarin, **Bolus,** sind ganz unschädlich; die Veilchenwurzel, **rad. irid. flor.** besitzt, wenn sie frisch und in größerer Menge genommen wird, Brechen und Purgiren erregende Eigenschaften, und es läßt sich somit die Möglichkeit nicht abläugnen, daß unter gewissen Umständen durch diese beiden genannten Wirkungen consensuell eine Erregung der schwangern Gebärmutter und ein Abgang der Leibesfrucht herbeigeführt werden könne; keineswegs kann jedoch diesem Stoffe eine specifische, und sicher abtreibende Wirkung beigemessen werden.

Ein aus schwarzem (Brasilien) Tabak in Essig und Wasser bereiteter Trank kann eine unzeitige Geburt veranlassen. Der Tabak gehört zu den narkotisch scharfen Mitteln, und wirkt besonders auf das Rückenmark deprimirend. Er bringt Uebelkeit, Brechneigung, wirkliches Erbrechen, Darmreizung, Purgiren, und darum auch in einzelnen Fällen, in geeigneter Gabe und Form, obwohl nicht **Emmenagogum** im engern Sinne, Congestionen nach dem **Uterus,** Blutung, Trennung der Placenta, Contractionen des **Uterus** in Folge der Aufreizung der Nerven hervor.

Daß Branntwein überhaupt und namentlich in nicht übergroßen Quantitäten abortive Kraft ausüben könne, ist nicht wohl anzunehmen. Wenn auch eine Schwangere durch den Genuß desselben selbst in leichterm Grade berauscht wird, so wird damit doch dem Verdachte auf gleichzeitig stattgehabte abortive Wirkung keineswegs Vorschub geleistet, weil selbst im mittlern Grade des Rausches die Richtung des durch den Branntwein gesteigerten Gefäßlebens mehr eine peripherische, keineswegs aber eine zu den innern Organen, namentlich zu den Geschlechtstheilen gehende ist, und, wenn auch bei mittlern Graden des Rausches Steigerung des Geschlechtstriebs vorkömmt, diese nur in der Sphäre des Nervenlebens wurzelt, und großentheils auf gesteigerter Phantasie beruht, während bei so erhöhtem Begehrungstriebe das körperliche Vermögen zu seiner Realisirung eher ab- als zugenommen hat.

Aloesaft, von der bei uns in Töpfen kultivirten Aloe hat mit der **Aloe succotr. afric.** dieselben wirksamen Bestandtheile gemein; stark purgirend, kräftig erregend auf die Blutgefäße der Abdominalorgane und Beckenhöhle ist sie als mächtiges **Emmenagogum** zu

betrachten, und kann eine Gabe von 10 Gran dieses Stoffes für das Zustandekommen einer Frühgeburt ausreichend seyn. —

Wird ein solches Mittel noch in getheilten Dosen genommen, wo es seine purgirende Kraft nicht entfaltet, und damit nach dieser Richtung nicht absorbirt wird, so vermag es seine gefäßerregende Wirkung um so ungetheilter auf die Sexualorgane zu verwenden. —

Grüne Seife, in verschiedenen Mischungen mit Bolus. Succ. liquir, oder in heißem Bier; Thuja orientalis (Verwechslung mit Sabina) müssen als nicht geeignet für den fraglichen Zweck erklärt werden. Die Drastica, Jalappa, Gummigutt, Scamonium, Coloquinten, Helleborus albus et niger, Crotonöl, wirken nothwendig theils consensuell-sympathisch, theils mechanisch durch das viele Pressen auf die schwangere Gebärmutter; in Verbindung mit Sevenbaum, Tart. borax. oder in besonders großer Gabe verordnet sind sie sicher geeignet, Abortus zu bewirken. In diese Reihe der erhitzenden und Blut treibenden Mittel gehört auch der Safran.

Verschiedene ätherische Oele, Ricinusöl, Rhabarber, Canthariden, Lerchenschwamm, sind unter Umständen die Frucht abzutreiben geeignet. —

Mehrere Stoffe, welche sich im Volke als Abortivmittel einigen Ruf erworben haben, bewirken durch mehr oder weniger ätzende, corrodirende Bestandtheile, die in größern Gaben eine heftige Entzündung der Magendarmschleimhaut hervorrufen würden, oder schon durch ihren eckligen Geruch und Geschmack (grüne Seife) Uebligkeit, Erbrechen und Durchfall, und wenn sie dieses thun, liegt es ohne Zweifel in der Möglichkeit, daß sie in einzelnen Fällen einen Abortus bewirken, und sie sind dann zu den Gelegenheitsursachen zu zählen, welche im Stand sind, eine Fehlgeburt zu erzeugen. Nun ist es zwar wahr, daß viele Schwangere Tag für Tag sich erbrechen, ohne daß der Verlauf ihrer Schwangerschaft dadurch getrübt wird, ja man wendet sowohl Vomitiva als Abführmittel bei Schwangern an, wenn eine Heilanzeige für solche vorhanden ist, allein umsichtige Aerzte werden sich ihrer so viel möglich ganz enthalten, wenn sie es mit einer Frau zu thun haben, bei der eine Anlage zu Fehlgeburten bereits constatirt oder doch zu vermuthen ist. Es kann durch den Brechakt Blutaustritt in den Uterus und Lostrennung der Eihäute entstehen, oder auch die Erregung des Darm-

kanals sich auf die mit letzterm in enger Nervenverbindung stehende Gebärmutter übertragen. (Ruhr.)

Daß Frauen, ohne zu abortiren, solche Fälle überstanden haben, hebt die entgegengesetzten Erfahrungen nicht auf. Wenn nun ein Stoff, innerlich genommen, eine starke Reizung des Darmkanals mit Erbrechen und Purgiren erzeugt; wenn ferner sich eine solche bei erregbaren Personen dem Uterus mittheilen, und in ihm Zusammenziehungen hervorrufen kann; — so wird man auch von einem solchen Stoffe sagen dürfen, daß er unter begünstigenden Umständen zum Abortivmittel werden kann.

Als ein solches Mittel, das indirect Abortus veranlassen kann, durch heftige Ausleerungen, Blutbrechen, consensuelle Erregung der übrigen Nervengeflechte des Unterleibs, kann auch das Vitriolöl gelten. Wenn aber die Krankheitserscheinungen keinen solchen Höhepunkt erreicht hatten, daß daraus auf eine starke Einwirkung des Gifts zu schließen wäre, wenn das Gift vorzüglich seine Wirkung nur auf die inneren Theile des Mundes ausgeübt hat, die Angeklagte nach ihrer Entbindung wieder wohler geworden, so kann man auch den Krankheitserscheinungen eine Veranlassung zur Frühgeburt nicht zuschreiben, sondern muß etwa in dem nicht normalmäßigen, durch Krankheitserscheinungen getrübten Verlaufe der Schwangerschaft, in Verbindung mit körperlichen oder geistigen Aufregungen die veranlassenden Momente erblicken.

Auf Jodcali (4 Grammen auf 150 Grammen Vechikel) war unter Brennen in der Magengrube, nachdem 6 Löffel voll genommen worden waren, bei einer seit 4 Monaten schwangern Frau Abortus eingetreten.

Gestützt auf die seit Coindet und Magendie vielfach gemachte Erfahrung, daß Jod ein kräftiges Emmenagogum sey, sprachen die Gerichtsärzte der Universität Montpellier sich dahin aus, daß das Jodkali die directe Ursache des Abortus sey.

Das kohlensaure Bleioxyd, längere Zeit zu 2 Drachmen täglich genommen, kann unter Schmerzen in den Gedärmen Abortus hervorrufen; Bleikolik kann zurückbleiben.

Die mechanischen Abtreibungsmittel, Verletzung der Eihäute, Ausdehnung des Muttermunds durch Preßschwamm, Einspritzungen in Scheide und Uterus sind die zuverläßigen. Da

dafür Erfahrungsfälle sprechen, ist die oft gehegte Meinung, daß Laien in der Geburtshilfe kaum fähig wären, ein solches Verfahren mit Erfolg in Anwendung zu setzen, zurückzuweisen. Hieher gehört auch noch die Anwendung der Elektricität oder des Galvanismus.

Kann mit der Hand allein die Abtreibung bewerkstelligt werden? Unter gewöhnlichen Umständen kann der Finger in die Gebärmutter nicht eindringen und das Ei nicht erreichen; nur bei bedeutender Senkung der Gebärmutter und wenn ihr Hals weich und offen ist, kann der Finger bis zu den Eihäuten gelangen, und sie ablösen oder selbst zerreißen. In der Regel werden Werkzeuge benützt, Sonden, oft ganz unverdächtige Dinge, Stricknadeln, Gänsefedern, Stäbchen. Selten wird zuerst der Mutterspiegel angelegt, und dann eine Sonde oder ein Stilet eingeführt; noch seltener bedient man sich einer Einspritzung in die Gebärmutter oder des Preßschwamms.

Ein starker anhaltender örtlicher Reiz des Gebärmuttermundes durch eine eigens dazu gefertigte Art von Pfropfen oder durch reizende Einspritzungen in den Fruchthälter bewirken gewiß viel eher Krankheiten der Schwangern selbst, als eine Abtreibung der Frucht. An oder in den Fruchthälter, ohne Loslösung des Eis.

Die Empfindung im Augenblicke der Einführung jener Werkzeuge in die Gebärmutterhöhle und des Eihautstichs (S. u.) wird äußerst verschieden angegeben, bald nur ein Krabbeln, ein Stich, oft ein plötzlicher heftiger Schmerz, ein Zerreißen im Unterleibe, worauf ziemlich häufig ein Nervenzufall, mehr oder weniger vollständige Ohnmacht folgt; meist fließt etwas Blut, seltener etwas Amnionflüssigkeit aus, aber von jetzt an erscheint immer wieder, wenn nicht der Eingriff mißlang und alsdann nur für einige Zeit Bauch- und Nierenschmerzen bestehen, ein Blutabgang. Die Austreibung der Frucht erfolgt nach längerem Bestehen der Wehen früher oder später, oft sogleich nach einer vollständigen Zerreißung, manchmal nach 2—3, sehr oft erst nach 6 — 12 Tagen. S. o. die Zeichen des Todes des Kindes während der Schwangerschaft. Die Folgen stellen sich viel gefährlicher heraus, als jene der natürlichen oder durch die Kunst bedingten vorzeitigen Geburt. Der Tod tritt manchmal unmittelbar oder einige Stunden nach dem Eingriffe in einer Ohnmacht, wohl in Folge eines Uebermaßes von physischem und moralischem Schmerze seyn, häufiger erfolgt er erst nach einigen

Stunden unter den Zeichen der Verblutung, oder es tödtet nach mehreren Tagen eine heftige Metritis und Peritonitis.

Tardieu bemerkt: „Constatirt man in den ersten Schwangerschaftsmonaten als die Ursache eines Abortus eine Zerreißung (Perforation) der Gebärmutter, so läßt sich schon hieraus allein eine abortive Operation vermuthen. Prüfung der Umstände, unter welchen die Zerreißung oder Berstung hatte: Schwere Contusion, oder spontane Ruptur bei übermäßiger Verdünnung, Atrophie, Erweichung, blutigem Infarkt, Entzündung, Brand, oder Fremdbildung der Gebärmutterwände.

Bei einer Verletzung durch Instrumente (zur Abtreibung in den ersten Monaten) kann sich die unmittelbare Wirkung auf Schmerzen und Blutabgang beschränken und die consecutive Metro-Peritonitis von 2 — 3 bis zu 8 Tagen dauern. — Die verbrecherischen Manipulationen am Ende der Schwangerschaft und während der Geburt aber sind in ihren Folgen den spontanen Rupturen sehr ähnlich. Die Unterscheidung besteht aber darin, daß bei den letztern der normal eingeleitete Geburtsverlauf unterbrochen wird, und der vorgelagerte Kopf, nachdem er sich schon im Becken fixirt hatte, wieder zurückweicht, oder beim Austreten des Kindes in die Bauchhöhle verschwindet."

Es kann rechtlich keinen Unterschied machen, ob der Tod oder bleibender Nachtheil in Folge der Niederkunft an sich, wenn sie durch die angewandten Mittel provocirt wurden oder in Folge der Anwendung der letztern selbst, (in Folge der angewandten Mittel, **bayer.** Art. 245., durch das Verbrechen **österr.** §. 148.) eingetreten ist.

Sehr häufig legt ein solcher Abortus den Keim zu schweren und bleibenden Erkrankungen, Geschwülsten des Eierstocks, Beckenabscessen, chronischer Gebärmutterentzündung, Störung der Regeln, selbst Krebs.

Untersuchung der Mutter.

Die Untersuchung an der lebenden Mutter betrifft hier das Stattgehabthaben einer Schwangerschaft und Geburt und die Spuren des mechanischen Eingriffs. In ersterer Beziehung kann das Fehlen der dauernden Zeichen, z. B. der Einkerbungen am Muttermunde, der Zerreißung des Frenul., selbst das Bestehen des Hymen wohl ein Beweis für die nicht stattgehabte Ge-

burt eines ausgetragenen oder doch der Reife nahen Kindes seyn, aber keineswegs Sicherheit dafür gewähren, daß eine Person nicht abortirt hat. Hat nun vollends die Betreffende schon früher geboren, und ist seit der jetzt fraglichen Abortivgeburt eine Wochen oder Monate lange Frist verlaufen, so kann oft nicht einmal mehr mit Wahrscheinlichkeit der Thatbestand entschieden werden.

In den ersten 3 Monaten gibt es kein Zeichen der überstandenen Frühgeburt, außer wenn die Untersuchung bald nach Beendigung derselben erfolgt, wo der äußere Muttermund offen, von seinem Rande, wie von einem Knorpelringe umschlossen, der Mutterhals weiter und weicher erscheint. Später geben Brüste, höherer Stand des **Uterus** und dessen Größe über den horizontalen Schambeinästen wichtige Anhaltspunkte.

Bei Erweiterung des Muttermunds mit Blutfluß ohne die Gegenwart eines **Embryo** vergesse man nicht, daß auch bei Jungfrauen eine ziemlich erweiterte Oeffnung angetroffen werden kann, wenn sie an **Amenorrhoe** mit nachfolgender Hämorrhagie oder an dem Abgange pathischer Substanzen gelitten haben. — Uebrigens zeichnet sich der Lochienfluß durch seinen Mangel an Faserstoff aus. Letzterer Befund kann aber täuschen, in sofern unmittelbar nach der Geburt große Mengen reinen Blutes (also Faserstoff) aus den zerrissenen Uteringefäßen mit abfließen.

Das bloße Aussehen blutbefleckter Stellen z. B. in Wäsche, wenn es auf einen Blutstrom schließen läßt, macht es wahrscheinlicher, daß diese Blutflecken von einer Geburt, als von der Menstruation herrührten.

Auch der eigenthümliche specifische Geruch der blutigen Lochien in den ersten 6 — 8 Tagen schützt vor Verwechslung.

Fieber, wie von der Milch, kann auch die Folge von einer sog. falschen Schwangerschaft, von der Austreibung eines in dem **Uterus** organisirten fremdartigen Körpers seyn. Nach Foderé kann auch die bloße Unterdrückung der **Menses** Milch in den Brüsten erzeugen.

Die Anschwellung der Schamlippen, die erweiterte, erschlaffte, heiße Mutterscheide verschwinden, schon nach wenigen Tagen; können bei vorzeitigen Geburten, wie die in den Wänden faltenlose Beschaffenheit der Mutterscheide auch ganz fehlen.

Ein besseres Zeichen ist die dunklere, schmutzigbraun-rothe Pigmentirung des Warzenhofes, schon in den ersten Wochen der Schwangerschaft, gegenüber der licht-rosenröthlichen jungfräulichen Färbung.

Die schillernden, sommersprossenähnlichen Narben der Bauchdecken in der Inquinalgegend von der Zerreißung des Malpighi'schen Netzes, die Falten und Runzeln der Bauchhaut, beweisen nur eine Geburt nach den ersten Schwangerschaftsmonaten, während nach frühzeitigen Geburten der Bauch noch glatt und faltenlos bleibt.

Wenn Jemand mit einem geraden Instrumente, im Ganzen etwa 8″ lang, und bis an die Spitze umwickelt, stechend und schneidend, nachdem er es in die Scheide gebracht, einen Stoß nach dem Muttermund und seiner Meinung nach durch diesen aufwärts in den Fruchthälter gethan haben soll, worauf geringer Blutabgang, später Unwohlseyn, Frost, Ohnmachtanwandlungen, darauf Wehen und Abgang der Frucht erfolgt seyn soll, und er, wenn letzterer nicht nach wenigen Tagen erfolgt war, die Operation noch ein und mehrere Male wiederholt haben soll, bis der beabsichtigte Erfolg eintrat, — und ihm mehrere solche Fälle (gewerbsmäßig) zum Vorwurfe gemacht werden, — so ist anzunehmen, daß die Erreichung des Fruchtbehälters mit der Spitze des fraglichen Instruments bei der Länge des Mutterhalses in der ersten Hälfte der Schwangerschaft, in welche die meisten Operationen fallen, mit Schwierigkeiten verbunden ist. Insbesondere ist eine unmittelbar verletzende Einwirkung auf den Fruchthälter auch deßhalb nicht anzunehmen, wenn nirgends von dem Abgange einer größern Quantität Flüssigkeit, des Fruchtwassers, bei der Operation die Rede ist. Vielmehr deutet dieß in Verbindung mit den übrigen oben erwähnten Erscheinungen darauf hin, daß der Stich mit dem Instrumente in den Mutterhals erfolgte, und durch diese Verletzung vermöge ihrer Einwirkung auf das Gesammtnervensystem der Operirten eine Zusammenziehung der Gebärmutter und die Wehen hervorgerufen wurden.

Dem glücklichen Zufalle, daß das Ei selbst nicht geöffnet werden konnte, mag es auch zuzuschreiben seyn, wenn kein Fall vorliegt, in welchem das betheiligte Frauenzimmer den so gefährlichen,

durch andauernde Blutungen oder pyämische Erscheinungen ausgezeichneten Verhaltungen der eigentlichen Nachgeburt unterlegen ist.

Was die Organe belangt, welche bei solchen Operationen verletzt werden können, so sind, außer dem Mutterhals, dessen Einschneidung offenbar in der Absicht des Thäters gelegen hat, und welcher in Folge davon möglicher Weise eine chronische Entzündung, auch wohl eine Geschwürsbildung mit nachfolgender andauernder Blutung und eine bleibende Verunstaltung erleiden konnte, die Scheide, insbesondere das Scheidengewölbe und die daran stoßende Harnblase und Harnröhre, nach Hinten das mit dem Scheidengewölbe verwachsene Bauchfell, der Mastdarm, sowie der Damm in Betracht zu ziehen. Die bei solcher Operation leicht möglichen Verletzungen eines oder mehrerer dieser Gebilde können nicht allein zur Entstehung lebensgefährlicher Entzündungen, z. B. Bauchfellentzündungen, sondern auch zu bleibenden oder wenigstens schwer heilbaren Blasenscheidenfisteln, Mastdarmscheidenfisteln und zur Zerstörung des Dammes führen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß eine Umwicklung des schneidenden Instruments bis zur Spitze einigermaßen gegen die genannten Verletzungen schützen mag. Dennoch dürfte nur bei einer ungewöhnlichen, durch vielfache Uebung erlangten Sicherheit in der fraglichen Operation und bei genauer Kenntniß der betr. Gebilde die Möglichkeit zuzugeben seyn, diesen Gefahren stets auszuweichen. Kann eine Erlernung solcher Kenntnisse und darum die Sicherheit seines Verfahrens nach den Angaben eines solchen Thäters, Stand, Bildung ꝛc. nicht erklärt werden, so setzt eben eine solche Sicherheit jedenfalls voraus, daß der Thäter eine langjährige Praxis in dieser Beziehung gehabt habe. —

Bezüglich einer andern, eingestandener Massen auch schon vorgekommenen Operationsmethode, die darin bestehen soll, daß mit einem glatten, fußlangen, fingerstarken, umwickelten Holzstäbchen angeblich in den Muttermund eingegangen wird, um die Frucht umzuwenden, — ist vorerst die Angabe unglaubhaft, daß der Thäter mit dem Stabe in den Muttermund eingedrungen seyn, und erst, sobald er das Fruchtei mit dem Stabe gefühlt, dasselbe von der Rechten zur Linken gedrückt haben will, so daß es sich über den Stock überwälzte, weil in den ersten Monaten der Schwangerschaft der

Muttermund fest geschlossen zu seyn pflegt; — doch steht der Annahme Nichts entgegen, daß eine in so früher Zeit der Schwangerschaft (als die Frucht noch nicht größer seyn soll, als ein Hühnerei) vorgenommene Hin- und Herschiebung des Scheidentheils und damit der Gebärmutter eine Abtrennung des um diese Zeit nur an einer kleinen, ungefähr viergroschenstückgroßen Stelle mit der Gebärmutter in fester Verbindung stehenden Eies und folgeweise dessen Ausstoßung bewirken könne.

Die Gefahren dieser Operationsmethode sind unzweifelhaft geringer, als die der vorgenannten, obschon die nicht fehlenden Quetschungen und Zerrungen des Mutterhalses, und die leicht möglichen Contusionen des Scheidengewölbs, der Harnblase, wie der übrigen Beckenorgane möglicherweise auch zu gefährlichen Entzündungen und deren Folgen führen können.

Sind derlei Versuche zwar mit Abgang von etwas Blut, aber ohne Folge für Mutter oder Kind gemacht, oder selbst öfter wiederholt worden, so ist anzunehmen, daß nur die Scheidenwände berührt oder selbst verletzt worden sind, wobei das Leben der Gebärmutter unbetheiligt bleiben kann.

Wenn es sich bei der Anklage auf provocirten **Abortus** durch den Eihautstich um die Möglichkeit (der Zeit nach) handelt, ob z. B. ein **Abortus** 4 Wochen nach gemachtem Eihautstich eintreten könne, so muß jeder, der den **Modus** und den Zweck der Operation kennt, wie sie von einem Arzte gemacht wird, auf den ersten Blick den großen Unterschied in der Ausführung derselben einsehen. Der Arzt macht zwar auch mit einem spitzigen Instrumente, welches in einer Röhre verborgen ist, den Stich in die Eihäute; er schiebt aber sogleich die Röhre in die gemachte Oeffnung, und läßt durch dieselbe so viel Wasser sogleich abfließen, als er für erforderlich hält, damit, wo möglich binnen 24 Stunden der Erfolg eintritt. Geschieht dieses nicht, so wiederholt er die Operation, und wartet gewiß nicht erst 4 bis 5 Wochen ab, ob derselbe eintreten werde, weil er sonst den Zweck nicht erreichen würde. Es kann daher die Erfahrung aus der Praxis hier nicht als zureichender Grund gegen jene Annahme aufgeführt werden.

Was die Wahrscheinlichkeit betrifft, so sind, wenn die „Operation" mit einer gewöhnlichen Stricknadel gemacht wurde, nur zwei Fälle

möglich, nämlich: Es schloß sich die gemachte Oeffnung vollständig wieder, oder sie blieb offen.

Im ersten Falle hatte die Operation keine Wirkung, und blieb also ohne Resultat; im zweiten Falle konnte sich das Wasser nur allmählig und schleichend tropfenweise entleeren, und erst, wenn dieses in hinreichender Menge geschehen war, traten Wehen ein, und konnte der Abortus eingeleitet werden, was eben die verbrecherische Handlung verdecken müßte. Denn je später nach dem Eihautstiche der Abortus eintrat, desto eher müßte der ursächliche Zusammenhang in Zweifel gezogen werden.

Bedenkt man dazu, daß die Praxis Fälle aufgewiesen hat, wo das wahre Wasser spontan, ohne irgend eine vorhergegangene Operation, sich entleert, und die Geburt sich erst 6 Wochen nachher eingestellt hatte, so ist kein Grund vorhanden, warum man sich gegen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Vorgangs aussprechen sollte.

Die oft aufgeworfene Frage, ob man mit einer geraden Stricknadel, oder mit einem ähnlichen Instrumente gerade zu den Eihäuten gelangen könne, ist unbedingt mit Ja zu beantworten. Doch dürfte es in aufrechter Stellung schwer möglich seyn, durch den Gebärmutterhals ein Instrument einzuführen, ohne die Organe zu verletzen.

Die künstliche Eröffnung des Muttermunds, Abtrennung der Eihäute rings um denselben und Anbohrung derselben mittelst eines spitzigen Instruments, wie es von Kunstverständigen angewendet wird, ist allerdings nach dem 7. Monate der Schwangerschaft ein unfehlbares Verfahren; wie es sich aber damit in den frühern Monaten verhält, wissen wir nicht. Es läßt sich also auch hievon nicht behaupten, daß es zu jeder Zeit der Schwangerschaft Abortus bewirken kann.

Bei der Leichenöffnung findet man die Zeichen einer vorangegangenen Geburt, oder die Symptome einer tödtlichen Blutung, Merkmale der Metritis und Peritonitis, Zeichen der Entzündung weit ausgeprägter am Halse, als am Körper des Uterus. —

Verletzungen, als unmittelbarer Beweis des Verbrechens, bestehen in Stichen, Zerreißungen.

Bei der Untersuchung der Ovarien und Aufsuchung des Corpus luteum als Zeichen erfolgter Conception hüte man sich vor

einer Verwechslung eines gelben Körpers in einem jungfräulichen Ovarium mit dem eigentlichen Corpus luteum. Der gelbe Körper im jungfräulichen Ovarium unterscheidet sich aber wesentlich durch folgende Punkte: a) die Erhöhung oder Vergrößerung des Ovariums über dem gelben Körper ist nicht zugegen; b) die äußere Narbe fehlt; c) er findet sich oft mehrfach in beiden Ovarien (Tuberculosis); d) er ist nicht gefäßreich und kann nicht injicirt werden; e) seine Textur ist zuweilen so schwach ausgebildet, daß er bloß aus den Ueberbleibseln eines Blutcoagulums oder aus einem Faserzellgewebe, ähnlich der innern Struktur des Ovariums selbst zu bestehen scheint, niemals hat er aber jenes granuläre Aussehen des eigentlichen Corpus luteum, er hat weder die centrale Höhle, noch die strahlenförmige Narbe. (Guy). Die falschen Corpora lutea in dem menschlichen Weibe entstehen: a) von einem Bluterguß in ein Bläschen mit oder ohne Zerreißung desselben; b) von der Resorption der Flüssigkeit eines krankhaft erweiterten Graaf'schen Bläschens und Bildung einer runzlichen Kyste; c) durch Bluterguß ins Parenchym des Ovariums; d) durch Tuberkelablagerung; e) durch Kysten, mit gelber Fettmaterie gefüllt. (Paterson).

An der Frucht: Beschreibung der für das Alter maßgebenden Merkmale und Spuren stattgehabter Verletzung.

Das Ei im ersten Monate, das gewöhnlich unverletzt abgeht, ist von coagulirtem Blute umgeben, rundlich, von der Größe einer Wallnuß und äußerlich mit kurzen Zotten besetzt; bei Oeffnung dieser äußern Haut zeigt sich eine zweite, sehr feine durchsichtige Haut der Blase, die Fruchtwasser und den Embryo in ihr, ähnlich einer gekrümmten Made von 6 Linien Länge, erkennen läßt.

Das Ei im zweiten Monate hat die Größe eines Gänseeies, oval mit langen Zotten äußerlich; oft hat die äußere Haut einen Einriß, durch welchen ein Theil des freien Amnios blasenartig hervortritt, gegen das Licht gehalten, sieht man den Embryo in eirunder Gestalt mit verdickten Enden und mehreren schwarzen Punkten an der Nabelschnur hängen.

Im dritten Monate ist das Ei größer als ein Gänseei, die Zotten und Gefäße haben sich am obern Theile des Eies zur Placenta gebildet, während sie sonst geschwunden als feine Fäden erscheinen; die Placenta ist 2 — 3″ groß, das Ei geht auch jetzt oft

noch unverletzt ab, nur Amnios und Chorion liegen an einander; der Fötus im Ei ist kürzer als der Nabelstrang, dieser mit beginnenden Windungen. Die Frucht ist 2 — 2½ Zoll lang und 1 — 1½ Loth schwer; in den Augen die Pupillarhaut.

Im vierten Monate erscheint das Ei schon sehr groß, geht es ganz ab, so erscheint die Oberfläche ziemlich glatt, bis auf die Stelle, auf welcher die gelappte, 4 — 4½ Zoll lange, nur 3½ Zoll breite Placenta sitzt. Die Länge der Frucht beträgt 4 — 5 Zoll, Gewicht 4 — 5 Loth.

Im fünften Monate ist das Chorion ganz verschwunden, die Placenta größer und derber. Die Frucht ist 7 — 12 Zoll lang, und 15 — 20 Loth schwer; Erkennen des Geschlechts. Mit den folgenden Monaten geht das Ei meist nicht mehr unverletzt ab.

Im sechsten Monate Länge 10 — 14 Zoll, Schwere 1 bis 1½ Pfund und mehr.

Im siebten Monate Länge bis auf 14 — 16 Zoll, Gewicht 2 — 3 Pfund.

Im achten Monate Länge 16 — 18 Zoll, Gewicht 3 — 4 Pfund und darüber.

Im neunten Monate Länge 17 — 18 Zoll, Gewicht zwischen 4 und 5 Pfund.

Im zehnten Monat (völlige Reife) Länge 19 — 22 Zoll, Schwere 6 — 7 Pfund.

Molenschwangerschaft.

Was die hier manchmal noch besonders zu erörternde Frage betrifft, ob nach vorliegenden Daten ausreichender Grund vorhanden sey, um anzunehmen, daß nicht eine eigentliche Frucht, sondern ein bloßer Blutklumpen, eine Mole oder dgl. von der Operation abgegangen sey, so kann die Aussage der Betheiligten, daß ihr ein Fleischklumpen abgegangen sey, daß die Frucht nur aus Blut und Blutstücken bestanden habe, gegenüber der ohnehin großen Seltenheit der Molenschwangerschaften (500 : 1) um so weniger für die Annahme des Vorhandenseyns einer Mole sprechen, als die bei Aborten abgehenden unversehrten menschlichen Eier von Ungebildeten in der Regel für Fleischklumpen ausgegeben werden, wenn sich zudem nicht

diejenigen Symptome aufgeführt finden, welche bei einer Molenschwangerschaft vorzukommen pflegen, wie z. B. wiederholte Wasser- und Blutabgänge aus den Geburtstheilen, ungewöhnlich rasches Anschwellen des Unterleibs, allgemeines Unwohlbefinden höhern Grads.

Bezüglich der Molenschwangerschaft aber muß als allgemeiner Grundsatz gelten, daß an keiner Art von **Mola** weder eine Abtreibung, noch ein strafbarer Versuch einer solchen verübt werden kann, wenn sich auch einige Stimmen dafür erhoben, daß da, wo die Person eine in Folge der Empfängniß gebildete und im Zustande begonnener aber nicht weiter entwickelter Schwangerschaft entstandene **Mola** trägt, strafbarer Versuch stattfinden könne.

Mittermaier sagt: „Es ist nämlich hergestellt, daß nicht selten das befruchtete Ei in Folge des Beischlafs vorhanden, aber durch krankhafte Zustände in seiner Entwicklung gehindert ist, und so eine wahre Schwangerschaft nicht entstehen kann, während eine aus dem zu Grunde gegangenen Embryo, aus den verdickten Eihäuten und coagulirtem Blute gebildete Masse, ohne Dasein eines Mutterkuchens entsteht, deren Daseyn, wie bei der sogenannten Fleischmole (eine von den Eihäuten gebildete, mit sehnen- und knochenartigen Concrementen versehene Masse), oder bei den sogenannten Blasenmolen, wo eine mehr häutige, aus unzähligen Bläschen bestehende Masse sich bildet, die Erscheinungen wirklicher Schwangerschaft erzeugt. Diese Molen erhalten die Bezeichnung wahrer Molen mit dem Charakter, daß bei ihnen Empfängniß vorhanden war, und in dem **Conglomerate** der Häute Spuren eines Embryo sich zeigen. Verschieden davon sind die sog. falschen Molen (streng genommen gar keine Molen), welche mit keiner Empfängniß zusammenhängen, keinen Embryo enthalten, vielmehr durch angesammeltes, coagulirtes Blut, oder Hydatiden der Gebärmutter, oder Gebärmutterpolypen gebildet sind, oder eine Ansammlung von Häuten, und gestocktem Blut, und damit eine im Körper oft längere Zeit bleibende Masse ausmachen, deren Daseyn Zeichen der Schwangerschaft hervorruft, und den Entschluß der für wirklich schwanger sich haltenden Person erzeugen kann, zu Abtreibungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

Allein wenn man erwägt, daß der Grund der Strafbarkeit des Verbrechens der Abtreibung in dem Angriffe auf die Leibesfrucht liegt, daß aber auch bei den wahren Molen keine Leibesfrucht, die je als Kind zur Welt gebracht werden kann, sondern nur ein fremder Körper vorhanden ist, (das Leben der Frucht auch bei ihnen fehlt, und eine solche Person mehr als krank, denn als schwanger zu betrachten ist, (Güntner), daß eine wahre Schwangerschaft da mangelt, wo die Möglichkeit einer solchen durch krankhafte Einflüsse aufgehoben wurde, so ist die oben ausgesprochene Meinung gewiß gerechtfertigt.

Nicht der Gesichtspunkt, daß „die Mola, wie Casper sagt, auch eine Frucht, die Frucht eines Beischlafs seyn könne", und den auch Böcker (Lehrb. d. ger. Med.) andeutet: „Um die Mola als die Frucht eines fruchtbaren Beischlafs ansehen zu können, muß in derselben der Embryo mit Sicherheit nachgewiesen seyn," — sondern der, „daß sie ein degenerirtes Ei ist, (ein abgestorbener Fötus, dessen Spuren aber auch ganz fehlen können), daß eine Leibesfrucht im Leibe der Schwangern lebe, und daß eine Mola kein „Kind" werden könne, also daß sie nicht im Leibe der Schwangern lebe" ist hier der maßgebende. — Die Mola, als bloßes Produkt (Resultat) des Beischlafs trägt nicht mehr den Keim des Lebens in sich, während dieß bei einer „Frucht" stets der Fall seyn muß.

Dieser Ansicht traten unter den Aerzten v. Froriep, John Burns, Herrmann Schmidt, v. Siebold, Güntner, Mikschik, Schürmayer, Devergie offen bei.

Aber auch juristisch ist es wohl zweifellos, daß eine „Frucht" in dem Sinne des Str.-G.-B. keine Mole seyn kann. An und für sich wäre es schon widersinnig, in Bezug auf eine Mole von deren „Tödtung im Mutterleibe" zu sprechen, als eines Gegenstands, der nicht lebt; aber auch auf den Fall der „Abtreibung" einer Mole können die Strafgesetze keine Anwendung finden.

Schröter (in dessen jurist. Abhdlg.) erachtet, gestützt auf die Entwicklung der Gesetzgebung über Fruchtabtreibung, die That nur dann für erwiesen, wenn eine Besichtigung der ausgetriebenen Frucht deren früheres Leben außer Zweifel gesetzt hat, während anderseits selbst das Geständniß der Mutter, daß sie Bewegungen des Kindes gespürt habe, der etwa möglichen Täuschungen wegen noch nicht für ausreichend erachtet wurde.

Auch bei Abfassung des preuß. Str.=G.=B. war man weit entfernt, unter Frucht auch eine Mole zu verstehen; letzterer wurde vielmehr keine Erwähnung gethan, weil man darunter nach einem Gutachten des med. Departements Leibesfrüchte (!) ohne menschliche Form und Bildung, die aber nie lebendig seyen, verstand, also leblose Massen. —

Goldammer führt aus, daß das Verbrechen der Abtreibung in der Verhinderung der Reife der Frucht durch die unzeitige Zerstörung ihrer organischen Verbindung mit der Mutter besteht; zu seinem Thatbestande gehöre daher, wie bei der Tödtung, die Vernichtung des vegetalen Lebens vor seiner Vollendung, so daß bei der Abtreibung die Mutter von einer unzeitigen, demnächst in Folge dieser zu unzeitigen Absonderung gestorbenen Frucht, bei der Tödtung (im Mutterleibe) aber von einem schon todten Kinde entbunden seyn müsse. —

Beseler stellt in seinem Commentar über das Str.=G.=B. die Abtreibung der Leibesfrucht in nahe Verwandtschaft mit dem Kindsmorde. In beiden Fällen werde ein menschliches Wesen zerstört, dort vor, hier nach der Geburt. Endlich lassen auch Temme und Koch das Verbrechen nur an einem Embryo (Fötus), an dem werdenden Menschen zu.

Eine Strafbestimmung über fahrläßige Kindesabtreibung wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

Berücksichtigt man die tägliche Beschäftigung der sich von Handarbeit nährenden Frauen, namentlich auf dem Lande, so kann man allerdings nicht in Abrede stellen, daß beim Lasttragen, Hacken, Graben, Pflanzen, mit dem Schubkarren Fahren, jeden Augenblick eine zu frühe Niederkunft bewirkt werden kann. Daß eine solche oder sonstige Nachtheile für die Frucht von der Mode und insbesondere dem Schnüren schwangerer Frauen in höhern Lebenskreisen in gleicher Art zu befürchten steht, ist ein oft durchgesprochenes Thema. Doch ergibt sich aus den Mittheilungen von Mende, Jörg und A., daß in der Wirklichkeit deren Vorkommen aus diesen Ursachen keineswegs so häufig ist, als es sich in hypothetischen Vorausschauungen ansieht.

Abgesehen von der Schwierigkeit, die sich auch hier dem Nachweise des Causalnexus entgegenstellen müßte, — begründen die **Motive z. bayer. Entw. 1853**, die Straflosigkeit der fahr=

läßigen Kindesabtreibung — durch die Scheu, verletzend in die innersten Verhältnisse des häuslichen und ehelichen Lebens einzugreifen, und durch die peinliche Besorgniß, in der schwangere Frauenspersonen, und Alle, die mit ihnen in Berührung kommen, beständig schweben müßten, auf die eine oder andere Weise dem Strafgesetz zu verfallen.

Die allgemein bekannten, zwar häufig in Wirksamkeit tretenden, aber dem gerichtsärztlichen Beweise sich oftmals in concreto entziehenden Veranlassungen der natürlichen, unvorsätzlichen Früh- oder Fehlgeburt sind:

Allgemeine Krankheiten der Schwangern, große Reizbarkeit, Schwäche, Prädisposition zum Abortus, deprimirende Gemüthsaffekte, Mißbrauch der Spirituosa, oder der Geschlechtslust, Blutungen, Hyperämie des Uterus, Schieflage und Zurückbeugung desselben, Krankheiten des Eies, des Fötus oder der Placenta, wahre Knoten des Nabelstrangs, falscher Sitz der Placenta &c.

Die ärztlicher Seits erwirkte künstliche Frühgeburt.

Es ist hier zuvörderst zwischen der wahren künstlichen Frühgeburt und dem künstlichen Abortus zu unterscheiden. Während man unter der erstern jene Operation versteht, die an einer Schwangern, welche eine schon lebensfähige Leibesfrucht trägt, gemacht wird, um die frühzeitige Geburt des lebensfähigen Kindes zu bewirken, bezeichnet man mit dem künstlichen Abortus die Einleitung desselben in einer Zeit, wo die Frucht noch nicht lebensfähig ist. Man hat dem Arzte die Befugniß zu einem Eingriffe in den durch die Naturgesetze vorgezeichneten Gang absprechen zu sollen geglaubt, und das **preuß. G.** hat auch wirklich durch den Mangel jeder Andeutung in dieser Beziehung ängstliche Aerzte in eine schlimme Lage versetzt; allein, wenn die erfahrensten Sachverständigen dennoch dieß Mittel (opération salutaire et indispensable, wie sich die Brüßler Akademie ausdrückt) anrathen, so gründet sich dieß darauf, daß ohne Anwendung desselben weit größere Nachtheile für Mutter und Kind entstehen müssen, und daß nach der Erfahrung die Besorgnisse der Gefährlichkeit für die Mutter grundlos sind, und Alles nur darauf ankömmt, daß nur nach gehöriger Prüfung aller Umstände von

einem gewandten Geburtshelfer und mit der größten Vorsicht die Operation unternommen wird.

Was die wissenschaftlich-künstlerischen Anzeigen der Erweckung der künstlichen Frühgeburt betrifft, spricht sich Prof. Dr. Karl Braun in Wien hierüber folgendermassen aus: „Diese Anzeigen haben in neuerer Zeit eine bedeutsame Ausdehnung erfahren. Man beschränkt sich gegenwärtig nicht mehr darauf, diesen operativen Eingriff zur wahrscheinlicheren Lebensrettung der Mutter und ihres Kindes blos bei Beckenverengerungen, sowie zur Vermeidung des Kaiserschnitts an der Lebenden, der Craniotomie (Perforation) und der schweren Zangenoperationen vorzunehmen, sondern dehnt ihn auch auf lebensgefährliche, in der Schwangerschaft theilweise begründete Krankheiten, wie auf Eclampsie, Chorea, Manie, Morbus Brigthii, Placenta prävia, das nicht stillbare Erbrechen, auf das habituelle Absterben der Früchte, und auf manche acute und chronische lebensgefährliche Krankheiten aus, welche mit der Schwangerschaft selbst in keinem genauen Nexus stehen, um zur Erhaltung des Lebens der Frucht beizutragen, und um die für die Kinder gewöhnlich auch erfolglose legale Sectio cäsarea post mortem matris zu umgehen. — Die künstliche Frühgeburt modificirt den Verlauf von manchen Krankheiten bisweilen auf die günstigste Weise, so daß bei großer Gefahr sie nicht nur zur Lebensrettung der Frucht, sondern auch gar nicht selten zur Lebensfristung, ja selbst auch zur vollständigen Heilung der Mutter beiträgt." (Wiener Wochenschrift 1858. 46.)

In soferne bei der künstlichen Frühgeburt das Streben dahin geht, ein lebensfähiges Kind zur Welt zu fördern, kann über die Rechtmäßigkeit dieser Operation kein Zweifel seyn.

Nach einer von Prof. Finizio in Neapel mittelst der Uterusdouche eingeleiteten künstlichen Frühgeburt im 7. Schwangerschaftsmonate mit glücklichem Ausgang für Mutter und Kind erfolgte von Seite des päpstlichen Collegiums, wohin der Operateur, von der Presse in gehässiger Weise angegriffen, durch den Erzbischof die Sache hatte gelangen lassen, — folgende Entscheidung:

„Si intelligatur partus immaturus, qui prävenit ordinarium naturae cursum, ita tamen ut fötus eam maturitatem obsecuturus fuerit, ut in lucem editus vivere possit, affirmative."

Bedenklicher scheint die Sache in Fällen des künstlichen Abortus, wo ein nicht lebensfähiges Kind vor der Zeit abgetrieben wird, allein erwägt man, daß es Fälle gibt, in denen, wenn die Operation nicht vorgenommen wird, Mutter und Kind mit höchster Wahrscheinlichkeit um das Leben kommen; z. B. wenn ein heftiges Erbrechen zum Tode der Mutter führen kann, Erstickungsgefahr durch hochgradige Wassersucht herbeigeführt wird, Krebs der Gebärmutter eine Fortsetzung der Schwangerschaft verbietet, so muß die Anwendung dieses Mittels vom Standpunkte der dabei gehegten Absicht und der Zwangslage aus als eine straflose anerkannt werden. (S. Kiwisch, v. Rotterau, Beiträge. Würzburg 1846. I. 104. Ueber die Indicationen S. M. geburtshilfliches Vademecum. Erl. 1854. S. 228.) —

K. Aussetzung hilfloser Personen.

Oesterr.-Str.-G.

§. 149. Wer ein Kind in einem Alter, daß es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe. —

§. 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von 1 bis zu 5 Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von 5 bis 10 Jahren.

§. 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund er-

wartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre zu bestrafen.

Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von 1 bis 5 Jahren.

Preuß. Str.-G.

§. 183. Wer ein Kind unter 7 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatz zu tödten, verübt, so kommen die Strafen des Mords oder Kindsmords, oder des Versuchs dieser Verbrechen zur Anwendung.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 246. Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 3 Jahren zu erkennen.

Art. 247. Wer außer dem Falle des Art. 246. Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt, oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen.

Hat aber .... (wie oben) einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu 16 Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter 2 Jahren erkannt werden.

Aussetzung hilfloser Personen.

Faßt man dieses Vergehen vom Gesichtspunkte der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit, wie das **preuß.** und **österr. G.**, oder mit vom Standpunkte gröblicher Verletzung der Elternpflichten, wie das **bayer. G.** auf, so wird doch immerhin, wenn der Zweck, die Absicht des Handelnden auf die Tödtung der ausgesetzten Person gerichtet war, nicht mehr eine Kindesaussetzung, sondern Mord oder Mordversuch vorliegen, je nachdem der Tod der ausgesetzten Person erfolgt ist oder nicht.

Ja es kann unter der Voraussetzung der Absicht zu tödten, auch der Todtschlag oder der Versuch dazu, sowie bei einer Mutter, welche ihr Kind „sogleich nach der Geburt" mit tödtlicher Absicht aussetzt, das Verbrechen der Kindestödtung gegeben seyn.

War die Absicht des Handelnden auf eine bestimmte Beschädigung des Ausgesetzten oder Verlassenen gerichtet, und ist diese Beschädigung eingetreten, so wird, je nach der Größe derselben ein bestimmtes Verbrechen der Gesundheitsbeschädigung gegeben seyn können. Ist in solchen Fällen ein Verbrechen gegeben, welches eine schwerere Strafe, als die der Aussetzung zur Folge hat, so tritt natürlich die Strafe des schwerern Reates ein.

Die Gefahr liegt in dem hilflosen Zustande, und es wird hier Alles von den Umständen des Ortes und der Zeit abhängen. Wer an bewohnten Orten ein 6jähriges oder auch noch jüngeres Kind, welches gesund und seiner Sinne mächtig ist, aussetzt, wird demselben größtentheils keine Lebensgefahr bereitet haben. Wer dagegen in einem dichten Walde von weiter Ausdehnung, in Gebirgsgegenden, welche weit und breit nicht bewohnt sind, oder selbst in bewohnten Gegenden im Winter, bei stürmischem Wetter oder zur Nachtzeit ein Kind, wenn auch im Alter von mehr als 7 Jahren aussetzt, wird dasselbe wohl sehr oft in Lebensgefahr gebracht haben. Daß die Gefahr aber schon in dem hilflosen Zustande der Person an sich vorhanden seyn könne, ist wohl klar. Eine Mutter, welche ihr, einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thürschwelle eines Hauses legt (wenn auch zu einer Zeit, zu welcher die Bewohner aus-

und eingehen), und dasselbe sodann verläßt, begeht das Verbrechen der Kindesaussetzung auch dann, wenn mit der größten Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, daß das Kind aufgenommen und gerettet werde, denn sie überläßt diese Rettung nur dem Zufall, worin eben die Gefährdung liegt. Bleibt dagegen die Mutter wachend in der Nähe des Kindes und in einer Lage, in welcher sie jeden Augenblick, wenn es nöthig seyn sollte, dem Kinde Hilfe leisten kann, und mit der Absicht, diese Hilfe zu leisten, so begeht sie das vorliegende Verbrechen nicht. —

Mit dem Worte „aussetzen" verbindet man juristisch und im gemeinen Leben einen ganz bestimmten Begriff von verschiedenen Gesichtspunkten.

Den Gesetzesparagraphen über Aussetzung hilfloser Personen liegt einestheils die Rücksicht auf die Folgen (Hilflosigkeit), anderntheils auf die Pflege und Obhut, zu der Jemand verpflichtet ist, motivirend zu Grunde, und es erlaubt daher die allgemeinere Fassung des Art. 247. **bayer.**, eine ausdehnende Anwendung dieses Gesetzes auf alle Fälle, wo eine zur Sorge verbundene Person einen andern Menschen, welcher den Gegenstand dieser Sorge bildet, in einen hilflosen nnd so gefährlichen Zustand versetzt, oder in einem solchen verläßt.

Jeder Mensch trägt ein Moralgesetz in sich, das ihm verbietet, seinen Nebenmenschen in einer hilflosen Lage zu verlassen. Doch macht das Gesetz den Unterschied, daß, wenn die gefahrbringende Handlung oder Unterlassung von der Art ist, daß sie keine Verbindlichkeit der Sorge (Obhut) verletzte, die Bedingung der Strafbarkeit wegfällt, so daß Niemanden, vor dessen Haus ein Kind gefunden wird, eine rechtliche Verbindlichkeit, es aufzunehmen und für dasselbe zu sorgen, auferlegt werden kann.

Es braucht aber die Person, der eine andere zur Obhut anvertraut ist, keineswegs durch das Gesetz zur Sorge für diese gehalten zu seyn, es genügt, wenn sie sich (indem sie sich z. B. zum Führer über unwegsame Alpenhöhen dingen ließ), durch Vertrag, der zum individuellen Gesetz wird, zur Obsorge verpflichtet hat.

Das **österr. G.** §. 149. beschränkt die Aussetzung nur auf „Kind". Würde eine Person, die nicht wegen Kindheit, sondern wegen hohen Alters oder wegen Körpergebrechens außer Stand ist,

sich selbst aus einer Gefahr Rettung zu verschaffen, — von ihrem Aufenthaltsorte weg, an einen andern Ort, wo sie der Gefahr des Todes ausgesetzt ist, gebracht und dort verlassen, — mithin ihre Rettung dem Zufalle überlassen, — so wäre die Handlung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. (**österr.** §. 376. Unterlassung der schuldigen Aufsicht).

Dieses Verbrechen wird meist an neugebornen oder doch sehr jungen Kindern begangen; die gerichtsärztliche Intervention wird dann erfordert, wenn das ausgesetzte Kind todt oder wenigstens krank aufgefunden wird, oder bald nach der Weglegung erkrankt oder stirbt. Wird das Kind todt gefunden, so besteht Verdacht auf Kindsmord. Handelt es sich aber lediglich um eine Weglegung, so muß erhoben werden, ob es überhaupt lebend geboren wurde, warum und auf welche Art dasselbe gestorben sey. In diesem Falle ist auch die Frage um die Lebensfähigkeit zu stellen; denn es ändert die Sache gänzlich, je nachdem das Kind aus Mangel an Pflege, Nahrung, wegen der äußern Einwirkung der Luft, Kälte, durch Angriffe eines Thieres u. dgl., kurz wegen der erfolgten Aussetzung, oder ob es deßwegen gestorben ist, weil die Spanne Zeit um war, die ihm überhaupt nach dem Grade seiner Ausbildung selbst unter der besten Pflege außer dem Mutterschooße zu leben vergönnt gewesen wäre. Bei vorhandener oder bald nachfolgender Krankheit und Tod ist ebenfalls wieder der bestehende oder nicht bestehende ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und Tod und zwischen der Aussetzung zu ermitteln.

Berücksichtigung der Jahres- und Tageszeit, der örtlichen Verhältnisse, Art der Einwicklung und Besorgung des Lagers des Kindes, Spuren von allenfalls demselben beigebrachter Nahrung können zur Erhebung der Absicht des Weglegens Etwas beitragen.

Was den Schaden an Leib und Leben betrifft, welchem das Kind durch die Aussetzung unterliegen kann, so faßt dieser überhaupt jede Gefahr in sich, und es ist nicht absolut erforderlich, daß es gerade eine Lebensgefahr seyn müsse, sondern es ist, wie Roßhirt (Lehrb. des Crim.-R.) richtig bemerkt, das Merkmal der Kindesaussetzung überhaupt in dem Versetzen in einen Zustand, in welchem für das Kind Gefahr entspringt, (in einen hilflosen Zustand) begründet.

Todesursachen. Bei Neugebornen mögliche Verblutung aus der Nabelschnur. Zeichen des allgemeinen Blutmangels und des gehinderten Durchgangs des Bluts durch die Lungen: Wachsähnliche Farbe des Körpers, Blässe der Eingeweide, Leere der größern Arterien und Venen, der rechten Vorkammer des Herzens, sowie der Gefäße der Nabelschnur; ein anderes Merkmal besteht darin, daß, wenn auch die übrigen Gefäße blutleer sind, doch die Lungen eine dunklere Farbe haben, das Herz nicht völlig vom Blute entleert ist, und im Kopfe, besonders im Gehirne selbst und in den Jugularvenen mehr Blut enthalten ist, als sonst bei Verbluteten.

Erfrierung. Mangel der Merkmale einer andern Todesart und Kennzeichen des Erfrierungstodes S. Tödtung. Todesursachen. Hier ist übrigens zu erinnern, daß es bei neugebornen Kindern nicht einmal eines besondern Grads von Kälte bedarf, sondern schon das Nichtgeschütztseyn vor einer nur sehr mäßig kalten Luft hinreicht. Der Tod kann hier, noch ehe Erfrieren eintreten kann, durch Nervenlähmung erfolgen, wo es gänzlich an eigenthümlichen Merkmalen fehlt. Und da ein ausgesetztes Kind auch keine Nahrung bekömmt, so hat man es hier in der Regel mit einer zusammengesetzten Todesart zu thun, die dessen ungeachtet oft gleichfalls in ihm keinerlei eigenthümlichen und hinreichend bezeichneten Merkmale hervorbringt, weil es eben eher der Nervenlähmung unterliegt. Ebenso kann es aber auch in solchen Fällen seyn, wo Neugeborne in einer Kälte, die unter dem Gefrierpunkte ist, umkommen. Allein hier haben wir dabei noch bestimmende Merkmale: Steifigkeit der Leiche, Gefrorenseyn der Flüssigkeiten, rothe, ins bläuliche spielende Körperfärbung, besonders an den Ohren, der Halsgegend, den Geschlechtstheilen, der innern Seite der Schenkel, den Händen und Füßen, dunkelblaue Nägel, frische rothe Gesichtsfarbe, rothe Lippen, starre Zunge, — Tod durch Stick- und Schlagfluß. —

Findet man das Kind im Schnee, so ist zu beachten, ob er nicht in der Gegend des Mundes geschmolzen, und ob nicht um den letztern eine trichterförmige Oeffnung zu bemerken ist, was auf stattgefundenes Athmen bei der Weglegung hindeutet.

Bei der Section findet man besonders das Gehirn stark mit

Blut angefüllt, und die Leiche geht, wenn sie nach dem Aufthauen in der Wärme bleibt, sehr schnell in Fäulniß über.

Die Rücksicht auf diese, mehr oder minder ausgebildeten Merkmale, verbunden mit jener auf Ort und Umstände, und die Abwesenheit von Verletzungen, wenigstens solcher, die einer vorsätzlichen Gewaltthätigkeit zugeschrieben werden könnten, lassen diese Todesart wahrscheinlich erscheinen.

Wenn ein ausgesetztes Kind nach Stunden lang fortgesetzter Einwirkung der Kälte (freien Luft) auf die Haut, das, als es aufgefunden worden, starr und eiskalt gewesen, am zweiten Tag sich aber erwärmt, Nahrung genommen und Ausleerungen gehabt hat, bald darnach in Zuckungen verfällt, und während eines heftigen Anfalls stirbt, so ist das Kind als an diesen verstorben zu betrachten — apoplectisch-suffokatorische Todesart — Blutanhäufung in Hirn, Lungen und der rechten Herzhälfte.

Die Entstehungsursache dieses Uebels kann aber mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden. Jenes Aussetzen der Luft, vielleicht auch ein Blutverlust haben zwar allerdings sehr nachtheilig auf dasselbe einwirken müssen, und konnten sehr wohl die gedachte Krankheit hervorrufen. Allein die Zuckungen (Fraisen, Gichter, Eclampsie) sind eine sehr gewöhnliche Kinderkrankheit; erfahrungsmäßig entstehen sie oft durch den Genuß der Muttermilch, wenn auf die stillende Person heftige, deprimirende Gemüthsaffekte (woran es in solchen Fällen wohl kaum je fehlen dürfte) eingewirkt haben, eine unzweckmäßige Ernährung, (Brei) so daß man sich veranlaßt sieht, nicht nur die dem Kinde gleich nach dessen Geburt angediehene Behandlung (Aussetzung), von der es sich aber anscheinend wieder erholt hat, nachdem ihm die nöthige Wartung und Pflege geworden, und der man eben darum jene Krankheit allein beizumessen Bedenken tragen muß, sondern auch andere schädliche Einflüsse für die wahrscheinlichen Ursachen zu halten, welche die tödtliche Krankheit herbeigeführt haben. Ob aber die eine dieser Ursachen thätiger gewirkt habe, als die andere, oder ob von beiden gemeinschaftlich der verderbliche Ausgang bewirkt sey, dieß mit Gewißheit zu bestimmen, wird man in einem solchen Falle außer Stand seyn.

Auch beim Hungertode solcher Neugebornen erlischt das Leben, ehe es zu ausgeprägten materiellen Veränderungen kömmt.

Man hat zwar ausgesetzte neugeborne Kinder ohne alle Nahrung noch 12 Stunden nachher lebend angetroffen, daß sich aber der Tod auf 2 — 3 Tage hinaus schieben könne, (Güntner) dürfte wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören. —

Man wird aus einem leeren zusammengezogenen Magen und Darmkanale ohne Spur von genossener Nahrung, dem blassen, eingefallenen Gesichte mit schmerzlich verzogener Miene, völliger Trockenheit der Zunge, der Mund- und Rachenhöhle bei Mangel einer andern hinreichenden Todesursache auf diese Todesart zu schließen berechtiget seyn.

Betreffs der Umstände und Verhältnisse, aus denen sich auf die mehr oder minder böswillige Absicht, sich des Kindes zu entledigen, schließen läßt, ist es wichtig zu forschen, ob nicht noch eine besondere Sorge für das Kind getragen wurde, demselben nicht noch vor der Aussetzung die Brust gereicht wurde, (Ueberreste von Milch am Munde, weißer Ueberzug der Zunge, Milch im Magen, gelber mit wenigen weißen, käsigen Stückchen untermischter Unrath in den dicken Gedärmen läßt überhaupt im Allgemeinen auf bereits genossene Muttermilch schließen).

Gewisse Vorkehrungen, damit das Kind keinen Schaden leide, Ablegung an Orten, wo es bald entdeckt werden müsse, sind in Erkenntnissen mit Recht als Milderungsgründe angezogen worden.

Da man aus dem Aufnehmen eines weggelegten Kindes auf die Willensmeinung schließen muß, (z. B. wenn die Handlung von der weglegenden Person beobachtet werden sollte) das Kind retten zu wollen, so erscheint die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes als ein Verbrechen.

In gleiche Categorie mit den Kindern sind solche Personen zu stellen, welche vermöge ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit oder vermöge eines Zustandes, in den sie zum Zwecke der Aussetzung mit Gewalt gebracht wurden, ebenso hilflos sind, wie ein Kind. Lahme, tödtlich Kranke, oder Geisteskranke, ferner durch Knebeln an der Bewegung oder am Hilferufen verhinderte Personen.

Wenn das Wort „Aussetzen" nicht nur im gewöhnlichen Sinne des Beiseitelegens, sondern einem weitern des „einer Gefahr Ausgesetztwerdens" („Verlassen in hilflosen Zustande")

genommen werden muß, so gehört hieher auch das bösliche Verlassen in einer abgelegenen Wohnung ohne Nahrung.

Die Gefahr kann Leib und Leben betreffen durch Nahrungsmangel, Frost oder Hitze, Ungeziefer und andere Thiere. Ueber die Complication dieses Verbrechens mit der „Unterdrückung des Familienstands" S. u.

Ein Versuch des Verbrechens der Kindesaussetzung muß angenommen werden, wenn bereits die Haupthandlung begonnen hat, daher das Aussetzen unter Umständen, unter denen der Wille, das Kind seinem Schicksale zu überlassen, sich durch Handlungen ausgesprochen hat, z. B. wenn in der Nacht im Schnee das schlecht bekleidete Kind auszusetzen versucht wird, indem sich die Mutter, die aussetzen will, auf dem Wege zum Ort der Aussetzung befindet.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Oesterr.-Str.-G.

§. 93. Wenn Jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder wenn Jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu thun geflissentlich unterläßt. . . .

§. 94. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre. Hätte die Anhaltung über 3 Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf 1 — 5jährigen schweren Kerker erkannt werden.

Preuß. Str.=G.=B.

§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu 15 Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben wiederfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen, und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen seyn werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem andern Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, Behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Bayer. Str.=G.=B.

Art. 255. Wer widerrechtlich einen Andern einsperrt

oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über 30 Tage gedauert, oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt, oder denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu 20 Jahren zu erkennen.

Bayer. Polic.-Str.-G.-B.

Art. 74. An Geld bis zu 25 Gulden oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen, oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Die Gefangenhaltung eines Geisteskranken kann (abgesehen von der Pflicht der polizeilichen Anzeige) im Allgemeinen schon deßhalb nicht hieher gehören, weil eigentlich nur der seines Verstandes Mächtige Anspruch auf den unbeschränkten Gebrauch seiner persönlichen Freiheit zu machen berechtiget ist; im Speciellen aber wird das rubr. Verbrechen um so weniger als vorhanden anzunehmen seyn, wenn

a) keine eigennützige oder sonst strafbare Absicht von Seiten des Gefangenhaltenden vorliegt, und die Gefangenhaltung des Geisteskranken lediglich dessen eigene Sicherheit sowie die Sicherstellung anderer Personen beabsichtigt, dabei aber demselben die nöthige Wart und Pflege geleistet wird, und wenn

b) der Gefangenhaltende vermöge seiner socialen Stellung oder

seines verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Geisteskranken zu dessen Gefangenhaltung eine besondere Berechtigung, selbst sogar Verpflichtung hatte. — Brauer sagt: „Die Gefangenhaltung muß widerrechtlich seyn, d. h. der Einsperrende darf kein Recht zu einer solchen Freiheitsberaubung haben. Darum ist das Verbrechen ausgeschlossen, wenn Eltern, Pfleger, Lehrer, in Ausübung ihres Züchtigungsrechtes Kinder einsperren, oder wenn auf der That betretene oder flüchtige Verbrecher, verirrte Kinder oder Taubstumme, Idioten oder Geisteskranke festgehalten werden. Selbst wenn in einem solchen Falle der Betreffende seine Befugniß überschreitet, fällt die That noch nicht unter den Begriff unsers Verbrechens, sondern wegen dieses Mißbrauchs oder ungeschickten Gebrauchs seines Rechtes würden höchstens leichte polizeiliche Ahndungen anwendbar seyn. Zum Thatbestande des Verbrechens gehört wesentlich, daß die Gefangenhaltung schlechthin unbefugt, nnd darum widerrechtlich war, und der Verbrecher sich dieser Widerrechtlichkeit bewußt war."

Sind Eltern oder nächste Angehörige eines Geisteskranken verpflichtet, für dessen Aufsicht und Unterhaltung Sorge zu tragen, so ist in dieser ihrer Verpflichtung zugleich ihre Berechtigung begründet, Alles dasjenige zu thun, was sie in ihrem guten Glauben für nothwendig halten, den Irren selbst vor möglichen Gefahren zu bewahren und die durch denselben veranlaßten Aufläufe u. dgl., ferne zu halten, wozu das Einsperren als das zweckmäßigste Mittel erscheinen mag. Fehlen eigennützige oder sonstige unlautere Motive, findet eine gute Verpflegung statt, so braucht es die Einwilligung des Eingesperrten nicht, da das Individuum als geisteskrank das Recht, über sich selbst zu disponiren verloren hat.

Falsche Humanität hat den leiblichen Vater eines Geisteskranken sowie auch den Ehemann von der Verbindlichkeit der Anzeige auch den Grund der Schonung der Familie und des Vertrauens, welches das Haupt derselben in Anspruch zu nehmen habe, — befreien wollen. Allein überwiegende Gründe sprechen dagegen. Abgesehen von der Möglichkeit eines Mißbrauchs, ja eines weiter gehenden und unter solchem Vorwand sich versteckenden Verbrechens ist die mögliche höchst nachtheilige Einwirkung

auf den Seelenzustand selbst durch eine solche, auf rohe und unverständige Weise getroffene Maßregel, das Verschleppen des Zustands, das Versäumen des zu seiner Heilung, bezw. zum Eintritte in eine Heilanstalt günstigsten Zeitraums nicht in Abrede zu stellen. Die Publicität, zu welcher eine Anzeige bei der Behörde führt, wird nicht so groß und gefährlich seyn.

Plötzliche Anfälle werden rasch zu ergreifende Maßregeln gebieten, aber nachher wird doch auch wohl der Vater, so gut wie jeder Andere nicht wagen dürfen, eine solche Sicherung durch Beeinträchtigung der Person fortzusetzen, ohne eine Untersuchung, zu der er allein nicht zuständig ist, — zu veranlassen, über das Daseyn der Voraussetzungen, nämlich der „Geisteskrankheit," und wenn diese hergestellt ist, so fordert ohnehin die Pflicht, daß auch Anstalten zur Heilung getroffen werden.

Complication mit körperlicher Mißhandlung.

Von selbst versteht es sich, daß, wenn der Gefangene den im Gesetze erwähnten bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit durch unmittelbare körperliche Mißhandlung erlitten hat, oder wenn überhaupt die Absicht des Thäters schon von vorn herein darauf gerichtet war, durch die Art der Gefangenhaltung jenen Nachtheil hervorzubringen, die Strafgesetze über Körperverletzung in Anwendung zu kommen haben, vorausgesetzt, daß nach denselben die Handlung einer schwerern Strafe unterliegt, als nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Artikel.

Frühwald bemerkt zu §. 94. des **österr. Str.-G.** „Schaden am Eigenthum oder am Körper, wenn letzterer nicht so weit geht, daß dadurch ein eigenes Verbrechen (§. 152—157. schwere körperliche Beschädigung) begründet wird, wo dann ein Fall des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen nach §. 34. vorhanden wäre; wäre die Körperverletzung nur Uebertretung, so wird sie nicht als besondere strafbare Handlung, sondern nur als Erschwerungsumstand betrachtet.

Complication mit einem Verbrechen am Seelenleben.

Das Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung kann durch die Entziehung aller Mittel geistiger Entwicklung und Ausbildung, durch ein widernatürliches Zurückhalten der menschlichen Seele im Zustande vernunftloser Thierheit — sich mit einem Verbrechen

am Seelenleben compliciren, vielmehr in ihm als dem schwerern untergehen. Wenn die Schriftsteller solche Missethat blos als Verstandesberaubung (noochiria) bezeichnen, und, wie Tittmann zu dessen Thatbestand: „Bewirkung der Verstandlosigkeit oder des Wahnsinns" als wesentliche Bedingung fordern, so zeigt das Beispiel K. Hauser's, daß jener Begriff bei Weitem zu beschränkt gefaßt sey, und der Gesetzgeber, will er solches Verbrechen aufnehmen, einen weit höhern und freiern Standpunkt einzunehmen habe. Ein Mensch kann durch die während seiner Kindheit erlittene Einsperrung weder in Blödsinn noch Wahnsinn verfallen, aber im Zustande der Thierheit zurückgehalten werden, aus dem befreit er sich so weit entwickeln kann, daß er, mit gewissen Einschränkungen, als vernünftiger, verständiger, sittlicher und gesitteter Mensch überall gelten kann. Gleichwohl ist eine solche Ausschließung von der Natur und andern vernünftigen Wesen, eine solche Entrückung der menschlichen Bestimmung der strafwürdigste Eingriff in des Menschen heiligstes Eigenthum, in die Freiheit und Bestimmung seiner Seele. Ein solcher Mensch hat seine Jugend verloren, ohne daß er sie gehabt hat, weil er sich ihrer nicht bewußt werden konnte. Diese Lücke ist durch Nichts mehr auszufüllen, und wie lange er auch leben möge, er bleibt ewig ein Mensch ohne Kindheit und Jugend, ein monströses Wesen, das naturwidrig sein Leben erst in der Mitte des Lebens angefangen hat.

Solcher partieller Seelenmord kann, wie an der Jugend, so auch an einem an Verstand gesunden Menschen erst später durch Versetzung in dumpfen Blödsinn oder sonst in bewußt- und vernunftlosen Zustand verübt werden. Da aber Kindheit und Jugend von der Natur zur Entwicklung und Ausbildung, wie des leiblichen, so des geistigen Lebens bestimmt sind, und die Natur keine Sprünge macht, so bleiben einem Menschen, der nach solcher Einsperrung in seiner Jugend gleichsam erst im Jünglingsalter als Kind zur Welt gekommen ist, jetzt und für alle Zukunft die verschiedenen Lebensstufen gleichsam verrückt, aus- und durcheinander geschoben. Indem er sein Kinderleben erst im Alter der physischen Reife beginnen kann, bleibt er sein ganzes Leben lang mit dem Geiste hinter seinem Alter zurück, mit dem Alter seinem Geiste voraus. — Wägt man zu allem diesem noch die Verwüstung ab, welche das Schicksal seiner Jugend in dem Gemüthe eines solchen Menschen angerichtet hat, so wird man

erkennen, daß die Verstandesberaubung den Begriff von Verbrechen am Seelenleben bei Weitem nicht erschöpft. (Feuerbach.)

Von dem Verbrechen der Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwicklung, Verbrechen am psychischen Leben des Menschen, **Noochiria**, Verstandesberaubung, ist wohl kaum ein Fall denkbar, der nicht nach den Bestimmungen über widerrechtliche Gefangenhaltung, Körperverletzung oder Aussetzung seine Bestrafung fände. Ein selbstständiges Verbrechen der Art ohne solche Verknüpfung wird aber nicht leicht einen sichern Thatbestand haben, wenn auch nicht verkannt werden will, daß vom anthropologisch-psychologischen Standpunkte aus eine **Noochiria** als ein Verbrechen sui generis angenommen werden kann.

Die Mittel und Wege, wodurch absichtlich die Entwicklung und Thätigkeit des psychischen Lebens eines Menschen gehemmt oder gestört, und also dieses Verbrechen begangen werden kann, und wodurch zugleich auch eine psychische Krankheit hervorgerufen werden kann (denn es liegt nicht in der Willkühr des Verbrechers, ob durch seine Handlung eine Hemmung, Vernichtung der psychischen Kräfte oder eine psychische Krankheit erfolgt) sind:

1) Es wird an dem Individuum absichtlich die Entwicklung seiner psychischen Thätigkeiten gehemmt, ihm alle jene Momente entzogen, welche die nothwendigen Bedingungen zur Entfaltung seiner geistigen Thätigkeiten sind, Mangel des Unterrichts, Hemmung der Sprachentwicklung, Aufwachsenlassen in Einsamkeit, ohne allen Umgang mit Menschen. — Siehe die gutachtl. Berichte der Dr. Dr. Osterhausen und Preu über den, wahrscheinlich von seinem 3. bis 17. Lebensjahre, in einem dunkeln Kerker bei Wasser und Brod eingesperrt gewesenen Kaspar Hauser in Hitzigs Annalen.

2) In solchen Fällen, wo gewisse Verhältnisse dem Verbrecher die gänzliche Hemmung der psychischen Entwicklung seines Opfers nicht gestatten, z. B. Beaufsichtigung von anderer Seite her, ist es möglich, den intellektuellen Fähigkeiten eine solche Richtung zu geben, daß sie einen für das psychische Gesammtleben nachtheiligen Einfluß haben muß, (Versetzen in psychischkranken Zustand) entweder durch übermäßige Anstrengung

oder zu geringe Thätigkeit des psychischen Vermögens, oder durch zu große Einseitigkeit und Einförmigkeit, auch zu große Mannigfaltigkeit.

3) Ein anderer Weg, der einer verbrecherischen Absicht offen steht, um das psychische Leben zu zerstören, liegt in der Benützung des Einflusses oder der Einwirkung der Affekte und Leidenschaften auf den menschlichen Körper und das Seelenleben, so Zorn, Wollust, Trunk, absichtliche Kränkungen und Beleidigungen.

4) Endlich ist noch die Darreichung gewisser specifisch-wirkender Stoffe ein Weg, die Geisteskräfte des Menschen absichtlich zu alieniren oder zu vernichten, Liebestränke, narkotische Gifte, die unter Umständen das Vermögen haben, psychische Krankheitsformen der verschiedensten Art hervorzurufen.

Zum Thatbestande eines Verbrechens gegen das psychische Leben ist erforderlich, daß durch eine freie Handlung wirklich die psychische Entwicklung des Menschen gehindert, oder derselbe in einen psychisch-abnormen Zustand versetzt worden sey. Gleichviel ist es, welche Form der verschiedenen psychischen Krankheiten hervorgerufen wurde. Der gerichtliche Psychologe hat zur Ermittlung des Thatbestands theils die Art des vorhandenen psychisch-abnormen Zustandes und seine bisherige Dauer, die übrige, auch körperliche Beschaffenheit des Kranken, und die zu seiner (absichtlich) hervorgerufenen psychischen Abnormität angewandten Mittel zur Basis für sein abzugebendes Gutachten zu nehmen. Denn vorzüglich aus diesen Momenten läßt sich die Größe und Wichtigkeit der psychischen Abnormität, die Wahrscheinlichkeit oder Nichtwahrscheinlichkeit der Wiederherstellung, und der Zusammenhang der Handlungen des Verbrechers mit den Folgen berechnen, Verhältnisse, welche dem Richter zur Strafausmessung dienen müßten.*)

*) Eine bloße schiefe Richtung des Geistes durch Beibringung falscher verderblicher Grundsätze ohne eine Behinderung der Thätigkeit der Verstandeskräfte kann nicht Gegenstand der rechtlichen Zurechnung seyn, (nur moralischer), wenn dadurch die psychischen Kräfte und Fähigkeiten des Individuums im Zustande der Integrität geblieben sind.

Unterschiebung, Raub und Brandstiftung.

Das k. k. **österr. Str.=G.** enthält keine besondere Vorschrift über „Unterschiebung", sondern befaßt die „strafbaren Handlungen in Bezug auf Familienrechte", **bayer. G.** Art. 267 — 207, unter den Arten des Betruges §. 197 — 205., insbes. §. 201 b. d.

b) wer den Schwachsinn eines Andern durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht; . . .

d) wer sich . . . hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun . . .

Das k. **preuß. G.** sagt (fast gleichlautend mit dem **bayer.** Art. 267.)

§. 138. „Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personen= (bayer. „Familien")-stand eines Andern vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 (bayer. 12) Jahren bestraft".

Bayer. Abs. 2. Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter 2 Monaten bestraft werden.

Aus den Verhandlungen des G.A. der bayer. K.A. vom 10. Juli 1857 ist zu ersehen, daß die Bestimmungen des **bayer. G.** lediglich auf die aus dem Familienverbande entstehenden Personenrechte und deren Veränderung oder Unterdrückung zu beschränken sind, während nach dem Entwurfe v. 1853 und dessen „Motiven" (Personen= oder Familienstand; Familien= oder Standesrechte) auch der Inbegriff jener rein persönlichen Rechte, welche einer Person, als solcher, abgesehen von ihrer Stellung in der Familie (Adel, Staatsbürgerrecht, der Stand als Civilbeamter, als Militär) zukommen, hereingezogen war.

Obschon bei der Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes

die Absicht, den Familienstand zu verändern, in den Thatbestand des Verbrechens nicht aufgenommen worden ist, so muß diese Absicht in der Untersuchung doch speciell nachgewiesen werden. Es ist zu jedem Verbrechen dolus erforderlich, kann also weder von einer Unterschiebung, noch von einer Verwechslung die Rede seyn, wenn eine Frau, um dem Vater den Tod des Kindes für eine kurze Zeit zu verheimlichen, sich von einer andern Frau ein Kind geben ließ. —

Die Anm. z. Str.=G. v. 1813. Bd. II. S. 303. haben darauf aufmerksam gemacht, daß eine „Unterdrückung des Familienstands eines Andern" (auch Kindes) ohne allen Betrug denkbar sey. Man setze den Fall, daß Eltern ein Kind in solch zartem Alter, daß es von seiner Abkunft noch nichts weiß, an einem entfernten Orte, doch ohne alle Gefahr für dessen Leben, in der Absicht verlassen oder aussetzen, um sich dadurch desselben zu entledigen, und dessen Familienstand zu unterdrücken. —

Aecht (nicht unterschoben) nennt man ein Kind, wenn seine Abstammung von derjenigen Frau, welche den Umständen nach als seine Mutter betrachtet werden muß, unbezweifelt ist. Eine Untersuchung über Aechtheit kann besonders unter 2 Modificationen eintreten; erstens wenn eine Frau Schwangerschaft und Wochenbett nur simulirt, um ein fremdes Kind unterzuschieben, und zweitens wenn bei wirklich stattgehabter Schwangerschaft und Geburt eines todten Kindes diesem ein fremdes lebendes, oder bei lebendem Kinde eines von anderm Geschlechte substituirt worden ist.

Es wird die Aufgabe der gerichtlichen Medicin, die Kriterien anzugeben, ob diese Frau dieses Kind geboren habe.

Die Aehnlichkeit mit den Eltern könnte nur berücksichtigt werden, wenn dieselben verschiedenen Menschenraçen angehörten, wo Spielarten von bestimmtem Aeußern hervorgehen.

Vorhandene Auffälligkeiten, Mißbildungen oder deren Fehlen, wenn sie sich in einer Familie constant auf die Descendenz zu übertragen pflegen, können Verdacht erwecken; einen sichern Schluß aber würden sie nur gewähren, wenn sie ganz auffallende und dazu selten vorkommende sind, nicht also z. B. rothes Haar oder Stottern, wobei der Zufall wegen des häufigen Vorkommens wirken kann. —

Zustand der angeblichen Mutter:
Zeichen der stattgehabten Schwangerschaft und Geburt. Hat die Frau wirklich geboren, und sich der „Verwechslung“ verdächtig gemacht, so sind besonders die Zeichen, welche eine Vergleichung des Alters des Kindes mit dem Termin der Niederkunft gestatten, zu würdigen. S. Kindsmord, Neugeborenheit.

Untersuchung der innern Raumverhältnisse des Beckens der Mutter für den Fall, daß eine Frau mit einer bedeutenden Verengerung der obern Beckenapertur mit Vorwissen und Beihilfe des Geburtshelfers, der sie entband, der Unterschiebung eines fremden Kinds beschuldigt wird. —

Unmöglich wird, (mit Ausnahme dieses letztern Falls) die Entdeckung des Betrugs, wenn ein gerade zur Zeit ihrer eigenen Niederkunft gebornes Kind unterschoben wurde.

Krügelstein führt aus seiner Erfahrung als ein Merkmal darüber, ob ein Knabe oder ein Mädchen geboren, und ein Kind von einem andern Geschlechte unterschoben worden, — mit Wahrscheinlichkeit — an, daß, wo die Frau mit einem Knaben schwanger war, sich ein schmaler gefärbter Streifen längs der **Linea alba** vom Nabel der Mutter bis zum Schamberg herabzieht, (bei schwarzhaarigen Frauen oft so schwarz, wie mit Tusch gemacht), der nach dem Teint der Mutter heller oder dunkler gefärbt ist, und oft erst mehrere Wochen nach der Niederkunft verschwindet. (Zweifelhaft.)

Durch die künstliche Betäubung und Gefühllosigkeit (mittelst Aether oder Chloroform) kann nicht nur das Unterschlagen eines Kindes bei Zwillingen, sondern auch die Unterschiebung ohne Mitwissenschaft der Mutter sehr begünstiget werden.

Wie beim Verbrechen des Kindsmords die verheimlichte, so kann hier die falsche und simulirte Schwangerschaft in Anfrage kommen: Es gibt Fälle, wo am Ende des 9. Monats nach dem Aufhören der Menstruation, die mitunter auch wieder eingetreten seyn kann, eine förmliche, sehr mühsame und lange dauernde Geburtsarbeit, wobei sogar Wässer abfließen und Eihautreste folgen, eintritt, ohne daß ein Kind zum Vorschein kommt. Ja dasselbe Schauspiel kann sich sogar bei einer und derselben Frau mehrmals darbieten. Eine Zusammenstellung der bis jetzt bekannten scheinbaren und simulirten Schwangerschaften läßt zu folgenden Schlußsätzen gelangen:

1) Alle Zeichen der wahren Schwangerschaft mit Ausnahme des Herzgeräusches der Frucht können auch bei Nichtschwangern beobachtet werden, von der Vergrößerung des Unterleibs und der Brüste an bis zu den Bewegungen im Leibe und den Geburtsanstrengungen.

2) Die Zeichen, welche scheinbare Schwangerschaft charakterisiren, müssen stets ihren Ausgangspunkt entweder von einer organischen Affektion, oder von einer nervösen, (Hysterie) oder von Simulation oder Geistesstörung nehmen.

3) Diese Zeichen, an und für sich betrachtet, sind rein physische Phänomene, folglich reeller Art; aber man hat fast immer gesehen, daß sich ein anderes Element damit verband, um den Zustand vorgeblicher Schwangerschaft fest zu stellen. Dieses Element ist, wo nicht willkührliche Simulation Platz greift, kein anderes, als auf Gründe gestützte Täuschung, (illusion raisonnée), Spiel der Einbildungskraft, Abirrung des Verstandes. Von hier aus entspringt die ganze Reihenfolge der Akte, welche bei der scheinbaren Niederkunft ihr Ende erreichen.

4) Der Gerichtsarzt muß das schwere und complicirte Problem unter allen seinen verschiedenen Gesichtspunkten auffassen. Er wird hiebei erkennen, daß es kein anscheinend noch so sicheres Schwangerschaftszeichen gibt, welches nicht auch einem andern Zustande angehören könnte.

Er darf sich nur an die Gesammtheit der örtlichen, direkten, den Sinnen zugänglichen Zeichen halten, wie z. B. an die wahrnehmbare Entwicklung der Gebärmutter, das Ballotiren der Frucht, die Vernehmbarkeit des Fötalpulses. Unter manchen Umständen wird freilich der Zweifel der besterwählte Theil seyn.

Raub.

Oesterr.-Str.-G.

§. 190. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

§. 191. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit 5 bis 10jährigen schweren Kerker bestraft werden.

§. 192. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, so soll auf schweren Kerker von 10 bis 20 Jahren erkannt werden.

§. 193. Diese Strafe findet auch statt, wenn gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§. 194. Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von 10 bis 20 Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§. 195. Wenn aber bei dem Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152.) erlitten hat; oder wenn Jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran Theil genommen, mit lebenslangem, schweren Kerker bestraft werden.

§. 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§. 134.), soll der Todtschlag an allen denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Preuß.-Str.-G.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von 5 bis zu 15 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt; 2) Verbindung mehrerer zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl; 3) Raub auf öffentlichem Wege oder Platz.

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichen Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubs oder gewaltsamer Erpressung durch einen preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 300. Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittelst persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubs, vorbehaltlich Art. 301., 302. mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren zu bestrafen.

Art. 301. Mit Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder, falls Mehrere den Raub ge-

meinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittelst unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf andere ähnliche Weise mitgewirkt haben (Art. 54. 4.);

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist, oder wenn derselbe bereits wegen Raubs, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist. —

Art. 302. Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234. Ziff. 1.) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Vergleicht man die Definition des „Raubs" in Art. 300. des **bayer.**, und beinahe wörtlich übereinstimmend, §. 130. des **preuß. G.** mit dem Systeme in §. 190., 194., **österr.**, so ist aus den „Motiven" zum erstern, Entw. v. 1853, zu bemerken:

Bei der Begriffsbestimmung des Raubes ergibt sich die in der Doctrin bekanntlich bestrittene Frage, ob zur Vollendung dieses Verbrechens nothwendig sey, daß der Thäter seinen auf Besitzergreifung

und Zueignung der fremden Sache gerichteten Endzweck wirklich erreicht habe. Der E. hat diese Frage bejaht, weil der Raub seinem Wesen nach offenbar nichts Anderes ist, als ein Diebstahl, zu dessen allgemeinen Begriffsmerkmalen nur noch ein weiteres Moment, nämlich das der persönlichen Vergewaltigung erschwerend hinzutritt. Wenn daher das Gesetz zur Vollendung des Diebstahls voraussetzt, daß der Thäter die Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung wirklich weggenommen habe, so gebietet die Consequenz, daß auch bei dem Raube die Annahme der Vollendung des Verbrechens an die gleiche Voraussetzung gebunden ist.

Ueber die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben S. Nothzucht. Bd. II. S. 27.

Aerztlicher Seits muß in Bezug auf die „Vergewaltigung" eines Mittels gedacht werden, das in der neuern Zeit sowohl bei diesem Verbrechen als bei der Nothzucht öftere Anwendung gefunden hat, es ist dieß die Betäubung durch Schwefeläther und Chloroform.

Was die strafrechtliche Qualifikation eines mittelst derartiger Betäubung ausgeführten Verbrechens betrifft, so ist dieselbe in Bezug auf Nothzucht (bayer. Art. 205. „im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit") zwar unzweifelhaft. Wichtiger aber wird die Sache, wenn es darauf ankömmt, ob man darin einen Akt besonderer Arglist erblickt, welchen ein Thäter als Mittel zur Verübung eines „Diebstahls" in Anwendung brachte, oder die That als eine gewaltthätige Handlung „Raub" gegen die Person in Betracht zieht, welche in der Absicht, um sich fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, unternommen wurde.

Wenn z. B. Jemand bei Nachtszeit durch rasches, auch ohne Gewaltanwendung bewirktes Vorhalten von Chloroform vor Mund und Nase betäubt umsinkt, und ausgeraubt wird, ist nicht zu verkennen, daß hier nicht das Wesen der List, ein listiges Ueberraschen vorliegt. Die List ist gegen das Erkenntnißvermögen eines Andern gerichtet, der Listige zeigt sich anders, als er ist, sucht einen falschen Schein hervorzubringen, um dadurch Jemanden irre zu führen und zu täuschen. Wäre die vorgehabte Betäubung durch List (falscher Schein, statt, wie hier, nackte Wirklichkeit) erfolgt, so müßte vorher der Beschädigte in einen Irrthum geführt, oder wenigstens in einen

Zustand der Unwissenheit versetzt worden seyn, und in Folge dessen, ohne es zu wissen und ohne es zu wollen, durch selbsteigenes Thun oder Lassen die von Andern bezweckte Betäubung veranlassen. So z. B. durch Schlaftrunk. Im Gegentheile aber unterscheidet sich diese Betäubung von der ärztlichen nur dadurch, daß die letztere mit dem Willen des Patienten stattfindet, und darum weder hinterlistig noch gewaltsam ist. Die „persönliche Vergewaltigung" beim Raube besteht in physischen Kräften, die zur Ueberwindung des wirklichen oder möglichen Widerstands angewendet werden. In dem vorliegenden Falle ist die tückische Kraft des Chloroforms zur Ueberwindung dieses Widerstands an der Person des Besitzers in Anwendung gebracht, eben so gut, als hätte man ihm mit einem Tuche den Mund verstopft, oder ihn durch einen Schlag oder Schuß betäubt, wo doch kein Mensch an einer Gewalt gegen die Person zweifeln würde.

„Gewalt" drückt hier nicht das subjektive Kräftemaß zur Bewältigung eines Andern, sondern nur dessen objektives Außerstandseyn, sich mit Erfolg zu widersetzen, aus, die Gewalt wird hier weniger im Sinne der körperlichen Anstrengung aufzufassen seyn, die es ja z. B. einen kräftigen Erwachsenen gar nicht kostet, um an einem Kinde einen Raub zu begehen.

Wenn das bayer. Str.=Ges. Art. 302. von einer derartigen Mißhandlung spricht, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (nach **österr.** §. 195. und **preuß. G.** §. 233. 2. der schweren Körperverletzung) strafbar wäre, so legt auch hier natürlich der Richter auf die Verletzung als solche keinen Werth. Ist der gewaltsame Charakter der verletzenden Handlung erwiesen (der auch aus der Verletzung selbst hervorgehen kann), so interessirt es den Richter auch hier nur, die endlichen Folgen der rechtswidrigen Handlung für das Leben oder die Gesundheit desjenigen kennen zu lernen, auf welchen der rechtswidrige Angriff erfolgt ist. Es ist demnach nicht der Akt der Mißhandlnng, sondern der Krankheitszustand vorzüglich das Objekt der gerichtsärztlichen Beurtheilung. In so fern ist wohl kein Zweifel, daß zu einer „derartigen Mißhandlung" auch eine durch den Schrecken in Folge der ausgestoßenen Drohungen entstandene schwere Erkrankung gezählt werden müßte.

Der Ausdruck: „körperlich gepeinigt" **bayer.** Art. 302., **preuß.** §. 233. 2. „gemartert", **österr.** §. 195. „durch anhal=

tende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden", ist als juristischer Begriff aufzufassen, wobei es nur Sache des Arztes seyn kann, die Arten und Grade der „Peinigung" in ihrem Einflusse auf den Organismus faktisch darzulegen. Es ist übrigens unzweifelhaft, daß nach der Art und Weise, wie der qualvolle Zustand hervorgerufen wurde, nämlich entweder durch länger fortgesetzte physische Gewalt, d. h. durch „anhaltende Mißhandlung" oder durch psychischen Einfluß, durch gefährliche Drohungen, auch dieser qualvolle Zustand ein körperlicher, geistiger und ein gemischter seyn kann.

Bezüglich der körperlichen Qualen muß bemerkt werden, daß es sich nicht um qualvolle Folgen der Beschädigung handeln kann, sondern nur um jene Peinigung, welche die strafbare Handlung selbst begleitete, wenn sie mit einer gewissen Grausamkeit oder Bosheit ausgeführt wurde, jene Folgen selbst aber wieder eine „derartige Mißhandlung, daß die That als „Verbrechen der Körperverletzung" (schwere körperliche Beschädigung, §. 152. **österr.**) strafbar wird, begründen können.

In dem **bayer. Str. G.** Art. 302. wurde das Wort „körperlich" (körperlich gepeinigt) mit besonderer Rücksicht auf eine Stelle der Anmerkungen (Bd. II. S. 167.) zum Ges. v. 1813 aufgenommen, in welcher das Peinigen so erklärt ist, daß darunter auch lebensgefährliche, mit einem besonders quälenden oder angstvollen Eindrucke verbundene Drohungen, z. B. das Setzen einer geladenen Pistole auf die Brust, verstanden werden sollten. Diese Erklärung wollte ausgeschlossen werden.

Aus den Vhdlg. des G.A. der **bayer.** K.A. vom 16. Juli 1857 ist zu entnehmen, und nach dem Wortlaute des **österr.** u. **preuß. G.** §. 195. u. §. 232. 2. „bei dem Raube" auch für diese passend, daß diejenige Person, von welcher die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten erpreßt werden soll, nicht dieselbe seyn müsse, welche körperlich gepeinigt wurde. Man könne z. B. auf eine Mutter durch Peinigung ihres Kindes vielleicht viel größere Gewalt üben, als durch eine an ihr selbst vorgenommene Peinigung.

Diebstahl und Raub mit Waffen.

Eine geistreiche Stimme (Jicinsky „über den Begriff der

Waffe" in der österr. Ger.=Ztg. 1860) hat neuerlich wieder dem Sachverständigen seinen Antheil an der Berathung der Waffenfrage vindicirt: „Die ratio legis geht offenbar dahin, einen höhern Grad von Schuld darin zu bezeichnen, wenn sich Jemand, um einen verbrecherischen Zweck zu erreichen, oder um sich gegen möglichen Widerstand zu rüsten, in einem, die rohe physische und aggressive Kraft und die Gefahr für Leben und Eigenthum der Beschädigten bedeutenden Sinne, mit einer Waffe versieht, wobei freilich der Begriff „Waffe" nicht auf eigentliche Waffen (zu deren strengem Begriff Beil und Küchenmesser nicht gehören würden, S. Bd. I. S. 25.) eingeschränkt bleiben kann, sondern der Thäter auch andere Werkzeuge für den speciellen Fall zur Waffe machen kann. . . . . .

Die ratio legis für die höhere Strafbarkeit bezieht sich auf den dolus des Thäters und daher entscheidet bei der Tauglichkeit des Werkzeugs auch nur dieser. Die Nothwendigkeit des subjectiven Elements in dem Begriffe der Waffe wohl fühlend, kam der Gesetzgeber in seiner Definition bis zur Identificirung mit „Werkzeug" schlechthin. „Werkzeug" muß schon nach seiner eigentlichen Bedeutung von Mittel überhaupt, durch welches nach natürlichem Gesetze in der physischen Körperwelt irgend eine Bewegung hervorgebracht werden kann, unterschieden werden. Während dynamische Kräfte in der Natur, Gase, Luft, Wasser, Thiere, Gifte, Hand, Fuß, Zahn des Menschen, Pulver und Schießbaumwolle für sich allein nur Mittel schlechthin sind; — bedeutet Werkzeug jeden Körper, der, von der menschlichen Hand angefaßt, für den Zweck regiert werden kann, und der tauglich ist, denselben Zweck doch wenigstens mehrmals hintereinander oder immerfort zu erreichen. . . . .

Waffe im strafgesetzlichen Sinne muß ein weiterer Begriff seyn, als Waffe im eigentlichen Sinne, ebenso muß aber Waffe enger aufgefaßt werden, als der Begriff Werkzeug. Der Punkt, wo sich diese beide Begriffe treffen, ist das Zusammentreffen des subjektiven und objektiven Moments in einer und derselben Sache selbst, nämlich der Absicht des Thäters, ein Ding als Waffe gebrauchen zu wollen, und der Möglichkeit, irgend ein Ding zu einer Waffe machen zu können. Die Tauglichkeit eines Dinges für Verletzung vorausgesetzt, ist nicht das Ding selbst, sondern die vom Menschen hineingelegte Bestimmung dasjenige, was es zur

Waffe macht, und dieses Merkmal trifft bei dem strengen Begriffe der Waffe ebenso ein, wie beim strafgesetzlichen, nur mit dem Unterschiede, daß es bei ersterm schon ursprünglich, bei letzterm aber hinterher eintrifft. —

Das objektive Merkmal, ob eine Sache zur „Waffe" gemacht werden könne, wird alsdann von Sachverständigen zu bestimmen seyn; das subjektive, der Dolus des Thäters, wird durch den Richter sicher gestellt. Somit ist „Waffe": „jedes Werkzeug, dem man die bleibende Bestimmung ertheilen kann (objektive Merkmale) und im bestimmten Falle ertheilt hat (subjektives), lebensgefährlich verletzen zu können."

Ein durch Pferde- oder Menschenkraft in Bewegung gesetzter Schlitten oder Wagen kann darum nicht als „Waffe" gelten. Siedendes Wasser, wenn der Topf zerbrach, wurde vom bayer. ob. Gerichtshofe gleichwohl, obwohl es nicht mechanisch verletzend auf den Körper des Menschen einwirkt, als Waffe erachtet, weil dadurch nicht minder lebensgefährliche Verletzungen hervorgebracht werden können, und man sich laut der Geschichte desselben auch gegen den anstürmenden Feind als Vertheidigungsmittel zu bedienen pflegt.

Nach dem Wortlaut des **preuß. G.** über Diebstahl und Raub mit Waffen: §. 218. 6. und §. 232. 1. scheint, damit dieses Verbrechen zum schweren werde, nicht der Gebrauch, nicht einmal der beabsichtigte, (S. o. Bd. I S. 25) vielmehr nur deren Besitz allein gefordert zu seyn.

Dennoch versteht mit Recht die Mehrzahl der Rechtslehrer die Vorschrift dahin, daß die Bewaffnung zum Zwecke der Verübung des Verbrechens das Erforderniß sey, und kann auch nur dieser Sinn dem Art. 274. 3. u. 301. 1. **bayer.** „zur Verübung der That sich mit Waffen versehen hatte" unterstellt werden. Es erscheint unbegreiflich, wie in einem trefflichen Aufsatze, Archiv für preuß. Str.-R. Bd. X. S. 413, dem wir das Folgende entnehmen, dieser Gesetzesstelle (nach dem Entw. v. 1853 dort Art. 278. bezeichnet) das Erforderniß der „absichtlichen Bewaffnung" abgesprochen werden kann.

Bei jener Auffassung tritt nun allerdings die Rücksicht auf das

Moment der objektiven Gefährlichkeit, insbesondere also die Rücksicht auf die mögliche Vorstellung dessen, gegen den das Verbrechen verübt wird, die Furcht vor der Waffe, und damit das Aufgeben des Widerstands in den Hintergrund. Es kann ja auch bei verborgener Waffe oder, wenn beim Diebstahl der Verletzte dem Thäter gar nicht persönlich gegenüber tritt, nicht maßgebend seyn. Nur in der Annahme einer stillschweigenden Bedrohung durch den Besitz der Waffe kann jene Rücksicht auf die Vorstellung des Verletzten beim Diebstahl ꝛc. ihren Grund haben. Ebenso läßt sich auch die Rücksicht auf einen größern Muth des bewaffneten Thäters nur in der Verbindung mit seiner Absicht eines eventuellen Gebrauchs der Waffen denken. Warum soll endlich das sonst überall nothwendige Erforderniß der Tauglichkeit eines Mittels gerade hier keine Rücksicht finden. Ein ungeladenes Terzerol ist an sich, absolut, nicht mehr gefährlich, als die geballte Faust des starken Mannes, oder der Stein in der Hand jedes Andern. —

Erscheint die Ausdehnung des Gesetzes auf „Werkzeuge", die, obwohl im technischen Sinne nicht „Waffen", dennoch in gleichem Grade gefährlich und brauchbar wie diese sind, vollkommen gerechtfertigt, so ist es doch ein seltsamer Widerspruch, wenn man dennoch für sie, nicht aber für die eigentlichen Waffen, die Absicht des eventuellen Gebrauches, d. h. der Bewaffnung zum Zwecke der Verübung des Verbrechens fordert, während allerdings dies Erforderniß da vollkommen zutrifft, wo das Werkzeug nur unter gewissen Umständen, z. B. gerade in der Hand dieses Thäters ein gefährliches ist.

Auch Köstlin scheint der Ansicht zu seyn, daß, sobald die Absicht des eventuellen Gebrauchs nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Betracht kommen, vielmehr an und für sich objektiv nur der Besitz der Waffe entscheiden soll, die Anwendung der Vorschrift auch in der That objektiv auf die „Waffe" allein beschränkt werden müsse, für die analoge Ausdehnung auf die „Werkzeuge" aber der Beweis der Absicht in diesem Falle nicht genüge. — Endlich macht Temme mit Recht darauf aufmerksam, daß, da offenbar von einem bloß culposen bewaffneten Diebstahl oder Raub nicht die Rede seyn könne, das Erforderniß des Dolus eben nur in der Verbindung und Beziehung mit der objectiven Gefährlichkeit, also auch in dem Vorsatze des eventuellen Gebrauchs gedacht werden könne.

Für das **preuß. Str.=G.** hatte man ursprünglich positiv das Erforderniß der Bewaffnung zum Zwecke des Diebstahls in den Entwürfen aufgestellt; später die negative Fassung:

„soferne nicht aus den Umständen klar erhellt, daß derselbe nicht die Absicht gehabt habe, von den Waffen Gebrauch zu machen," endlich aber auch diese fallen lassen. Mat. Bd. II. S. 481.

So liegt schon in dem bloßen Umstande des Waffenführens, und in der dadurch herbeigeführten Beschränkung der Vertheidigung die Erschwerung. Das Gesetz wird in seiner vollen Härte angewendet.

Ob der Thäter sich schon vor der Verübung des Verbrechens zum Zwecke desselben bewaffnet, oder ob er erst während der Verübung zu einer zufällig daliegenden Waffe gegriffen habe, ist gleichgiltig.

In §. 230. Abs. 2. des **preuß. Str. = G. = B.** wird aber der bereits vollendete Diebstahl nicht zum bewaffneten, wenn der Thäter in solchem Falle zur Waffe greift, um den bezeichneten Widerstand zu leisten, wohl aber liegt darin eine solche gefährliche, das Verbrechen zum Raube qualificirende Drohung. In einem Bd. III. S. 817. d. Archivs mitgetheilten Falle, in welchem nach einem Diebstahle von einem Beil zur Abwehr des Verfolgers Gebrauch gemacht war, ist sogar qualificirter Raub angenommen.

Bezüglich des **österr. Str. = G.** §. 82. Widerstand mit Waffen, spricht sich Jenull (Z. ö. Strg.) in wenigen Worten recht treffend aus: „Der Gesetzgeber spricht nicht in Bildern, sondern durch Begriffe, so ist der Ausleger an die eigentliche Bedeutung der Worte gebunden. Weil jedoch die eigentlichen Waffen, welche der Krieger trägt, sämmtlich zur Tödtung zunächst geeignet und daher mörderisch sind, unser Gesetz aber, wie man aus der Vergleichung des gegenwärtigen Paragraphen mit §. 192. (Raub) abnehmen kann, „mörderische" Waffen von andern unterscheidet, so kann man bei der engern Bedeutung des Worts, in welcher es in der Kriegskunst angenommen ist, nicht stehen bleiben." Er definirt hierauf: „Waffen sind (künstliche, tragbare, [bleibt besser weg]) Werkzeuge, welche sowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung entweder zunächst bestimmt sind, oder mit solchen Werkzeugen im Wesentlichen gleiche Brauchbarkeit haben."

Auch eine obergerichtliche Entscheidung erklärt eine Radhaue für eine Waffe im strafrechtlichen Sinne; denn es sey zweifellos, daß sie als Waffe im eigentlichen Sinne des Wortes gebraucht werden könne, und vom Angeklagten wirklich als solche gebraucht worden sey.

In §. 174. I. des **österr G.**: „Gewehr oder andere der persönlichen Sicherheit gefährliche Werkzeuge" darf man keine Definition der Waffe suchen, als ob jeder gefährliche Dieb auch ein bewaffneter Dieb seyn müßte. Gefährlich ist jeder Dieb, der entweder ein Gewehr oder was immer für ein anderes, aber der persönlichen Sicherheit gefährliches Werkzeug in der Absicht mitgenommen hat, um damit im Nothfalle verletzen zu können. Nothwendig ist nur, daß es ein Werkzeug sey, und daß er es dolos bei sich habe.

Nach österr. Gesetzgebung scheint es insbesondere nicht gerechtfertigt, den gefährlichen Diebstahl auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Dieb nicht eigens in der Absicht der möglichen Verletzung bewehrt war, sondern zufällig mit einer Waffe versehen war.

Denn §. 1. fordert, daß die Handlung in allen ihren Theilen vom Dolus durchdrungen seyn sollte. Denn sonst müßte auch ein körperlich starker Dieb immer für einen gefährlichen Dieb gehalten werden. Sowohl das körperliche Uebergewicht, als die schwierigere und gefahrvollere Vertheidigung eines Verletzten einem zufällig bewaffneten Verbrecher gegenüber sollte vielmehr nach dem klaren Wortlaute der §§. 43. und 179. unter die Categorie der „Erschwerungsumstände" fallen.

Verlust eines Menschenlebens durch Brand (Brandlegung).

Oesterr. Str.-G.

§. 167. a. Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, so ist die Strafe der Tod.

Preuß. Str.-G.-B.

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit 10jähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer . . . .

Bayer. Str.-G.-B.

Art. 347. Wer fremde Wohngebäude oder denselben gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt, deßgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welcher sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter 8 Jahren bestraft werden.

Art. 352. Wer durch Fahrläßigkeit einen Brand der in den Art. 347., 348., 350. Abs. 1. bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der im Art. 239. Abs. 1. bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren oder an Geld bis zu 500 Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder an Geld bis zu 200 Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Bei Art. 347. **bayer.**, wurde der im Entwurf Art. 352. Abs. 2. gegriffene Fall: „wenn in Folge der Brandstiftung ein Mensch das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte" abgestrichen, weil mit Sicherheit anzunehmen wäre, daß die Geschwornen in allen Fällen, wo nicht schon die Voraussetzungen des Mords gegeben seyen, auch die Voraussetzung dieses Absatzes verneinen würden. —

§. 167. a. des **österr. G.** kann nur den Sinn haben, daß Gefahr für einen Menschen oder mehrere durch den Brand entstehen werde, hat der Thäter vorhersehen können; keineswegs aber

daß der Thäter gerade bestimmt und nur den Tod voraus-gesehen haben müße.

Die Art und Weise des Umkommens selbst kann eine sehr verschiedene seyn: Verbrennung selbst, Verletzungen durch Verbrennung, in deren Folge der Tod erst später eintrat, Verletzungen durch ein sich nicht mehr gehörig vor dem „Brande" retten Können bedingt; dann Verbrennen oder sonstiges Verunglücken bei Rettungsversuchen.

Da nach dem **österr. G.** (§. 134.) entschieden werden muß, (Frühwald), ob der Tod (dadurch) in Folge der Brandlegung erfolgt sey, das Wörtchen „dadurch" sich aber noch weit näher und ungezwungener durch das „ausgebrochene Feuer" interpretiren läßt, so stimmen alle drei Strafgesetzgebungen darin überein, daß die Worte „durch den Brand" ausdrücken, daß der Tod eines Menschen im Causalzusammenhang (nach Beseler im unmittelbaren Causalzusammenhange) mit dem veranlaßten Brand stehen müssen, d. h. unmittelbar durch die Feuersbrunst herbeigeführt seyn müsse, wobei es zwar gleichgiltig ist, ob der Tod durch das Feuer selbst und unmittelbar, oder ob er nur mittelbar durch Herabstürzen von Balken, Herabspringen aus dem Fenster, um sich zu retten, veranlaßt ist; — während Zufälligkeiten, die bei einem Brande manchmal mitunterlaufen, ausgeschlossen werden wollten, wenn Jemand z. B. durch eine herbeieilende Spritze überfahren wird, beim Löschen des Feuers besondere Unglücksfälle eintreten 2c.

Dasselbe gilt von der fahrläßigen Brandstiftung Art. 352. d. **bayer. Str.=G.=B.** Bei fahrläßigen Handlungen kann der Erfolg dem Thäter nicht weiter zur Last gelegt werden, als solcher mit der That in unmittelbarem Zusammenhange steht. Ist der Erfolg nicht unmittelbar aus der Handlung, sondern erst aus andern hinzugekommenen, mit der Handlung nicht unmittelbar in Verbindung gestandenen Unfällen entstanden, so kann der Erfolg dem Thäter und seiner Handlung auch nicht zur Last gelegt werden.

Ueber den Verbrennungstod S. B. II.

Aus dem Befunde des Herzens, wonach Aorta und alle vier Kammern strotzend mit dunkelm Blute gefüllt waren, in der rechten Kammer war es halb geronnen, in der linken war es flüssig, und

spritzte beim Eröffnen derselben in dickem Strahle heraus, — schloß Hennigsen (Pr. Ver. Ztg.) bei einem durch Brandstiftung Umgekommenen auf den Verbrennungstod, oder wenigstens den Tod durch Brand. Denn nur die Einwirkung einer die Körperoberfläche, Extremitäten 2c. in großem Umfange treffenden Hitze (oder auch Kälte, die That geschah aber im Sommer) konnte das Blut im linken Herzen der Art stauen machen; es hätte dieß keine andere Krankheit oder Verletzung vorher bewirken können. Auch nicht als gewöhnlicher Erstickungstod (durch Kohlendunst, Rauch) konnte dieser Befund beansprucht werden, da bei ihm das linke Herz und die Aorta gerade ungefüllt bleibt, und man hier schließen müßte, die Ueberfüllung des linken Herzens habe die der Lungen und des rechten Herzens verursacht; man mußte auch anderseits sagen, daß nach dem Tode Hitze und Brand eine solche Stauung nicht weiter bewirken konnte, weil dazu die das lebendige Blut bewegenden Kräfte gehören.

Selbstentzündung

Ein Brand kann manchmal durch Selbstentzündung hervorgebracht seyn, wenn z. B. Leinöl, Tauwerk, Kienruß 2c. auf dem Fußboden mit Spänen bei herrschender Hitze, Eindringen gebrochener Sonnenstrahlen durch Glasfenster zusammenliegen, während vielleicht geöffnete Fenster einen ungehinderten Luftzug hervorbringen.

Unter den verschiedenen Pflanzenstoffen, welche sich im trockenen und zusammengedrängten Zustande erhitzen, erglimmen und zuletzt in Flamme ausbrechen, ist am bemerkenswerthesten eine Mischung ausgedrückten Samenöls, als Rüböl, Leinöl u. s. w. mit fast jeder trockenen Pflanzenfaser, Hanf, Baumwolle, Matten, Werg, hauptsächlich aber wenn Kienruß oder irgend ein gekohlter Stoff dazu kommt. —

Selbst geringe zusammengedrängte Mengen dieser Stoffe sind auf diese Weise im Stande, große Feuersbrünste hervorzubringen, wie es bereits die 1781 auf Befehl der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften, nachdem ein Paar Fregatten und ein Hanfmagazin in Kronstadt auf unerklärliche Weise abgebrannt waren, angestellten Versuche erwiesen haben. — Aber auch schon bloße Pflanzenstoffe, benetzt mit Samenöl, sind hinreichend, um, ohne das

Hinzutreten von gekohlten Stoffen, Selbstentzündung hervorzubringen. —

Solche Fälle haben sich mehrfach mit Leinen- Wollen- und Baumwollengarn gezeigt, die bei heißem Wetter in engen Räumen, nachdem sie zufällig Pflanzenöle eingesogen hatten, in Brand geriethen. Bei der Wolle reicht schon das zur Bereitung derselben nöthige Oel, unter übrigens günstigen Umständen, zur Selbstentzündung hin, und das Gleiche gilt vom Korn, ja selbst von Holzkohle, unter günstigen Bedingungen. —

Selbstentzündung findet auch bei gewissen andern Dingen, welche leicht verbrennlich sind, also eine große Verwandtschaft zum Sauerstoffe haben, unter gewissen Umständen statt. Phosphor und verschiedene chemische Präparate entzünden sich durch Reibung, durch welche man auch Metalle zum Glühen oder Holz zum Brennen bringen kann, oder durch bloßen Zutritt von Luft oder Feuchtigkeit. Aus einer angefeuchteten und dann leicht mit Erde bedeckten Mischung von Eisenfeilspänen und Schwefel entsteht nach einigen Stunden ein künstlicher Vulcan.

Früher wurde allgemein angenommen, daß Haufen von dicht zusammengeschichtetem Heu, Getreide, Dünger, Sägespänen, mancherlei Holzarten nur längere oder kürzere Zeit bedürfen, um nach vorgängiger Gährung und Entwicklung der gebundenen Wärme in Flammen zu gerathen.

Ueber die Selbstentzündung von Heuvorräthen wurden folgende Gutachten abgegeben:

„Die Chemie ist nicht im Stande, darüber Aufschluß zu geben, ob nasses Heu oder dgl. in Brand gerathen kann; daß sich ein solches Heu erhitzen kann, ist durch die Erfahrung bestättigt, ob auch die verursachende Feuchtigkeit nicht zugleich den Ausbruch von Flammen verhindert, muß ich dahin gestellt lassen.“ (Prof. Scheerer in Würzburg).

„Es sind Fälle von Selbstentzündung mit Flamme von mit Oel getränkter Wolle, Watte, Werg oder Wachstuch häufig vorgekommen und erklärt; aber die Ursache derselben ist nicht identisch mit der Selbsterhitzung, welche organische Stoffe und u. A. auch Heu, in

feuchtem Zustande zusammengeschüttet, erleiden. Die letztere rührt von einer Art Gährung her, ähnlich, wie sie sich auch im feuchten Strohmiste einstellt; das Heu verliert dadurch seinen Zusammenhang und wird in eine gelbbraune oder braunmodrige Substanz vewandelt. Es heißt in diesem Zustande verbrannt. Es ist aber kein wohl constatirter Fall bekannt, daß feuchtes Heu in Haufen oder in einer Scheuer in Flammen ausgebrochen ist, und ist mir darum nicht wohl möglich, die Bedingungen näher zu bezeichnen, unter denen dieses statt haben mag." (Prof. v. Liebig in München).

Ztschrft. f. Gesetzgebg. u. Rechtspflege des K. Bayern. Bd. VI. Heft 1.

Alphabetisches Register.

(Die römischen Zahlen bedeuten den Band, die arabischen die Seitenzahlen.)

A.

Aberglaube I. 246 311. 317.
Aberratio ictus II. 300. III. 36.
Aberwitz I. 308.
Ableben — Zeit des II. 82.
Abnorme psychische Zustände der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 110.
Abnormitäten der Bildung II. 131.
Abortivmittel IV. 116. 130.
— mechanische IV. 138.
Abortus S. Fehlgeburt und Kindesabtreibung.
Abreißen des Verbands II. 112. III. 51.
Absicht und Vorsatz I. 18. 20. 36. 176.
— bei der Kindesabtreibung IV 114
— von Seite der Schwangern selbst IV. 116.
— — eines Dritten IV. 114. 118 122.
— Vorsatz bei der Körperverletzung III. 27.
— beim Mord II 100. 103.
— beim Todtschlag II. 293.
Absichtliche Unterlassung des nöthigen Beistandes bei der Geburt IV. 96.
Abtreibung der Leibesfrucht S. Kindesabtreibung.
Acephalie IV. 36. 120.
Adhäsion III. 92.
— Gesetzesstellen über III. 94.
Aerzte und Wundärzte. Anzeigepflicht der I. 137. 140.
— behandelnde — deren Stellung zu den gerichtlichen I. 6.
— — bei der Wundbeschau II. 7.
— künstliche Frühgeburt durch die IV. 115. 128. 151.
— Kunstfehler der III. 114.
— als Sachverständige I. 8. 10.
— unbesoldete Dienstverrichtungen der III. 93.
Aetherisirung S. Chloroform.

Aetzung — Todesart durch II. 13.
Affekt und überlegter Entschluß bei der Körperverletzung III. 27.
— bei der Tödtung II. 262. 293. 295.
— Dauer des beim Todtschlag II. 293.
— und Leidenschaft I. 395. II. 270. 274.
— und Verstandesverwirrung II. 291.
— und Versuch II. 292.
— und Vorbedacht I. 36. 156. 395.
Affekte deprimirende I. 411. 414.
— deren Einfluß auf Verletzungen II. 137.
— specielle I. 402.
Aidoiomanie I. 281 305. 312.
Akten — Untersuchungs II. 91.
Albernheit I. 339.
Alcohol — Vergiftung durch II. 152. III. 303.
Alleinige und mitwirkende Todesursachen II. 128. 130.
Allgemeine Bestimmungen — Gesetzesstellen über I. 14.
Allgemeiner Natur nach tödtliche Verletzungen II. 114.
Aloesaft als Abortivmittel IV. 136.
Alpdrücken I. 356 362.
Alter, Geschlecht und Körperconstitution als mitwirkende Ursachen bei Verletzungen II. 137.
— jugendliches I. 221.
— kindliches I. 306.
Altersklassen S. Jugend.
Amentia occulta I. 240. 274. 310.
Amygdalin III. 301.
Aneurysma — Riß eines II. 135.
Angst I 411.
Anstechung des Eies IV. 114.
Ansteckende Krankheiten — Vorkehrungen gegen III. 195.
Ansteckungsstoffe sind keine Gifte III. 233.
Anstiftung eines Dritten zum Kindsmorde IV 18.
Antimon S. Brechweinstein.
Antrieb sog. gebundener I. 277. 285.
Anzeigepflicht der Aerzte und Wundärzte I. 137. III. 178.
— — — bei ansteckenden Krankheiten III. 205.
— der Geburtshelfer und Hebammen III. 184.
— der Gefangenhaltung eines Geisteskranken IV. 164.
— der geschehenen Niederkunft IV. 101. 107.
Anzeigungen I. 44.
— Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft als IV. 98.
Apoplexie II. 178. 203.
— seröse II. 206.
— der Neugebornen IV. 70. 73.
Apotheker — Anzeigepflicht der I. 137.
— Verantwortlichkeit der III. 173. 192.
Arbeitsunfähigkeit — gänzliche oder theilweise III. 83. 88.

Arbeitsunfähigkeit und Berufsunfähigkeit III. 38. 59.
— und Krankheit III. 38. 90.
Arsenik III. 263. 289.
Arzneimittel und Gifte — Uebertretungen in Bezug auf III. 189.
Asphyxie II. 179. 266.
— der Neugebornen IV. 47.
Atelectasis IV. 52.
Athemprobe S. Lungenprobe.
Athmen — aufgehaltenes ohne Schuld der Mutter bei Neugebornen IV. 46.
— verschuldetes IV. 47.
— ist nicht Leben IV. 39.
— und Kindessturz auf den Boden IV. 83.
— vor der Geburt IV. 62.
Auburn'sches (Gefängniß) System I. 92.
Aufenthaltsgemeinde — Haftbarkeit der, für Kurkosten III. 93.
Aufschrecken, nächtliches im Schlafe I. 358.
Aufsicht schuldige — Unterlassung der auf Blödsinnige oder Geisteskranke III. 109. 157.
— — Kostkinder III. 105.
Ausschlagen der ärztlichen Hilfe III. 50.
Ausschließung der Strafbarkeit I. 148. 197.
Aussetzung IV 153.
Austern, Schädlichkeit der III. 307.

B.

Bader III. 136.
Baunscheidtismus III. 162.
Bedrohung, gefährliche beim Raube IV. 177.
Beerdigung, heimliche eines Neugebornen IV. 107.
Befugnisse, Ueberschreitung der des niederärztlichen Personals III. 150.
Behandlung, ärztliche, positiv schädliche II. 142.
— — — bei der Körperverletzung III. 51.
— der Sträflinge I. 76.
Beischlaf außerehelicher II. 10. 13. 14. 20. 24.
„ — Gestattung desselben durch Irrthum II. 6.
„ Mißbrauch blödsinniger oder geisteskranker Personen zum II. 41.
Beistand, nothwendiger medicinischer, Unterlassung des III. 109.
— — bei der Geburt — — IV. 96.
Bekenntnisse I. 280. 335.
— Geistesgestörter I. 324. 335.
Belladonna III. 302.
Beraubung der Sprache, des Gesichts oder Gehörs III. 74.
Berauschung I. 152. 289. 375.
Berufsunfähigkeit III. 38. 59.
— und Arbeitsunfähigkeit III. 86.
Berufsverschwiegenheit, Verletzung der III. 174.
Beschädigung körperliche III. 3.
— als Gesundheitsstörung III. 38.
— in Raufhändeln III. 66.

Beschädigung schwere nach österr. Ges. III. 26. 61.
— — mit Qualen III. 65.
Beschränktheit I. 338.
Beseitigung des Leichnams eines Neugebornen IV. 104.
Besprechung — von Kranken III. 156.
Bestimmungen, allgemeine I. 14.
Betäubung, arglistige, der Sinne bei der Nothzucht II. 31.
— beim Raube IV. 176.
— bei der Unterdrückung des Familienstands IV. 171.
— und Schwinden der Sinne bei der Geburt IV. 110.
Betrug — durch der Gesundheit nachtheilige Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken III. 304.
Bewaffnung zum Zwecke der Verübung eines Verbrechens IV. 180.
Bewußtlosigkeit bei der Nothzucht II. 31.
— durch Affekte I. 401.
— Geburt in derselben IV. 97 110.
— vorübergehende Zustände der I. 356.
Bier — Fälschung des III. 307.
Bildungshemmungen Neugeborner IV. 36.
Bilsenkraut III. 302.
Bitterstoffe als Abortivmittel IV. 135.
Blasenscheidenfistel nach Geburten III. 145.
Blattern III. 203. 205. 208. 210.
Blausäure III. 300.
Bleioxyd kohlensaures als Abortivmittel IV. 138.
Blindheit I. 355.
Blitz — Todesart durch II. 216.
Blödsinn und Stumpfsinn I. 330.
— und Verrücktheit nach Melancholie I. 266.
— oder Wahnsinn (preuß.) I. 163. 191.
— partieller I. 334.
Blödsinnige Personen — Aufsicht auf III. 109.
— Mißbrauch der, zum Beischlafe II. 41.
Blutentziehungen als Abortivmittel IV. 133.
Bluterkrankheit II. 131.
Blutflecken und Blutunterlaufung II. 181.
— auf Werkzeugen &c. II. 78.
Blutfluß nach der Kindesabtreibung IV. 141.
Blutgerinnung II. 182.
— bei Neugebornen IV. 40. 43. 49.
Blutleere — Erschöpfung aus II. 180.
Blutschande II. 12.
Blutschlagfluß S. Apoplexie.
Blutungen II. 188.
— bei Neugebornen IV. 13.
Bosheit im Kindesalter I. 304.
Brand aus Erfrieren II. 261.
— (Brandlegung) Verlust eines Menschenlebens durch IV. 183.

Brand durch Selbstentzündung IV. 186.
Brandstiftung — Wiederholung der I. 303.
Brandstiftungstrieb I. 293.
Branntwein als Abortivmittel IV. 136.
— Fälschung des III. 308.
Brechmittel als Abortivmittel IV. 137.
Brechruhr III. 206.
— und Vergiftung III. 264.
Brechweinstein III. 299.
Brust- und Bauchwand — Spaltung der, b. Neugebornen IV. 37.
Bubenstreiche I. 305.
Butter — Fälschung der III. 307.

C.

Caffé — Fälschung des III. 307.
Caput succedaneum IV. 44. 66.
Casus S. Zufall.
Causalnexus I. 43.
— bei der Tödtung II. 107.
— bei der Kindesabtreibung IV. 116. 132.
— zweier lebensgefährlicher Zustände II. 165.
Cephalaematoma IV. 44.
Charakter und Wandel des Angeschuldigten I. 156. 175. 244.
Chemische Untersuchung bei Vergiftung III. 271.
Chirurgen III. 136
Chloroform, Tod durch II. 252. III. 164.
— narkose — in derselben verübte Nothzucht II. 134.
— Unterdrückung des Familienstands durch IV. 171.
— Raub durch IV. 176.
Cholera und Vergiftung III. 264.
Civilprozeß — Beweiskraft der Strafurtheile im III. 95.
Colchicum III. 300.
Commasculatio S. Knabenschändung.
Concursverfahren — Prioritätsordnung im III. 93.
Conditoreiwaaren — schädliche Mineralfarben bei III. 310.
Contagium S. Ansteckungsstoffe.
Convulsionen der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
Corpus delicti S. Thatbestand.
Cretinismus I. 330.
— partieller I. 334.
Culpa S. Fahrläßigkeit.
Culpose Kindestödtung IV. 102.
Curatelverfahren I. 162.
Cyancalium III. 301.

D.

Dämonomanie I. 311. 317.
Dämpfe von Steinkohlen II. 248. IV. 91.
Darmkanal — Unterbrechung des bei Neugebornen IV. 36.

Defloration S. Entjungferung.
Delictsobligationen III. 94.
Delirium I. 341. 349.
— traumaticum II. 151. III. 81.
— tremens S. Säuferwahnsinn.
— der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
Diät und Lebensordnung bei Verwundeten II. 139.
Diäten gerichtsärztliche III. 93.
Diagnose der Vergiftung III. 263.
Diebstahl und Raub mit Waffen IV. 178.
Dipsomanie S. Trinksucht.
Discernement S. Unterscheidungsvermögen.
Disposition zum geistigen Erkranken I. 328.
Doctorat academisches – Verlust desselben durch Verurtheilung I. 127.
Dolus S. Vorsatz.
Drastica als Abortivmittel IV. 137.
Drohungen der Wahnsinnigen I. 324.
— und Gewalt als Zwang I. 417. 419. 422.
— gefährliche bei Nothzucht II. 27.
— Fehlgeburt nach IV. 119.
Drüsen- und Knochensucht II. 130.
Duellärzte I. 141.
Dummheit I. 337.
Dysenterie III. 268.

E.

Ecchymosen II. 181. 183.
— bei Neugebornen IV. 40. 43. 49. 66. 81.
Eclampsie IV. 97.
Ehebruch II. 12.
Ehrenkränkung III. 23. 67. 178.
Ei – Anstechung des IV. 114. 138. 143. 145.
— Untersuchung des nach dem Abortus IV. 146.
Eibenbaum S. Taxus baccata.
Eihüllen – Geburt in den IV. 104.
Einfalt I. 338.
Einführungsgesetz I. 21. 47.
Eintheilung der strafbaren Handlungen I. 17. 27.
Einwilligenden – Tödtung eines II. 275.
Einzelhaft I. 92. 101.
— Dauer derselben I. 105.
— Einwirken derselben auf die Gesundheit I. 97. 106.
— nach österr. Ges. I. 81.
— nach preuß. Ges. I. 109.
— nach bayer. Ges. I. 101. 111.
Eitelkeit verletzte I. 411.
Eitelkeitswahnsinn I. 312.
Eitersenkung II. 150.
Eitervergiftung II. 149.

Elementarlehren des Strafrechts I. 27.
Empfängniß bei der Nothzucht II. 33.
Empfindelei und Grausamkeit I. 321.
Emphysem angebornes IV. 58.
Endzweck oder Beweggrund I. 175.
Entartung trunkfällige I. 386.
Enthauptung I. 62.
Entjungferung II. 50.
Entschädigungsfrage III. 95.
Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit I. 193. 196. 235.
Entschluß und Beschluß I 36.
Entschluß überlegter und Affekt II. 262. 272. 293. 295.
Entstellung III. 60.
Entwicklung — Verzögerung der I. 224. 268. 295.
Entziehung der Nahrung, Tod durch II. 254.
— — bei Neugebornen IV. 96.
— der Wärme II. 258.
— — bei Neugebornen IV. 95.
Entzündliche Ausschwitzung und Hyperämie des Gehirns II. 203. 206.
Epilepsie I. 363.
— nach Körperverletzung III. 81.
— der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
— bei Verurtheilten I. 90.
Erdrosseln II. 222.
— Neugeborner IV. 86.
— Scheintod durch II. 246.
Erfolg — schädlicher bei der Kunstheilung III. 117.
Erforschung des Seelenzustandes I. 232.
Erfrieren II. 258.
— Brand nach II. 261.
— Neugeborner IV. 95.
— bei der Kindesaussetzung IV. 158.
Erhängungstod II. 225.
— Selbstmord durch II. 233.
Erhungern II. 254.
— Neugeborner IV. 96.
Erkenntniß der Strafbarkeit der That I. 171. 223.
Erkaltung fortschreitende, Neugeborner IV. 69.
Erotomanie I. 262. 312.
Erschießen — Selbstmord durch II. 210.
Erschöpfung II 180.
Erschütterung des Hirns, Rückenmarks, Gangliensystems II. 178. 202 204.
— des Hirns bei Neugebornen IV. 86.
Erstickung II. 216.
— in irrespirablen Gasarten II. 247.
— Neugeborner als natürliche Todesart IV. 45. 52. 67. 69. 74.
— — als gewaltsame Todesart IV. 86.
Ertränkungsflüssigkeit II. 242.

Erträukungsflüssigkeit bei Neugebornen IV. 43. 48. 58. 90.
Ertrinken II. 236.
— Selbstmord durch II. 244.
Erwerbsunfähigkeit III. 95.
Erwürgen II. 232.
— Neugeborner IV. 86.
Erysipelas S. Rothlauf.
Erziehung vernachläßigte I. 147. 172.
Essig — Fälschung des III. 308.
Excandescentia furibunda S. Zornmüthigkeit.
Experte S. Sachverständige.
Extravasate II. 184.
— bei Neugebornen IV. 40. 43. 49. 66. 81.

F.

Fähigkeit der Selbstbestimmung I. 168. 180.
Fälschung ärztlicher Zeugnisse III. 185.
— Betrug durch der Gesundheit nachtheilige, von Nahrungsmitteln oder Getränken III. 301.
Fäulniß der Lungen Neugeborner IV. 58.
Fäulnißflecken II. 181.
Fahrläßigkeit I. 19. 30. 33 37. 174. III. 106.
— Arten der I. 37.
— Strafausmessung bei der I. 41.
Fahrläßige Tödtung und Körperverletzung III. 97. 106.
— — — bei Neugebornen IV. 98. 102.
— Vergiftung III. 190.
Fall — schwerer als Abortivmittel IV. 133.
Fallschwert I. 62.
Fallsucht S. Epilepsie.
Familienstand — Unterdrückung des IV. 169.
Fasten der Sträflinge I. 77.
Fatuitas puerilis I. 296. 300.
Fausse couche S. Fehlgeburt.
Fehlen einzelner Sinne I. 350.
Fehler organische und Lebensfähigkeit IV. 31. 36.
Fehlgeburt IV. 102 105. 107. 127.
— mechanisch provocirte IV. 139.
— nach Mißhandlung einer Schwangern III. 51. 80.
— nach Schrecken IV. 118.
— Folgen der IV. 140.
Feststellung der Zurechnungsfähigkeit I. 157. 229. 242.
Festungshaft statt der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe I. 80.
Feuerlust S. Brandstiftungstrieb.
Fieberhafte und entzündliche Krankheiten als relativ mitwirkende Todesursachen II. 135.
— — — als secundäre Todesursachen II. 153.
Finger — Verkrüppelung der III. 73.
Fischgift III. 308.

Fissuren bei Neugebornen IV. 79.
Flegeljahre I 297.
Fleischesvergehen – Eintheilung der II. 10.
Fötus S. Frucht.
Folgen der Verurtheilung I. 123.
Forderungen privatrechtliche III. 94.
Fractur S. Schädelbruch.
Fragestellung über Kindesabtreibung IV. 126.
— über mildernde Umstände I. 17.
— über den Thatbestand bei der Tödtung II. 110. 113. 119. 125.
— über Zurechnungsfähigkeit I. 236.
Freiheitsstrafen I. 66. 76.
— Krankheitsverhältnisse der dazu Verurtheilten I. 85.
— Schärfung der I. 81.
Frucht – Krankheiten der IV. 64. 120.
— Tödtung der, im Mutterleibe IV. 117.
Fruchtleben nach der Geburt IV. 38.
Fruchtmord und Kindesmord IV. 124.
Fruchtzustand – Vergiftung eines im – befindlichen Kindes III 251.
Früchte todtgeborne IV. 63. 120.
Frühgeburt IV. 127.
— künstliche IV. 115. 128. 151.
Furcht I. 156. 411. 417. II. 295.
Furor transitorius S. Mania transitoria.
Fuß- und Sitzbäder als Abortivmittel IV. 133.

G.

Gaben verschiedener Gifte III. 284.
Gangliensystem – Lähmung des II. 179.
Gasarten irrespirable – Erstickung in II. 247.
Gebärmutter S. Uterus.
Geburt im bewußtlosen Zustande IV. 97. 110.
— in den Eihüllen IV. 104.
— kürzlich überstandene, Zeichen einer IV. 6. 141. 171.
— präcipitirte IV. 84. 97.
— psychischer Zustand der Mutter vor, während und nach der IV. 108.
— rechtzeitige, frühzeitige und unzeitige IV. 127.
— simulirte IV. 171.
— Stumpfsinn darnach I. 289.
— Tod des Kindes vor derselben IV. 63.
— — — während derselben IV. 65. 80.
— — — nach derselben IV 68.
— Ueberraschtwerden von der IV. 84. 103.
— Unterlassung des nöthigen Beistandes bei oder nach der IV. 96. 102.
— Wirkung der – auf die Psyche der Mutter IV. 13.
— Zurechnungsfähigkeit bei der IV. 12. 108.
Geburtsakt – Anfangs- und Endpunkt desselben IV. 21. 124.
Geburtshelfer – Verantwortlichkeit der III. 138. 143.

Gefahr bei der Kindesaussetzung IV. 161.
Gefangene — Nahrung und Kleidung der I. 76. 77.
Gefangenhaltung, widerrechtliche IV. 161.
— eines Geisteskranken IV. 163.
Gefängnisse I. 79.
Gefängnißsysteme — Einwirkung der auf die Gesundheit I. 97.
Gefängnißwesen — Reform des I. 92.
Gefäße und Geräthschaften aus giftigen Metallen III. 309.
Gefühl — Verlust des III. 78.
Gefühle und Gemüthstriebe — Association der, nach ihrem Contraste I. 285.
Geheimnisse — Entdeckung anvertrauter III. 175.
Gehirndruck und Erschütterung II. 178. 203.
Gehör — Verlust oder bleibende Schwächung des III. 77.
Geisteskranke — Aufsicht auf III. 109.
— Gefangenhaltung der IV. 163.
— Verbrecher, Strafvollzug an I. 84.
— — besondere Verwahrungsorte für I. 86.
Geistes- und Gemüthskrankheiten I. 149. 159. 240.
— — Eintheilung der I. 258.
Geistesschwäche I. 330. 340.
— mit Irrseyn I. 340.
Geisteszerrüttung I. 257.
— nach Körperverletzung III. 80.
— und Nothzucht II. 29.
Gelüste der Schwangern I. 292. 321.
Geminderte Zurechnungsfähigkeit I. 45. 148. 188. 198.
— — Gründe für die I. 202.
— — Zustände welche sie constituiren I. 216.
— — und partielle Seelenstörung I. 219.
Gemüthsaffecte S. Affecte.
— Zustände zweifelhafte I. 216. 286.
Genfersystem I. 92.
Geräthschaften aus giftigen Metallen III. 309.
— zur Obduction Neugeborner IV. 6.
Gerichtliche Psychologie I. 257.
Gerichtsärztliche Instruction über die Untersuchung beim Kindsmord IV. 6.
Geruch — Verlust des III. 78.
Geruchstäuschungen I. 342.
Geschlechtsgemeinschaft unerlaubte — Verführung zur II. 12. 42.
Geschlechtstrieb — auf Befriedigung des — gerichtete unzüchtige Handlungen II. 14.
— übermächtiger I. 280. 305. II. 53. 54.
Geschmack — Verlust des III. 78.
Geschworne — Fragestellung an die, bei der Kindesabtreibung IV. 126.
— — bei der Körperverletzung III. 33.
— — bei der Tödtung II. 124.
— — über mildernde Umstände I. 47.
— — über Zurechnungsfähigkeit I. 222. 230. 236.
Gesetzesstellen über Adhäsion, Schadenersatz und Erwerbsunfähigkeit III. 92.

Gesetzesstellen über Anzeigepflicht I. 137.
— Aussetzung hilfloser Personen IV. 153.
— Behandlung der Sträflinge I. 73.
— Brandlegung IV. 183.
— Einzelhaft I. 111.
— falsches ärztliches Zeugniß III. 185.
— Folgen der Verurtheilung I. 123.
— Freiheitsstrafen I. 66.
— Kindesabtreibung IV. 112.
— Kindsmord IV. 3.
— Körperverletzung formeller Theil III. 3. 6.
— — materieller Theil III. 13 22.
— — mit nachgefolgtem Tode II. 292.
— Kunstfehler und Pfuscherei III. 98. 106.
— Raub IV. 172.
— Todesstrafe I. 50.
— Tödtung formeller Theil II. 66. 125.
— — materieller Theil II. 94. 110. 119. 125.
— fahrläßige Tödtung und Körperverletzung III. 97. 105.
— Trunkenheit I. 152 377.
— Uebertretungen der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten III. 194. 200.
— Unterschiebung IV. 169.
— Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im Allgemeinen I. 14.
— Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit II. 3.
— das Verfahren bei Vergiftungen III. 269.
— Vergiftung und Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken III. 212. 216.
— Verletzung der ärztlichen Berufsverschwiegenheit III. 174.
— Versuch I. 128.
— Verweigerung der ärztlichen Hilfe III. 101. 104. 169.
— widerrechtliche Gefangenhaltung IV. 161.
— Zurechnung nach österr. Ges. I. 145. 154. 175.
— — nach preuß. Ges. I. 160.
— — nach bayer. Ges. I. 164. 175.
— Zwang und Nothstand; Nothwehr I. 415. 429.
Gesicht — Verlust oder bleibende Schwächung des III. 77.
Gesichtsgeschwulst IV. 66.
Gesundheit — bleibender Nachtheil an Körper oder der III. 54.
Gesundheitsschädliche und gefährliche Stoffe III. 225. 230. 254.
Gesundheitsstörung III. 38.
Getränke geistige — Mißbrauch der II. 132.
— oder Nahrungsmittel — Vergiftung und Verfälschung der III. 212.
— Betrug durch nachtheilige Fälschung der III. 301.
Gewalt beim Raube IV. 176.
— mit — verübte unzüchtige Handlungen II. 16. 28.
Gewaltsame Todesarten II. 176. 180.
— — bei Neugebornen IV. 76.

Gewaltsam angewendete psychische Mittel — Tod durch II. 261.
Gewehr und Waffen IV. 183.
Gewinnsucht oder Mordgier II. 285.
Gewissen — Regung des I. 255.
— und Religion und das Strafgesetz I. 264.
Gift — Begriff des III. 220.
— lebensgefährliche Quantität des — zur Herstellung des Thatbestands der Vergiftung III. 241.
— Liebe zum I 290.
Gifte — Gaben verschiedener, nach denen der Tod erfolgt III. 284.
— Klassifikation der III. 286.
— specielle III. 289.
— und Arzneimittel — Uebertretungen in Bezug auf III. 189.
— und gesundheitsgefährliche Stoffe III. 224.
— vor oder nach dem Tode in die Leiche gebracht III. 278.
Giftmord — Gifttodtschlag II. 297.
— Versuch des III. 244.
Gram I. 414.
Grausamkeit und Empfindelei I. 321.
Greisenalter I 336.
— Delir erotic. im II. 54.
Größenwahn I. 309. 312. 340.
Grubengas II. 251.
Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern I. 144. 148. 162. 168. 197.
Guillotine S. Fallschwert.
Gutachten über Tödtung II 89. 110. 119. 125.
— zweifelhafte Seelenzustände I. 232.

H.

Haare — ausgerissene II. 79.
Haftbarkeit für Kurkosten III. 93.
Halbwachen S. Schlaftrunkenheit.
Hallucinationen I. 342.
— in der Einzelhaft I. 107.
— des Gehörs, Gesichts, Geruchs, Geschmacks, Gefühls I. 345.
— trunkfällige I. 386.
Halsschnittwunden II. 194. 209.
Halswirbel — Bruch und Verrenkung der, bei Neugebornen IV. 85.
Handlungen strafbare — Eintheilung der I. 17. 27.
— — in Bezug auf Leib und Leben Anderer II. 66.
Harnsäure-Infarkt der Neugebornen IV. 55.
Haß und Liebe I. 410.
Hauser Kasper IV. 166.
Hausmittel III. 156.
Haut — Beschaffenheit der, beim Neugebornen IV. 24. 28.
Hebammen — Anzeigepflicht der I. 137.
— Pfuscherei der III. 153.
— als Sachverständige III. 9.

Hebammen Unterlassung des Herbeirufens einer IV. 101.
— Verantwortlichkeit der III. 109. 147.
— Verweigerung der Hilfe der III. 172.
Heimweh I. 266.
Heilbarkeit oder Unheilbarkeit einer Körperverletzung III. 56.
Heilverfahren — ungewöhnliches III. 1.3. 130.
Henken I 62.
Hepatisation der Lunge Neugeborner IV. 52. 61.
Hernien S. Brüche.
Heuvorräthe — Selbstentzündung von IV. 187.
Herzlähmung II. 180
Hiebwunden II. 194.
Hilfe ärztliche, Verschmähung der II. 141.
— — Verweigerung der III 109.
Hilfeleistung zum beabsichtigten Selbstmord II. 276.
Hilflose Niederkunft IV 98.
Hinrichtung, geheime oder öffentliche I. 59.
Hirnbrüche Neugeborner IV. 36.
Hirnerschütterung und entzündliche Exsudation II 204. 206.
— bei Neugebornen IV. 86.
Hirnlähmung II. 178. 203.
Hitze — Todesart durch II. 213.
Hochmuthswahnsinn I. 309 312. 340.
Hoden — Verletzung der III. 79.
Homöopathie — Mangel einer wissenschaftlichen Berechtigung derselben III. 125.
— staatliche Gleichberechtigung der II. 141.
Hundswuth III. 206.
Hungertod II. 250.
— bei der Kindesaussetzung IV. 159.
— Neugeborner IV. 96.
Hungertyphus II. 255.
Hydrocephalus acutus angeborner IV. 36.
— — und Vergiftung III. 236.
Hymen II. 45. 50.
Hyperämie und Gehirnausschwitzung II. 206
— bei Neugebornen IV. 41. 44.
— — des Gehirns — als natürliche Todesursache IV. 74.
— — der Lungen IV. 45. 61.
— — suffokatorische IV. 52.
Hypochondrie I. 259. 310.
Hysterie I. 260. 370.

J.

Jahreszeit, Klima ꝛc. bei Verletzungen II. 138.
Idee fixe S. partieller Wahnsinn.
Ideenassociation I. 285. 315.
Identität der Person II. 79.
Idiotismus I. 330. 334.

Illusionen I. 342.
Impetus S. Affekt.
Impfung III 209.
— fahrläßige Körperverletzung durch III. 233.
Imputabilität S. Zurechnungsfähigkeit.
Imputatio S. Zurechnung.
Incest S. Blutschande.
Indicien S. Anzeigungen.
Indikation, darf nicht aus dem Willen des Kranken geschöpft werden III. 137.
— der innern Mittel in Krankheiten III. 117.
— des Kaiserschnitts III. 39.
— der lebensgefährlichen Operationen II. 143. III. 137.
Individualität S. Leibesbeschaffenheit.
Individuell tödtlich II 117.
Injurie S Ehrenkränkung.
Inspection und Section der Leiche II. 73.
— — — bei Neugebornen IV. 6.
— — — bei Vergiftungen III. 275.
Instruction über Verfahren beim Kindsmord IV. 6.
Instrumente S. Werkzeuge.
Intramuran-Hinrichtung I 53.
Jod und Jodkali als Abortivmittel IV. 138.
Iracundia morbosa S. Zornmüthigkeit.
Irrespirable Gasarten, Erstickung in II. 247.
Irrthum durch Veranlassung eines — hervorgerufene Körperverletzung III. 107.
— faktischer des Handelnden I. 161. 165. IV. 122.
— in Person II. 300.
— — oder Gegenstand III. 36.
— und fixer Wahn I. 312. 318.
Isolirungsverfahren S. Einzelhaft.
Jugend I. 44. 154 174. 221.
Jugularvene — Wunden der II. 209.
Jungferschaft II. 45. 50.

K.

Kälte — Tod durch II. 258.
— — bei Neugebornen IV. 95.
Käse — Vergiftung durch III. 307. 308.
Kaiserschnitt und Perforation III. 139.
Kaltwasserkur III. 160.
Kartoffel III. 306.
Kasuistisches über Kopfverletzungen II. 202.
Kerkerstrafe I. 78.
Kind, Kindheitsstufe I. 44. 300.
— ächtes und unterschobenes IV. 170.
— fahrläßige Tödtung eines IV. 98.
— im Fruchtzustande — Vergiftung eines III. 251.
— Leben desselben nach der Geburt IV. 38
— Leben desselben nach der Geburt ohne Athmen IV. 39.

Kind Lebensfähigkeit des IV. 30.
— Knochenreste eines IV. 106.
— neugebornes IV. 20.
— Tod desselben vor der Geburt IV. 63.
— — — während der Geburt IV. 65.
— — — nach der Geburt IV. 68.
— — — in Folge der zur Abtreibung angewendeten Mittel IV. 125.
— todtgefundenes im Bette IV 73.
— Unterschiebung eines IV. 169.
Kindbettfieber III. 266.
Kinderspielwaaren III. 306. 310.
Kindesabtreibung IV. 112.
— fahrläßige IV. 150.
— Folgen der IV. 135. 139. 143. 145.
— Thatbestand und Versuch der IV. 114. 115. 117. 119. 122.
— von Seite der Schwangern selbst IV. 116.
— — eines Dritten IV. 114. 118. 122.
Kindesaussetzung IV. 155.
— Todesursachen IV. 158.
Kindessturz auf den Boden IV. 80.
Kindes- und Fötalleben IV. 123.
Kindisches Betragen I. 339.
Kindsmord IV. 7.
— Anstiftung eines Dritten zum IV. 18.
— Gesetzesstellen über den IV. 3.
— Lebensfähigkeit beim IV. 30.
— Instruction für Gerichtsärzte über den IV. 6.
— Inspection und Section der Leiche beim IV. 6.
— mangelhafter Thatbestand beim IV. 7.
— psychischer Zustand der Mutter beim IV. 12.
— Termin gesetzlicher beim IV. 20.
— Thatbestand des IV. 19.
— und Fruchtmord IV. 124.
— und geminderte Zurechnung IV. 11.
— und Todschlag IV. 11.
— Vorbedacht beim IV. 17.
Klassification der Geisteskrankheiten I. 258.
— Gifte III. 286
Klassifications- oder Genfersystem I. 92.
Kleidung der Gefangenen I. 77.
Kleptomanie S. Stehlsucht.
Klima und Jahreszeit bei Verletzungen II. 138.
Kloakengas II. 252.
Knabenschändung II. 11. 62.
Knochenbrüche und Verrenkungen II. 202.
Knochenkern im Schenkelbein Neugeborner IV. 56.
Knochenreste eines Kindes IV. 106.
Kochsalz III. 318.

Körper — bleibender Nachtheil an dem, oder der Gesundheit III. 54. 68.
— — — in Folge der Nothzucht II. 13. 25. 50.
Körperliche Krankheit — Einfluß der bei Seelenstörung I. 242. 245. 265. 284. 325. 365.
Körperliche Züchtigung I. 82.
Körperverletzung — formeller Theil III. 3.
— materieller Theil III. 13.
— Gesetzesstellen über III. 6. 13. 16. 19.
— nach bayerischem Gesetz III. 22.
— nach preußischem Gesetz III. 25.
— nach österreichischem Gesetz III. 26.
— lebensgefährliche III. 53.
— mit nachgefolgtem Tode II 219.
— objectiver und subjectiver Thatbestand der III. 45.
— schwere, nach österr. Ges. III. 26. 61. 61.
— — nach preuß. Ges. III. 68.
— strafgesetzlicher Begriff der III. 66.
— und Tödtung in Schlägereien III. 28.
— Versuch der III. 33.
— durch Einimpfen syphilitischen Stoffes III. 122.
— fahrläßige und Tödtung III. 98 406.
— qualificirte durch Gift III. 219 252
— — — Versuch derselben III. 257.
— beim Raube IV. 177.
— mit Waffen I. 24. 26. III. 32.
Kohlendunst — Erstickung im II 249.
Kohlensäure — Erstickung in II. 249.
Kohlenwasserstoff S. Grubengas.
Kopfverletzungen — Kasuistisches über II. 202.
— bei Wasserleichen II. 243.
— bei Neugebornen IV. 78. 81.
Kostenwiedererstattung III. 94.
Kostkinder III. 110
Krätze III. 203. 207.
Krampfanfälle S. Eclampsie.
Krankengeschichte II. 126.
— bei Körperverletzung III. 9.
— Fälschung der III. 188.
Krankheit III. 38. 65.
— angeborne tödtliche IV. 37.
— und Arbeitsunfähigkeit III. 90.
Krankheiten fieberhafte und entzündliche II. 135. 153.
— körperliche, Einfluß der bei Seelenstörung I. 242. 245. 265. 284. 325. 365.
— Veränderung durch — an Leichen II. 87.
— ansteckende III. 200. 203.
Krankheitsconstitution epidemische, stationäre bei Verletzungen II 138 150.
Krankheitsform, Prüfung einer in praxi gegebenen III. 266.
Krebsige Entartung II. 132.
Kummer I. 411.

Kunstfehler der Medicinalpersonen I. 41. III. 114.
— — durch Unterlassung III. 125.
Kunsthilfe — Mangel an, bei der Körperverletzung III. 49.
— mögliche, Rettung durch II. 112.
— von sich Weisen der II. 140.
— bei angeborner Mißbildung IV. 37.
Kupfer III. 299. 307. 310.
Kuren, gewagte III. 123.
Kurkosten III. 93.

L.

Lactation I. 289.
Lähmung allgemeine mit Verwirrtheit I. 340.
Lager hartes I. 77.
Landärzte III. 136.
Lasten — Tragen schwerer, als Abortivmittel IV. 133.
Lasterhaftigkeit und Geisteskrankheit I. 251. 253.
Leben des Kindes nach der Geburt IV. 38.
— — — — ohne zu athmen IV. 39.
Lebendigbegrabenwerden Neugeborner IV. 48. 88.
Lebensbedingungen äußere physische — Tod durch Entziehung der II. 216.
Lebensfähigkeit eines Neugebornen IV. 30.
— — Fehlen der, aus mangelnder Reife IV. 31. 127.
— erforderlich zum Begriffe des „Leichnam" IV. 105.
— aus organischen Fehlern IV. 36.
— und Strafausmessung beim Kindsmorde IV. 33.
— und Strafausmessung bei der Kindesabtreibung IV. 123.
Lebensgefährliche Quantität für die Herstellung des Thatbestands der Vergiftung III. 241 254.
Lebensgefährliche Verletzungen III. 53.
— Zustände — Causalnexus zweier II. 165.
Lebensschwäche Neugeborner IV. 68. 126.
Lebensüberdruß, Mord aus II. 280.
Leibesbeschaffenheit des Beschädigten bei Körperverletzungen III. 45. 47.
— des Getödteten II. 131.
Leiche eingefrorene II. 77.
— im Wasser gelegene II 212.
— Inspection und Section der II. 73.
— Veränderungen an der, durch Krankheit II. 87.
— Verletzung an der II. 214.
— verweste II. 77.
Leichenschau-Ordnung — Entwurf einer IV. 6.
Leichenwärter — Anzeigepflicht der I 141.
Leichnam, im gesetzlichen Sinne IV. 35. 105.
— Beseitigung des, eines Neugebornen IV. 104.
Leidenschaften und Affecte I 396. 398 II. 270. 274.
— specielle I. 402
— und Wahnsinn I. 241. 250.

Leuchtgas — Vergiftung durch II. 522.
Leucorrhoe bei kleinen Mädchen II. 46.
Lichter — Verfälschung der III. 310.
Liebe als Leidenschaft I. 409.
— lesbische II. 11. 61. 65.
— Mord aus II. 280.
— und Haß I. 410.
— zum Gift I. 290.
Lochien IV. 174.
Localität bei Verletzungen II. 130. 138.
Lokalleiden des Verletzten II. 135.
Lucidum intervallum I. 325.
Lufteinblasen bei Neugebornen IV. 57.
Lungenhyperämie Neugeborner IV. 45. 52. 61.
Lungenlähmung II. 179.
— catarrhalische II. 133.
Lungenprobe IV. 50.
— Einwürfe gegen die — practische Beleuchtung der IV. 57.

M.

Magen-Darmentzündung III. 265.
— nach dem Gebrauche der Sabina IV. 133. 137.
— Erweichung III. 283.
— Geschwür III. 269. 282.
— Verschließung, des bei Neugebornen IV. 37.
Magnetismus thierischer III. 159.
Magnetischer Schlaf — in demselben verübte Nothzucht II. 35.
Mangel von Organen bei Bildungshemmungen IV. 37.
Mania I. 269.
— intermitten I. 275.
— puerperalis I. 350.
— transitoria I. 245. 272. 284. 310.
— sine delirio I. 186. 275. 286. 310.
Martern beim Raube IV. 177.
Masturbation II. 11. 47. 61.
Mechanisch-physische Verietzungen II. 181.
Meconium S. Kindspech.
Medicin — die, und das Strafrecht I. 1.
Medicinalpersonen Anzeigepflicht der I. 137. III. 178. 184. 205.
— niederärztliche — Ueberschreitung der Befugnisse der III. 136. 150.
— Verantwortlichkeit der III. 114.
— Verletzung der Berufsverschwiegenheit der III. 174.
— Verweigerung der Hilfe durch sie III. 169.
Medicinalpolizei III. 305.
Mehl — Fälschung des III. 306.
Melancholie I. 259. 276. 309.
— religiöse I. 311.
— mit gewaltthätigen Trieben I. 263. 276. 284.

Melancholie mit Wahnvorstellungen I. 261. 310.
Meningitis tuberculosa II. 154.
Menschenleben — Verlust eines, durch Brand IV. 183.
Menschenpocken S. Blattern.
Menstruation befördernde Mittel I. 34. IV. 116.
Meuchelmord II. 103.
Milch — Fälschung der III. 307.
Mildernde Umstände I. 44
— — Fragestellung über — an die Geschwornen I. 47.
— — System der I. 47.
Milderungsgründe I. 44.
— nach österr. Ges. I. 154.
Mißbildungen Neugeborner IV. 36.
— — und Kunsthilfe IV. 37.
Mißgeburt IV. 35. 118.
Mißhandlung III. 23. 36. 66.
— von Kindern III. 112.
— und widerrechtliche Gefangenhaltung IV. 165.
— beim Raube IV. 177.
Mittel — absolut und relativ untaugliche beim Versuch I. 132. III. 246. 257.
— Nichtdarreichung eines, bei Kranken III. 116.
— psychische, gewaltsam angewendete, Tod durch II. 261.
Mittelbare und unmittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung II. 113. 154.
Mohnköpfe — Absud der III. 113.
Mole — Geburt einer IV. 118. 120.
Molenschwangerschaft IV. 147.
Momente der That I. 238.
Monomanie I. 186. 249. 277.
— Arten der I. 281.
Mord — Selbstmord — oder Zufall II. 208.
— und Selbstmord II. 284.
— aus Lebensüberdruß II. 280.
— aus Liebe II. 280.
— bedingter Entschluß zum II. 272.
— besondere Seelenvorgänge beim II. 285.
— Todtschlag, Entschluß überlegter und Affect II. 262.
— — beim Kindsmord IV. 11. 17
— — nach österr. Ges. II. 101. 103. 265.
— — nach preuß. Ges. II. 105. 263 265. 268. 271.
— — nach bayer. Ges. II 106. 262. 268 274. 288.
Mord der Kinder nach vorausgegangenem Todtschlag der Mutter II. 271.
Mordgier oder Gewinnsucht II. 285.
Mordsucht, Mordmonomanie I. 281.
Mordversuch II. 107. 272.
Motiv — Beschaffenheit des I. 175. 241. 246.
— Beziehung des zur Zurechnung I. 246.
— Darstellung des I. 250. 262.
Muthwille I. 305.

Mutter, psychischer Zustand der — vor, während und nach der Geburt IV. 108.
— Tod der, bei der Kindesabtreibung IV. 118. 140.
— Zustand der, nach der Kindesabtreibung IV. 140.
Mutterkorn als Abortivmittel IV. 135.
Mutterliebe IV. 16.
Muttermund — künstliche Eröffnung des IV. 145.
Mutterwuth S. Nymphomanie.
Mysticismus falscher, religiöser I. 320.

N.

Nabelschnur — Druck derselben während der Geburt IV. 66. 71. 72.
— Umschlingung der IV. 71.
— Unterbindung der III. 150.
— Verblutung aus der IV. 91.
— — bei der Kindesaussetzung IV. 158.
— Vorfall der IV. 71.
— Zerreißung der III 147.
— Rest — Bedeutung des, als Zeichen des Lebens nach der Geburt. IV. 41.
— — — für Neugeborenheit IV. 25. 28
Nachtheil bleibender, an Körper oder Gesundheit bei der Körperverletzung III. 54.
— — — — bei der Kindesabtreibung IV. 115.
— — — — bei der Nothzucht II. 13. 25. 50.
— erheblicher für Gesundheit oder Gliedmassen III. 68.
Nachtwandeln I. 359.
Nahrung der Gefangenen I. 76.
— Tod durch Entziehung der II. 254.
— — — bei Neugebornen IV. 96.
Nahrungsmittel und Getränke — Verfälschung und Vergiftung der III. 212.
— — — — Betrug durch III. 304.
Narcotische Gifte III. 263. 265.
Narrheit I. 309. 312.
Natürliche Todesarten II. 92.
— — bei Neugebornen IV. 68.
Nervenzufälle der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
Neugeborenheit IV. 20.
— Ausmittlung der IV. 23.
Neugeborne S. Kind.
— fortschreitende Erkaltung der IV. 261.
Niederkunft hilflose IV. 98.
— unterlassene Anzeige der IV. 107.
Nierenentzündung III. 265.
Nicotin III. 302.
Nitrobenzid III. 301.
Noochiria S. Verbrechen am Seelenleben.
Nothfall — ärztliche Hilfe im III. 151. 157.
Nothstand — Nothwehr, Gesetzesstellen über I. 415.
— Zwang und I. 154. 415. 421. 423.
Nothwehr I. 415. 418. 425,
— schuldhafte Ueberschreitung der I. 426.

Nothwendig tödtlich II. 113.
Nothzucht — Begriff und Eintheilung der II. 21. 22.
— nach bayer. Ges. II. 22. 25. 30.
— nach preuß. Ges. II. 26. 27. 30.
— nach österr. Ges. II. 25. 27. 30. 31.
— bei Blödsinnigen und Geisteskranken IV. 41.
— Empfängniß bei der II. 33.
— Gemüthszustand des Thäters bei der I. 280. II. 53.
— Gesetzesstellen über II. 3.
— im Zustande der Chloroformirung oder des Somnambulismus II. 34.
— Merkmale der II. 44.
— Tod in Folge der II. 26.
— und gewaltsame Todesart II. 51.
— und Unzucht II. 10. 13. 20.
— und widernatürliche Wollust II. 21. 23.
— Versuch der II. 29.
Nymphomanie I. 262. 280. 305. II. 56.

O.

Obduction — Protokoll und Bericht bei der II. 68.
— Neugeborner IV. 6.
Obermaier'sches Besserungsverfahren I. 93.
Oeffentlichkeit der Todesstrafe I. 60.
Oel — Fälschung des III. 307.
Objectiver und subjectiver Thatbestand bei der Tödtung II. 107.
Ohnmacht bei der Geburt IV. 97. 110.
Onanie S. Masturbation.
Operationen, abortive IV. 139.
— chirurgische, Indicationen der — bei Verletzungen IV. 143.
— — lebensgefährliche — Verantwortlichkeit der Wundärzte dafür III. 137.
Opium III. 302.
— Vergiftung kleiner Kinder durch III. 113.
Organische Fehler und Lebensfähigkeit IV. 30. 36.
Ort der Verletzung II. 130.
Ossification — mangelhaft, Neugeborner IV. 77. 79.

P.

Päderastie II. 11. 62.
Papier — schädliche Farben des III. 310.
Peinigung körperliche, beim Raub IV. 177.
Pennsylvanisches System S. Einzelhaft.
Perforation und Kaiserschnitt III. 139.
— und Zangengeburt III. 146.
Peritonitis II. 165.
Personen hilflose — Aussetzung von IV. 153.
Pfortadersystem — Stockungen im I. 265.
Pfuscherei III. 150. 152. 155.

Phlegma I. 332.
Phosphor III. 295.
Physiologische und physische (nächste und entfernte) Todesursachen II. 176.
Physisch-chemische wirkende Ursachen — Tod durch II. 213.
Physische äußere Lebensbedingungen — Tod durch Entziehung der II. 217.
Pilze giftige III. 299.
Pocken S. Blattern.
Politischer Wahnsinn I. 312. 317.
Polizeiübertretungen S. Uebertretungen.
Pomade — Verfälschung der III. 310.
Präcipitirte Geburt IV. 97.
Prämeditation S. Ueberlegung.
Praxis ärztliche — Verlust des Rechts zur I. 126.
Priapismus S. Satyriasis.
Princip der Zurechnung I. 177.
Priorität des Todes II. 82. 257.
Privatrechtliche Forderungen III. 94.
Prozeßsucht I. 311.
Pseudosugillationen II. 76. 185. 231.
Psychische Mittel — Tod durch gewaltsam angewendete II. 261.
Psychischer Zustand der Mutter beim Kindsmorde IV. 12.
— — — vor, während und nach der Geburt IV. 108.
Psychologie gerichtliche I. 257.
Putzsucht I. 291.
Pyämie S. Eitervergiftung.
Pyromanie S. Brandstiftungstrieb.

R.

Rachsucht — Zorn I. 407. II. 294. 296.
Raserei S. Tollheit.
— der Kreisenden und Neuentbundenen IV. 111.
— ohne Wahnwitz S. Mania sine delirio.
Raub IV. 172.
— mit Mißhandlung IV. 177.
— mit Waffen IV. 178.
Raute als Abortivmittel IV. 135.
Rauferei — Tödtung in einer II. 296. III. 28.
Reaction — Merkmale der lebenden II. 186.
— — — beim Leben des Kindes ohne Athmen IV. 39.
Realinjurien S. Ehrenkränkung.
Reat S. Verschuldung.
Rechthaberei I. 408.
Rechtsbegriffe allgemeine I. 27.
Rechtzeitige Geburt IV. 127.
Reduction der Strafzeit durch Einzelhaft I. 108. 122.
Reform des Gefängnißwesens I. 92.
Reife und Lebensfähigkeit beim Kindsmord IV. 30. 36.
— — bei der Kindesabtreibung IV. 117. 127.

Religiöse Verrücktheit I. 311.
Rettung unterlassene, von Menschen III. 108.
Reue I. 413.
Rothlauf II. 132. 147. 149. 150.
Rückenmark — Mangel des bei Neugebornen IV. 26.
Rückenmarkslähmung II. 179.

S.

Sabina als Abortivmittel IV. 133. 135.
Sachverständige, ärztliche I. 8. 10.
— falsche Aussagen der III. 187.
Safran als Abortivmittel IV. 137.
Säufer — Krankheiten der II. 133.
— Wahnsinn I. 386. 389. II. 132. 151.
Salpeterätherdämpfe — Erstickung durch II. 252.
Samen, menschlicher, Untersuchung auf II. 48.
Sammellust I. 291.
Satyriasis I. 280. 305. II. 53. 54.
Schaden S. Nachtheil.
Schadenersatz III. 92.
Schädelbrüche der Neugebornen IV. 78. 81.
Schändung II. 14.
Scham — Entzündung der bei Kindern II 46.
Schamhaftigkeit — Verletzung der Sittlichkeit und der II. 20. 42.
Scharlachfieber III. 206.
Scheide — Verwachsung der III 97.
Scheintod durch Erdrosseln II. 246.
— bei der Geburt IV. 110.
— der Neugebornen IV. 38.
Schläge auf den Rücken bei Kindern III. 112.
Schlägerei — Körperverletzung in einer III. 66.
— Tödtung in einer III. 28.
Schlaf magnetischer S. Somnambulismus.
Schlafsucht I. 358.
Schlaftrunkenheit I. 356.
Schnitt- oder Hiebwunden II. 194.
Schnupftabak — Verfälschung des III. 310.
Schrecken I. 412.
— beim Raube IV. 177.
— Fehlgeburt durch IV. 119.
Schutzpocken-Impfung III. 209.
Schußwunden II. 197.
Schwachsinn S. Stumpfsinn.
Schwäche und Ermattung der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
Schwangere — Vergiftung einer III. 251.
— Verhalten der IV. 7.
— Mißhandlung einer III. 51. 80.
— Kindesabtreibung durch die IV. 114.

Schwangere — Krankhafte Zustände der IV. 120.
Schwangerschaft — falsche und simulirte IV. 171.
— Gelüste in der I. 292. 321.
— Strafvollzug bei der I. 54. 58.
— Verheimlichung der IV. 98.
Schwefeläther und Chloroform II. 252. III. 163. IV. 171. 176.
Schwefeldämpfe — Erstickung in II. 250.
— Räucherung III. 163.
— Säure III. 294.
Schwermuth S. Melancholie.
Schwindel epileptischer I. 368.
Scorbut II. 131.
Secale cornutum S. Mutterkorn.
Section und Inspection der Leiche II. 72.
— — — bei Neugebornen IV. 6.
— — — bei Vergiftung III. 275.
Seelenleben — Verbrechen am IV. 165.
Seelenstörung I. 257.
— nach verübtem Verbrechen I. 91.
— partielle und geminderte Zurechnungsfähigkeit I. 219.
— trunkfällige I. 386. 390.
Seelenvorgänge, besondere beim Morde II. 285.
Seelenzustand — Erforschung des I. 229. 232.
Seife grüne, als Abortivmittel IV. 136.
Selbstbefleckung S. Masturbation.
Selbstbestimmungsfähigkeit II. 168. 180.
Selbstentzündung IV. 186.
Selbsterdrosseln II. 224.
Selbsterwürgen II. 224.
Selbstmord — Mord — Zufall II. 208. 284.
— durch Erhängen II. 233.
— durch Erschießen II. 210.
— durch Ertränken II. 244.
— durch Verletzung mit schneidenden, stechenden und schlagenden Werkzeugen II. 208.
— Hilfeleistung zum beabsichtigten II. 276.
— Theilnahme am II. 279.
— Versuch aus Schuldbewußtseyn I. 280.
Selbstverbrennung II. 215.
Sevenbaum S. Sabina.
Sicherheit des Lebens und der Gesundheit — Vergehen gegen die III. 106.
Siechknechte III. 201.
Simulation von Schwangerschaft und Geburt IV. 171.
Sinne, Fehlen einzelner I. 350.
Sinnenverrückung I. 149.
Sinnenverwirrung I. 150. 153. 196.
— und Sinnestäuschungen I. 346.
Sinnestäuschungen I. 341. 346.

Sinnestäuschungen und Sinnenwahn **I. 386. 389.**
— in der Einzelhaft **I. 107.**
— und Wahnvorstellungen **I. 347.**
Sinneswerkzeuge — Verlust oder bleibende Schwäche der **III. 77.**
Sittlichkeit — Verletzung der **II. 20. 21. 42.**
— Verbrechen und Vergehen gegen die **II. 3.**
Socialverfahren **I. 93.**
Sodomia II. 11.
Somnambulismus — im Zustande des — erlittene Nothzucht **II. 35.**
Speiseröhre, Durchbruch derselben durch Würmer **II. 168.**
Spina bifida IV. 36.
Sprache — Verlust oder bleibende Schwächung der **III. 74.**
Stechapfel **III. 302.**
Stehlsucht **I. 290. 363.**
Stein- oder Holzkohlendämpfe, Erstickung in **II. 250. IV. 111.**
Stellung des Neugebornen **IV. 28.**
Sterbender — Verletzung eines **II. 111.**
Stichwunden **II. 197.**
Stick- und Schlagfluß als natürliche Todesart Neugeborner **IV. 69.**
Stimmen gehörte S. Sinnestäuschungen.
Stockschläge auf den Rücken **II. 136.**
Stottern **II. 354.**
Strafanstalten für jugendliche Gefangene **I. 228.**
— für wahnsinnige Verbrecher **I. 88.**
Strafarten **I. 50.**
Strafbarkeit — Gründe, welche dieselben ausschließen oder mildern **I. 148. 162. 168.**
— Hauptfälle der Ausschließung der **I. 197.**
Strafmilderungs- und Minderungsgründe **I. 44. 49. 148.**
Strafrecht — die Medicin und das **I. 1.**
— Elementarlehren des **I. 27.**
Strafschärfung **I. 77. 81. 82.**
Strafurtheile — Beweiskraft der im Civilprocesse **III. 95.**
Strafverfolgung — Verjährung der — bei Seelenstörung nach verübtem Verbrechen **I. 91.**
Strafvollzug — Aufschub desselben bei schwer körperlich Kranken **I. 59.**
— — — bei geistesgestörten Verbrechern **I. 81.**
— — — bei Schwangern **I. 84.**
Strafzumessung **I. 41. 49.**
Sträflinge — Behandlung der **I. 76.**
Strangrinne **II. 225. 230.**
Strangulation **II. 222. 229.**
— mit Aufhängen **II. 225.**
Strychnin **III. 263. 302.**
Stumpfsinn — Schwachsinn **I. 289. 332.**
Stuprum II. 10. 22.
Sturz des Kindes auf den Boden **IV. 18.**
Sublimat **III. 293.**
Sucht fallende S. Epilepsie.

Suffocation II. 216.
Sugillationen und Ecchymosen II. 181. 183.
— — bei Neugebornen IV. 40. 49.
— — bei Wasserleichen II. 244.
Sumpfmiasma II. 243.
Syncope II. 180.
Syphilis — als ansteckende Krankheit III. 201. 203.
— bei Körperverletzung II. 132.
Syphilitischer Stoff — Einimpfen des III. 122.
System der mildernden Umstände I. 47.
Systeme der bessernden Zucht I. 92.
— — — Einfluß der, auf die Gesundheit I. 97.

T.

Tabak als Abortivmittel IV. 136.
— Fälschung des III. 310.
Tätowirungsmarken II. 81.
Tapeten mit giftigen Farben III. 306. 310.
Taubstummheit I. 351.
Taubheit I. 354.
Taxus baccata als Abortivmittel IV. 135.
Täuschungen osmische, optische und acustische S. Illusionen und Hallucinationen.
Termin gesetzlicher, beim Kindsmorde IV. 20.
Tetanus S. Wundstarrkrampf.
Tetanus uteri IV. 103. 111.
That — Moment der I. 238.
Thatbestand des Verbrechens I. 29.
— objectiver und subjectiver der Tödtung II. 107. 129.
— subjectiver und die Zwischenursachen II. 154.
— der Körperverletzung durch Gift III. 254.
— der Tödtung durch Gift III. 234.
— des Kindsmords IV. 17. 19. 23.
— mangelhafter beim Kindsmorde IV. 7.
— der Kindesabtreibung IV. 114. 117.
Thatfrage I. 37. 40. 231.
Thäter — von mehreren — gemeinschaftlich verübte Verletzungen II. 170.
Thee — Fälschung des III. 308.
Theilnahme bei der Kindesabtreibung IV. 114.
Thierärzte III. 157. 205.
Thuja orient. als Abortivmittel IV. 137.
Tiefsinn I. 261.
— periodischer I. 337.
Tobsucht I. 269.
— stille I. 271.
Tobsuchtswahnsinn I. 284. 310.
Tod des Kindes vor der Geburt IV. 63.
— — während — IV. 65.
— — durch Sturz auf den Boden IV. 80.

Tod des Kindes nach der Geburt IV. 68.
— in Folge der Nothzucht II. 26. 51.
— Körperverletzung mit nachgefolgtem II. 292.
— wahrscheinlich vorauszusehender bei der Körperverletzung II. 302.
Todesart natürliche II. 92.
— bei Neugebornen IV. 68. 76.
— gewaltsame II. 176. 180.
Todesarten durch mechanisch-physische Verletzungen II. 181.
— durch physisch-chemisch wirkende Ursachen II. 213.
— durch Entziehung der äußern physischen Lebensbedingungen II. 217.
— durch gewaltsam angewendete psychische Mittel II. 261.
— gewaltsame, bei Neugebornen IV. 76.
Todesstrafe, Gesetzesstellen über I. 50.
— Rechtfertigung derselben I. 52.
— Vollzug derselben I. 58.
Todesursachen — alleinige und mitwirkende II. 128. 130.
— secundäre II. 147.
— bei Vergiftungen III. 280.
— bei der Kindesaussetzung IV. 158.
— physiologische und physische (nächste und entfernte) II. 176.
Todtenflecken II. 181.
Todtenschau bei Neugebornen IV. 48.
Todtenschauer, Anzeigepflicht der I. 141.
Todtgeburt IV. 63. 102.
Todtschlag nach österr. Ges. II. 163. 265.
— nach preuß. Ges. II. 105. 263. 265. 268. 293.
— nach bayer. Ges. II. 105. 262. 268 288 293.
— der Mutter mit nachfolgendem Morde der Kinder II. 271.
— durch Gift II. 297.
— und Mord — Affect und überlegter Entschluß II. 262.
— Versuch des II. 292.
Tödtlichkeit der allgemeinen Natur nach II. 114.
— nothwendige II. 113.
— von Verletzungen, von mehreren Thätern verübt, in ihrer Gesammtheit II. 170.
— unmittelbare und mittelbare II. 113. 154.
— zufällige II. 116.
Tödtung — formeller Theil II. 66. 73.
— materieller Theil II. 94. 100. 107.
— psychologischer Theil II. 262.
— Fragestellung bei der II. 110. 119. 125.
— objectiver und subjectiver Thatbestand der II. 107.
— System der Gesetzgebungen über die II. 100.
— durch Gift III. 217. 234.
— in Schlägereien II. 28.
— fahrläßige — und Körperverletzung II. 98 106.
— — der Neugebornen IV. 98.
— unabsichtliche durch Körperverletzung II. 299.

Tödtung bei der Brandlegung IV. 183.
— eines Einwilligenden II. 275.
— auf Verlangen II. 276.
— der Frucht im Mutterleibe IV. 117.
Tollheit (Tobsucht) I. 269. 310.
Transport eines Verletzten II. 139.
Traumleben krankhaftes I. 356.
Traurigkeit I. 259. 265.
Triebe instinktartig wirkende I. 187. 277.
— krankhafte, übermächtige I. 277.
— aus dem Contraste derselben widersprechende Seelenregungen erklärt I. 285.
Tribadie S. lesbische Liebe.
Trinksucht I. 392.
Trommelfell — Sprengung des III. 79.
Trunkenheit I. 152. 377.
— als Complication bei Verletzungen und Ursache schnellen Todes II. 134.
— eingealterte I. 377.
— vorsätzlich herbeigeführte I. 376. 378
— Seelenvorgänge in derselben I. 382.
— Stadien der I. 372.
Trunkfälligkeit I. 370. 386.
Trunksucht I. 386. 390.
Tuberculosis II 132.

U.

Ueberlegung S. Vorbedacht.
Uebermuth I. 305.
Ueberraschtwerden von der Geburt IV. 84. 103.
Ueberschreitung, schuldhafte der Nothwehr I. 426.
— der Befugnisse des unterärztlichen Personals III. 136.
Uebertretungen — Begriff der I. 17. 20.
— in Bezug auf Arzneimittel und Gifte III. 189.
— in Bezug auf Nahrungsmittel und Getränke III. 212.
— der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten III. 191.
Umschlingung der Nabelschnur IV. 71.
Umstände mildernde I. 44.
— — als System I. 47.
— als mitwirkende Ursache zum Tode II. 129.
— zufällige, dem Thäter nicht bekannte, bei der Körperverletzung III. 41.
Unkenntniß einer Schwangern über ihren Zustand IV. 103.
Unmenschlichkeit, besondere beim Morde II. 286
Unmittelbare oder mittelbare Qualität einer tödtlichen Verletzung II. 144.
Unterdrückung des Familienstands IV. 169.
Unterlassung absichtliche des nöthigen Beistands bei oder nach der Geburt IV. 96.
— der Anzeige der geschehenen Niederkunft IV. 101. 107.
— der Herbeirufung einer Hebamme IV. 101.
— — des Geburtshelfers von Seite der Hebammen III. 148.
— Kunstfehler durch III. 123. 125

Unterleibserschütterung II. 179.
Unterleibsleiden bei Melancholie I. 265. 365.
Unterscheidungsvermögen I. 45. 164. 174. 223. 334.
Unterschiebung eines Kindes IV. 169.
Untersuchung, chemische bei Vergiftungen III. 271.
— der Mutter nach der Kindesabtreibung IV. 140. 145.
Unwissenheit über das Bestehen des Strafgesetzes I. 175. 177.
— des Heil- oder Wundarztes III. 153.
Unzeitige Geburt IV. 127.
Unzucht II. 10. 14. 21.
— gewerbsmäßige II. 10.
— widernatürliche S. Wollust, widernatürliche.
Unzüchtige Handlungen II. 11.
— — Klassification der, nach dem bayer. Ges. II. 11. 21.
— — — nach dem preuß. Ges II 14.
— — — nach dem österr. Ges II. 13.
— — Versuch derselben II. 18.
— — und widernatürliche Wollust II. 66.
— auf Befriedigung des Geschlechtstriebs gerichtete Handlungen II. 14. 17.
Ursachen — physisch-chemisch wirkende, Tod durch II. 213.
— relativ mitwirkende zum Tode II. 130.
— Zwischen, bei der Töötung II. 144. 147.
Urtheilskraft, nöthige zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That I. 171. 223. 334.
Uteromanie S. Nymphomanie.
Uterus — Ruptur des III. 144. 146.
— Vorfall des III. 73.
— Vor- und Rückwärtsbeugung des III 79.
— Zerreißung des, als Ursache des **Abortus** IV. 140.

V

Veranstaltung einer hilflosen Niederkunft IV. 101.
Verantwortlichkeit der Aerzte III. 114. 116.
— der Geburtshelfer III. 138.
— der Hebammen III. 109. 147.
— der Wundärzte III 136.
Verband zu fester III. 138.
— Abreißen des II. 112.
Verblutungstod II. 180. 188.
— aus der Nabelschnur IV. 91.
— — — bei der Kindesaussetzung IV. 158.
Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen — Begriff der I. 17. 28.
— Combination mehrerer I. 303.
Verbrechen-Concurrenz II. 18.
— Grade desselben I. 28.
— und Vergehen in Bezug auf Leib und Leben Anderer II. 66.
— am Seelenleben IV. 165
— gegen die Sittlichkeit II. 3. 10.
Verbrennungstod II. 213.

Verbrennungstod bei der Brandlegung IV. 185.
— Neugeborner IV. 85.
Verfahren bei Vergiftungen III. 269.
Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken III. 212.
— Betrug durch dieselbe III. 301.
Verfolgungswahn I. 309. 311. 316.
Verführung zu unerlaubter Geschlechtsgemeinschaft II. 12. 42.
Vergehen — Begriff desselben I 17. 41.
Vergewaltigung beim Raube IV. 176.
Vergiftung und Verfälschung von Nahrungsmitteln und Getränken III. 212.
— und Giftmord III. 217.
— als qualificirte Körperverletzung III. 220. 252.
— als Tödtung III. 217. 234.
— Diagnose derselben III. 263.
— fahrläßige III. 190.
— gemeingefährliche III. 219.
— Verfahren bei der III. 269.
Verheimlichung der Niederkunft IV. 99. 101.
— der Schwangerschaft IV. 98.
Verjährung der Strafverfolgung bei Seelenstörung nach verübtem Verbrechen I. 91.
Verletzter — Lokalleiden des II. 135.
Verletzung der Berufsverschwiegenheit III. 174.
Verletzung — Körper III. 61.
— — mechanisch-physische II. 181.
— — vor oder nach dem Tode beigebracht II. 183.
— — schwere, leichte, lebensgefährliche III. 4. 61. 68. 77.
Verletzungen, von mehreren Thätern verübt, in ihrer Gesammtheit tödtlich II 170.
— des Kindes während der Schwangerschaft IV. 67. 76.
— — — Geburt IV. 78.
— als gewaltsame Todesart Neugeborner IV. 76.
— der Eihäute IV. 138.
Vernachläßigung eines Kranken von Seite der Angehörigen III. 109.
— — — des Heilarztes III. 133.
Vernix caseosa IV. 24.
Vernunft — Beraubung des Gebrauchs der I. 152. 158. 168. 180.
Verrücktheit S. Wahnsinn.
— und Blödsinn nach Melancholie I. 266.
Verschuldung I. 30. 40.
Versetzen in psychisch-kranken Zustand IV. 166.
Verstand — Schwäche des I. 156.
Verstandesberaubung — Verbrechen der IV. 166.
Verstümmlung III. 65. 70. 79.
Versuch — Gesetzesstellen über den I. 128.
— beim **Dolus indirectus** II. 301.
— der Kindesabtreibung IV. 114. 116. 117. 119. 134.
— — mit untauglichen Mitteln IV. 121.
— — mit Wissen einer Schwangern von Seite eines Dritten IV. 122.

Versuch der Kindesaussetzung IV. 161.
— der Körperverletzung III. 33.
— der Körperverletzung durch Gift III. 257.
— des Mords II. 107. 272.
— der Nothzucht II. 29.
— des Todtschlags II. 292.
— der Tödtung II. 107.
— mit untauglichen Mitteln I. 132. III 216. IV. 121.
— Thatbestand des I. 130. 135 IV. 121.
— und Affect II. 292.
— unzüchtiger Handlungen II. 18.
Verunstaltung III. 60. 65. 68.
Verurtheilung — Folgen der I. 123.
Verwahrungsorte, besondere für seelengestörte Verbrecher I. 86.
Verwechslung eines Kindes IV. 171.
Verweigerung der ärztlichen Hilfe III. 169.
Verwesung II. 83.
— bei Wasserleichen II. 242.
Verwirrtheit I. 330.
— mit allgemeiner Lähmung I. 340.
— und Geistesschwäche I. 340.
Verwirrung gänzliche, der Sinne oder des Verstandes I. 150. 356. 396. 411. II. 292.
— — — — bei Kreißenden und Neuentbundenen IV. 11. 12.
Verzweiflung I. 150. 409. 413.
Viehseuchen — Uebertretungen der Vorkehrungen gegen III. 195. 201.
Vitriolöl als Abortivmittel IV. 137.
Vorbedacht I. 36. 156. 395. II. 262. 293. 295.
— und Affect S. Affect.
— beim Kindsmorde IV. 17.
Vorbereitung S. Versuch.
Vorfall der Gebärmutter und Scheide III. 73. 144.
— der Nabelschnur als natürliche Todesursache IV. 71.
Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Uebertretung der III. 191.
Vorkopf S. Caput succedaneum.
Vorsatz böser, rechtswidriger I. 18. 30. 33. 36. 41. II. 270.
— — — Arten des I. 33. 395.
— — — bei der Kindesabtreibung IV. 118.
— und Absicht I. 20.
— und Vorbedacht I. 36.
Vulnerabilität, abnorm erhöhte II. 137.

W.

Waaren — der Gesundheit nachtheilige Fälschung von III. 304.
Wärme — Entziehung der II. 258.
— — bei Neugebornen IV. 95.
Waffen I. 22.
— beim Duell I. 25. 26.

Waffen bei der Körperverletzung I. 24. 26. III. 32.
— beim Raub und Diebstahl IV. 178.
Wahn fixer I. 248. 254. 261. 291. 306. 314. 319. 397.
— — bei Melancholischen I. 261.
— — und Sinnestäuschungen I. 347.
Wahnsinn (allgemeiner, partieller) I. 306. 323.
— Arten des I. 310.
— verborgener S. Amentia occulta.
— partieller I. 275. 281. 307. 312 315 323.
— — und Irrthum I. 312. 318.
— politischer I. 312. 317.
— religiöser I. 311.
— und Blödsinn (preuß.) I. 163. 194.
— und Leidenschaft I. 241. 250. 398.
— und Liebe II. 281.
— der Kreißenden und Neuentbundenen IV. 111.
Wahnsinniger Personentausch I. 318.
Wahnvorstellung S. Wahn.
Wahnwitz I. 308.
Wahrscheinlich vorauszusehender Tod bei der Körperverletzung II. 302.
Wasser siedendes, als Waffe IV. 180.
Wasserleichen II. 206. 225. 242. 244.
— Neugeborner IV. 48.
Weglegung eines Kindes S. Kindesaussetzung.
Wehen, Wehenkraft IV. 111.
Weinverfälschung III 308.
Wendung III. 145.
Werkzeuge — Blutflecken auf II. 78.
— bei der Körperverletzung III. 8.
— bei tödtlichen Verletzungen II. 190. 194.
— zum mechanischen Abortus IV. 139. 142.
— oder Waffen beim Diebstahl oder Raub IV. 179.
Widerrechtliche Gefangenhaltung IV. 161.
Wille, Willenskrankheiten I. 182. 186. 210. 214. 271. 276.
Willenlosigkeit bei der Nothzucht II. 30.
Wirbelsäule — Brüche und Erschütterung der II. 202.
— bei Neugebornen IV. 85.
— Witterung, Temperatur bei Verletzungen II. 138.
Wollust widernatürliche II. 11. 15. 21. 57.
— — und Nothzucht II. 22.
— — unzüchtige Handlungen II. 60.
Wundärzte — Anzeigepflicht der I. 137. 140.
— Verantwortlichkeit der III. 136.
Wundbeschau bei Körperverletzung III. 3.
Wunddelirium II. 151. 190.
Wunden — Arten der II. 190.
— Beigebrachtseyn im Leben II. 186.
— und Quetschungen II. 195. 201.

Wundstarrkrampf II. 147. 148.
Wurmreiz I. 366.
Wurstgift III. 308.
Wuth bei Thieren III. 206.
— und Raserei bei der Vollbringung eines Verbrechens I. 399.

Z.

Zähne — Verlust oder Lockerung der III. 63. 72.
Zangenoperation III. 145.
— und Perforation III. 146.
Zeichen einer kürzlich überstandenen Geburt IV. 6.
Zeit und Ort einer Verletzung II. 130.
Zellenhaft S. Einzelhaft.
Zerquetschung II. 195. 201.
Zeugniß ärztliches bei Freiheitsstrafen I. 85.
— — Fälschung des III. 185.
— — Verweigerung des III. 180.
Zeugungsfähigkeit — Schwächung oder Verlust der III. 65. 79.
Zinngeschirre — Verfälschung der III. 306.
Zorn I. 402. II. 291.
— und Rachsucht I. 407. II. 296.
Zornmüthigkeit krankhafte I. 275. 404. II. 291.
Zucht bessernde — Systeme der I. 92.
Zuchthausstrafe I. 79.
Züchtigung körperliche I. 82.
Zumessung der Strafen I. 49.
Zurechnung, rechtliche I. 31. 177. 214.
Zurechnungsfähigkeit I. 31. 177. 214.
— Gesetzesstellen österr. I. 144.
— — preuß. I. 160.
— — bayer. I. 164.
— Behandlung der Frage über die — in der Gesetzgebung, österr. I. 196.
preuß. I. 194.
bayer. I. 191.
— Entscheidung über die I. 193.
— Feststellung der I. 157. 229. 242.
— Fragestellung über die — an die Geschwornen I. 236.
— Grade der I. 198. 205. 208.
— Princip der I. 177.
— geminderte I. 45. 148. 188. 198.
— — nach österr. Ges. I. 202.
— — nach preuß. Ges. I. 201.
— — nach bayer. Ges. I. 199.
— — Gründe für die I. 202.
— — Zustände, welche sie constituiren I. 216.
— — und Fahrläßigkeit I. 221.
— — und Jugend I. 174.

Zurechnungsfähigkeit geminderte und Kindsmord **IV. 11. 108.**
— — und partielle Seelenstörung. **I. 219.**
Zufall, Mord oder Selbstmord **II. 208.**
Zufällig tödtlich **II. 116.**
Zufällige, dem Thäter nicht bekannte Umstände — bei der Körperverletzung **III. 44.**
— — — — bei der Tödtung **II. 117. 304.**
Zusammenhang S. **Causalnexus.**
Zustand psychischer — der Mutter, vor, während und nach der Geburt **IV. 108.**
— — — beim Kindsmord **IV. 11. 108.**
— hilfloser, Verlassen in einem **IV. 157. 160.**
Zustände, welche die geminderte Zurechnungsfähigkeit constituiren **I. 216.**
— vorübergehende — der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes **I. 356.**
Zwang und Nothstand **I. 415. 417. 421.**
Zweikampf — Waffen beim **I. 142.**
Zweck des Verbrechens S. Motiv.
Zwerchfell, Stand des — beim Neugebornen **IV. 54.**
Zwischenräume lichte S. **Lucida intervalla.**
Zwischenursachen — secundäre Todesursachen **II. 144.**
— und der subjective Thatbestand **II 154.**

Paragraphen-Register.

Die größeren Seitenzahlen beziehen sich auf die Gesetzesstellen, die kleineren auf deren Erörterung im Commentar.

K. K. Oesterr. Str.-G.

§§.	Bd.	Seite.
1	I.	**14.** 17. 18. 41. 49.
2	„	**145.** 148. 152. 189. 196.¹)
2.g.	„	**415.** 417.
3	„	**175.** 32. 176.
8	„	**128.** 135. Bd. III. 248. Bd. IV. 49.
13	„	**50.** 63.
14—17	„	**66.**
18	„	**73.**
19	„	**60.**
20	„	**67.**
23	„	**67.** 81.
24	„	**82.** 83.
26	„	**123.** 125.
46	I	**146. 415.** 155. 202.
47	„	**146.** Bd. IV. 119.
52—55	„	**147.**
71	„	**137.**
85.b.	III.	**97.**
86	„	**98.**
93—94	IV.	**161.** 163.
125	II.	**3.** 13. 25—27. 30—32.
126	„	**3.** 13. 26. 27.
127	„	**3.** 13. 30. 40.
128	„	**3.** 14.
129—132	„	**4.**
134—135	„	**94.** 100. 103. 125. 129. 145.²)
„ „	III.	**212.** 229.³)

¹) cfr. Oesterr. Str.-Pr.-Ord. §. 95. Comm. Bd. I. S. 157. 148. 158. 202.
²) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 86. 88. Comm. Bd. II. S. 66. §. 89. S. 125.
³) cfr. Str.-Pr.-Ord. §. 91. Comm. Bd. III. S. 269.

K. K. österr. Str. = G.

§§.	Bd.	Seite.
136—138	II.	**95**. 103.
139	IV.	**3**. 11. 17. 20. 22.
140	II.	**95**. 100. 103. 165. 293 299.
141—142	„	**95**. 96 Bd. IV **173**.
143	„	**96**. 104 170. Bd. III. 26.
144	IV.	**112**. 115. 117. 118. 124.
145	„	**112**.
146	„	**112**. 117.
147	„	**112** 117. 118. Bd. I. 21. Bd. III. 52.
148	„	**112**.
149—151	„	**153**. 155.
152	III.	**13**.[1] 26. 28. 32. 35. 38. 43. 52 54. 61. 64. 80. 86. 155.
153	„	**13**. 35. 54.
154	„	**14**.[2] 35. 54. ff.
155	„	**14**. **212** 9. 35. 53. 57. 61. 65. 86.
156	„	**14**. 54. 57. 65 72. 74. 77. 80.
157	„	**15**. 26.
167.a.	IV.	**183**. 185.
190—195	IV.	**172**. 173. 177. 178. 180.
199	III.	**185**.
201	„	**186**.
201b.d.	IV.	**169**. 170.
233	I.	**14**.
236	I.	**152**. 152.
237	„	**154**. 222.
238	„	**14**.
244—247	„	**68**
248	„	**82** 83.
253—257	„	**68**. **69**. 77. 81.[3]
258	„	**83**. 83.
264	„	**147**. **415**. 155 202.
271—273	„	**155**.
275—277	III.	**15**. 26
335—337	III.	**97**. **98**. 26. 28. 106. 148. 155. 163. 169. 190.
339—340	IV.	**3**.[4] 98. 101. 104. 107.
343—344	III.	**100**. 148 150. 163.
345—355	„	**192**. 190.
356—358	„	**98**. 114. 116. 133.
359	I.	**137**. 142.
360	III.	**101**. 109. 111. 148.
376	„	**100**. 109. 148.
377	„	**101**. 103.
378	„	**101**. 109. 110.
379	„	**195**. 200.
387	„	**196**.
393	„	**194**. 195. 200.
400—402	„	**195** 196. 201.
403—408	„	**212**. 230 305. 306
411	„	**15**. 26. 44. 66.
412	„	**15**. 26.
413—421	„	**16**.
431	„	**16**.
496	„	**16**. 26. 52.
498—499	„	174. 175.[5]

K. Preuß. Str. = G. = B.

§§.	Bd.	Seite.
1	I.	**15**.
2	„	**15**.
7—9	„	**50**. 62.
10	„	**70**. 79.
11	„	**70**. **73** 10. 9. 122. **124**.
12	„	**70**. **124** 127.
13—14	„	**71**. **74**.
16	„	**71**.
31—33	„	**128**. 131. Bd. III. 246.
39	„	**138**. 140. 143.
40	„	**160** 163. 194. 196.[6] **415**. 419.
41	„	**415**.
42—44	„	**160**. **161** 221.[7] IV. 122.

[1]) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 92. 94 352. Comm Bd. III. S. 3. 92.
[2]) cfr. Comm. Bd. I. S. 26.
[3]) cfr. Str.-Pr.-Ord. §§. 318 319. Comm. Bd. I. S. 69.
[4]) cfr. Str.-Pr.-Ord. § 90. Comm. Bd. IV. S. 1. 34.
[5]) cfr. §. 359. Comm. Bd. I. S. 137.
[6]) cfr. Einführ.-Edikt Art. 24. Comm. Bd. I. S. 201. 205.
[7]) cfr. Preuß. Crim. Ord. §. 280. Comm. Bd. I. S. 161.

§§.	Bd.	Seite.
138	IV.	**169**.
141	II.	**4**. 14. 16.
142	"	**5**. 14. 15. 17.
143	"	**5**. 14. 16.
144	"	**5**. 14–20. 26. 30.
145	"	**6**. 14.
146	II.	**6**.
149	"	**6**.
150	"	**6**. 20.
155	III.	**174**. 176.[1])
175	II.	**96**. 101. 105. 263
		265. 268. 270.[2])
176	"	**96**. 105. 268. 288
177	"	**96**. 105. 268.
178	"	**97**. 105.
179	"	**97**.
180	IV.	**4**. 15. 18. 21. 34. 124.
181	"	**113**. 116. 118. 122
		124. Bd. III. 52.
182	"	**113**.
183	"	**154**. 155.
184	"	**97**. 105. Bd. III. 52.[3])
		107.
184 Abs. 2.	III.	**114**. 116. 119. 132.
185	II.	**97**. 118. 123. 124. 129.
		130. Bd. III. 49.
186	IV.	**4**.[4]) 98. 101.
187	III.	**16**[5]) 23. 52. 66. 70.
188	"	**17**. 25. 68.
189	"	**17**. 68.
190	"	**17**. 25. 52.
191	"	**17**.
192	"	**17**. 54.
192.a.	III.	**17**. 25. 49. 61. 66. 68
		70. 76. 80. 85. 89.
193	"	**17**. 25. 49. 54. 68. 71.
		74. 75.

§§.	Bd.	Seite.
194	II.	**97**. 105. **172**. 293.
		299. 300.
"	III.	**25**.
195	II.	**97**. 105. 170.
"	III.	**18**. 25. 29. ff.
196	"	**18**. 25. 26.
197	"	**212**.[6]) 218. 220. 254.
		257.
198	"	**101**. 25. 108. 119. 133.
199	"	**102**. 148. 150. 155.
		191.
200	"	**101**. 169.
201	"	**102**. 148.
203 Abs. 1.	"	**19**.
203 Abs. 2.	"	**102**. 114. 116. 132.
210	IV.	**162**.
230–233	"	**173**. 177. 178. 180.
255–257	III.	**186**. 188.
285	IV.	**183**. 185.
304	III.	**214**. 304. 305.
306–307	"	**197**.
333–334	I.	**71**.
340	III.	**102**.
345. 2. 4.	"	191. 192. 304.
345. 5.	"	214. 306.
345. 8.	"	197.

K. Bayer. Str.=G.=B.

Art.	Bd.	Seite.
1	I.	15[7]) 20. 27.
2	"	15. 27.
3. 4.	"	15.
5. 6.	"	16. 21. 27. 41.
15.	"	51. 62.
16. 17.	"	71. 79.
18.	"	72. 79.
19.	"	72. 80.
20. 21.	"	72. 79. 81.[8])

[1]) cfr. §. 39. Comm. Bd. I. S. 138. 143.
[2]) Preuß. Crim.=Ordn. §. 159. 161. ff. Comm. Bd. II. S. 67. 68. §§. 169. bis 177. cod. S. 69. 70. 119.
[3]) cfr. Comm. Bd. I. S. 38.
[4]) Einf. = Ed. XII. 6. Comm. Bd. IV. S. 4. Crim. = Ordn. §. 150. Comm. IV. 107. —
[5]) Crim.=Ordn. §. 162. Comm. Bd. III. S. 6.
[6]) Crim.=Ordn. §. 167. Comm. Bd. III. S. 270.
[7]) cfr. Einführ.=Ges. Art. 5. Comm. Bd. I. S. 21.
[8]) cfr. Pol.=Str.=G.=B. Art. 4. Comm. Bd. I. S. 73.

Art.	Bd.	Seite.
23.	I.	**75**. 80. 84. 91.
24. 25.	„	**74**. 77.
28. 29.	„	**124**. 125.
41.	„	**75**.
47. 51.	„	**129**. **130**. 133. Bd. III. S. 245.
62. 64.	„	**138**. **140**.[1]) 142.
67.	„	**164**. 168. 180. 183. 189. 192. 196. Bd. IV. 108.
67. Abs. 2.	„	**416**. 421. 422. Bd. IV. 12.
68	„	**164**.[2]) 48. 173. 198. 223.
69.	„	**165**. 174. 197. Bd. IV. 122
70.	„	**16**. 32. 172. 177.
72. 73.	„	**416**. 425.[3])
76. 78.	„	**165**. **167**.[4]) 172. 197. 221. 226.
77.	„	**174**. 228.
80.	„	**167**. 228.
82.	„	**168**. 174
179.	III.	**187**.
202.	„	**187**. 189.[5])
204.	II.	**6**. 12 21. 57.
204 Abs. 2	„	**6**. 25. 26.
205.	„	**6**. 12 21. 26. 30. 43. 57.
206.	„	**7**. 12. 21. 30. 41.
207.	„	**7**. 12.
208. 209.	„	**7**. 11.
210. 211.	„	**7**. 12. 42.

Art.	Bd.	Seite.
212. 213.	II.	**8**. 12. 43.
214.	„	**8**. 11. 12. 22. 60. 61.
215.	„	**8**. 12. 42 43.
216.	„	**9**. 12. 43. 57.
222.	„	**9**. 11 12 21. 43.
223.	„	**9**. 42. 43.[6])
224.	„	**10**. 12 24.
228.	„	**98**. 101. 105 263.[7]) Bd. I. 21. Bd. III. 217[8])
229.	„	**98** 106. 268 288.
230.	„	**98**. 106.
231.	IV.	**4**. 10. 20.
232.	II.	**99**. Bd. III. **103**. 107. 114. 120 190.
233.	„	**99**. 110. 114. 129. 140. 145. 163. Bd III. 26. 220.
234.	„	**99**. 293. 299. 301.
234 Abs. 2	III.	**19**.[9]) 22. 26. 38. 54. 57. 75. 77. 80. 83. 88. 89.
234 Abs. 3	„	**214**. 219. 229. 252. 260.
235. 236.	„	**20**. 26.
237.	„	**20**. 24. 52. 220.
238.	„	**21**. 27. 44.
239.	„	**103**.[10]) 108.
240. 242.	„	**99** **100**. 106. 170. Bd. III. 28.
243.	IV.	**113**. 115. 117. 118. 122. Bd. I. 21.

1) Pol.-Str.-G.-B. Art. 53 75. Comm. Bd. I. S. **139**. 141.
2) Einführ.-G. Art. 22. Comm. Bd. I. S. **47**. 46. 48.
3) Pol.-Str.-G.-B. Art 143. Comm. Bd. I. S. **429**.
4) Einführ.-G. Art. 23. 24. Comm. Bd. 1. S. 222.
5) cfr. Art. 69. Comm. Bd. I. S. 174.
6) Pol.-Str.-G.-B. Art. 96. Comm. Bd. II. S. **10**. 42. 43.
7) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Thl. II. Art. 75. 76.; 243—245. Comm. Bd. II. S. **70**.—**73**.; 110—118. 154. 159.
8) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Art. 78. Comm. Bd. III. S. **270**.
9) Bayer. Str.-G.-B. v. 1813. Art 79. Comm. Bd. I. S. 24 34. III. 6.
10) cfr. Ges. v. 10. Nov. 1848. Art. 205 Comm. Bd. III. S. 93.
Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 56. Comm. Bd. III. S. **103**.
„ „ „ „ 112. „ „ S. **104**. 150. 156.
„ „ „ „ 113. „ „ S. **104**. 169. 172. 173.
„ „ „ „ 114. 115. „ „ S. **190**. 191. 193.
„ „ „ „ 137. 139. „ „ S. **105**. 110. 116.

Art.	Bd.	Seite.
244.	IV.	**113**. 115.
245.	„	**114**.
246. 247.	„	**154**. 155.
248.	III.	**198**.[1] 202.
249.	IV.	**5**.[2] 98. 104.
255.	„	**162**. 163.[3]
261.	III.	**21**. 24.
262. 263.	„	**21**.[4]
267 Abs. 2.	IV.	**169**. 170.
300. 302.	„	**174**. 176. 180.
316.	III.	**215**.[5] 229. 304. 305.
325.	„	**215**. 229. 304. 305.
339.	„	**174**. 176. 179. Bd. I. 142.
347. 352.	IV.	**184**. 185.
363.	III.	**215**. 229. 304.

[1]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 119—123. dann Art. 126. Comm. Bd. III. S. **198**. **199**. 203. 204.

[2]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 53. 110. Bayer. Str.-G.-B. v. 1813 Thl. II. Art. 77. 80. Comm. Bd. IV. S. 5.
Min.-Entschl. v. 18. Juli 1862. Comm. Bd. IV. S. 108.

[3]) cfr. Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 74.

[4]) cfr. Einf.-Ges. V. 62—64.

[5]) Bayer. Pol.-Str.-G.-B. Art. 131 — 133. Bd. III. S. **215**. **216**. 230. 304. 306.

Bayerisches National-Werk

im Verlage der **K. Kollmann'schen** Buchhandlung in **Augsburg**
erschienen und daselbst wie durch alle bayer. Buchhandlungen zu erhalten:

Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers,

oder Sammlung sämmtlicher Administrativ-Gesetze sowie der geltenden bezüglichen Verordnungen u. s. w. mit Zugrundelegung der Verfassung des Reiches v. J. 1818 und der sämmtlichen von da ab bis zum Landtage $18^{58}/_{59}$ einschließlich allerhöchst verabschiedeten, sowie der noch Geltung habenden frühern Gesetze und Verordnungen, bezüglich auf die Verfassung des Reiches, Verwaltung der Gemeinden und die materiellen Interessen des Bürgers überhaupt.

Zusammengestellt von einem Geschäftsmanne.

Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs und höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern.

Dritte, durchaus umgearbeitete und ganz **vervollständigte Auflage in fünf Bänden 1857, 1858, u. 1859.**

Gr. Okt. **Preis aller fünf Bände** (von 180 Bogen) **12 fl. 8 kr.**

Einzeln: **I. 3 fl. 36 kr., II. 3 fl. 54 kr., III. 3 fl. 54 kr., IV. 3 fl. 48 kr., V. 3 fl.**

Dieses **National-Werk** ist durch diese neue Ueberarbeitung wieder in fünf ziemlich starke Bände gebracht, jeder Band mit einem **Register** versehen; dem V. Bde. ist ein Chronologisches und Alphabetisches **General-Register** über sämmtliche fünf Bände, sowie eine Angabe von dem Systeme, nach welchem das Material in diesen V Bänden zusammen gestellt ist, beigegeben.

Zur **Vervollständigung** dieses Hauptwerkes ist ferner erschienen:

Erster Supplementband.

Alle seitdem erschienenen und insbesondere die in Folge des jüngsten Landtages von 1861 allerhöchst verabschiedeten Administrativgesetzen nebst den darauf bezüglichen allerh. u. höchst. Verordnungen (82 an der Zahl) enthaltend. 24 Bogen Gr. Oktav. 1862. In Umschlag broschirt, nur 1 fl. 24 kr., wofür Jeder Abnehmer **als Prämie** auch 1 Ex. der Taschen-Ausgabe des neuen **Polizeistraf-** und des **Strafgesetzbuches** nebst **Einführungs-Gesetze** gratis erhält.

Zweiter Supplementband.

1. Lief. (21 Bogen) gr. 8. 1863. brosch. 1 fl. 3 kr. rhn.

Weiter erschienene 79 der allerneuesten Administrativ-Gesetze und Verordnungen enthaltend. Die 2. Lief. erscheint noch im Laufe des Sommers.

Von Seite vieler Besitzer der **zweiten** Auflage der „**Handbibliothek** u. s. w." in fünf Bänden nebst drei **Supplementbänden** (1845 bis 1855) hat sich gegen uns das Verlangen nach einem

vierten Supplementbande zur **zweiten** Auflage dieses Nationalwerkes

ausgesprochen, der alle diejenigen neuern Gesetze und Administrativ-Verordnungen enthalten würde, welche die **dritte** Auflage in 5 Bänden (1857—1859) **mehr** enthält, als die 5 Bände des **Hauptwerks** der **zweiten** Auflage mit ihren **drei** Supplementbänden.

Es ist diesem Verlangen entsprochen worden und dieser **vierte** Supplementband zur **zweiten** Auflage der Handbibliothek wird schon bis Mitte Juni erscheinen und dann bei uns selbst wie durch jede Buchhandlung des K. Bayern zu erhalten seyn. Der Druckbogen wird zu 3 kr. berechnet.

Beigeb. nur dem Drucker f. d. Titelblatt zu weisen

Mair, Ignaz,

Juristisch-medicinischer Commentar der neuen kgl. bayerischen, kgl. preuß
ischen und kais- kgl. österreich. Strafgesetzgebung für Staatsanwälte,
Richter, Vertheidiger und Ärzte
Bd.: 4

Augsburg 1863